

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

*Romy Nicole Fleischer, Das Missbrauchsverbot
Chinas – Tendenzen einer effektiven
Verfolgung monopolistischen Marktverhaltens
im Telekommunikationssektor*

*Berrit Roth, Corporate Social Responsibility
in China*

*Yvonne Eulers/GUO Jiexin/Knut Benjamin
Piffler, AQSIQ bittet um Rückruf – Der Rückruf
fehlerhafter Kraftfahrzeuge in China*

*ZHANG Chu/WANG Xuan, The Copyright
Balancing Mechanism and Related
Legislative Trends – From the Perspective of
Network Environment Analysis*

*Verordnung zum Rückruf fehlerhafter Kraft-
fahrzeugprodukte*

Heft 2/2014

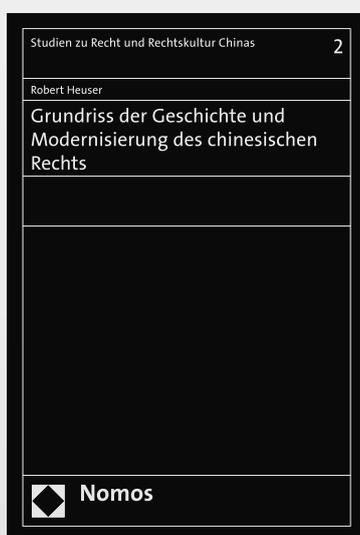
21. Jahrgang, S. 109–198

Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Jun.-Prof. Dr. Björn Ahl

Die Schriftenreihe versammelt in großer methodischer und thematischer Breite Monografien, Forschungsberichte, Sammelbände und Lehrbücher zum chinesischen Recht.

Neben der Rechtsordnung der Volksrepublik China wird auch das Recht von Taiwan, Hongkong und Macao behandelt. Ein besonderes Anliegen ist, aktuelle Fragestellungen des chinesischen Rechts in ihr sozioökonomisches Umfeld einzuordnen, politische Bezüge zu verdeutlichen sowie historische und kulturelle Beharrungskräfte zu hinterfragen. Untersuchungen des chinesischen Rechts aus rechtsvergleichender Perspektive finden ebenso Berücksichtigung, wie seine Interaktion mit internationalem Recht.



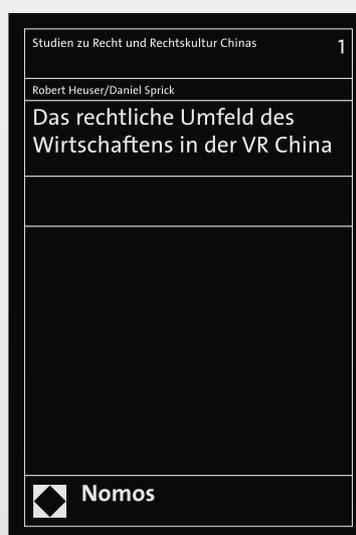
Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts

Von Prof. em. Dr. Robert Heuser

2013, Band 2, 286 S., brosch., 74,- €
ISBN 978-3-8487-0781-2

www.nomos-shop.de/21551

Angesichts des stetig wachsenden Einflusses Chinas in der Weltgemeinschaft ist ein Einblick in die Geschichte des chinesischen Rechts nicht allein für Studierende der ostasienwissenschaftlichen Fächer und Spezialisten historischer Rechtsvergleichung, sondern auch für ein allgemeineres Publikum von Interesse. Was sind die wesentlichen Charakterzüge von Chinas vormoderner sich über einen Zeitraum von 3000 Jahren erstreckender Rechtsgeschichte? Wie verhält sich diese bis an die Schwelle des 20. Jahrhunderts heranreichende Tradition zu den an ein modernes Rechtssystem zu stellenden Anforderungen?



Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in der VR China

Von Prof. Dr. Robert Heuser, M.A. und Daniel Sprick

2013, Band 1, 314 S., brosch., 79,- €
ISBN 978-3-8487-0265-7

www.nomos-shop.de/20563

Seit dem Beginn der Wirtschaftsreformen hat sich in der Volksrepublik China eine komplexe Wirtschaftsrechtsordnung herausgebildet. Anliegen dieses als Lehrwerk konzipierten Buches ist, das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in seinen Ausprägungen des öffentlichen und privaten Wirtschaftsrechts systematisch und umfassend darzustellen.



INHALT

BEITRÄGE

- Romy Nicole Fleischer*, Das Missbrauchsverbot Chinas – Tendenzen einer effektiven Verfolgung monopolistischen Marktverhaltens im Telekommunikationssektor 109
- Berrit Roth*, Corporate Social Responsibility in China 121
- Yvonne Eulers/GUO Jiexin/Knut Benjamin Piffler*, AQSIQ bittet um Rückruf – Der Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeuge in China 134

KURZE BEITRÄGE

- ZHANG Chu/WANG Xuan*, The Copyright Balancing Mechanism and Related Legislative Trends – From the Perspective of Network Environment Analysis 147

DOKUMENTATIONEN

- Verordnung zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte
(*Yvonne Eulers/Knut Benjamin Piffler*) 153
- Bestimmungen zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte
(*Yvonne Eulers/GUO Jiexin*) 160
- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2013
(*Knut Benjamin Piffler/Yvonne Eulers*) 172

TAGUNGSBERICHTE

- Austauschprogramm und Fachkonferenz „Die deutsche juristische Methodenlehre und ihre Rezeption und Umsetzung in der VR China“ im Oktober 2013 in Beijing, China
(*Berrit Roth*) 191

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 194

Private International Law
in Mainland China,
Taiwan and Europe

Edited by
JÜRGEN BASEDOW
and KNUT B. PISSLER

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

2014. Ca. 480 Seiten
(Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht).
ISBN 978-3-16-153356-3
Leinen ca. € 85,- (August)
eBook

Over the last decades, private international law has become the target of intense codification efforts. Numerous countries started to enact comprehensive legislation in the field. Among them are mainland China and Taiwan. This book collects papers of a conference on conflict rules adopted in Europe, in mainland China and in Taiwan, together with English translations of the acts.

Private International Law in Mainland China, Taiwan and Europe

Edited by Jürgen Basedow and Knut B. Pissler

Survey of contents:

Part 1: Jurisdiction, Choice of Law, and the Recognition of Foreign Judgments in Recent Legislation

Jin Huang: New Perspectives on Private International Law in the People's Republic of China – *Rong-Chwan Chen:* Jurisdiction, Choice of Law and the Recognition of Foreign Judgments in Taiwan – *Stefania Bariatti:* Jurisdiction, Choice of Law and the Recognition of Foreign Judgments in Recent EU Legislation

Part 2: Selected Problems of General Provisions

Weizuo Chen: Selected Problems of General Provisions in Private International Law: The PRC Perspective – *Rong-Chwan Chen:* General Provisions in the Taiwanese Private International Law Enactment 2010 – *Jürgen Basedow:* The Application of Foreign Law – Comparative Remarks on the Practical Side of Private International Law

Part 3: Property Law

Huanfang Du: The Choice of Law for Property Rights in Mainland China: Progress and Imperfection – *Yao-Ming Hsu:* Property Law in Taiwan – *Louis d'Avout:* Property Law in Europe

Part 4: Contractual Obligations

Qisheng He: Recent Developments of New Chinese Private International Law With Regard to Contracts – *David J. W. Wang:* The Revision of Taiwan's Choice-of-law Rules in Contracts – *Pedro A. De Miguel Asensio:* The Law Applicable to Contractual Obligations. The Rome I Regulation in Comparative Perspective

Part 5: Non-Contractual Obligations

Guoyong Zou: The Latest Developments in China's Conflicts Law for Non-contractual Obligations – *En-Wei Lin:* New Private International Law Legislation in Taiwan: Negotiorum Gestio, Unjust Enrichment and Tort – *Peter Arnt Nielsen:* Non-Contractual Obligations in the European Union: The Rome II Regulation

Part 6: Personal Status (Family Law/Succession Law)

Yujun Guo: Personal Status in Chinese Private International Law Reform – *Hua-Kai Tsai:* Recent Developments in Taiwan's Private International Law on Family Matters – *Katharina Boele-Woelki:* International Private Law in China and Europe: A Comparison of Conflict-of-law Rules Regarding Family and Succession Law

Part 7: Company Law

Tao Du: The New Chinese Conflict-of-law Rules for Legal Persons: Is the Middle Way Feasible? – *Wang-Ruu Tseng:* Private International Law in Taiwan – Company Law – *Marc-Philippe Weller:* Companies in Private International Law – A European and German Perspective

Part 8: International Arbitration

Song Lu: China – A Developing Country in the Field of International Arbitration – *Carlos Esplugues Mota:* International Commercial Arbitration in the EU and the PRC: A Tale of Two Continents or 28 + 3 Legal Systems



Mohr Siebeck

Tübingen

info@mohr.de

www.mohr.de

Informationen zum eBook-Angebot: www.mohr.de/ebooks

Das Missbrauchsverbot Chinas – Tendenzen einer effektiveren Verfolgung monopolistischer Marktverhaltensweisen im Telekommunikationssektor

Romy Nicole Fleischer¹

I. Einleitung

Monopolistische Marktpraktiken einzelner Großunternehmen sind heutzutage auch in China keine Seltenheit mehr. Um den Gefahren für die ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung wirkungsvoll entgegen zu wirken, ist eine effektive Durchsetzung des in § 6 und § 17 des Antimonopolgesetzes² (kurz: AMG) geregelten Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung³ unerlässlich. Die Regelungen des im Jahr 2008 in Kraft getretenen AMG bezwecken dabei nicht den Schutz der Konkurrenz,⁴ sondern vielmehr die Förderung eines funktionsfähigen⁵ Wettbewerbs, um ökonomische Effizienzen und das Wohl aller Verbraucher zu steigern.⁶ Dennoch sind staatliche Einflüsse auf die Entwicklung solcher Märkte, die besonders wichtige Versorgungsbereiche betreffen, wie die Telekommunikationsbranche, in der Netzwerkstrukturen und natürliche Monopole oftmals kennzeichnend sind, nicht unerheblich und daher die Anwendung

des Missbrauchsverbotes mitunter schwierig, aber letztlich nicht ausgeschlossen. Der nachfolgende Beitrag widmet sich daher den dahingehenden neueren wettbewerbspolitischen Tendenzen unter besonderer Berücksichtigung medienträchtiger Verfahren, die unter anderem auch den Internetsektor betreffen.

II. Zunehmende Überwachung des Telekommunikationssektors

In der strategischen Schlüsselindustrie⁷ der Telekommunikation dominieren in China in erster Linie die beiden staatlichen Unternehmen *China Telecom* und *China Unicom* den Markt, die auf diesem ein natürliches Monopol innehaben. Die Überwachung von preisbezogenen Missbräuchen einer marktbeherrschenden Stellung obliegt dabei der *Nationalen Kommission für Entwicklung und Reform*⁸ (kurz: NDRC), deren Aufsichtsarbeit in diesem Sektor in den letzten drei Jahren an Effektivität zugenommen hat.

1. Die Untersuchung *China Telecom & China Unicom*

a. Vorwurf der Preisdiskriminierung

Die NDRC leitete im November 2011 ein Verfahren gegen *China Telecom* und *China Unicom* wegen des Verdachtes monopolistischen Verhaltens ein. Sie warf den beiden Telekommunikationsunternehmen nach § 17 AMG einen Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung auf dem Markt für den Internetzugang

¹ Dr. iur.; die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht sowie Gewerblichen Rechtsschutz bei Professor Dr. Michael Kling an der Philipps Universität Marburg. Der Aufsatz ist Ende 2013 bei einem Forschungsaufenthalt an der Nanjing Universität (Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaften) entstanden. Für wertvolle Hinweise bedankt sich die Autorin ganz herzlich bei Prof. Dr. FANG Xiaomin (方小敏), Frau Dr. LI Li (李丽) sowie Frau stud. iur. WANG Dandan (王丹丹).

² Antimonopolgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国反垄断法) v. 30. 8. 2007, in Kraft getreten am 1. 8. 2008 (siehe § 57 AMG), chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2007, S. 307 ff.

³ (经营者滥用市场支配地位), siehe die §§ 17–19 AMG.

⁴ Siehe DING Guofeng (丁国峰), Untersuchung zum Haftungssystem des Antimonopolrechts (反垄断法律责任制度研究), Diss. 2011 Universität Anhui (安徽大学法学博士论文), S. 31.

⁵ Xiaoye WANG, Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft, Diss. 1993, Hamburg, S. 222; SONG Yahui (宋亚辉), Die Ziele des chinesischen Antimonopolrechts sowie der Modus von der Struktur und der Funktion (反垄断法目的的“结构—功能”模式——兼评《中华人民共和国反垄断法》第一条), Zeitschrift der Rundfunk- und TV-Universität Anhui (安徽广播电视大学学报), 2008, Heft 3, S. 15 (16).

⁶ WANG Xianlin (王先林), Research on Hot Issues of Enforcement of China's Antimonopoly Law (中国反垄断法实施热点问题研究), 2011, Beijing, S. 9; WANG Fang (王芳), Die Ziele des Antimonopolrechts der VR China – Aus dem Blickwinkel des Schutzes der Verbraucherinteressen (论我国反垄断法的目的——以保护消费者利益为视角 [D]), Diss. 2011 Shanghai Universität (上海: 上海交通大学), S. 26; siehe LIU Ningyuan (刘宁元), Die Vielfältigkeit der Ziele des chinesischen Antimonopolgesetzes (反垄断法政策目标的多元化), 2009, Rechtswissenschaft (法学), S. 72 (73).

⁷ Dazu zählen z.B. auch der Elektrizitäts-, Post-, Gas- und Schienenverkehrssektor, siehe Xiaoye WANG, Erlass und Ausführung des Chinesischen Kartellgesetzes, RIW 2008, 417 (427) und Bruce M. Owen/Su SUN/Wentong ZHENG, China's Competition Policy Reforms: The Anti-Monopoly Law and Beyond, Volume 75 Antitrust Law Journal, 231, 244 (2008) sowie die Wasserbranche, in der der Staat beispielsweise im Wassertransport ca. 89 % und bei Wasserkraftanlagen etwa 70 % Marktanteil hielt (Stand 2008), siehe LI Rongrong (李荣融), Ein großartiges Projekt und eine wertvolle Erfahrung (宏大的工程宝贵的经验), in: Qiushi (求是), Heft 16, 2008, S. 27 (29).

⁸ 中华人民共和国国家发展和改革委员会.

mittels einer Breitbandverbindung vor. Dies beruhte in erster Linie darauf, dass *China Telecom* und *China Unicom* ihren Mitbewerbern im Gegensatz zu Nichtkonkurrenten höhere Gebühren auferlegten, was der Entwicklung des Marktes geschadet habe.

b. Analyse einer Kosten-Preis-Schere

Neben einer Preisdiskriminierung untersuchte die Behörde das Vorliegen einer Kosten-Preis-Schere, weil *China Telecom* und *China Unicom* ihre Leistungen auch auf dem sekundären Markt anboten, jedoch der Preis für die Vorleistung höher war als der für die Endleistung.⁹ Solche preisbezogenen Behinderungsstrategien vertikal integrierter Unternehmen finden sich häufig in der Telekommunikationsbranche.¹⁰ Sie zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen ohne sachlichen Grund eine negative Differenz zwischen den Entgelten auf dem vor- und nachgelagerten Markt bewirkt, wodurch es die Konkurrenz (potentiell) verdrängen und damit den Wettbewerb insgesamt behindern kann.

c. Verfahrenseinstellung statt Bußgeldverhängung

Schlussendlich verhängte die NDRC kein anfangs erwartetes Bußgeld gegen beide Unternehmen, das nach § 47 S. 2 AMG zwischen 1 und 10 Prozent des Gesamtumsatzes des Vorjahres hätte betragen können. Vielmehr stellte sie das Verfahren ein, was jedoch angesichts der guten Gründe für die Einleitung des Verfahrens weniger auf wettbewerbsrechtlichen Aspekten beruht haben dürfte. Es spielten wohl eher die hohe Relevanz beider Unternehmen für die Entwicklung des Internetmarktes, die enge Verknüpfung zum Staat und die hohe Kapital- und Finanzkraft eine ausschlaggebende Rolle für den Verfahrensausgang. Beide Telekommunikationsunternehmen entschuldigten sich letztendlich öffentlich und verpflichteten sich darüber hinaus, für den Zugang zum Internet über Breitbandverbindungen eine Preissenkung von 35 Prozent in den nächsten fünf Jahren vorzunehmen.¹¹

2. Beobachtung der Marktentwicklung

Im Verfahren konfrontierte eine Antimonopolvollzugsbehörde erstmals in der Geschichte des An-

timonopolrechts zwei staatseigene Unternehmen mit einem Verstoß gegen das AMG. Obgleich es sich dabei bislang noch um einen Einzelfall handelt, stellt die Untersuchung einen wichtigen Schritt in der Entwicklung der chinesischen Wettbewerbspolitik dar.¹² Entscheidend ist dabei generell, dass die ermittelnde Behörde die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt insbesondere aufgrund der besonders hohen Marktstellung beider Unternehmen und dem erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft genau beobachtet.¹³ Dies lässt zumindest vermuten, dass künftig eine effektivere Durchsetzung des chinesischen Missbrauchsverbots im Bereich oligopolistischer Märkte angestrebt wird.

3. Keine Ausnahme nach § 7 AMG

Das oben genannte Verfahren zeigt zugleich eine Tendenz dahin, dass die in § 7 Abs. 1 AMG¹⁴ verankerte kartellrechtliche Sonderstellung staats-eigener Unternehmen in strategischen Schlüsselindustrien, die vor allem wichtige Versorgungsgebiete abdecken, einer wirksamen Umsetzung des AMG grundsätzlich nicht entgegensteht. Zwar bestehen trotz des in § 7 Abs. 2 AMG normierten Vorbehalts legalen Marktverhaltens Zweifel darüber, ob das AMG ebenso auf staatliche Monopolbereiche Anwendung findet, vor allem weil die Einführung jener Vorschrift unter dem starken Einfluss von Interessengruppen monopolisierender Branchen und Unternehmen sowie politischer Richtlinien der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der staatseigenen Wirtschaft erfolgte.¹⁵ Jedoch ist § 7 Abs. 2 AMG weit auszulegen, so dass unter rechtmäßigem Verhalten auch Verhaltensweisen im Sinne des Antimonopolrechts fallen. Dies lässt sich damit begründen, dass der Gesetzgeber gerade Ausnahmetatbestände in Bezug auf bestimmte Marktverhaltensweisen ausdrücklich im Gesetz geregelt hat, wie etwa die Freistellungsoption in § 15 Abs. 1 AMG im Bereich des Kartellverbots. Dagegen enthält § 7 AMG keine solche Regelung, die auf der Stellung von Unternehmen beruht. Daher lässt sich hieraus auch nicht zwingend eine allgemeine antimonopolrechtliche Ausnahmenvorschrift herleiten,¹⁶ welche Unternehmen der staatseigenen Wirtschaft vom Anwendungsbereich des AMG generell ausklammert.

⁹ Xiaoye WANG/Adrian Emch, Five Years of implementation of China's Anti-Monopoly Law - achievements and Challenges, Volume 1 Journal of Antitrust Enforcement, 247, 259 (2013).

¹⁰ Siehe etwa in den USA: Pacific Bell Telephone Co. v. Linkline Communications, Inc., 129 S. Ct. 1109 (2009) oder in Europa: EuG, Urteil v. 29. 3. 2012, Rs. T-336/07 - Telefónica and Telefónica España.

¹¹ Sue HAO/John Lenhart, China's „Golden Year“ of Antimonopoly Investigations, in: China Business Review, December 2013, abrufbar unter: <www.chinabusinessreview.com/chinas-golden-year-of-antimonopoly-investigations> (eingesehen am 14.2.2014).

¹² Xiaoye WANG/Adrian Emch (Fn. 9), S. 259.

¹³ Michael GU/Zhan HAO, China (Chapter 7), in: The Public Competition Enforcement Review, 5th Edition, London 2013, 77 (84).

¹⁴ Art. 7 Abs. 1 AMG: „Der Staat schützt die legale Geschäftstätigkeit der Unternehmen solcher Wirtschaftszweige, die im Zusammenhang mit volkswirtschaftlichen Lebensadern stehen, oder die Staatliche Sicherheit berühren und in denen die staatseigene Wirtschaft eine beherrschende Stellung hat [...]“

¹⁵ Siehe FANG Xiaomin (方小敏), Die Kontrolle von Zusammenschlüssen im chinesischen Antimonopolrecht, ZWeR 2008, 385 (392 und 393).

¹⁶ FANG Xiaomin (F. 15), S. 393.

4. Behördentransparenz und staatliche Einflussnahme

In Abgrenzung zur sonst wenig durchsichtigen Arbeit der NDRC, die mangels umfangreicher Publikationen oftmals keine fundierte Analyse erlaubt oder Auskunft über künftige Entscheidungen liefert,¹⁷ zeichnet sich die Untersuchung *China Telecom & China Unicom* durch relativ viel Transparenz aus. Da es sich um ein besonders medienträchtiges Verfahren handelte, das ein starkes Interesse der Bevölkerung weckte, gelangten weitaus mehr Informationen an die Öffentlichkeit. Allerdings war die Untersuchung keineswegs frei von geringfügigen staatlichen Einflüssen. Dies beruht darauf, dass die NDRC in erster Linie dem Staatsrat untersteht, der mitunter andere politische Interessen verfolgt.¹⁸ Zugleich belegt das Verfahren, dass bei großen Unternehmen, denen eine besonders hohe Relevanz für die heimische Wirtschaft zukommt, eine stärkere Einflussnahme seitens des Staates auf die generell nicht unabhängigen Antimonopolvollzugsbehörden erfolgt. Jene Tendenz zeigt sich nicht allein bei der Durchsetzung des Missbrauchsverbotes, sondern ebenso im Bereich der Zusammenschlusskontrolle.¹⁹ Zudem erfolgten nicht wenige Umstrukturierungen von Staatsunternehmen, ohne vorherige Anmeldung beim Handelsministerium oder Überprüfung nach den Vorgaben des AMG.²⁰ Gleichwohl verwundert jene Praxis vor dem Hintergrund des in China gewählten Systems der sozialistischen Marktwirtschaft²¹ kaum, da sich dieses weiter durch planwirtschaftliche Elemente auszeichnet und insoweit eine „teils zentralverwaltungswirtschaftliche und teils marktwirtschaftliche“²² Ordnung darstellt. Dabei haben die letzten Jahre gezeigt, dass sich teils tradierte planwirtschaftliche Vorstellungen, auch wenn sie dem Wettbewerbsprinzip zuwiderlaufen, nur schwer überwinden lassen.²³

5. Künstliche Verzerrung der Marktentwicklung

Das Verfahren *China Telecom & China Unicom* ist darüber hinaus ein Beleg dafür, dass sich der Staat die Kontrolle über den Telekommunikationssektor bewahren will, dies jedoch angesichts des fehlenden Wettbewerbs einer „gesunden“ Entwicklung des Telekommunikationsmarktes entgegen steht. Ohne wirkliche Konkurrenz auf dem Markt fehlt es dem Grunde nach an Anreizen für eine wünschenswerte ökonomische Steigerung der Effizienz zu Gunsten aller Verbraucher. In diesem Fall besteht in der Regel weder der Ansporn zur Innovation noch zu höherer Qualität, besserem Service oder niedriger Preise. Die Förderung eines fairen²⁴ oder freien²⁵ Wettbewerbs ist zudem eine primäre Aufgabe des Antimonopolrechts und darüber hinaus der Dreh- und Angelpunkt einer wachsenden Marktwirtschaft. Fernerhin zeigt ein Blick auf die Rechtslage in den USA und in Europa, dass sich das Wettbewerbsprinzip und eine staatliche (Sonder-)Regulierung im Telekommunikationssektor nicht zwingend ausschließen, sondern vielmehr als Einheit zusammenwirken können. Dies setzt allerdings voraus, dass hierbei die Offenheit der Märkte angestrebt wird, mithin staatliche Barrieren abgebaut werden, damit auch Newcomer den Markteintritt schaffen. Die insofern bereits eingeleitete Ausgliederung staatlicher Unternehmen aus der öffentlichen Hand und die stärkere Förderung des Preiswettbewerbs, wie etwa in der zivilen Luftfahrt Ende der 1990er Jahre,²⁶ haben zwar bereits die Effektivität öffentlicher Unternehmen gesteigert. Diese begünstigt der Staat jedoch weiterhin²⁷ und verzerrt dadurch künstlich die Entwicklung der Märkte in Schlüsselindustrien, was sich zu Lasten der gesamten Wohlfahrt auswirkt.

¹⁷ Jiangxiao Athena HOU/Jane Yi, A Progress on the Implementation of China's Anti-Monopoly Law, 1 The Journal of Antitrust and Unfair Competition Law Section of the State Bar of California, 79, 96 (2011); siehe auch Markus Masseli, Handbuch chinesische Fusionskontrolle, Berlin 2011, S. 53.

¹⁸ Xiaoye WANG/Adrian Emch (Fn. 9), S. 267 f.

¹⁹ So scheinbar auch bei der Fusionsentscheidung des Handelsministerium in Coca Cola gegen Huiyuan, obgleich es sich hierbei nicht um ein staatliches Unternehmen handelte, siehe MOFCOM, Öffentliche Bekanntmachung v. 18.3.2009, Nr. 22 [2009] – Coca Cola/Huiyuan (中华人民共和国商务部网站 (商务部) 公告2009年第22号 关于禁止可口可乐公司收购中国汇源公司的审查决定); dazu Michael Faure/Xinzhu ZHANG, Towards an Extraterritorial application of the Chinese Anti-Monopoly Law that Avoids Trade Conflicts, 45 The George Washington International Review 501, 528 (2013).

²⁰ Xiaoye WANG/Adrian Emch (Fn. 9), S. 267 f.

²¹ Art. 15 der Verfassung der VR China (中华人民共和国宪法), Fassung von 2004; siehe auch Art. 4 AMG.

²² Wu Jinglian, Economics and China's Economic Rise, in: Masahiko Aoki/Jinglian Wu (Hrsg.), Chinese Economy: A New Transition, S. 25.

²³ Dies betrifft beispielsweise auch das Phänomen der (preisbezogenen) administrativen Monopole, welche die Marktentwicklung durch wettbewerbsverzerrende Maßnahmen von Verwaltungsträgern, die dem Schutz lokaler Unternehmen dienen, verzerren, siehe Zhengou WU, Perspective on the Chinese Anti-Monopoly Law, Volume 75 Antitrust Law

Journal, 73, 93 (2008). Deren Eindämmung durch die Umsetzung der §§ 32 ff. AMG seitens der NDRC ist bislang noch wenig effektiv, siehe Jin SUN, On the legal system construction of China's administrative monopoly proceedings, Volume 5 Journal of Public Administration and Policy Research, 68, 69 (2013).

²⁴ Siehe § 1 Var. 2 AMG.

²⁵ Trotz des in China empfindlichen Begriffs der Freiheit sprechen sich für einen freien Wettbewerb z.B. aus: FANG Xiaomin (方小敏), Kapitel 3 – Antimonopolgesetz, in: SHAO Jiandong/FANG Xiaomin/WANG Bing/TANG Jinwei (邵建东, 方小敏, 王炳, 唐晋伟) (Hrsg.), Wettbewerbsrecht (竞争法学) Peking 2009, S. 191 (191); siehe auch Xiaoye WANG/Adrian Emch (Fn. 9), S. 248; MAO Xiaofei/Tobias Glass, Das chinesische Antimonopolgesetz im Lichte des deutschen Kartellrechts, ZWeR 2008, 89 (105). Diese lässt sich – zumindest theoretisch – über eine besonders weite Auslegung des in § 1 Var. 2 AMG genannten fairen Wettbewerbs oder über die in der Verfassung verankerte Berufs-, Gewerbe- und Eigentumsfreiheit (Artt. 13 und 42) rechtfertigen.

²⁶ YANG Xiuyun/YU Hong, Deregulatory Reform of China's Airports: Attracting Non-state Investors, in: East Asian Policy, 2010, Volume 2, Heft 2, S. 66 ff.

²⁷ Die höhere Bedeutung staatlicher Unternehmen lässt sich ebenso aus der chinesischen Verfassung (siehe Art. 6 S. 2, Art. 7 und Art. 12) ableiten, nach der diese eine führende Rolle einnehmen, während private Einheiten (nur) einen wichtigen Teil der sozialistischen Wirtschaft ausmachen (siehe Art. 11).

III. Rechtsprechung

Wie im medienträchtigen Ermittlungsverfahren *China Telecom & China Unicom* beschäftigte sich in den letzten Jahren ebenso die chinesische Rechtsprechung mehrfach mit der Frage des Marktmachtmissbrauchs und dabei insbesondere mit der Analyse einer marktbeherrschenden Stellung. Als problematisch erweist sich dabei vor allem die Abgrenzung des sachlich und räumlich relevanten Marktes im Bereich der Internetindustrie. Hervorzuheben sind hierbei die Urteile *Renren* gegen *Baidu* aus dem Jahr 2010 und *Qihoo 360* gegen *Tencent* aus dem Jahr 2013, da sie nicht nur medienintensiv, sondern ebenso transparent und rechtlich und ökonomisch fundiert begründet sind und damit wegweisende Entscheidungen darstellen.

1. Der Fall *Renren* gegen *Baidu* (2010)

Die Zivilrechtsstreitigkeit *Renren* gegen *Baidu* zeichnete sich vor allem durch eine stark ökonomische Analyse des Gerichts aus. Bei der Prüfung eines vermeintlichen Marktmachtmissbrauchs bestätigte das Oberste Volksgericht der Stadt Beijing im Juli 2010²⁸ das vorweg ergangene Urteil des Mittleren Volksgerichtshofs²⁹ zu Gunsten der beklagten Gesellschaft *Baidu* und wies die Klage *Renrens* ab.

a. Sachverhalt

Die Klägerin betreibt eine Homepage mit medizinischen Informationsinhalten und steht mit der Beklagten, die den größten chinesischen Suchmaschinen dienst anbietet,³⁰ nicht im Wettbewerb. Gegenstand der Klage war die Tatsache, dass die Beklagte ihre Webseite gegenüber den Werbelinks der Klägerin abgeschirmt hatte.³¹ Das Verhalten begründete die Beklagte mit der hausinternen Firmenpolitik, nach der in nicht diskriminierender Weise Webseiten mit Spam-Verlinkungen gesperrt werden. Die Klägerin behauptete dagegen, dass ihre Zurückstufung nur deshalb erfolgt sei, weil sie zur Nutzung einer speziellen suchgebundenen, kostenpflichtigen Werbefunktion gezwungen werden sollte. Sie begehrte sowohl Schadensersatz³² in Höhe

von RMB 1.106 Millionen Yuan als auch die künftige Unterlassung der Webseitenblockierung.

b. Rechtliche Probleme

Bei der gerichtlichen Überprüfung des fraglichen Verhaltens hinsichtlich eines Verstößes gegen das Verbot des Marktmachtmissbrauchs erwiesen sich in rechtlicher Hinsicht vor allem die Definition des relevanten Marktes und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung als schwierig.

aa. Definition des relevanten Marktes

Die genaue Abgrenzung des relevanten Marktes ist eine besonders wichtige Voraussetzung für die Analyse der marktbeherrschenden Stellung und erfolgt – wie auch in Europa und den USA – in erster Linie in sachlicher und räumlicher Hinsicht. Nach § 12 Abs. 2 AMG umfasst der betroffene Markt bei Unternehmen, die innerhalb einer bestimmten Zeit mit Erzeugnissen oder Dienstleistungen im Wettbewerb stehen, den Bereich der Waren und das geografische Gebiet des Wettbewerbs. Nach den Leitlinien zur Marktabgrenzung,³³ die eine Anleitung zur Bestimmung des Marktbereichs liefert, in dem der Unternehmenswettbewerb stattfindet,³⁴ entscheidet sich die Reichweite des relevanten Marktes hauptsächlich nach dem Grad der Austauschbarkeit der Waren.³⁵ Insofern fallen in den relevanten Produktmarkt sämtliche Erzeugnisse und Dienstleistungen, die sich wegen ihrer Merkmale so nahe stehen, dass sie aus Sicht der Nachfrager leicht mit anderen Waren austauschbar sind.³⁶ Entscheidend sind der Verwendungszweck unter Berücksichtigung von Qualität und Funktion, die Preisdifferenz, die Wünsche der Verbraucher sowie mitunter die Risiken und Kosten, welche die Nachfrager hindern, auf Austauschprodukte auszuweichen.³⁷ Der relevante Gebietsmarkt ist jener geografische Raum, in dem Nachfrager bestimmte Waren, zwischen denen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen bestehen, erlangen können. Wichtige Kriterien sind etwa Transportkosten, Verhaltensweisen der Konsumenten bei Preisabweichungen, Zutrittsschranken oder Vertriebswege.³⁸ Auch die Angebotsseite kann eine Rolle spielen, wenn diese einen erheblichen Wettbewerbsdruck ausübt.³⁹ Bei komplexen Sachverhalten erweist sich oftmals der hy-

²⁸ Oberstes Volksgericht Beijing, Urteil vom 9.7.2010, Fall Nr. 489 [2010] Gao Min Zhong Zi (高民终字), Tangshan Renren Information Services Co., Ltd. versus Beijing Baidu Network Technology Co. (唐山市人人信息服务有限公司与北京百度网讯科技有限公司垄断纠纷), Ltd., abrufbar unter: <www.bjgy.chinacourt.org/paper/detail/2011/08/id/542054.shtml> (eingesehen am 23.12.2013).

²⁹ Mittleres Volksgericht der Stadt Beijing (Nr. 1), Urteil vom 18.12.2009, Fall Nr. 845 [2009] Yi Zhong Min Chu (中民初字第845号民事判决) – Tangshan Renren Information Services Co., Ltd. versus Beijing Baidu Network Technology Co., Ltd.

³⁰ Michael Zhenping GU, Private Antitrust Enforcement Review of Recent Cases on Abuse of Market Dominance, in: Global Antitrust Review, 2010, S. 129 (130 f.).

³¹ Zum Sachverhalt Jiangxiao Athena HOU/Jane YI (Fn. 17), S. 85.

³² Die Möglichkeit des Schadensersatzes folgt aus § 50 AMG in Verbin-

dung mit § 134 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法通则) (in Kraft seit dem 12.4.1986).

³³ Antimonopolkommission des Staatsrates, Leitlinien zur Begrenzung des relevanten Marktes v. 24.5.2009, eine chinesisch-deutsche Fassung findet sich bei Markus Masseli (Fn. 17), S. 310 ff.

³⁴ Siehe Artt. 1 und 2 der Leitlinie.

³⁵ Siehe Art. 4 der Leitlinie.

³⁶ Siehe Art. 3 in Verbindung mit Art. 5 der Leitlinie.

³⁷ Siehe Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 5 der Leitlinie.

³⁸ Siehe Art. 9 der Leitlinie.

³⁹ Siehe Art. 6 der Leitlinie.

pothetische Monopolisten-Test⁴⁰ als hilfreich.⁴¹ Hebt danach ein gedachter Monopolist seine Preise in der Regel um einen bestimmten Betrag (ca. 5–10 Prozent) innerhalb eines Jahres an, und profitiert weiter, ist ein separater Markt anzunehmen, während bei einem Gewinnrückgang infolge des Umsteigens der Nachfrager auf vergleichbare Substitute, diese in denselben Markt gehören.

(1) Sachliche Marktabgrenzung des Obersten Volksgerichts

Das Oberste Volksgericht definierte in *Renren* gegen *Baidu* den relevanten Produktmarkt – ohne ausdrücklichen Verweis auf die Leitlinie, aber in diesem Sinne⁴² – als *einen* Markt für Internet-Suchmaschinen. Es berücksichtige dabei (nur) die Nachfragersicht der privaten Kunden, die den kostenlosen Suchdienst nutzen, während die Perspektive der Kundengruppe der Werbetreibenden außer Betracht blieb. Es lehnte unter Betonung der einzigartigen Eigenschaften und dem besonderen Systemdesign der Online-Suchmaschine, wie der Sofortsuche, der Masseninformationsbeschaffung und der strukturierten Auflistung von Ergebnissen, ein enges Austauschverhältnis mit anderen Internet-Diensteanbietern, die der Nachrichtenübermittlung (z. B. *Web-Mail*), der Datenübertragung in Echtzeit (z. B. *Twitter*, *Facebook*, *LinkedIn*) oder anderen Serviceleistungen (z. B. *eBay*) dienen, ab, weil diese einen anderen Verwendungszweck haben.

(2) Verbundene Such- und Werbefunktionen der Suchmaschine

Das Volksgericht widmete sich zunächst der Behauptung der Beklagten, dass für kostenlose Waren kein relevanter Markt definierbar und das AMG daher auch nicht anwendbar sei. Dieser Einwand greift bei Internetplattformen jedoch zu kurz. Die Richter würdigten zutreffend die verschiedenen, aber miteinander verknüpften Funktionen der Online-Suchmaschine. Diese seien als Teil eines einheitlichen Geschäftsmodells eng verbunden, so dass eine Trennung faktisch einer Leugnung der Wirtschaftsrealität gleichkomme. Entscheidend ist somit das Unternehmenskonzept, nach dem der kostenfreie Suchdienst, der eine rasche Auflistung von Suchergebnissen ermöglicht, ebenso Werbetreibende anlocken soll, die auf jener Plattform kostenpflichtig Werbeflächen erwerben können, wodurch der Suchmaschinenbetreiber profitiert. Der suchgebundene Werbedienst zeichnet sich dadurch aus, dass Werbetreibende ein Angebot abgeben

können, um einen höheren Rang ihrer Werbeverlinkungen bei der Stichwortsuche privater Nutzer zu erlangen.⁴³ Der Rang bestimmt sich nach einem komplexen Indexierungsprozess, der sich nach der Qualität der Stichwörter, die wiederum nach der Häufigkeit vergangener Suchanfragen und dem Anklicken der Suchresultate analysiert werden, sowie dem diesbezüglichen Angebotspreis richtet.⁴⁴ Der Erlös resultiert demnach aus der Anzahl der Klicks auf den Werbe-Link durch private Nutzer in Kombination mit dem vereinbarten Preis mit den Werbetreibenden.

(3) Berücksichtigung der Wechselwirkung der Such- und Werbefunktion

Die Entscheidung vernachlässigt indessen, dass es sich bei der Suchmaschine *Baidu* um ein ökonomisches Netzwerk mit verschiedenen Kundengruppen handelt, die an unterschiedlichen Eigenschaften der Plattform interessiert sind. Während der private Kunde jene Suchmaschine bevorzugt, die eine schnelle, einfache und umfangreiche Informationsbeschaffung ermöglicht, begehrt der Werbetreibende ein Medium, in dem er seine Werbung breit und zielgruppenorientiert vermarkten kann.⁴⁵ Auffällig sind dabei sogenannte (ungleichförmige) indirekte Netzwerkeffekte, mithin eine Wechselwirkung der unterschiedlichen Funktionen, so dass die kostenlose Webseitensuchoption die kostenpflichtige Werbefunktion beeinflusst und umgekehrt.⁴⁶ Bei einer Online-Suchmaschine fördern die Werbetreibenden den Wert der Plattform durch die Vermarktung ihrer Waren entsprechend der Anzahl an interessierten privaten Nutzern, während nicht gänzlich nachgewiesen ist, inwieweit private Kunden bezahlte oder unbezahlte Suchergebnisse favorisieren, da unterschiedliche Nutzerinteressen bestehen können, welche die Qualität der Plattform für die Nachfrager bestimmen.⁴⁷

(4) Marktabgrenzung bei zweiseitigen Märkten

(a) Das Volksgericht stellte zwar die zusammenhängenden, verschiedenen Funktionen der Online-Suchmaschine heraus und betonte damit auch die auf die Zweiseitigkeit des Marktes schließenden Eigenschaften, vernachlässigte in diesem

⁴⁰ Auch als SSNIP-Test (engl. Small but significant and nontransitory increase in price) bezeichnet.

⁴¹ Siehe Art. 10 der Leitlinie.

⁴² *Michael Zhenping GU* (Fn. 30), S. 132.

⁴³ *Tao WU*, Relevant product market definition of antitrust cases in the internet industry: taking the Baidu cases as examples, in: *Michael Faure/Xinzhu ZHANG* (Hrsg.), *The Chinese Anti-Monopoly Law, New Developments and Empirical Evidence*, 2013, S. 262 (270).

⁴⁴ *Angela Huyue ZHANG*, Using a Sledgehammer to Crack a Nut: Why China's Anti-Monopoly Law was Inappropriate for *Renren v. Baidu*, *Competition Policy International*, Volume 7, Heft 1, 2011, S. 277 (280).

⁴⁵ *R. Ian McEwin/Corinne Chew*, China – The Baidu Decision, *Competition Policy International*, Volume 6, Nr. 2, 2010, S. 223, 228.

⁴⁶ *Torsten Körber*, Google im Fokus des Kartellrechts, *WRP* 2012, Heft 7, S. 761 (762, Fn. 9).

⁴⁷ *Angela Huyue ZHANG* (Fn. 44), S. 286 f.

Zusammenhang aber letztlich die Wechselwirkung zur Marktgegenseite der Werbetreibenden.⁴⁸ Der Begründungsansatz ist daher im Ergebnis unpräzise. Bei Online-Suchmaschinen handelt es sich nicht um „normale“ einseitige Märkte, sondern um zwei- oder mehrseitige Märkte,⁴⁹ dessen Analyse für eine genaue Marktabgrenzung unerlässlich ist, da sich solche Märkte gerade von „normalen“ Märkten unterscheiden. Im konkreten Fall kommt einerseits ein Markt für Werbeflächen in Betracht, da *Baidu* kostenpflichtig (suchbasierte) Werbung im Internet vermittelt. Darüber hinaus könnte hinsichtlich der Nutzung der Suchmaschine ein Endkundenmarkt vorliegen, weil die Leistung zwar an sich kostenfrei (Preis gleich Null) ist, jedoch der Betreiber dadurch profitiert, dass er kommerzialisierbare Daten in Form persönlicher Informationen und die Aufmerksamkeit privater Nutzer erlangt, die er für den Ausbau seines Netzwerkes auf dem Werbemarkt profitabel nutzen kann.⁵⁰ Da die Klage *Renrens* letztlich die Blockierung seiner Werbung beim kostenpflichtigen Suchanbieterdienst *Baidus* betraf⁵¹ und der Rückgriff auf den Monopolisten-Test einen Marktpreis verlangt, ist es sachgerechter – entgegen der Ansicht des Volksgerichts, dass einen einseitigen Markt annahm – primär auf den Werbemarkt abzustellen und dabei den Endkundenmarkt zu berücksichtigen. Es ist anzunehmen, dass bei einer Erhöhung der Preise für Werbeflächen durch einen hypothetischen Monopolisten, sich ebenso die Anzahl der Werbeanzeigen reduziert, da die Unternehmen sodann zu kostengünstigeren Angeboten wechseln, wodurch der Wert der Online-Plattform für private Kunden sinkt,⁵² so dass auch diese auf ein Austauschprodukt umsteigen würden.

(b) Teilweise wird jedoch vertreten, dass der Markt weiter zu definieren sei und insofern ein „Markt für Werbung“ in Betracht komme, der ebenso Werbung außerhalb des Internetsektors (z. B. TV, Radio oder Zeitschriften) erfasse.⁵³ Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Werbetreibenden sodann nur an der Bereitstellung von Werbeflächen interessiert sind und das Internet nur als einen von vielen Medienkanälen erachten. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil aus Sicht der Nachfrager lediglich Online-Werbung eine zielgruppenspezifische Nutzung durch eine effiziente Auswertung gesammelter

Daten erlaubt, wodurch sie sich gerade von klassischen Werbemedien unterscheidet. Gegen eine Austauschbarkeit spricht zudem das abweichende Abrechnungssystem, da die Kosten für Online-Werbung im Gegensatz zu analogen Medienkanälen nicht bei der bloßen Möglichkeit, sondern bei der tatsächlichen Wahrnehmung der Interessenten durch Anklicken der Werbe-Links auf der Internet-Plattform entstehen.⁵⁴ Schließlich fragt sich, ob ein zwischen der Werbeflächenvermittlung über Internetsuchmaschinen und anderen Online-Diensten, wie *Instant-Messaging*- (z. B. *Twitter*) oder Nachrichtendiensten (z. B. *Web-Mail*) ein enges Austauschverhältnis besteht und diese daher in denselben Markt gehören. Dafür spricht, dass diese ebenso im Internet Werbeflächen an Werbetreibende vermarkten und somit einen ähnlichen Verwendungszweck und ein vergleichbares, auf Gewinn ausgerichtetes Geschäftsmodell haben. Gegen eine Austauschbarkeit lässt sich dagegen anführen, dass jene Online-Dienste nicht auf der Basis indirekter Netzwerkeffekte – wie es bei der Suchmaschine *Baidu* der Fall ist – operieren. *Baidu* dient nicht primär der Kommunikation und Datenübertragung, sondern versucht ein verbessertes Warenangebot für seine personenverschiedenen, aber sich einander ergänzenden Kundengruppen zu liefern. Zudem befriedigt es die Bedürfnisse privater Nachfrager effizienter, da die Kunden in kürzester Zeit umfangreiche Informationen in einer geordneten Weise entsprechend ihrer Suchanfrage erhalten. Eine Nachfragesubstitution scheidet daher vor allem aufgrund der verschiedenen technischen Eigenschaften aus.⁵⁵

(5) Räumliche Marktabgrenzung in China

Den räumlichen Markt begrenzte das Oberste Volksgericht auf das Gebiet Chinas und berücksichtigte hierbei verstärkt ökonomische Aspekte neben den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Internetmarkt. Die geografische Marktdefinition bestimmt sich nach Art. 9 der Marktabgrenzungsleitlinie und erfasst in der Regel aus Sicht der Nachfrager jenes Gebiet, in dem Anbieter ihre Waren offerieren, die eine enge Austauschbarkeit aufweisen, und somit im Wettbewerb stehen. Wichtige Abgrenzungsfaktoren sind dabei regelmäßig die Preisdifferenz, die Transportfähigkeit und deren Kosten, Verbraucherverwünsche, das tatsächliche Vertriebsgebiet oder technische und sprachliche Barrieren, während dagegen der Produktionsort oder der Unternehmenssitz kei-

⁴⁸ *Nicolo ZINGALES*, Product Market Definition in Online Search and Advertising, *The Competition Law Review*, Volume 9, Heft 1, 29, S. 36.

⁴⁹ So auch *FANG Yuxia* (方玉霞), Fallanalyse zu *Baidu* – Eine rechtliche Methode zur Marktabgrenzung (论“百度竞价排名案”相关市场的法律界定), in: *Amtsblatt der Universität des Verkehrs Beijing* (北京交通大学学报(社会科学版)), 2013, Volume 4, Heft 2, S. 89 (93 f.); *Angela Huyue ZHANG* (Fn. 44), S. 285 f.

⁵⁰ Siehe *Torsten Körber* (Fn. 46), S. 764.

⁵¹ *Tao WU* (Fn. 43), S. 272; *Angela Huyue ZHANG* (Fn. 44), S. 285; *Nicolo ZINGALES* (Fn. 48), S. 43 f.

⁵² *Tao WU* (Fn. 43), S. 271 f.

⁵³ Siehe *R. Ian McEwin/Corinne Chew* (Fn. 45), S. 228.

⁵⁴ Siehe *YU Ximmiao* (于馨淼), Suchmaschine und der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (搜索引擎与滥用市场支配地位), in: *China Legal Science* (中国法学), Heft 3, 2012, S. 115 (119 f.).

⁵⁵ *TONG Shu* (佟姝), Überlegung zum Hintergrund des Falls *Baidu* – Fallanalyse *Renren* gegen *Baidu* (百度被诉垄断案背后的思考唐山市人人信息服务有限公司诉北京百度网讯科技有限公司垄断纠纷案评析), in: *China Urheberrecht*, Heft 1, 2010, S. 61 (63).

ne Rolle spielen.⁵⁶ Bei Produkten im Internet kommt sowohl ein globaler als auch nationaler, chinesischer Markt in Betracht. Für Ersteres spricht die weltweite Verfügbarkeit der Suchmaschine *Baidu* für Unternehmen und private Nutzer. Dagegen lassen sich für eine engere, nationale Marktdefinition die örtlichen, kulturellen und sprachlichen Besonderheiten anführen.⁵⁷ Zunächst ist *Baidu* lediglich auf Chinesisch verfügbar und für Chinesen aus der Volksrepublik konzipiert, die insofern die überwiegenden Nutzer ausmachen. Zwar ist nicht ausgeschlossen, beispielsweise auch englische Schlagwörter einzugeben, jedoch beschränken sich die Suchergebnisse oft auf chinesische Webseiten, die englische Textpassagen enthalten, während englische Webseiten ausländischer Provider nicht selten blockiert sind. Es bestehen insoweit abweichende Wettbewerbsbedingungen zu vergleichbaren Produkten großer ausländischer Suchmaschinenbetreiber, wie etwa den englischsprachigen Unternehmen *Google*, *Bing* und *Yahoo* oder dem russischen Gegenstück namens *Yandex*. Diese bieten ihre Produkte in der Regel nicht auf Chinesisch an und stehen daher aus Sicht der Nachfrager auch nicht in einem engen Austauschverhältnis mit der Suchmaschine *Baidu*. Angesichts der sprachlichen Spezialisierung ist daher anzunehmen, dass die Wettbewerber ausschließlich aus China stammen.

bb. Fehlender Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung

Renrens Klage scheiterte am Nachweis der marktbeherrschenden Stellung *Baidus*, der im Bereich des Internetmarktes besonders schwierig ist.⁵⁸

(1) Analyse Kriterien und Vermutungsregel

Zur Bestimmung des in § 17 Abs. 2 AMG geregelten Tatbestandsmerkmals der marktbeherrschenden Stellung listet § 18 AMG beispielhaft verschiedene ökonomische Kriterien auf, denen eine Indizwirkung zukommt. Wichtigster Indikator ist generell der Marktanteil,⁵⁹ obgleich im Einzelfall weitere Faktoren eine Rolle spielen können (z. B. Wettbewerbsbedingungen auf dem betroffenen Markt, Kontrollmöglichkeit im Absatz- und Rohstoffmarkt, die Finanzkraft und technische Fähigkeiten, die Abhängigkeit der Wettbewerber, die Schwierigkeit des Markteintritts oder Verflechtungen mit anderen Unternehmen), die stets im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen sind. Deren Analyse liefert Auskunft darüber, inwieweit

der Wettbewerb durch die Anwesenheit des vermeintlichen Monopolisten geschwächt ist und der Fortschritt der gesamten Branche behindert wird. Eine dahingehende Erleichterung des grundsätzlich in zivilrechtlichen Streitigkeiten beweisbelasteten Klägers⁶⁰ normiert § 19 Abs. 1 AMG, der eine widerlegbare Vermutungsregel beinhaltet, die bei einem Marktanteil von über 50 Prozent anzunehmen ist. Im genannten Fall kam es in erster Linie auf die Nachweisbarkeit des behaupteten Marktanteils an und die Frage, ob die Vermutungsregel eingreifen kann.

(2) Unzureichende Daten zur Berechnung des Marktanteils und Beweislast

Aufgrund zahlreicher Zeitungsartikel und Medienberichte, dass die Beklagte die Grenze der Vermutungsklausel überschritten habe und aufgrund der Tatsache, dass sie ihren Marktanteil auf der eigenen Webseite selbst auf über 50 Prozent bezifferte,⁶¹ schien auf den ersten Blick der Rückgriff auf § 19 Abs. 1 AMG naheliegend. Um dies jedoch annehmen zu können, hätte die Klägerin hinreichende Informationen zur genauen Berechnung des behaupteten Marktanteils liefern müssen. Nach Ansicht des Volksgerichts seien bei wichtigen Tatbestandselementen, wie der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung, solchen Anforderungen nicht durch Medienberichte, Bekenntnisse außerhalb des Verfahrens⁶² oder oberflächlichen Kalkulationen erfüllt. Die Rechtsprechung knüpft demnach strenge Anforderungen an die Qualität und die Aussagekraft der Beweismittel.⁶³ Insofern müssen spezielle ökonomische Statistiken und die zugrundeliegende wissenschaftliche und eindeutig nachvollziehbare Berechnungsmethoden im Hinblick auf den vom Gericht als relevant erachteten Markt dargelegt werden. Dies vermochte die Klägerin jedoch nicht zur Verfügung zu stellen, so dass sie letztlich an den hohen Beweisanforderungen vor Gericht scheiterte.⁶⁴ Es handelt sich hierbei um ein generelles Problem in kartellrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten. Erschwert wird dies oftmals dadurch, dass die meisten relevanten Daten aus der Sphäre des Beklagten stammen. Deren Beschaffung ist für

⁵⁶ Markus Masseli (Fn. 17), S. 127.

⁵⁷ Angela Huyue ZHANG (Fn. 44), S. 284.

⁵⁸ Siehe Jiangxiao Athena HOU/Jane YI (Fn. 17), S. 86.

⁵⁹ Markus Masseli, Das Antimonopolgesetz der VR China, ZChinR 2007, S. 259 (266), m.w.N.

⁶⁰ Vanessa van Weelden, Private Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht, ZChinR 2010, 209 (215).

⁶¹ Michael Zhenping GU (Fn. 30), S. 132 f., wobei Baidu von 70 % Marktanteil ausgeht.

⁶² Es handelt sich ebenso wenig um ein Eingeständnis gemäß Art. 75 Abs. 1 der Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Zivilprozessgesetzes (最高人民法院关于民事诉讼法的应用中若干问题的意见), v. 14.7.1992, Fa Fa [1992] Nr. 22: "The parties concerned need not to assume the burden of proof for the following facts: 1. One party has clearly admitted the facts of a case or the claims as presented by the other party; [...]"

⁶³ Wu PENG/Michael ZP SU/Xue YI, Chapter 8 - China, in: Shaun Goodman (Hrsg.), The Public Competition Enforcement Review, 2nd Edition, 2010, S. 100.

⁶⁴ Xiaoye WANG/Adrian Emch (Fn. 9), S.265.

die Klägerseite oftmals nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden.⁶⁵ Zwar erfolgte bereits eine teilweise Erleichterung der Beweislast im Jahr 2012 durch die veröffentlichte Bestimmung des Obersten Volksgerichts zur Auslegung bei monopolistischen Zivilstreitigkeiten⁶⁶. Danach kann für den Nachweis der marktbeherrschenden Stellung, den das Gericht – unter Würdigung der Marktstruktur und der Wettbewerbsbedingungen⁶⁷ – widerlegbar feststellen kann,⁶⁸ auch der Kläger auf Informationsmaterial des Beklagten zurückgreifen.⁶⁹ Allerdings zeigt die genannte Entscheidung auch, dass das Gericht bei wichtigen Tatbestandsmerkmalen sehr hohe Anforderungen an die wissenschaftliche und objektive Qualität der Informationen, vor allem die Darlegung der Berechnung des Marktanteils und die zugrundeliegende Analyseverfahren knüpft, zumal sich dies auf den im Verfahren definierten Markt beziehen muss, der aber bei mehrseitigen Märkten nicht immer klar abgrenzbar ist.

cc. Marktmachtmissbrauch und sachliche Rechtfertigung

Generell schwieriger ist der klägerische Nachweis eines missbräuchlichen Verhaltens. Ein solches liegt nach § 6 AMG vor, wenn es den Marktwettbewerb behindert oder ausschließt, wobei § 17 Abs. 1 AMG beispielhaft besondere Formen missbräuchlicher Marktpraktiken normiert.

(1) Hinsichtlich des klägerischen Vorwurfs, dass die Beklagte die Treffer auf ihrer Webseite für die Webseite der Klägerin reduziert habe, um diese dazu zu drängen, auf eine spezielle kostenpflichtige Werbefunktion der Beklagten umzusteigen, prüfte das Gericht einen Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 AMG. Ein solcher ist insbesondere anzunehmen, wenn das in Frage stehende marktbeherrschende Unternehmen den Geschäftspartner ohne lauterer Grund darauf beschränkt, nur mit ihm oder einem von ihm bestimmten Handelspartner Geschäfte zu betreiben. Es handelt sich um die Fallgruppe der Ausschließlichkeitsvereinbarung, deren Zweck darin besteht, den Abnehmer vom Wechsel seines Anbieters abzuhalten; eine solche kann zur Marktabschottung und Verfestigung der marktbeherrschenden Stellung führen. Allerdings

stellt das Verhalten von *Baidu* keinen typischen Fall einer Ausschließlichkeitsvereinbarung dar.⁷⁰ Das Oberste Volksgericht lehnte eine Schädigung des Marktwettbewerbs ab, da die Klägerin eine Marktabschottung durch die Beklagte nicht beweisen, sondern sogar nach eigenen Angaben auf die Suchmaschine *Google* zurückgreifen konnte. Zudem fehlte aus Sicht des Gerichts der Nachweis, dass die unstreitig vorgenommene Reduzierung der Treffer von *Renrens* Webseite im Suchmaschinen-Ranking *Baidus* auf der verringerten Bezahlung für Werbeanzeigen kausal beruhte.⁷¹

(2) Im Hinblick auf die Blockierung der Webseite kommt jedoch ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 AMG, der ein Diskriminierungsverbot enthält, in Betracht. Danach liegt ein Missbrauch vor, wenn ohne lauterer Grund Handelspartner, bei denen die gleichen Bedingungen gegeben sind, in Bezug auf die Preise oder andere Geschäftsbedingungen unterschiedlich behandelt werden. Obgleich sich die Klägerin auf einen solchen Verstoß nicht berief, untersuchte ihn das Oberste Volksgericht und stufte jenes Verhalten als nicht diskriminierend ein, da jene Firmenpolitik auf *Baidus* Webseite veröffentlicht war, mithin bekannt sein durfte und auf sämtliche Webseiten Anwendung findet. Unklar bleibt indes, ob die Beklagte nicht vielmehr die Klägerin zum Erwerb einer kostenintensiveren Werbefunktion drängen wollte.⁷²

(3) Gleichwohl hielt das Oberste Volksgericht das in Frage stehende Verhalten wegen der Fülle an Spam-Verlinkungen auch für gerechtfertigt, weil es in erster Linie eine objektive Onlinesuche für Internetnutzer sichere. Auffällig ist dabei, dass der vermeintliche Missbrauch scheinbar zusammen mit der sachlichen Rechtfertigung geprüft wurde,⁷³ obgleich es sich – aus systematischer Sicht – um verschiedene Tatbestandsmerkmale handelt. Das AMG konkretisiert die Option der sachlichen Rechtfertigung nicht näher, so dass die Anforderungen und Grenzen unklar bleiben. Da es sich aber um die Möglichkeit zur Verteidigung des beklagten Unternehmens handelt, ist anzunehmen, dass dieser auch die Beweislast trägt.⁷⁴ Nach der Rechtsprechung können beispielsweise eine fehlende Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners⁷⁵ oder Schutzmaßnah-

⁶⁵ Michael Zhenping GU (Fn. 30), S. 134.

⁶⁶ Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen (最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定) vom 3.5.2012, die am 1.6.2012 in Kraft traten; eine chinesisch-deutsche Fassung findet sich in ZChinR 2012, S. 375 ff.; nachfolgend abgekürzt als "Bestimmungen des OVG zu zivilrechtlichen Fragen".

⁶⁷ Xiaoye WANG/Adrian Emch (Fn. 9), S. 264.

⁶⁸ Siehe Art. 9 der Bestimmungen des OVG zu zivilrechtlichen Fragen.

⁶⁹ Siehe Art. 10 der Bestimmungen des OVG zu zivilrechtlichen Fragen.

⁷⁰ Angela Huyue ZHANG (Fn. 44), S. 290.

⁷¹ Dennis LU/Guofu TAN, Economics and Private Litigation in China, September 2012, Legal Studies Research Paper Series No. 12-21, S. 18, abrufbar unter: <www.lawgip.usc.edu/centers/class/class-workshops/cleo-working-papers/documents/C12_13_paper.pdf> (eingesehen am 28.3.2014).

⁷² Angela Huyue ZHANG (Fn. 44), S. 277 und S. 289.

⁷³ Adrian Emch/Jonathan LIANG, Private Antitrust Litigation in China – The Burden of Proof and Its Challenges, CPI Antitrust Chronicle, April 2013 (1), S. 10, abrufbar unter: <<http://awards.concurrences.com/IMG/pdf/private.pdf>> (eingesehen am 11.3.2014).

⁷⁴ Adrian Emch/Jonathan LIANG (Fn. 73), S. 11.

⁷⁵ Mittleres Volksgericht der Stadt Beijing (北京中级人民法院), Urteil

men⁷⁶ ein missbräuchliches Verhalten rechtfertigen, mithin berechnete Geschäftsinteressen, worunter auch die Sicherstellung einer objektiven Internet-suche fällt. Darüber hinaus sind Effizienzerwägungen⁷⁷ denkbar, soweit sie den Schaden für den Wettbewerb mindestens ausgleichen. Insofern kommt es maßgeblich auf den Nachweis rationaler oder ökonomischer Gründe an, die jeweils am konkreten Einzelfall zu beurteilen sind.⁷⁸

2. Der Fall *Qihoo 360 gegen Tencent* (2013)

Nennenswert ist ferner die Entscheidung *Qihoo 360 gegen Tencent* des Hohen Volksgerichts der Provinz Guangdong aus dem Jahr 2013,⁷⁹ die nicht nur aufgrund der in China großen Beliebtheit der beteiligten chinesischen Unternehmen bedeutsam,⁸⁰ sondern auch wegen der auffällig detaillierten Analyse in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht wegweisend ist.

a. Sachverhalt

Die Klägerin *Qihoo 360* vertreibt unter anderem Antivirensoftware und verbuchte bereits im Februar 2012 für ihr Online-Sicherheitsprogramm 366 Millionen Aktivnutzer monatlich. Dagegen ist die beklagte Gesellschaft *Tencent* die größte chinesische Diensteanbieterin für Kurznachrichtendienste in Echtzeit (sogenannte *Instant-Messaging-Programme*), deren weit verbreitetes Online-Netzwerk namens „Tencent QQ“ monatlich rund 399 Millionen (2012) zählte.⁸¹ Sie hat insgesamt ca. 800 Millionen aktive Nutzer.⁸² Zudem bietet die Beklagte generell eine

Vielzahl an kostenfreien Internetdiensten an, wie z. B. Online-Sicherheitsprogramme, einen Internet-Blog, Internet-Spiele, den elektronischen Handel oder die für Smartphones entwickelte Nachrichten-App *WeChat*. Neben dem vielseitigen Kommunikationsservice sind in das QQ-Programm weitere Internetdienstfunktionen integriert, so beispielsweise eine netzwerkübergreifende Serviceleistung, welche die Nutzung der *Skype*-Software erlaubt. Gegenstand des klägerischen Vorwurfs war der Umstand, dass die Beklagte einerseits ihre *Instant-Messaging*-Software an firmeneigene Sicherheitsprogramme knüpfte und darüber hinaus ihre Kunden vor Betriebsstörungen des QQ-Programms mit der Software von *Tencent* warnte und sodann aufforderte, diese zu deinstallieren, da sie ansonsten den QQ-Service beenden würde. Die Klägerin beehrte neben einer Schadensersatzsumme in Höhe von RMB 150 Millionen Yuan⁸³ die Unterlassung des vermeintlichen Verstoßes und darüber hinaus eine öffentliche Entschuldigung.⁸⁴

b. Rechtliche Probleme

Das die Internetbranche betreffende Urteil *Qihoo 360 gegen Tencent* befasste sich erneut mit dem Vorwurf des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Kennzeichnend ist insbesondere die gerichtliche Betonung des dynamischen Innovationswettbewerbs, den das AMG ebenso zu schützen versucht.⁸⁵ Dieser betrifft die künftige Marktentwicklung im Hinblick auf den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt sowie das Hervorbringen innovativer und verbesserter Produkte und Leistungen.

aa. Reichweite der sachlichen Marktdefinition

(1) Als besonders schwierig erwies sich erneut die genaue Abgrenzung des relevanten Produktmarktes im Bereich des Internets. Die Klägerin behauptete, dass ein Markt für integrierte *Instant-Messaging*-Software bestehe, weil zwischen ihrer eigenen Software und Programmen anderer Provider, die ähnliche Dienste erbringen, ein funktionaler Unterschied bestehe. Insofern würden Nachfrager lediglich *Instant-Messaging*-Software mit nur einer Funktion (z. B. Text, Audio, Video) durch solche mit einer integrierten Software austauschen, jedoch nicht der umgedrehte Fall eintreten. Die Beklagte erwiderte daraufhin, dass der relevante Markt weiter sei und insoweit die generelle Nutzung von Internetplatt-

vom 18.12.2009, Fall Nr. 2, [(2008) Er Zhong Min Chu Zi No. 17385, 二中民初字第 17385 号] - Li Fangping v. China Netcom (Group) Co. Ltd. Beijing Branch; bestätigt durch das Hohe Volksgericht der Stadt Beijing, Urteil vom 9. 6. 2010, [2010] Gao Min Zhong Zi No. 481 (高民终字第 481 号) - Li Fangping v. China Netcom (Group) Co. Ltd. Beijing Branch (李芳萍与中国网通(集体)公司有限公司北京分公司垄断纠纷).

⁷⁶ Hohes Volksgericht von Guangdong (广东省高级人民法院), Urteil vom 20.3.2013, Fall Nr. 2 [(2011) 粤高法民三初字第 2 号] - Beijing Qihoo Technology Co. Ltd. v. Tencent Technololy (Shenzhen) Co. Ltd. and Shenzhen Tencent Calculation Systems Co. Ltd. (北京奇虎 360 有限公司诉深圳腾讯科技有限公司), abrufbar unter: <www.tencent.com/zh-cn/content/ir/rp/2011/attachments/201102.pdf> (abgerufen am: 1.12.2013).

⁷⁷ So auch Art. 8 der Bestimmung der Staatsverwaltung für Industrie und Handel (SAIC; chinesisch: 中华人民共和国国家工商行政管理总局) zum Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (工商行政管理机关 禁止滥用市场支配地位行为的规定) v. 31.10.2010, in Kraft seit dem 1.2.2011.

⁷⁸ Michael Zhenping GU (Fn. 30), S. 133.

⁷⁹ Hohes Volksgericht von Guangdong (广东省高级人民法院), Urteil vom 20.3.2013, Fall Nr. 2 (Fn. 76); eine Übersetzung ins Englische findet sich bei David S. Evans/Vanessa Yanhua ZHANG/Howard H. CHANG, Analyzing Competition Among Internet Players: Qihoo 360 v. Tencent, CPI Antitrust Chronicle, May 2013 (1), S. 10 ff, abrufbar unter: <www.competitionpolicyinternational.com/file/view/7047> (eingesehen am 10.3.2014).

⁸⁰ Michael GU/Zhan HAO (Fn. 13), S. 84; Xiaoye WANG/Adrian Emch (Fn. 9), S. 265.

⁸¹ David S. Evans/Vanessa Yanhua ZHANG, The Qihoo v. Tencent Landmark Decision, Competition Policy International, 2013, S. 2 f., abrufbar unter: <www.competitionpolicyinternational.com/assets/Uploads/Asia4-9-2013-2.pdf> (eingesehen am 18.12.2013).

⁸² WANG Xiaoye/Adrian Emch (Fn. 9), S. 265.

⁸³ Dies entspricht einer Geldsumme von umgerechnet rund 17.792.000 Euro (Kurs: 5.2.2014).

⁸⁴ Xiaoye WANG/Adrian Emch (Fn. 9), S. 265.

⁸⁵ Siehe Yong HUANG, Pursuing the Second Best The History, Momentum, and Remaining Issues of Chinas Anti-Monopoly Law, Volume 75 Antitrust Law Journal, 117, 120 (2008).

formen, inklusive der Mikro-Blogging-Dienste und sozialen Netzwerke erfasse. Das Hohe Volksgericht lies zwar im Ergebnis offen, inwieweit der sachlich relevante Markt abzugrenzen sei, lehnte jedoch zumindest eindeutig die seitens der Klägerin behauptete engere Marktdefinition ab. Insofern könnten Nachfrager leicht und kostenfrei zu einem der drei genannten Datenübertragungsdienste wechseln, zumal auch auf Angebotsseite die meisten Provider gleichartige Produkte und Dienste parallel anbieten können, so dass allein die Betrachtung der unterschiedlichen Funktionen keine Abgrenzung kleinerer, funktional nicht überschneidender Märkte rechtfertigt.

(2) Die Entscheidung zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass sie sich mit der Natur des Wettbewerbsphänomens im Bereich des Internets auseinandersetzt. Neben den dynamischen Elementen des Wettbewerbs im Falle mehrseitiger Online-Plattformen beleuchtete das Volksgericht außerdem die besonderen technischen Eigenschaften der Internetbranche Chinas. Im Mittelpunkt stehe dabei die aus Nachfragersicht maßgebliche kostenlose Verfügbarkeit der Online-Erzeugnisse. Es handelt sich hierbei im Allgemeinen um das bevorzugte und für den Internetsektor auch typische Geschäftsmodell der Provider, die damit um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer konkurrieren.⁸⁶ Diese setzen den Preis „auf Null“, um eine hohe Anzahl an Nutzern anzulocken, aus deren Daten sie durch entsprechende kostenpflichtige Werbung der Werbetreibler als weitere Kundengruppe profitieren, was wiederum dazu beiträgt, deren Gratis-Warendienst effektiv weiter auszubauen. Jene Unternehmensstrategie findet sich ebenso bei Providern anderer Kommunikationsmedien, die in Echtzeit über das Internet Daten übertragen und daher aus Sicht der Nachfrager austauschbar sind. Dem liegt die ökonomische Überlegung zugrunde, dass zwar funktionale Unterschiede zwischen den einzelnen Programmen anderer Dienstleister bestehen und auch die Qualität sowie die spezielle Werbefunktion wichtige Kriterien bilden, jedoch – unter ausdrücklicher Würdigung des hypothetischen Monopolisten-Tests⁸⁷ – die Nachfrager bei einer hypothetischen Erhebung eines Preises für die Dienstleistung zu einem anderen Provider wechseln würden.⁸⁸ Daneben untersuchte das Volksgericht die Angebotssubstitution, die es bejahte, weil sich das genannte Geschäftsmodell leicht imitieren lasse und insofern sehr niedrige Eintrittsschranken bestehen.

⁸⁶ Hohes Volksgericht von Guangdong (广东省高级人民法院), Urteil v. 20.3.2013, Fall Nr. 2 (Fn. 76).

⁸⁷ WANG Xiaoye/Adrian Emch (Fn. 9), S. 265.

⁸⁸ David S. Evans/Vanessa Yanhua ZHANG/Howard H. CHANG (Fn. 81), S. 6.

bb. Feststellung eines globalen räumlichen Marktes

Entgegen der Entscheidung des Obersten Volksgerichts in der Sache *Renren gegen Baidu* bevorzugte das Hohe Volksgericht der Provinz Guangdong im Fall *Qihoo 360 gegen Tencent* – entsprechend dem Vortrag der Beklagten – eine sehr weite räumliche Marktabgrenzung. Insofern erachtete das Gericht nicht den chinesischen nationalen Markt als relevant, sondern nahm stattdessen einen weltweiten Markt an, da die Parteien ebenso mit ausländischen Produzenten im Wettbewerb stünden. Für einen globalen Markt spricht zwar, dass wegen der durch das Internet weltweiten Verfügbarkeit des QQ-Programms eine Nutzung sowohl im In- als auch im Ausland möglich ist. Allerdings ist eine derart weite Marktabgrenzung angesichts der tatsächlichen Verhältnisse auf dem chinesischen Internetmarkt zweifelhaft.⁸⁹ Bei der QQ-Software von *Tencent* handelt es sich generell um ein Produkt, das für chinesische Nutzer konzipiert wurde. Diese greifen in der Regel auf *Instant-Messaging*-Dienste aus China und nur sehr wenig auf vergleichbare Programme aus Europa oder den USA, wie etwa *Twitter*, *Facebook* (Chat), *ICQ* oder *MSN* zurück, da sie üblicherweise (in China verfügbare) Software in ihrer eigenen Sprache bevorzugen. Um deren Präferenzen gerecht zu werden und eine echte Wettbewerbsbeziehung mit ausländischen Unternehmen annehmen zu können, müssten Letztere ihre Software in chinesischer Sprache anbieten, was sodann aber wiederum für die Relevanz des chinesischen Marktes sprechen würde.⁹⁰ Sowohl die besondere Sprache als auch die chinesische Internetstruktur, mithin die Reglementierung des chinesischen Internetmarktes, sprechen demzufolge für eine nationale, engere Marktdefinition.

c. Analyse der marktbeherrschenden Stellung

Eine Kernaussage des Gerichts bei der Prüfung der marktbeherrschenden Stellung von *Tencent* besteht darin, dass der Marktanteil (§ 18 Nr. 1 AMG) aufgrund der besonderen Marktbedingungen der Internetindustrie kein wichtiges Kriterium darstellt. Es stellte vielmehr auf die Anzahl der Wettbewerber auf dem Markt und etwaige Zutrittschranken potentieller Mitbewerber ab (§ 18 Nr. 5 AMG). Neben den Wettbewerbsbedingungen spielte die Unternehmensstruktur eine Rolle, mithin die Bezie-

⁸⁹ Auch HU Runtian (胡润田), Einige Überlegungen zu den Wettbewerbsregeln im Internetbereich – Kommentierung zum Fall *Qihoo 360 gegen Tencent* (中国互联网行业竞争法规制的若干思考 – 兼评奇虎诉腾讯垄断案), in: Produktivitätsanalyse (生产力研究), 2013, Heft 6, S. 68 (69).

⁹⁰ ZHAN Hao (詹昊), Kommentar zum Urteil *Qihoo 360 gegen Tencent* QQ – Erster Versuch zur Gestaltung des Zivilprozesses in kartellrechtlichen Streitigkeiten in China (评360诉腾讯垄断行为侵权纠纷一审判决: 中国反垄断民事诉讼制度构建的首次真实尝试), in: Elektronisches Geistiges Eigentum (子知权), 2013, Heft 4, S. 24 (28).

lungen zwischen *Tencent* und seinen Konkurrenten im Hinblick auf einen möglichen technologischen Vorsprung und dessen Wirtschafts- und Finanzkraft (§ 18 Nr. 3 AMG).

Im Ergebnis lehnte das Hohe Volksgericht eine marktbeherrschende Stellung ab, weil der Wettbewerb weder abgeschottet noch blockiert gewesen sei. Zunächst verwarf es die klägerische Behauptung, dass die Beklagte einen Marktanteil von über 76 Prozent inne habe und daher die Regel des § 19 AMG eingreife, nach der bei über 50 Prozent des Marktanteils eine Beherrscherstellung vermutet wird. Die von der Klägerin vorgelegten Analyseberichte, die Daten zur Zahl der aktiven Nutzer des kostenlosen QQ-Programms *Tencents* aufzeigten, genügt den gerichtlichen Beweisanforderungen nicht, weil diese Tablet-PCs, Mikro-Blogging-Dienste, sowie mobile und soziale Netzwerke vernachlässigte.⁹¹ Dennoch untersuchte es, ob bei Annahme der engeren Marktabgrenzung eine Beherrscherposition begründbar gewesen wäre. Es stellte darauf ab, dass auf dem Internetmarkt Wettbewerber (z. B. *Apple* oder *China Telecom & China Unicom*) existierten, die ebenso kostenfreie *Instant-Messaging*-Dienstleistungen anbieten, auf welche die Nutzer mit Leichtigkeit umsteigen könnten, d. h. *Tencent* mit vergleichbar finanzstarken Internetunternehmen konkurriere und daher weder einen Marktpreis noch andere Handelsbedingungen kontrolliere.⁹² Auch erzeuge *Tencent* keine technologischen Zutrittsbarrieren, da mehrere neue Unternehmen, wie etwa *Fetion*⁹³ und *Aliwangwang*⁹⁴ den Markteintritt schafften, was belege, dass der Markt nicht abgeschottet, sondern offen und wettbewerbsfähig sei.⁹⁵

Allerdings finden sich kaum Ausführungen zu den technischen Eigenschaften der QQ-Produkte, obgleich diese in Märkten, die sich – wie im vorliegenden Fall – durch Netzwerkstrukturen und Immaterialgüterrechte auszeichnen, entscheidend sind und daher nicht ausgeschlossen ist, dass mitunter die Kombination der patentgeschützten QQ-Programme Eintrittsschranken erzeugen können,⁹⁶ zumal *Tencent* damit seine Kunden an sich bindet.⁹⁷ Zwar genügt der alleinige Besitz gewerbli-

cher Schutzrechte (z. B. Patentrechte) nicht, um eine marktbeherrschende Stellung zu begründen, da es dem Inhaber lediglich das Nutzungsrecht an einer Erfindung sichert. Jedoch kann es ein ergänzendes Indiz neben weiteren Kriterien sein, die für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung sprechen. Im Internetsektor spielt es eine große Rolle, ob das fragliche Unternehmen in neue Produkte investieren kann und an diesen gewerbliche Schutzrechte ausübt,⁹⁸ weil es damit seine bestehende Marktposition weiter ausbauen und verfestigen kann. Zusätzlich lässt sich der Marktanteil als Indiz heranziehen, da es stets auf eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren im konkreten Einzelfall ankommt. Lediglich dadurch lässt sich rechtssicher feststellen, ob tatsächlich eine echte florierende Wettbewerbswirtschaft existiert. Auch wenn der Marktanteil in der Internetbranche weniger relevant sein sollte, ist jenes Kriterium dennoch nicht gänzlich unbeachtlich. Berücksichtigt man im konkreten Fall daher, dass die Beklagte mit 800 Millionen aktiven Nutzern die größte chinesische *Instant-Messaging*-Diensteanbieterin darstellt, ist die Annahme eines hohen Marktanteils naheliegend und damit auch die Anwendung der Vermutungsregel. Es kam somit durchaus in Betracht, dass die Beklagte doch eine marktbeherrschende Stellung auf dem unterstellten Markt inne gehabt hat.

d. Möglicherweise auch missbräuchliches Verhalten?

aa. Das Hohe Volksgericht untersuchte – trotz des fehlenden Nachweises einer marktbeherrschenden Stellung der Beklagten – weiter, ob möglicherweise ein missbräuchliches Verhalten vorgelegen hätte. Die Ausführungen zur Analyse des Missbrauchs sind zumindest aus verfahrensökonomischen Gründen fragwürdig,⁹⁹ lassen sich aber als *obiter dicta* werten.

bb. Nennenswert ist die richterliche Analyse des Kopplungsverhaltens.¹⁰⁰ Ausgangspunkt war die Tatsache, dass die Beklagte ihre *Instant-Messaging*-Software an firmeneigene Sicherheitsprogramme geknüpft hatte. Ein unzulässiges Kopplungsverhalten nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 AMG lehnte das Volksgericht jedoch ab. Ein solches ist generell nur dann anzunehmen, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen ohne angemessenen Grund seine Erzeugnisse miteinander gekoppelt verkauft oder bei Geschäften andere unvernünftige Geschäfts-

⁹¹ Hohes Volksgericht von Guangdong (广东省高级人民法院), Urteil v. 20.3.2013, Fall Nr. 2 (Fn. 76).

⁹² Hohes Volksgericht von Guangdong (广东省高级人民法院), Urteil v. 20.3.2013, Fall Nr. 2 (Fn. 76).

⁹³ 飞信.

⁹⁴ 阿里旺旺.

⁹⁵ Hohes Volksgericht von Guangdong (广东省高级人民法院), Urteil v. 20.3.2013, Fall Nr. 2 (Fn. 76).

⁹⁶ So bereits WANG Heng/CAO Jiahua (王恒, 曹家华), Kartellrechtliche Analyse des Falls Qihoo 360 gegen Tencent QQ (‘‘腾讯QQ’’与‘‘360’’之争的反垄断法分析), in: Amtsblatt der Universität für Wirtschaft Hubei (湖北经济学院学报), 2012, Volume 10, Heft 1, S. 108 (109).

⁹⁷ LIU Xu (刘旭), Feststellung der marktbeherrschenden Stellung im Fall Qihoo gegen Tencent (奇虎诉腾讯滥用市场支配地位案中的市场支配地位

认定 参考德国和欧盟经验简析广东省高级法院一审判决), in: Elektronisches Geistiges Eigentum (电子知识产权), Heft 4, 2013, S. 30 (33).

⁹⁸ Siehe Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

⁹⁹ Adrian Emch/Jonathan LIANG (Fn. 73), S. 10.

¹⁰⁰ David S. Evans/Vanessa Yanhua ZHANG (Fn. 81), S. 5.

bedingungen stellt. Dies könnte dann in Betracht kommen, wenn die Kombination der Waren beispielsweise gegen übliche Handelspraktiken oder Verbrauchergewohnheiten verstößt bzw. deren Funktionen vernachlässigt.¹⁰¹ Diese Umstände waren für das Gericht vorliegend nicht ersichtlich. Zudem konnte die Klägerin nicht beweisen, dass *Tencent* den Marktwettbewerb behindere. Nach Ansicht des Gericht beruhe das fragliche Verhalten vielmehr auf rationalen ökonomischen Erwägungen, da die Geschäftsentscheidung, die beiden QQ-Produkte zu kombinieren, den Wettbewerb fördere und letztlich vor allem die PC-Anwendung, mithin den Nutzen für die Verbraucher, verbessere.¹⁰²

cc. Die Klägerin rügte schließlich, dass die Beklagte ihre Nutzer aufgefordert habe, *Qihoo's* Antiviren-Software zu deinstallieren, weil es ansonsten den Zugriff auf das *QQ-Instant-Messaging*-Programm einstelle. Das Volksgericht prüfte und bejahte zunächst einen Verstoß gegen das in § 17 Abs. 1 Nr. 4 AMG geregelte Verbot der Ausschließlichkeitsbindungen, weil die Beklagte ihre Kunden darauf beschränkt habe, nur auf seine Produkte zurückzugreifen, was einen Rückgriff auf das alternative *Qihoo*-Programm ausschloss und damit den Wettbewerb für *Instant-Messaging*-Dienste behindert habe. Dagegen lehnte es eine Rechtfertigung wegen dem Schutz eigener wirtschaftlicher Interessen, mithin aufgrund legitimer Geschäftsinteressen ab, weil *Tencents* Verhalten die Grenzen des Notwendigen überschreite. Es ist anzunehmen, dass nach Ansicht des Gerichts *Tencents* Abwehrmaßnahmen dem Grunde nach nicht direkt der Klägerin galten, sondern sich vielmehr gegen die Nutzer des *QQ*-Programms richteten, die nicht mehr zwischen zwei verschiedenen Sicherheitsprogrammen unterschiedlicher Provider wählen konnten.¹⁰³

IV. Schlussbetrachtung

1. Während in Europa darüber diskutiert wird, ob auf bestimmten Märkten mehr Regulierung zu fordern ist, besteht in China das gegenteilige Problem, nämlich zu ermitteln, wie viel Regulierung abgebaut werden muss, um den Wettbewerb und dadurch die Volkswirtschaft zu fördern. Vor diesem Hintergrund ist die im Herbst 2013 durch die Zentralregierung Chinas verkündete „neue Phase“ der wirtschaftspolitischen Reform und Öffnung zu begrüßen, die unter anderem dem weiteren Abbau der Monopole und eine vertiefte Förderung des Wett-

bewerbs vorsieht.¹⁰⁴ Die Umsetzung der Reformbestrebungen bleibt jedoch abzuwarten. Problematisch sind insbesondere staatliche Monopole, wie jene im Telekommunikationssektor, zumal bereits ein internationaler Vergleich zeigt, dass der Prozess der Liberalisierung in jener Branche schwierig sein kann. Dennoch haben die zuständigen Behörden in jüngerer Zeit gezeigt, dass sie gewillt sind, das Missbrauchsverbot in § 6 und § 17 AMG auch gegenüber staatseigenen Unternehmen durchzusetzen und damit den Weg für eine effektivere Durchsetzung ebnet; die Regelung des § 7 AMG steht dem auch nicht entgegen. Auffällig ist dabei jedoch der starke Einfluss des Staates auf die öffentlich-rechtliche Durchsetzung, wenn besonders große staatseigene Unternehmen betroffen sind. Einerseits ist er nicht gewillt, seine Position aufzugeben, andererseits versucht er jedoch, die daraus entspringenden negativen Folgen für die Entwicklung des Marktes künstlich auszugleichen, so wie es das AMG normiert.

2. Eine zunehmende Effektivität der Durchsetzung des Missbrauchsverbotes zeigt sich nicht nur beim öffentlich-rechtlichen Vollzug, sondern ebenso bei der privatrechtlichen Verfolgung monopolistischen Marktverhaltens. Zwar bestehen in der Praxis trotz Beweiserleichterungen zu Gunsten des Klägers weiterhin nicht unerhebliche Beweisschwierigkeiten im gerichtlichen Verfahren aufgrund der seitens der Rechtsprechung geforderten hohen Anforderungen. Positiv hervorzuheben ist aber, dass die Volksgerichte bei besonders medienträchtigen Verfahren zu mehr Transparenz tendieren und detaillierte kartellrechtliche Analysen, insbesondere im Hinblick auf die Marktdefinition sowie den Kriterien zur Bestimmung einer Marktbeherrschung unter Berücksichtigung moderner ökonomischer Ansätze liefern. Dies ist für eine plausible und rechtssichere Marktmachanalyse im Bereich der dynamischen Internetbranche, die sich durch einen Innovationswettbewerb, Netzwerkstrukturen, gewerbliche Schutzrechte und technische Besonderheiten der Produkte und Dienstleistungen auszeichnet, wichtig und unerlässlich, vor allem wenn mehrseitige Plattformen betroffen sind und das Geschäftsmodell primär auf kostenlosen Online-Erzeugnissen (z. B. Suchmaschinen oder *Instant-Messaging*-Programme) aufbaut. Zwar fehlt es vereinzelt noch an einer tiefgründigen Untersuchung der Besonderheiten des Internetmarktes und seiner Struktur, jedoch liefern Entscheidungen wie *Renren* gegen *Baidu* oder *Qihoo 360* gegen *Tencent* eine wichtige Orientierungshilfe für künftige Entscheidungen.

¹⁰¹ Siehe Art. 6 der Bestimmung der Staatsverwaltung für Industrie und Handel (SAIC) zum Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (工商行政管理机关 禁止滥用市场支配地位行为的规定) v. 31.10.2010, in Kraft seit dem 1.2.2011.

¹⁰² Hohes Volksgericht von Guangdong, Urteil v. 20.3.2013, Fall Nr. 2 (Fn. 76).

¹⁰³ *Adrian Emch/Jonathan LIANG* (Fn. 73), S. 11.

¹⁰⁴ *Karsten Germis*, China löst sich von der Planwirtschaft, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung - Wirtschaft*, siehe <www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/zentralkomitee-hat-getagt-china-loest-sich-von-der-planwirtschaft-12661044.html> (eingesehen am 13.11.2013).

Corporate social responsibility in China

Berit Roth¹

Abstract

Der folgende Beitrag untersucht das ursprünglich aus den Vereinigten Staaten von Amerika kommende Konzept der corporate social responsibility im Rahmen des Rechts der Volksrepublik China². Dabei liegt der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf dem chinesischen Gesellschaftsrecht. Insbesondere seit dem Jahr 2005, als der damalige Generalsekretär der Kommunistischen Partei Chinas und Staatspräsident HU Jintao die Politik einer Harmonischen Gesellschaft ausgerufen hat, gewinnt die Frage nach der sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung von Unternehmen in China zunehmend an Bedeutung. Inwiefern das chinesische Gesellschaftsrecht darauf eine Antwort weiß, wird bislang noch kaum in der chinesischen Rechtswissenschaft diskutiert. Die folgenden Ausführungen sollen zur Schließung dieser Forschungslücke beitragen.

1. Einleitung

Ein geflügeltes Wort von DENG Xiaoping lautet „Wir sollten mehr tun und weniger reden“. Dies sollte auch auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Volksrepublik China (VR China) zutreffen. Im derzeit geltenden 12. Fünfjahresplan für den Zeitraum von 2011 bis 2015 der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) wird unter anderem auf die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich, die zunehmenden Umweltprobleme und den dürftigen Verbraucherschutz in der VR China hingewiesen.³ Dabei kann auch die Rolle der Wirtschaft bei der Herbeiführung und Lösung dieser Probleme diskutiert werden.

In der Tat wird die Frage, welche Rolle die Wirtschaft in einer Gesellschaft einnehmen soll, auch als

Jahrhundertfrage⁴ bezeichnet. Spätestens seit der Wirtschafts- und Finanzkrise, die ihren Ausgang im Jahr 2008 nahm, hat diese Problematik erneut an Relevanz und Aufmerksamkeit gewonnen.⁵ Die Frage, inwiefern Staaten durch Rechtsetzung Unternehmen zum gesellschaftspolitischen und sozialen Handeln anhalten sollten und dürfen, nimmt in dieser Debatte eine besondere Stellung ein. Typische Formen der Rechtsetzung sind dabei zum Beispiel Gesetze im Bereich des Umwelt- oder des Arbeitsschutzes, die den Unternehmen bestimmte gesellschaftspolitische und soziale Pflichten auferlegen. Damit zusammen hängt die Frage, inwiefern die Leitungsorgane von Unternehmen, über die gesetzlichen Pflichten hinaus, Mittel des Unternehmens für soziale und gesellschaftspolitische Zwecke einsetzen dürfen. Diese Frage stellt sich insbesondere bei Aktiengesellschaften. Auch wenn bei diesen das Leitungsorgan, der Vorstand, typischerweise von den Eigentümern der Aktiengesellschaft, den Aktionären, eingesetzt wird, um zunächst deren Vermögen zu verwalten, erfahren sie als in der Regel *global players* in der Öffentlichkeit jedoch eine besondere Wahrnehmung und sehen sich verstärkt gesellschaftspolitischen und sozialen Forderungen ausgesetzt.⁶ Im Rahmen anderer Organisationsformen, wie zum Beispiel der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder im Personengesellschaftsrecht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), ist hingegen weitgehend akzeptiert, dass diese allein im Interesse ihrer Eigentümer zu leiten sind.

Eine Ausprägung für ein soziales und gesellschaftspolitisches Engagement stellt das aus den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) stammende Konzept der *corporate social responsibility* (CSR) dar.⁷

¹ Ref. jur. Roth, MA (Sinologie) promoviert derzeit an der Universität Freiburg zu einer rechtsvergleichenden Arbeit im deutschen und chinesischen Gesellschaftsrecht. Die Autorin dankt der Konrad-Adenauer-Stiftung für ein Promotionsstipendium. Die Verfasserin bedankt sich herzlich für die kritischen Anregungen von Herrn PD Dr. Pißler, MA (Sinologie) und Frau Dr. Zinser.

² Da in diesem Beitrag die rechtliche Situation in der VR China behandelt wird, ist im Folgenden mit den Begriffen „China“ oder „chinesisch“ stets die VR China gemeint.

³ Der 12. Fünfjahresplan der VR China zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Volkes (国民经济和社会发展第十二个五年规划纲要) wurde am 16. März 2011 vom Nationalen Volkskongress der VR China verabschiedet.

⁴ Holger Fleischer, Shareholders vs. Stakeholders: Aktienrechtliche Fragen, in: Peter Hommelhoff/Klaus J. Hopt/Axel v. Werder (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance – Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, 2. Auflage Stuttgart/Köln 2009, S. 212.

⁵ Vergleiche C. A. Harwell Wells, The Cycles of Corporate Social Responsibility: An Historical Retrospective for the Twenty-first Century, in: Kansas Law Review 2002, S. 77, der sich mit den verschiedenen, stets wiederkehrenden Debatten um corporate social responsibility in den Vereinigten Staaten von Amerika auseinandersetzt.

⁶ Vergleiche Gerald Spindler, Corporate Social Responsibility in der AG – Mythos oder Realität? In: Bernd Erle/Wulf Goette/Detlef Kleindiek/Gerd Krieger/Hans-Joachim Priester/Christian Schubel/Martin Schwab/Christoph Teichmann/Carl-Heinz Witt (Hrsg.), Festschrift für Peter Hommelhoff, Köln 2012, S. 1133–1148.

⁷ Alexander Bassen/Sarah Jastram/Katrin Meyer, Corporate Social Respon-

Allgemein wird unter diesem Konzept ein freiwilliges gesellschaftspolitisches und soziales Engagement von Unternehmen verstanden, das über die Einhaltung von gesetzlichen Pflichten hinausgeht.⁸ Weitere Begriffe, die eine soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung von Unternehmen bezeichnen, hier aber nicht weiter ausgeführt werden, sind unter anderem der Begriff *corporate sustainability*, welcher das Nachhaltigkeitsmanagement eines Unternehmens bezeichnet und *corporate citizenship*, welcher für eine Orientierung der Unternehmen an den Rechten und Pflichten einer *Bürgergesellschaft* steht.

Im Folgenden erfolgt zunächst eine allgemeine Einführung zu dem Konzept der CSR. Daran anknüpfend wird untersucht, wie das Konzept der CSR bislang in der Politik, Wirtschaft und Rechtswissenschaft der VR China rezipiert wurde. Dabei wird ein Hauptaugenmerk auf die Veröffentlichung sogenannter CSR-Berichte gelegt. Abschließend werden die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst und ein Ausblick zu den weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der chinesischen CSR gewagt.

2. Das Konzept der CSR

Der Begriff der CSR wurde in erster Linie durch die Monografie „The social responsibilities of the businessmen“ von *Howard R. Bowen* (1908–1989) aus dem Jahr 1953 bekannt. Mit seinen Ansichten erteilte Bowen der bis *dato* üblichen Wirtschaftspolitik des *laissez faire* in den USA eine Absage.⁹ Er schlug im Wesentlichen drei grundlegende Neuerungen für die amerikanische Gesetzgebung sowie Geschäftspraxis vor. Zum Ersten sollte „ein staatlich anerkanntes Industrie-Konzil die gemeinsamen Interessen aller Beteiligten vernetzen und bei Gesetzesentwürfen beraten“. Zum Zweiten sollte ein von *Bowen* entworfener 8-Punkte-Plan eine neue Geschäftspraxis in den amerikanischen Unternehmen propagieren, die zu mehr Mitsprache- und Anhörungsrechten aus der Geschäftsführungs- und Mitarbeiterebene führen sollte. Schließlich sollten die Unternehmen ihre soziale Maßnahmen freiwillig durch externe Prüfung (*audit*) überprüfen und veröffentlichen lassen.¹⁰ Auch wenn bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einzelne Indus-

trielle, wie zum Beispiel *Andrew Carnegie* in der Stahl- und Eisenbahnindustrie, *John D. Rockefeller* in der Ölindustrie und *Henry Ford*, der „Vater“ der amerikanischen Automobilindustrie, sich als Philanthropen gerierten¹¹, konnte sich in der Folge im amerikanischen Gesellschaftsrecht die sogenannte *Shareholder-Value-Theorie* durchsetzen. Als Meilenstein für diesen Sieg *Shareholder-Value-Theorie* gilt die Entscheidung des Michigan Supreme Courts, der im Fall *Dodge vs. Ford Motor Company*¹² urteilte, dass *Henry Ford*, der umfassende soziale Maßnahmen zugunsten seiner Arbeitnehmer beschlossen hatte, das Unternehmen in erster Linie zu Gunsten der Anteilseigner der *Ford Motor Company*, hier unter anderem auch zu Gunsten der Brüder *Dodge*, bewirtschaften müsse, und gerade nicht für die Arbeitnehmer oder die Gemeinschaft. Die Befürworter der *Shareholder-Value-Theorie* betonten seitdem, dass die Aktiengesellschaft sich nur an den Interessen der Aktionäre als Eigentümer der Aktiengesellschaft auszurichten habe, und somit die Ziele der Aktiengesellschaft allein Profitmaximierung und Renditesicherung heißen müssten.¹³ Einer ihrer bekanntesten Anhänger, *Milton Friedmann*, prägte 1970 daher die weit verbreiteten Worte: „The social responsibility of business is to increase its profit.“¹⁴ Der Streit zwischen den Anhängern der *Shareholder-Value-Theorie* und der Befürworter einer gesellschaftspolitischen Verantwortung von Unternehmen (sogenannte *Stakeholder-Value-Theorie*) trieb in den USA viele Blüten. Seit damals bis heute ins 21. Jahrhundert lassen sich verschiedene Debatten über den Wert und die Berechtigung einer CSR im Gesellschaftsrecht ausmachen.¹⁵

Mittlerweile kann man in der Forschung verschiedene Modelle der CSR unterscheiden, wobei die sogenannte CSR-Pyramide von *Archie B. Carroll* und sein darauf aufbauendes, mit *Mark S. Schwartz* zusammen entwickeltes sogenanntes *Three-domain-Modell* als die bislang bekanntesten Modelle gelten dürften. Gemäß der Systematisierung im Rahmen der CSR-Pyramide gehen Unternehmen auf ökonomische, rechtliche, ethische und philanthropische Ansprüche der Gesellschaft ein. Hieraus ergeben sich wiederum vier Verantwortungsstufen für die Unternehmen: eine ökonomische, eine rechtliche,

sibility. Eine Begriffserläuterung, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 2005, S. 231

⁸ Vergleiche unter anderen *Reinhold Kopp*, Corporate Social Responsibility – Anforderungen zwischen Kür und Pflicht in der Unternehmensführung, in: Zeitschrift für Corporate Governance 2008, S. 106 f.

⁹ *Stefan Schaltegger/Martin Müller*, CSR zwischen unternehmerischer Vergangenheitsbewältigung und Zukunftsgestaltung, in: *Martin Müller/Stefan Schaltegger* (Hrsg.), Corporate Social Responsibility – Trend oder Modeerscheinung, München 2008, S. 19.

¹⁰ *Howard R. Bowen*, Social Responsibilities of Businessmen, New York 1953, S. 174, 163; *Anne Mirjam Schnewoly*, Corporate Social Responsibility an der Schnittstelle von Wirtschaft, Recht und Politik – Transnationales CSR-soft law im globalen Kontext, Basel 2012, S. 9.

¹¹ *Anne Mirjam Schnewoly* (Fn. 10), S. 12; *Alexander Bassen/Sarah Jastram/Katrin Meyer* (Fn. 7), S. 231.

¹² 204 Michigan 459, 170 N. W. 668. (Michigan 1919).

¹³ Siehe unter anderem *Wolf Ulrich Schilling*, Shareholder Value und Aktiengesetz, in: BB 1997, S. 373.

¹⁴ *Milton Friedmann*, The Social Responsibility of Business Is to Increase its Profits, in: The New York Times Magazine, 13. September 1970.

¹⁵ *C. A. Harwell Wells* (Fn. 5), S. 82 ff., wobei Wells als erste moderne Debatte über CSR die zwischen *A. A. Berle* (Shareholder-Value-Vertreter) und *E. Merrick Dodd* (Stakeholder-Value-Vertreter) in den Jahren 1931 und 1932 ausmacht. Nach einem Abkühlen dieser Debatte aufgrund der Großen Depression gewann sie Mitte der 1950er-Jahre wieder an Fahrt. Einen weiteren Höhepunkt erlangte sie in den 1980er Jahren in der Zeit der Unternehmensübernahmen und „Merger & Acquisition“.

eine ethische und eine philanthropische. Die CSR umfasse dabei die beiden letzten Verantwortungsstufen.¹⁶ Die neue Darstellungsform des *Three-domain*-Modells sollte die durch das Pyramidenmodell entstandene, aber von *Carroll* nicht beabsichtigte Vorstellung einer Hierarchisierung der aufgezählten Pflichten berichtigen und die übergreifende Natur der einzelnen CSR-Bereiche verdeutlichen. Daneben hat *Carroll* in dem neuen Modell die als verwirrend wahrgenommene Kategorie der philanthropischen Pflichten aufgegeben.¹⁷

Auch aufgrund dieser Systematisierung hat sich die Annahme durchgesetzt, dass das Konzept mit dem Namen CSR stets Freiwilligkeit voraussetze.¹⁸ Hierdurch unterscheidet sich das Konzept der CSR zum Beispiel maßgeblich vom Konzept der *corporate compliance*, das von Unternehmen die Einhaltung bestehender Gesetze verlange.¹⁹

3. CSR in der VR China

Im Folgenden wird untersucht, wie das Konzept der CSR in der chinesischen Politik, Wirtschaft und Rechtswissenschaft aufgenommen wurde. Dabei muss in der VR China das Konzept der CSR vor dem Hintergrund der Sozialistischen Marktwirtschaft, welche erst nach *MAO Zedongs* Tod im Jahr 1976 unter der Führung *DENG Xiaopings* entwickelt, 1992 auf dem XIV. Parteitag der KPCh in das Parteiprogramm und anschließend in die chinesische Verfassung als offizielle chinesische Staatsdoktrin aufgenommen wurde, untersucht werden.

3.1 Die Rezeption des CSR-Konzeptes in der chinesischen Politik

Nach Gründung der VR China am 1. Oktober 1949 konnte die Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung durch chinesische Unternehmen an bereits in der Kaiserzeit des traditionellen Chinas bestehende Strukturen anknüpfen, da im traditionellen China der Kaiserzeit der Konfuzianismus neben der Einhaltung einer strengen hierarchischen Ordnung die Erfüllung besonderer gesellschaftlicher Pflichten verlangte.²⁰ Daneben war bis zu den von *DENG Xiaoping* eingeleiteten Wirtschaftsreformen im Jahr 1987 in der chinesi-

schen Politik das Konzept „Unternehmen regeln die Gesellschaft“²¹ mit seiner Pflicht an die Unternehmen, für seine Arbeitnehmer „von der Wiege bis zur Bahre“²² zu sorgen, bestimmend. Dieses Konzept beschrieb die Übernahme staatlicher Wohlfahrtsaufgaben durch die chinesischen Staats- und Kollektivunternehmen.²³

Erst im Zuge der Wirtschaftsreformen nach 1978, als sich auch erstmals ein geschriebenes Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht in der VR China entwickelte²⁴, standen die Verwirklichung eines freien Marktes mit produktiven Gesellschaften und die rasche Schaffung geeigneter und nützlicher Gesetze an erster Stelle.²⁵ Im Interesse einer profitablen Wirtschaft wurden Stilllegungen von ehemaligen Staatsbetrieben und Massenentlassungen in Kauf genommen. In den darauffolgenden Jahren kam es jedoch zu sozialer Ausbeutung chinesischer Arbeiter und Angestellter und zu einer erheblichen Umweltverschmutzung. Bis heute wird das Bild der chinesischen Werkbank für die Welt von sogenannten *sweatshops* und Umweltkatastrophen bestimmt.²⁶ Zur Bekämpfung dieser Missstände konnte die chinesische Politik nicht auf das Konzept „Unternehmen regeln die Gesellschaft“ zurückgreifen, da dieses maßgeblich für die Unrentabilität und das Versagen der chinesischen Staatsunternehmen verantwortlich gemacht wurde und daher jegliche Legitimität verloren hatte.²⁷ Ebenso sind die „Grundgedanken des Sozialismus in der [chinesischen] Gesellschaft kaum noch verankert“²⁸. Auch wenn die Idee der CSR anfangs als angebliche protektionistische Maßnahme westlicher Staaten gegen die chinesische Exportindustrie abgelehnt wurde, erschien sie in der chinesischen Politik schon bald als praktikabel, um das Verhältnis von Unternehmen und Gesellschaft neu zu ordnen.²⁹ Denn im Gegensatz zu dem Konzept „Unternehmen regeln die Gesellschaft“ sieht die CSR keine vollständige Verantwortungsübernahme der Unternehmen für die Gesellschaft vor. In erster Li-

²¹ 企业办社会.

²² 从摇篮到坟墓.

²³ Vergleiche *LI Wenchuan* (李文川)/*LU Yong* (卢勇)/*ZHANG Qunxiang* (张群祥), Die Offenbarungen für China aus der Untersuchung des westlichen Konzepts Corporate Social Responsibility (西方企业社会责任研究对我过德启示), in: *Reform und Strategie (改革与战略)* 2007, S. 110.

²⁴ Für eine Darstellung der Entwicklung des chinesischen Aktienmarktes *Sebastian Heilmann*, Der Aktienmarkt der VR China (1): Staatliche Regulierung und institutioneller Wandel, in: *China Analysis No. 3* 2001. (Abgerufen über www.chinapolitik.de).

²⁵ *Li-Wen LIN*, Corporate Social Responsibility in China: Window Dressing or Structural Change? In: *Berkely Journal of International Law* 2010, S. 69.

²⁶ *Yuanshi BU/Berit Roth* (Fn. 20).

²⁷ *Li-Wen LIN* (Fn. 25), S. 87.

²⁸ *Yuanshi BU*, Einführung in das Recht Chinas, München 2009, S. 6.

²⁹ *Li-Wen LIN*, Corporate Social and Environmental Disclosure in Emerging Securities Markets: China as a Case Study, ProQuest LLC 2008, S. 106; *Tajana Chahoud*, Soziale Unternehmensverantwortung (CSR) und Arbeitnehmerrechte in der VR China, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Analysen und Stellungnahmen, 3/2008, S. 1.

¹⁶ *Stefan Schaltegger/Martin Müller* (Fn. 9), S. 20.

¹⁷ *Mark S. Schwartz/Archie B. Carroll*, Corporate Social Responsibility: A Three-Domain Approach, in: *Business Ethics Quarterly* 2003, S. 505.

¹⁸ So auch *Manuela Weber*, Corporate Social Responsibility: Konzeptuelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Nachhaltigkeits- und Corporate-Citizenship-Diskussion, in: *Martin Müller/Stefan Schaltegger* (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility – Trend oder Modeerscheinung*, München 2008, S. 41.

¹⁹ Vergleiche *Manuela Weber* (Fn. 18), S. 41.

²⁰ Siehe Nachweis in Kürze erscheinend bei *Yuanshi BU/Berit Roth*, Corporate Social Responsibility und Lauterkeitsrecht aus asiatischer Sicht, in *Reto Hilty/Frauke Henning-Bodewig* (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility – Verbindliche Standards des Wettbewerbsrechts?* 2014, S. 213–223.

nie geht es im Rahmen des Konzeptes der CSR um die Berücksichtigung weiterer Interessen neben denen der Unternehmenseigentümer. Zudem fordert die CSR nicht nur eine Beachtung der Interessen der Arbeitnehmer und deren Familien, sondern auch allgemeingesellschaftlicher Belange.

Mittlerweile hat der chinesische Staat bereits eine chinesische Vorstellung von CSR entworfen und versucht diese in die chinesische Wirtschaft einzuführen. Die CSR wird dabei in die von *HU Jintao* im Jahr 2005 entwickelte Politik einer Harmonischen Gesellschaft³⁰, welche 2006 vom Zentralkomitee der KPCh als offizielles Politikmandat angenommen wurde, und in die Politik eines wissenschaftlichen Entwicklungskonzeptes³¹ eingebettet. Ein auch in Deutschland bekanntes politisches Projekt ist das „Sino-German Corporate Social Responsibility Project“, welches 2007 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) auf Seiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Welthandelsorganisations-(WTO)-Abteilung des chinesischen Handelsministeriums (*Ministry of Commerce*, MofCom) ins Leben gerufen wurde.³² Bis 2014 soll dieses Projekt bei staatlichen Stellen, öffentlichen Institutionen und Wirtschaftsunternehmen in China ein Bewusstsein für die CSR schaffen sowie konkrete Umsetzungsmöglichkeiten derselben ausarbeiten. Wohingegen die CSR in den USA als freiwilliges gesellschaftspolitisches Engagement der Unternehmen neben einem nur kleinem Staat gesehen wird oder die EU zumindest noch auf einen regen Austausch mit den Unternehmen setzt, verfolgt der chinesische Staat eher einen *top-down*-Ansatz und versucht Unternehmen mittels Richtlinien und gezielter Werbung für die Umsetzung von sozialen und gesellschaftspolitischen Maßnahmen zu gewinnen.³³ Diese Entwicklung vollzieht sich nicht ohne Kritik. Zum Beispiel wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Kern des westlichen Verständnisses von CSR gerade die Werte von Freiheit und Individualismus umfasse.

Wie an anderer Stelle in diesem Aufsatz ausgeführt, wird das Konzept mit dem Namen CSR definiert als ein gerade über gesetzliche Pflichten zum Beispiel im Bereich des Umwelts- und Arbeitsrechts hinausgehendes gesellschaftspolitisches Engagement. Dieser Kern ginge in China durch die staatliche Vereinahmung der CSR verloren.³⁴

3.2 CSR in der chinesischen Wirtschaft

Weltweit haben Wirtschaftsunternehmen das Schlagwort CSR für sich entdeckt. Gerade die Betonung der Freiwilligkeit im Rahmen des CSR-Ansatzes scheint viele Wirtschaftsunternehmen zu begeistern. Auch in der chinesischen Wirtschaft gewinnt das Konzept einer CSR zunehmend an Bedeutung. Aber in einem Land, in dem zwar mittlerweile auf dem Papier zumindest Arbeitsrechte garantiert und Umweltschutz verfolgt werden, es aber erheblich an der Umsetzung dieser Vorschriften mangelt, ist fraglich, inwiefern Unternehmen tatsächlich bereit sind, noch über gesetzliche Pflichten hinausgehende CSR-Maßnahmen zu treffen.³⁵ Gerade in Entwicklungsländern, zu denen China noch gezählt werden kann, ist die Implementierung von CSR kritisch zu sehen. Gesetzesverstöße sind nicht selten, ein über gesetzliche Pflichten hinausgehendes soziales und gesellschaftspolitisches Engagement seitens der Unternehmen eher die Ausnahme.³⁶ In der Forschung wurde daher auch darauf hingewiesen, dass Unternehmen in Entwicklungsländern regelmäßig einen anderen Ansatz der CSR verfolgen als Unternehmen in entwickelten Volkswirtschaften.³⁷ Denn in Entwicklungsländern mit einer großen Anzahl an ungebildeten Arbeitskräften und einem fehlendem sozialen Sicherungsnetz ver helfe in erster Linie nicht das Recht, sondern die wirtschaftliche Entwicklung der Einführung einer CSR. Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung werde auch das Lohnniveau steigen sowie der Wettbewerb um qualifizierte Arbeitnehmer zunehmen. Eine Verbesserung von CSR werde sich daher automatisch einstellen.³⁸

Nichtsdestotrotz lassen sich in der in der Wirtschaft der VR China bereits eine Reihe (freiwilliger) CSR-Initiativen ausmachen. Zunächst wurden sogenannte internationale CSR-Standards, wie zum Beispiel der Standard SA8000, durch die Zulieferer-

³⁰ 和谐社会. Vergleiche *Geoffrey See (Kok Heng)*, Harmonious Society and Chinese CSR: Is There Really A Link? In: *Journal of Business Ethics* 2009, S. 1; *Liangrong ZU*, Corporate Social Responsibility, Corporate Restructuring and Firm's Performance - Empirical Evidence from Chinese Enterprises, Berlin/Heidelberg 2009, S. 47; *Yi Kaigang (易开刚)*, Eine Betrachtung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen vor dem Hintergrund der Harmonischen Gesellschaft (和谐社会背景下当代企业的社会责任观), in: *Die Verwaltung der Welt* 2008, (管理世界), S. 175.

³¹ 科学发展观. 2. Vorwort von *FENG Huangang (封花岗)* in CASS-CSR 1.0 (中国企业社会责任报告编写指南), CSR Forschungszentrum der Wirtschaftsabteilung der Chinese Academy of Social Sciences (中国社会科学院经济部企业社会责任研究中心), Beijing 2009.

³² Siehe Webauftritt unter <http://www.chinacsrproject.org/index_EN.asp> (eingesehen am 13. September 2013).

³³ *Mads Holst Jensen*, Serve the People! Corporate Social Responsibility (CSR) in China, Asia Research Centre, CBS, Copenhagen Discussion Papers 2006, S. 15; *Jeremy Moon/Xi Shen*, CSR in China Research: Salience, Focus and Nature, in: *Journal of Business Ethics* 2010, S. 615.

³⁴ *Mads Holst Jensen* (Fn. 33), S. 13.

³⁵ Vergleiche hierzu *Yongnian ZHENG*, Why China lacks the right environment for Corporate Social Responsibility, China Policy Institute, University of Nottingham, 2006.

³⁶ Vergleiche *Marina Prieto-Carrón/Peter Lund-Thomsen/Anita Chan/Ana Muro/Chandra Bhushan*, Critical perspectives on CSR and development: what we know, what we don't know, and what we need to know, in: *International Affairs*, S. 977-987.

³⁷ Siehe hierzu *Marina Prieto-Carrón/Peter Lund-Thomsen/Anita Chan/Ana Muro/Chandra Bhushan* (Fn. 36), S. 987, die zudem darauf hinweisen, dass die CSR in Entwicklungsländern „may do more harm than good“.

³⁸ *Yuanshi BU/Berit Roth* (Fn. 20).

verträge internationaler Unternehmen eingeführt. Daran anknüpfend entwickelten unterschiedliche chinesische Wirtschaftsbranchen ihre eigenen CSR-Standards. Beispielsweise entwickelte der Chinesische Nationale Textil- und Bekleidungsrat³⁹ mit weiteren Vertretern chinesischer Unternehmen als chinesische Antwort auf den internationalen Standard ISO140000 den Standard CSC9000T (*China Social Compliance 9000 for Textil and Apparel Industry*) für die chinesische Textil- und Bekleidungsindustrie. Dieser Standard trifft Regelungen in den folgenden zehn Bereichen: Management, Arbeitsvertrag, Verbot von Kinderarbeit, Verbot von Zwangsarbeit, Arbeitszeiten, Einkommen und soziale Wohlfahrt, Gewerkschaften und Kollektivverträge, Diskriminierungen, Belästigungen und Misshandlungen am Arbeitsplatz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.⁴⁰ Ein weiterer bekannter chinesischer Standard ist der im April 2008 herausgegebene Industriestandard von elf Industrievereinigungen der Kohle-, Mechanik-, Stahl-, Erdöl- und Chemikalienindustrie, Leichtindustrie, Textilien-, Baumaterialien- und Nicht-Eisen Metallindustrie, die Elektrizitätsbranche und die Minenindustrie. Laut LIN könne dieser Standard bislang als eine Zusammenfassung der „most comprehensive CSR standards in China“ bezeichnet werden.⁴¹ Neben diesen und weiteren Standards werden Organisationen und Programme zur Propagierung der CSR gegründet. Landesweit bekannt und führend ist die CSR-Rangliste in einer jährlichen CSR-Umfrage, die seit 2006 die renommierte Peking-Universität, eine Zeitschrift zu Umweltfragen und der staatliche chinesische Fernsehsender CCTV (*China Central Television*) veröffentlichen.⁴² Daneben haben chinesische Unternehmen in den letzten Jahren begonnen, im Sinne des in der Wirtschaft beliebten Leitsatzes „Tue Gutes und sprich darüber“ sogenannte CSR-Berichte zu veröffentlichen und CSR-Webauftritte zu gestalten. Dabei würden, so *Schneider*, die chinesischen Unternehmen ähnlich den deutschen Unternehmen überwiegend einen wertebasierten CSR-Ansatz vertreten, das heißt die Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Pflichten als selbstverständliche Pflicht und um der Unternehmensphilosophie wegen begreifen.⁴³

Der hier vorgenommene knappe Überblick über das CSR-Verständnis der chinesischen Wirtschaft verdeutlicht insbesondere zweierlei: Einerseits kön-

nen die Entwicklung nationaler CSR-Standards sowie die zunehmende CSR-Berichterstattung als Zeichen für ein wachsendes Bewusstsein bei den Unternehmen um ihre soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung in der chinesischen Gesellschaft gewertet werden. Andererseits zeigt die Bandbreite dessen, was als CSR bezeichnet wird, dass der Begriff CSR nicht nur die im Westen übliche Vorstellung von unternehmerischen Engagement, welches über die Einhaltung gesetzlicher Pflichten hinausgeht, bezeichnet, sondern gerade hin und wieder auch die Befolgung gesetzlicher Normen umfasst.

3.3 CSR im chinesischen Recht

Obwohl ein Blick auf die chinesische Politik und Wirtschaft zeigt, dass sich das Schlagwort CSR mittlerweile allgemeiner Beliebtheit erfreut, ist, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, die Bedeutung des CSR-Konzeptes in der chinesischen Rechtswissenschaft bislang noch nicht vollständig geklärt.

Grundsätzlich wird der Begriff CSR in der chinesischen Rechtswissenschaft willkommen aufgenommen, um auf heutige Missstände in chinesischen Unternehmen hinzuweisen und die Verantwortung chinesischer Unternehmen gegenüber der chinesischen Gesellschaft neu zu diskutieren. Dies lässt sich auch daraus erklären, dass vormals Auseinandersetzungen anhand der Begrifflichkeiten vom *Shareholder-Value* und *Stakeholder-Value* ähnlich entsprechender Debatten im anglo-amerikanischen und kontinental-europäischen Rechtsraum nur selten in der chinesischen Rechtswissenschaft geführt wurden. Dies hatte unterschiedliche Ursachen. Zum einen hatte die chinesische Rechtswissenschaftsdisziplin zu dieser Zeit keine der anglo-amerikanischen oder kontinental-europäischen Rechtswissenschaft vergleichbare Größe. Zum anderen wurde im Zuge der wirtschaftlichen Öffnung die Zeit der Staats- und Kollektivbetriebe, als sich die Wirtschaft im Sinne einer Versorgung „von der Wiege bis zur Bahre“ übermäßig um die Belange typischer *Stakeholder* kümmerte, als Grund für die desaströse Lage der chinesischen Wirtschaft verantwortlich gemacht. Die Einführung eines freien Marktes und des Prinzips der Profitmaximierung wurden als heilsversprechend angesehen. Inwiefern Industriestaaten ihr Gesellschaftsrecht bereits an bestehende Missstände angepasst oder soziale Verpflichtungen für ihre Unternehmen gefordert hatten, wurde zunächst nicht berücksichtigt.⁴⁴

Im Folgenden wird daher zunächst untersucht, inwiefern das chinesische Recht⁴⁵ bislang eine sozi-

³⁹ Dieser Rat wurde im Jahr 2005 von der Responsible Supply China Association gegründet.

⁴⁰ *Tatjana Chahoud* (Fn. 29), S. 2.

⁴¹ *Li-Wen LIN* (Fn. 29), S. 153.

⁴² *Li-Wen LIN* (Fn. 25), S. 84.

⁴³ *Anna-Maria Schneider*, CSR Communication in Germany and China – A Comparative Study of CSR-Website Reporting, in: *Christoph Lattmann/Sören Kupke* (Hrsg.), *International and Inter-Organizational Governance*, Berlin 2010.

⁴⁴ *Li-Wen LIN* (Fn. 25), S. 69 f.

⁴⁵ An oberster Stelle der chinesischen Normenhierarchie steht die Ver-

ale und gesellschaftspolitische Rolle der Unternehmen in der VR China vorsieht. Die soziale und gesellschaftspolitische Rolle von Unternehmen in der VR China wird von zwei Seiten aus bestimmt. Zunächst führt der chinesische Staat mittels eines sogenannten *Top-down*-Ansatzes verschiedene Pflichten zu einem sozialen und gesellschaftspolitischen Verhalten ein. Daneben stehen die zunehmenden CSR-Standards, die auf private Initiativen zurückgehen. Im Folgenden werden beide Seiten näher untersucht. Daran anschließend wird ein in der CSR-Forschung und -Durchführung beliebtes Feld, die Transparenz und Vergleichbarkeit von CSR-Berichten, näher beleuchtet.

a. Die soziale und gesellschaftspolitische Rolle der Unternehmen in chinesischen Gesetzen und weiteren Vorschriften

Die chinesische Verfassung⁴⁶ enthält außerhalb ihrer allgemeinen Ausrichtung an sozialistischen Werten keine besonderen Hinweise auf die soziale und gesellschaftspolitische Rolle von Unternehmen. Dennoch können hier und da im einfachen Recht Ansatzpunkte zur sozialen und gesellschaftspolitischen Rolle der Unternehmen gefunden werden. Im Folgenden werden beispielhaft einzelne nationale, regionale und lokale Vorschriften erörtert.

Solche Pflichten werden zum einen in konkreten Gesetzen wie zum Beispiel im Bereich des chinesischen Arbeitsschutzes oder Vorschriften zum Umweltschutz formuliert. Bei Verstößen gegen diese gesetzlichen Pflichten stehen den hierdurch betroffenen Arbeitnehmern konkrete Rechtsschutzmöglichkeiten gegen das entsprechende Unternehmen zu oder es können Geldbußen verhängt werden. Diese Ausprägung einer sozialen und gesellschaftspolitischen Unternehmensverantwortung wird in der westlichen Forschung überwiegend mit dem Begriff *compliance*, das heißt Gesetzes Einhaltung, beschrieben.

Zum anderen hat der chinesische Staat zum Beispiel im Gesellschaftsrecht und im chinesischen *Corporate-Governance-Kodex* (CCG-Kodex)⁴⁷ eine

fassung (宪法), darunter folgen die grundlegenden Gesetze (基本法律) des Nationalen Volkskongresses, die einfachen Gesetze (普通法律) des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, die Verordnungen (行政法规) der zentralen Volksregierung und des Staatsrates, die regionalen Verordnungen (地方法规) der Volkskongresse und ihrer Ständigen Ausschüsse auf den Ebenen der Provinz, Selbstverwaltungszone und regierungsunmittelbaren Städte sowie die Verwaltungsmaßstäbe (行政规章) von unter anderem einzelnen Abteilungen des Staatsrates oder lokalen Regierungen.

⁴⁶ 中华人民共和国宪法. Die heutige Verfassung stammt vom 4. Dezember 1982 und wurde in den Jahren 1988, 1993, 1999 und 2004 angepasst. Deutsche Übersetzung abrufbar über <<http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm>> (eingesehen am 6. April 2014).

⁴⁷ 上市公司治理准则, erlassen am 7. Januar 2002, Übersetzung bei *Knut Benjamin Piffler* in seinem Aufsatz „Corporate Governance in der VR China: Neue Vorschriften für börsenzugelassene Gesellschaften“, in: China Analysis Nr. 17, November 2002, Zentrum für Ostasien und Pazifikstudien,

abstrakte Verankerung einer sozialen und gesellschaftspolitischen Unternehmensverpflichtung vorgenommen. Seit einer Reform im Jahr 2005, die am 1. Januar 2006 in Kraft trat⁴⁸, enthält das chinesische Kapitalgesellschaftsgesetz (chinKapGesG)⁴⁹ in seinem neuen § 5 Abs. 1 die Aufforderung an Kapitalgesellschaften, gesellschaftliche Verantwortung zu tragen.⁵⁰ Es muss jedoch angenommen werden, dass diese Vorschrift keine unmittelbaren Folgen für die Unternehmen hat, sondern lediglich als Ausgleich zu der bislang überwiegenden Ausrichtung an der *Shareholder-Value*-Theorie fungieren soll. Eine weitere Berücksichtigung im Kapitalgesellschaftsrecht erfährt das Konzept der CSR durch einzelne Regelungen im CCG-Kodex. Dieser Kodex⁵¹, welcher von der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission⁵² am 7. Januar 2002 erlassen wurde, enthält Normen für börsenzugelassene Gesellschaften. U. a. widmet sich das sechste Kapitel des CCG-Kodex dem Kreis der an der Gesellschaft Interessierten. Gemäß § 81 CCG-Kodex müssen börsenzugelassene Gesellschaften legale Rechtsinteressen von Interessierten wie Banken und anderen Gläubigern, von Belegschaft, Verbrauchern, Zulieferern und der Nachbarschaft respektieren. § 81 CCG-Kodex schreibt eine aktive Zusammenarbeit mit diesen Interessierten vor, um gemeinsam die nachhaltige und gesunde Entwicklung der Aktiengesellschaft voranzutreiben. Dabei müssen gemäß § 86 CCG-Kodex auch die Wohlfahrt der Nachbarschaft der Gesellschaft, der Umweltschutz sowie gemeinnützige Einrichtungen berücksichtigt und insgesamt die soziale Verantwortung der Gesellschaft beachtet werden. Aber so eindeutig diese Vorschriften klingen, so unklar ist, wie sie konkret umgesetzt werden sollen und welche rechtlichen Folgen der Aktiengesellschaft bei einer fehlenden Umsetzung drohen können. Die Regelungen des CCG-Kodex haben keine Verankerung in beispielsweise dem chinKapGesG gefunden. Eine eindeutige Parallele zur deutschen Vorgehensweise liegt somit nicht vor. In Deutschland wurde der deutsche *Corporate-Governance-Kodex* in § 161 AktG verankert. Gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 AktG müssen „Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft [...] jährlich [erklären], dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten

en, abrufbar auf <www.chinapolitik.de> (eingesehen am 6. April 2014).

⁴⁸ Li-Wen LIN (Fn. 25), S. 70.

⁴⁹ 中华人民共和国公司法, erlassen am 29. Dezember 1993, englische Übersetzung abrufbar über <http://wzj.saic.gov.cn/zcfg/fl/200610/t20061026_51872.html> (eingesehen am 6. April 2014).

⁵⁰ 公司从事经营活动, 必须遵守法律、行政法规, 遵守社会公德、商业道德, 诚实守信, 接受政府和社会公众的监督, 承担社会责任.

⁵¹ Einen Überblick über den chinesischen Corporate-governance-Kodex, dessen Entstehungsgeschichte, Entstehungsgründe und Regelungen gibt *Knut Benjamin Piffler*, Fn. 46.

⁵² 中国证券监督管理委员会/China Securities Regulatory Commission (CSRC).

Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ [sic!] entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht“. Jedoch bestimmt Absatz 3 der Präambel zum CCG-Kodex, dass die Inhalte des CCG-Kodex in der Corporate Governance der betroffenen Unternehmen widergegeben werden müssen. Zudem regelt § 91 Nr. 5 CCG-Kodex eine Offenlegungspflicht hinsichtlich der Corporate Governance der betroffenen Unternehmen sowie deren Abweichungen vom CCG-Kodex und den Gründen hierfür. Aufgrund dieser Abweichungsmöglichkeit erscheinen die Regelungen des CCG-Kodex zunächst nicht zwingend zu sein. Jedoch führt *Pißler* aus, dass ein Vergleich zu den früheren Entwurfsarbeiten zum CCG-Kodex und die häufige Verwendung des Verbs „müssen“ im Kodex vielmehr dafür spreche, von einer Übergangsfrist auszugehen. Auf Dauer sollen die betroffenen Unternehmen die zwingenden Vorschriften des CCG-Kodex umsetzen.⁵³ Hierfür spricht auch, dass der CCG-Kodex selbst unterscheidet zwischen solchen Regelungen, die umgesetzt werden „müssen“, was die große Mehrzahl der Regelungen betrifft, und „können“, wie zum Beispiel in § 39 und § 52 CCG-Kodex.

Neben diesen Vorschriften in § 5 Abs. 1 chin-KapGesG und des CCG-Kodex bestehen eine Reihe weiterer Vorschriften zur sozialen und gesellschaftspolitischen Unternehmensverantwortung im chinesischen Normengefüge. Zum Beispiel hat im Jahr 2007 die Kommission des Staatsrats zur Kontrolle und Verwaltung des Staatsvermögens⁵⁴ Richtlinien für die Staatsunternehmen unter der Zentralregierung zur Erfüllung einer sozialen und gesellschaftspolitischen Unternehmensverantwortung erlassen.⁵⁵ Diese Richtlinien betonen die grundsätzliche Notwendigkeit der Befolgung von Gesetzen und rechtlichen Regulierungen und sehen u. a. die Verbesserung der Produktqualität und der Dienstleistungen oder den Rechtsschutz der Verbraucher vor. Daneben werden einzelne Maßnahmen wie zum Beispiel Angestelltenschulungen zur Förderung von Verantwortungsbewusstsein oder die Einführung einer sogenannten CSR-Berichterstattung vorgeschlagen. Tatsächlich haben bereits seit dem Jahr 2005 einzelne Staatsunternehmen Berichte über ihre Leistungen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich vorgelegt.⁵⁶ Zum Beispiel war das erste Staatsunternehmen, welches einen CSR-Bericht verfasste, das Energieunterneh-

men *State Grid Corporation of China*⁵⁷ am 10. März 2006.⁵⁸ Es ist jedoch zu beachten, dass eine große Anzahl an staatlichen Unternehmen nicht unter die Kontrolle der Zentralregierung, sondern unter die von Provinzregierungen fällt, und somit nicht von diesen Richtlinien erfasst wird. Das Handelsministerium wiederum hat Richtlinien zur *Compliance* für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung veröffentlicht. Und im Mai 2010 hat das Ministerium für Finanzen das Papier „*Internal Control Guidelines No. 4 – social responsibility*“ herausgegeben. Auch der staatlich kontrollierte Bankensektor sieht sich mit Forderungen nach der Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung konfrontiert. Im Jahr 2009 hat die *China Banking Association (CBA)* entsprechende Richtlinien für Finanzinstitutionen in der VR China, die Bankgeschäfte ausführe veröffentlicht. Die CBA empfiehlt Banken einen jährlichen CSR-Bericht an sie zu senden. Daneben hat die Bankenaufsichtsbehörde der VR China⁵⁹ vier Kategorien der Unternehmensverantwortung im Bankengeschäft formuliert und einzelne Richtlinien zu Umweltfragen veröffentlicht.⁶⁰

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass es im chinesischen Recht bereits zahlreiche Anknüpfungspunkte für ein soziales und gesellschaftspolitisches Engagement von Unternehmen gibt. Problematisch ist, dass der Inhalt des Konzeptes der CSR, welches im Westen regelmäßig als freiwilliges, über gesetzliche Pflichten hinausgehendes Engagement verstanden wird, in der VR China noch nicht eindeutig definiert ist. Oft wird der Begriff der CSR gerade dazu benutzt, um bereits gesetzlich bestehende gesellschaftspolitische Pflichten stärker zu propagieren und durchzusetzen. Mithin überschneidet sich dieses CSR-Verständnis mit dem westlichen Konzept der Gesetzes-*Compliance*.

b. Die rechtliche Bewertung privater CSR-Standards

In Anbetracht dessen, dass chinesische Unternehmen nicht immer die gesetzlichen Mindestbedingungen einhalten, scheint die Vorstellung der CSR als ein freiwilliges, über die gesetzlichen Pflichten hinausgehendes soziales und gesellschaftspolitisches Konzept der Unternehmen für China zweifelhaft. Es ist festzustellen, dass vielen Unternehmen in der VR China, insbesondere kleineren oder mittelständischen, die Ressourcen für eine effektive Unternehmensverantwortung fehlen. Dazu

⁵³ *Knut Benjamin Pißler* (Fn. 47), S. 11.

⁵⁴ 国务院国有资产监督管理委员会/State-owned Assets Supervision and Administration Commission of the State Council (SASAC).

⁵⁵ 关于中央企业履行社会责任的指导意见 vom 29. Dezember 2007.

⁵⁶ Im Jahr 2007 waren dies jedoch nur elf von insgesamt 150 Staatsunternehmen; *Tatjana Chahoud* (Fn. 29), S. 2.

⁵⁷ 国家电网公司.

⁵⁸ *Po Keung Ip*, The Challenge of Developing a Business Ethics in China, in: *Journal of Business Ethics*, Ausgabe 88, Beiheft 1, Business Ethics in Greater China, 2009, S. 215.

⁵⁹ 中国银行业监督管理委员会/China Banking Regulatory Commission.

⁶⁰ Siehe hierzu *Michael A. Levine*, China's CSR Expectations Mature, in: *China Business Review* 2008, S. 52.

kommt, dass viele Unternehmenseigentümer und -verwalter noch nicht ausreichend mit den Werten einer Unternehmensverantwortung vertraut sind.⁶¹ Nichtsdestotrotz formulieren chinesische Unternehmen CSR-Standards und unterwerfen sich diesen Reglementarien. In der chinesischen Rechtswissenschaft ist bislang noch kaum untersucht worden, wie dieses Phänomen rechtlich zu bewerten ist. Bisher wird die Einführung sogenannter CSR-Kodizes oft lediglich als die freiwillige Formulierung von unternehmerischen Ziel- und Wertevorstellungen angesehen, welches mangels einer konkreten rechtlichen Verankerung keine direkten rechtlichen Auswirkungen auf die Unternehmen in der Gesellschaft habe. Überlegungen wie in der deutschen Rechtswissenschaft, CSR-Maßnahmen und -Berichte im Rahmen des Rechts gegen den Unlauteren Wettbewerb zu betrachten⁶², sind bislang in der VR China noch nicht *en vogue*.⁶³ Hier besteht noch Forschungsbedarf.

c. Bisherige CSR-Berichterstattungspflichten von Aktiengesellschaften in der VR China

Vergleiche zwischen CSR-Initiativen zwischen chinesischen und westlichen Unternehmen haben gezeigt, dass chinesische Unternehmen das Konzept der CSR noch nicht in dem Maße wie westliche Unternehmen für sich entdeckt haben. Dies mag auch daran liegen, dass es in der VR China noch nicht den entsprechenden öffentlichen Druck seitens der Verbraucher und Medien zu einem sozialen und gesellschaftspolitisch verantwortlichen Handeln gibt.⁶⁴ Aufgrund bislang nur unzureichender Berichterstattungspflichten und fehlender Kontrollen ist auch nicht zu erwarten, dass sich hieran bald etwas ändert.⁶⁵ Ausgehend von der Überlegung, dass Transparenz und Vergleichbarkeit Grundvoraussetzungen für eine Aufklärung der Öffentlichkeit sind, wird in diesem Abschnitt ein knapper Überblick über die bislang wichtigsten Transparenzpflichten von Aktiengesellschaften im chinesischen Recht unternommen. Dabei wird gezeigt, dass bislang noch ein Schwerpunkt auf sogenannten finanziellen Berichterstattungspflichten liegt. Pflichten zur Veröffentlichung bezüglich der Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung treten dagegen nur vereinzelt auf.

aa. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten im chinesischen Kapitalgesellschaftsgesetz

Das chinKapGesG, welches vergleichbar mit dem deutschen Aktiengesetz ist⁶⁶, sieht Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bislang noch kaum vor. Lediglich in § 165 chinKapGesG wird die Pflicht zur Aufstellung eines Finanzberichtes⁶⁷ am Ende eines jeden Geschäftsjahres formuliert. Dieser Finanzbericht muss von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Auf bestimmte Informationen bezüglich der Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung muss in diesem Bericht nicht eingegangen werden.

bb. Veröffentlichungspflichten im Kapitalmarktrecht

Das zuletzt im Jahr 2013 revidierte Wertpapiergesetz⁶⁸ der VR China formuliert weitergehende Veröffentlichungspflichten für die in der VR China börsennotierten Aktiengesellschaften. Zum einen wird im Rahmen des Börsenganges (*Initial Public Offering*, IPO) ein Offenlegungsbericht verlangt. Zum anderen werden periodische Berichte wie Jahres-, Halbjahres- und Vierteljahresberichte geregelt. Schließlich bestehen unter besonderen Umständen weitere Offenlegungspflichten. Von besonderem Interesse für die Frage nach der Transparenz sogenannter CSR-Informationen sei, so *Lin*, der Jahresbericht. Zwar bestehe keine konkrete gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung von relevanten Informationen bezüglich der Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung des betreffenden Unternehmens. Aber die den Inhalt des Jahresbericht detaillierter regelnde „*Regulation on the Contents and Formats of the Annual Report*“⁶⁹ sehe sowohl die Veröffentlichung von Risiken als auch eine Erklärung über die Einhaltung von Prinzipien der *corporate governance* vor.⁷⁰ Für die Bestimmung dieser Prinzipien stellt der CCGK eine bedeutende Quelle dar.⁷¹ Obwohl auch diese Veröffentlichungspflichten in erster Linie lediglich Informationen bezüglich der Finanzen und Bilanzen des betroffenen Unternehmens umfassen, können im Einzelfall mit Hilfe dieser Informationen auch Erkenntnisse bezüglich der Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung eines Unternehmens

⁶¹ Jeremy Moon/Xi Shen (Fn. 33), S. 616.

⁶² Vergleiche Frauke Henning-Bodewig/Diana Liebenau, Corporate Social Responsibility (CSR) – verbindliche Standards des Wettbewerbsrechts? In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 2013, S. 753–757.

⁶³ Yuanshi BU/Berit Roth, (Fn. 20).

⁶⁴ Joyce Tsoi, Stakeholders' Perceptions and Future Scenarios to Improve Corporate Social Responsibility in Hong Kong and Mainland China, in: Journal of Business Ethics 2010, S. 400.

⁶⁵ Jeremy Moon/Xi Shen (Fn. 33), S. 616.

⁶⁶ Auch wenn dieses nicht nur die chinesische Aktiengesellschaft, sondern auch die chinesische GmbH regelt.

⁶⁷ 财务会计报告.

⁶⁸ 中华人民共和国证券法, erlassen am 29. Dezember 1998, englisch-chinesische Gegenüberstellung abrufbar über <<http://www.chinalawedu.com/new/23223a23228a2010/20101214shangf13582.shtml>> (eingesehen am 6. April 2014).

⁶⁹ 证券公司年度报告内容与格式准则 vom 20. November 2013. Siehe zu den Veröffentlichungspflichten bezüglich möglicher Risiken § 24 im 4. Abschnitt sowie zu *corporate governance* Abschnitt 8.

⁷⁰ Li-Wen LIN (Fn. 29), S. 148 f.

⁷¹ Li-Wen LIN (Fn. 29), S. 149.

gezogen werden. Gerade wenn das Unternehmen über mögliche Risiken im Betriebsablauf oder bei geplanten Geschäften aufklärt, könnte indirekt zum Beispiel über Arbeitnehmer- und Umweltbelange sowie Konflikte mit der Nachbarschaft des Unternehmens berichtet werden.

cc. Pflichten zur Transparenz und Vergleichbarkeit an den Börsenplätzen der VR China

Auf dem chinesischen Festland agieren bislang zwei Wertpapierbörsen⁷². Die erste in der regierungsunmittelbaren Stadt Shanghai an der Ostküste Chinas und die zweite in Shenzhen, Chinas erster Sonderwirtschaftszone, in der Provinz Guangdong an der Südostküste Chinas. Die Wertpapierbörse von Shanghai wurde am 19. Dezember 1990 eröffnet, die von Shenzhen am 3. Juli 1991.⁷³ Am 25. September 2006 veröffentlichte die Börse von Shenzhen einen „*Guide on Listed Companies' Social Responsibility*“⁷⁴. Dieser Leitfaden habe, so LIN, erheblich dazu beigetragen, dass an der Börse von Shenzhen notierte Aktiengesellschaften fortan über ihre CSR berichten würden.⁷⁵ Die Börse von Shanghai veröffentlichte entsprechende Richtlinien erst am 14. Mai 2008 und damit knapp zwei Jahre später als die Börse von Shenzhen. Zu nennen sind hier zum einen der „*Guide on Environmental Information Disclosure for Companies listed on the Shanghai Stock Exchange*“⁷⁶ und die „*Notice on Strengthening Social Responsibility of Listed Companies*“⁷⁷. Neben den zahlreich bestehenden Gemeinsamkeiten und dem übereinstimmenden Ziel mehr Transparenz bezüglich der Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung ihrer gelisteten Aktienunternehmen zu erhalten, bestehen auch Unterschiede zwischen den Veröffentlichungspflichten von Shenzhen und Shanghai. Die zeitlich früheren Transparenzpflichten Shenzhen verfolgen eher einen prinzipienorientierten Ansatz und können als übereinstimmend mit der Forderung *HU Jintaos* nach einer „wissenschaftlichen Entwicklung“ bezeichnet werden.⁷⁸ Die Leitlinien der Börse Shanghais hätten, so *Levine*,

dagegen eher den Beigeschmack einer Verpflichtung aufgrund einer bestehenden Sanktionierungsmöglichkeit, auch wenn diese nicht definiert wird.⁷⁹

Neben diesen Veröffentlichungspflichten für börsennotierte Aktiengesellschaften ist bemerkenswert, dass bereits im Jahr 2010 ca. 24 Prozent der in China tätigen nicht-börsennotierten Unternehmen Angaben bezüglich ihrer Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung veröffentlicht haben.⁸⁰

dd. Regionale und lokale Veröffentlichungspflichten

Neben diesen zahlreichen Veröffentlichungspflichten auf nationaler Ebene gibt es auch Bemühungen von regionaler und lokaler Seite, für mehr Transparenz im Bereich sozialer und gesellschaftspolitischer Aktivitäten von Aktiengesellschaften in China zu sorgen. Als Beispiel hierfür können die Initiativen des Büros der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde für die Provinz Fujian im Südosten Chinas hervorgehoben werden. Bereits im Jahr 2007 forderte dieses Büro börsennotierte Aktiengesellschaften aus Fujian dazu auf, neben ihren regulären Jahresberichten gesonderte Jahresberichte zu ihrer CSR zu veröffentlichen.⁸¹ Am 8. März 2008 gab dieses Büro zudem einen „*Guide on Social Responsibility of Listed Companies, Securities and Futures Management Institutions, Securities and Futures Services Institutions*“⁸² heraus.⁸³

ee. Zwischenergebnis

Die soeben vorgenommene Aufzählung chinesischer Veröffentlichungspflichten bezüglich der Übernahme sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung zeigt, dass dieses Thema bereits in der chinesischen Gesetzgebung und Verwaltung angekommen ist. Leider ähnelt dieses Netz an Veröffentlichungspflichten mehr einem unüberschaubaren Dschungel als einer geordneten CSR-Politik. Untersuchungen von CSR-Berichten von Unternehmen in China zeigen daher auch, dass diese in der Regel nur gute Nachrichten beinhalten, nicht vollständig und vor allem nicht in einer vergleichbaren Weise gestaltet sind.⁸⁴ Obwohl LIN betont, dass angesichts des eher kurzen Bestehens des chinesischen Kapitalmarkts seit den 1990er Jahren der jet-

⁷² Daneben gibt es eine Reihe weiterer Börsen für Futures, Unternehmensbeteiligungen oder andere Vermögensrechte. Siehe für eine grundlegende Einführung in das chinesische Kapitalmarktrecht *Knut Benjamin Piffler*, Chinesisches Kapitalmarktrecht : Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der Volksrepublik China, Tübingen 2004.

⁷³ *Philip Comberg*, Die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft in China: ein Vergleich mit den Organisationsstrukturen der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, Hamburg 2000, S. 91.

⁷⁴ 深圳证券交易所上市公司社会责任指引. Abrufbar über <<http://www.szse.cn/main/disclosure/bsgg/200609259299.shtml>> (eingesehen am 22. Februar 2014).

⁷⁵ *Li-Wen LIN* (Fn. 29), S. 159.

⁷⁶ 上海证券交易所上市公司环境信息披露指引. Abrufbar über <<http://www.sse.com.cn/marketservices/training/material/rules/c/sserule-20080514a.htm>> (eingesehen am 22. Februar 2014).

⁷⁷ 关于加强上市公司社会责任承担工作暨发布《上海证券交易所上市公司环境信息披露指引》的通知.

⁷⁸ *Michael A. Levine* (Fn. 60), S. 51.

⁷⁹ *Michael A. Levine* (Fn. 60), S. 51 f.

⁸⁰ Abrufbar über <http://www.cass-csr.org/index.php?option=com_content&module=30&sortid=44&artid=300> (eingesehen am 26. September 2013).

⁸¹ *Li-Wen LIN* (Fn. 29), S. 161.

⁸² 福建上市公司、证券期货经营机构、证券期货务机构社会责任指引. Abrufbar über <http://www.csrc.gov.cn/pub/zjhpublicoff/gzzd/200805/t20080520_24342.htm> (eingesehen am 22. Februar 2014).

⁸³ *Li-Wen LIN* (Fn. 29), S. 161.

⁸⁴ *Li-Wen LIN* (Fn. 29), S. 166.

zige Stand an CSR-Veröffentlichungen bemerkenswert sei, schließt er sich im Ergebnis der Forderung nach einem umfassend verpflichtenden CSR-Veröffentlichungssystem an.⁸⁵ Dabei werde, so LIN, die zukünftige CSR-Entwicklung in der VR China mit folgenden Problemen kämpfen müssen. Erstens sei schon die finanzielle Berichterstattung noch nicht ausgereift.⁸⁶ Zweitens sei in vielen Fällen noch der Staat der Hauptanteileseigner in einer Aktiengesellschaft. Teils werde die starke staatliche Förderung von CSR in staatlich kontrollierten Unternehmen begrüßt, teils werde kritisiert, dass „CSR may be used as a justification for the Chinese government to continue political intervention into internal affairs of these listed companies.“⁸⁷ Drittens sei das chinesische Rechtssystem insgesamt noch mangelhaft.⁸⁸ Viertens sei die Idee der CSR bislang noch eher staatsgetrieben, es fehle an einer starken privaten Unterstützung und fünftens könne in der VR China die Frage nach der politischen Ideologie und somit auch nach der gesellschaftlichen Aufgabe der Unternehmen noch nicht in einem freien Austauschprozess erörtert werden.⁸⁹ Tatsächlich ist LIN insbesondere hinsichtlich seiner Kritik an der starken staatlichen Vereinnahmung des CSR-Konzeptes zuzustimmen. Der ursprüngliche Kern der Freiwilligkeit droht hierdurch verloren zu gehen.

4. Leitfaden für eine CSR-Berichterstattung der Chinese Academy of Social Sciences

Neben der Frage nach einem verpflichtenden CSR-Veröffentlichungssystem stellt sich das Problem eines Maßstabes für eine Veröffentlichung über ein allgemeines CSR-Engagement. Möglicherweise könnte hierfür der unter der Federführung der *Chinese Academy of Social Sciences* (CASS) ausgearbeitete CSR-Leitfaden⁹⁰ herangezogen werden. Dieser Leitfaden wurde erstmals im Dezember 2009 veröffentlicht (sogenannter CASS-CSR 1.0), eine zweite Fassung wurde 2011 herausgegeben (sogenannter CASS-CSR 2.0).⁹¹ Laut der CASS werde die CSR-Bewegung in der VR China durch drei Besonderheiten geprägt: Erstens könne eine Beteiligung der gesamten Gesellschaft festgestellt werden. Zweitens wachse diese Beteiligung stetig, wie zum Beispiel die zunehmende Anzahl der veröffentlichten CSR-Berichte seitens chinesischer Unternehmen zeige.⁹² Wohin-

gegen im Jahr 2006 nur 32 Unternehmen einen CSR-Bericht veröffentlicht hatten, waren dies 2009 bereits 582⁹³, im Jahr 2010 sogar mehr als 700 Unternehmen.⁹⁴ Drittens breite sich das CSR-Engagement der Unternehmen innerhalb der Industriebranchen und der Regionen jeweils quasi vom Kern zur Peripherie hin aus. Das hieße auf die Branchen bezogen, dass zunächst Unternehmen des öffentlichen Dienstes, zum Beispiel in der Energie- und Elektrizitätsbranche, soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung übernähmen. Bezogen auf die Regionen habe die CSR zuerst Widerhall in Beijing, Shanghai und Guangzhou gefunden, bevor sie sich vom Osten der VR China nach Zentral- und Westchina ausgebreitet habe.⁹⁵ Neben diesen drei positiven Merkmalen der chinesischen CSR-Bewegung sei jedoch, so die CASS, problematisch, dass bestehende theoretische Ansätze bezüglich sozialer und gesellschaftspolitischer Unternehmensverantwortung teils zu stark von westlichen Theorien beeinflusst seien und die in der VR China bestehenden praktischen Probleme nicht ausreichend berücksichtigt würden.⁹⁶ Ebenso fehle es noch an einer allgemeinen Diskussionsplattform zur Frage sozialer und gesellschaftspolitischer Unternehmensverantwortung.⁹⁷ Durch die Entwicklung des CSR-Leitfadens versucht die CASS zum einen diese Mängel zu mindern, zum anderen die Berichterstattung von in der VR China agierenden Unternehmen über nicht-finanzielle Indikatoren zu verbessern. Eine transparente und vergleichbare Berichterstattung, so die CASS, nutze der Unternehmenskommunikation sowohl nach außen als auch nach innen. Denn einerseits könne das Unternehmen gegenüber der chinesischen Gesellschaft mit seinem Engagement im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich werben, wodurch die Öffentlichkeit die CSR des Unternehmens besser beurteilen könne und die Kommunikation zwischen Unternehmen und *Stakeholder* könne sich insgesamt verbessern. Andererseits könne die CSR-Kommunikation zur Einbettung von gesellschaftspolitischem Verantwortungsbewusstsein in der Unternehmenskultur führen. Hierdurch könnten gesellschaftliche Risiken vermieden und neue Wachstumsmöglichkeiten erschlossen werden. Die Wettbewerbskraft des Unternehmens könne so insgesamt verbessert werden.⁹⁸

Ziel des CASS-CSR 1.0 war es daher zunächst, einen Rahmen und eine Anleitung für alle chinesi-

⁸⁵ Vergleiche Li-Wen LIN (Fn. 29), S. 165 f.

⁸⁶ Li-Wen LIN (Fn. 29), S. 181.

⁸⁷ Li-Wen LIN (Fn. 29), S. 182.

⁸⁸ Li-Wen LIN (Fn. 29), S. 184.

⁸⁹ Li-Wen LIN (Fn. 29), S. 185 f.

⁹⁰ *中国企业社会责任报告编写指南*.

⁹¹ An der Ausarbeitung des CASS-CSR 2.0 waren folgende Institutionen beteiligt: CSR Research Center of the CASS, Sino-German CSR Project, China Enterprise Confederation, China Light Industry Association, China Petroleum and Chemical Industry Federation, China WTO Tribune, China Corporate Citizenship Committee.

⁹² 1. Vorwort von CHEN Jiagui (陈佳贵) im CASS-CSR 1.0 (Fn. 31).

⁹³ 2. Vorwort von FENG Huagang (封花岗) im CASS-CSR 1.0 (Fn. 31).

⁹⁴ 2. Vorwort von HOU Yunchun (侯云春) im CASS-CSR 2.0 (*中国企业社会责任报告编写指南*), CSR-Forschungszentrum der Wirtschaftsabteilung der Chinese Academy of Social Sciences (中国社会科学院经济部企业社会责任研究中心), Beijing 2011.

⁹⁵ 1. Vorwort von CHEN Jiagui (陈佳贵) im CASS-CSR 1.0 (Fn. 31).

⁹⁶ 1. Vorwort von CHEN Jiagui (陈佳贵) im CASS-CSR 1.0 (Fn. 31): Dies führe zu einem Auseinanderfallen von Theorie und Praxis.

⁹⁷ 1. Vorwort von CHEN Jiagui (陈佳贵) im CASS-CSR 1.0 (Fn. 31).

⁹⁸ CASS-CSR 1.0 (Fn. 31), S. 1.

schen CSR-Berichte aufzustellen.⁹⁹ Theoretische Basis des CASS-CSR 1.0 sollen die Theorie der *triple bottom line* und die *Stakeholder*-Theorie sein.¹⁰⁰ Die *Triple-bottom-line*-Theorie entstand in den 1990er-Jahren als der Management-Thinktank *AccountAbility* anfang, diesen Begriff zu verwenden.¹⁰¹ Eine breite öffentliche Bekanntheit erlangte diese Theorie jedoch erst durch die Arbeit von *John Elkington*. Im Kern geht es darum, dass nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die sozialen und umweltbezogenen Leistungen eines Unternehmens messbar seien. Die CASS jedoch hat die *bottom line* der Wirtschaft durch die des Marktes ersetzt. Denn letztere ist wesentlich enger in ihrem Anwendungsrahmen. Sie umfasst nur die Verantwortung der Anteilseigner, Kunden sowie Geschäftspartner, die einen direkten Einfluss auf das Betriebsergebnis des Unternehmens haben. Die Verantwortung der Regierung, der Arbeitnehmer und der Gemeinde, die nur einen schwachen Einfluss auf das Betriebsergebnis haben, werden hiervon nicht erfasst. Zudem werde die soziale Verantwortung dadurch angeblich stärker gewichtet, die wirtschaftliche weniger. Dadurch sei dieses Modell, so die CASS, ausgewogener als die traditionelle *Triple-bottom-line*-Theorie.¹⁰² Daneben werde dieses neue Modell durch die Betonung eines verantwortlichen Managements erweitert. Dieses verantwortliche Management, bestehend aus dem Zusammenspiel eines verantwortlichen Kontrollmechanismus, einer verantwortlichen Durchsetzungstätigkeit, eines verantwortlichen Kommunikationsmechanismus und eines verantwortlichen *Compliance*-Systems, steht im Kern des Dreiecks von Marktverantwortung, sozialer und umweltbezogener Verantwortung.¹⁰³ Leider führt die CASS selbst keine ausführliche Begründung für ihre Vorgehensweise an. Der Leser des Leitfadens gewinnt vielmehr den Eindruck, dass durch diese Vorgehensweise etwas für die VR China und ihre vermeintlich spezifischen Probleme Neues geschaffen werden sollte, das keinen direkten Rückgriff auf westliche Konzepte erlaube. Inwiefern dies zutrifft, darf bezweifelt werden.

Bei der Ausarbeitung eines CSR-Berichts werden die Unternehmen aufgefordert, die folgenden Prinzipien einzuhalten. Inhaltlich sollen die Prinzipien der Relevanz, Vollständigkeit und der Beteiligung der *Stakeholder* befolgt werden. Hinsichtlich der Qualität der veröffentlichten Informationen sollen die Prinzipien der Balance, der Vergleichbarkeit, der Aktualität, der Lesbarkeit und der Überprüfbarkeit

beherzigt werden.¹⁰⁴ Der CSR-Bericht gliedert sich in die sechs Hauptteile Einleitung, verantwortliches Management, Marktverantwortung, soziale Verantwortung, umweltbezogene Verantwortung und Nachwort.¹⁰⁵ Jeder dieser sechs Bereiche umfasst sogenannte Haupt- und Nebenindikatoren. Hauptindikatoren betreffen branchenunabhängig jedes Unternehmen und können auch gesetzliche Pflichten sein. Zu diesen Indikatoren muss das Unternehmen Stellung nehmen. Nebenindikatoren unterstützen die Hauptindikatoren und können sich je nach der Industriebranche voneinander unterscheiden. Im Leitfaden wird vorgeschlagen, dass kleine und mittelgroße Unternehmen sich auf die Veröffentlichung von Hauptindikatoren konzentrieren.¹⁰⁶

In der Einleitung müssen Indikatoren zu allgemeinen Veröffentlichungsstandards, zu Reden hochrangiger Manager, zum Unternehmen an sich und zu den Hauptergebnissen des Unternehmens beantwortet werden. Seit 2011 müssen auch Angaben zum gewählten CSR-Modell gemacht werden. Im zweiten Teil zum verantwortlichen Management sind seit 2011 Indikatoren zu Fragen nach der Verantwortungsstrategie, einer verantwortlichen *governance* im Unternehmen, einer Integration von Verantwortung in Unternehmensabläufe, Verantwortungsleistungen, der Kommunikation sowie Forschung vorgesehen. Im dritten Teil zur Frage nach der Marktverantwortung sind Indikatoren zur Verantwortung von Anteilseignern, Kunden und Geschäftspartnern zu beantworten. Fragen im vierten Teil im Rahmen der sozialen *performance* betreffen Indikatoren zur Regierungsverantwortung, Arbeitnehmerverantwortung, Produktionssicherheit sowie zur Beteiligung der Nachbarschaft des Unternehmens. Der fünfte Bereich umfasst Indikatoren der Bereiche des Umweltmanagements, der Schonung von Ressourcen und Energie sowie zu Fragen der Umweltverschmutzung und Emissionsreduzierung. Schließlich müssen im Nachwort Angaben zu den Indikatoren Ausblick, Beurteilung des CSR-Berichts durch unternehmensexterne Experten, Belege und Indizes sowie Leserfeedback gemacht werden.

Bei der Anwendung des CSR-Leitfadens kann das betreffende Unternehmen drei Wege einschlagen. Zunächst kann es einen einfachen CSR-Bericht veröffentlichen. Darauf aufbauend kann es einen der 37 beigefügten Branchenleitfäden beachten. Schließlich kann es noch auf Besonderheiten des eigenen Unternehmens eingehen.¹⁰⁷ Ein nach dem

⁹⁹ CASS-CSR 1.0 (Fn. 31), S. 1.

¹⁰⁰ CASS-CSR 1.0 (Fn. 31), S. 2.

¹⁰¹ *Wayne Norman/Chris MacDonald*, Getting to the Bottom of „Triple Bottom Line“, in: *Business Ethics Quarterly* 2004, 243, 244.

¹⁰² CASS-CSR 1.0 (Fn. 31), S. 3.

¹⁰³ CASS-CSR 1.0 (Fn. 31), S. 3.

¹⁰⁴ CASS-CSR 1.0 (Fn. 31), S. 7 ff.

¹⁰⁵ CASS-CSR 1.0 (Fn. 31), S. 10. Diese sechs Bereiche werden auch mit den lateinischen Buchstaben P, G, S, E und A gekennzeichnet.

¹⁰⁶ CASS-CSR 2.0 (Fn. 90), S. 482.

¹⁰⁷ CASS-CSR 1.0 (Fn. 31), S. 4.

CASS-CSR 1.0 aufgestellter CSR-Bericht kann der CASS zur Beurteilung eingereicht werden. Deren Beurteilung mit Hilfe eines 5-Sterne-Systems wird auf den Webseiten der CASS veröffentlicht.¹⁰⁸ Es besteht die Hoffnung, hierdurch auf Dauer einen faktischen Druck mittels *naming and shaming* auf Unternehmen auszuüben, seine CSR-Berichterstattung anhand des CASS-Leitfadens zu formulieren.

Gründe für die Ausarbeitung des CASS-CSR 2.0 waren das Bedürfnis nach einer Inkorporierung von bewährteren internationalen Methoden und Praktiken (*best practice*) sowie die Vergrößerung des Anwendungsrahmens auf mehr Industriesektoren. Im Rahmen des CASS-CSR 2.0 wurden laut der CASS sieben Neuerungen vorgenommen. Zunächst erfolgt nun anstelle der bisherigen Differenzierung in 37 Industriesektoren eine in 46 Sektoren. Zweitens wurde die Liste der Indikatoren erweitert und verbessert. Dabei wurden Schlüsselindikatoren des internationalen nicht-zertifizierbaren Standards ISO 26000, welcher mit dem Titel „Leitfaden gesellschaftlicher Verantwortung“ von der *International Organization for Standardization* (ISO) im November 2010 veröffentlicht als erste ISO-Norm für bestimmte Sozialstandards entwickelt wurde, übernommen. Viertens wurden die für die einzelnen Indikatoren gegebenen Beispiele durch Anregungen und Feedback aus der Praxis aktualisiert. Hierbei wurden auch Indikatoren zu negativen CSR-Informationen aufgenommen. Schließlich hat die CASS eine kostenlose Software entwickelt, die den Unternehmen bei der Vorbereitung einer Berichterstattung anhand des Leitfadens CASS-CSR 2.0 helfen soll. Es ist geplant, diese Software regelmäßig zu aktualisieren und dabei die Ansichten von Experten und praktischen Erfahrungen der Anwender zu berücksichtigen.¹⁰⁹

Abschließend ist zu sagen, dass der Leitfaden der CASS viele Merkmale widerspiegelt, die LIU bereits 1999 bei seiner Erarbeitung einer optimalen CSR-Berichterstattung vorschlug. Insbesondere für börsennotierte Aktiengesellschaften ging er davon aus, dass eine gute CSR-Berichterstattung zu mehr Schutz der Anlegerinteressen, zur Vermeidung von Risiken und zu einer gesunden Entwicklung des chinesischen Wertpapiermarktes und zur Regulierung durch die Wertpapieraufsichtsbehörden beitragen könne.¹¹⁰ Seiner Ansicht nach sollte eine gute CSR-Berichterstattung Informationen unter anderem über den Angestelltenschutz, die Produktionsbedingungen, die Umwelt, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, von Soldaten und Behinderten, über die Unternehmensnachbarschaft und über das

Gemeinwohl beinhalten.¹¹¹ Inwiefern sich dieser Leitfaden der CASS bei der CSR-Berichterstattung in der VR China durchsetzen wird, bleibt jedoch abzuwarten.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick

In diesem Aufsatz wurde zunächst der Begriff der CSR als die Erfüllung sozialer und gesellschaftspolitischer Aufgaben, die über gesetzliche Pflichten hinausgeht, definiert. Diese allgemein in der westlichen CSR-Forschung anerkannte Definition scheint sich in der VR China noch nicht vollkommen durchgesetzt zu haben, da nicht selten der chinesische Begriff von CSR¹¹² als Oberbegriff für jegliches soziale und gesellschaftspolitische Engagement von Unternehmen, sei es gesetzlich verankert oder nicht, verwendet wird.

Anschließend wurde der *status quo* der sozialen und gesellschaftspolitischen Unternehmensverantwortung im chinesischen Recht untersucht. Dabei ist bemerkenswert, dass es zwar bereits viele Anknüpfungspunkte für eine soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung von Unternehmen in chinesischen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien gibt, wie zum Beispiel im Arbeits- und Umweltrecht. Jedoch ist die Frage, wie Unternehmen über konkrete gesetzliche Pflichten hinausgehend, ein soziales und gesellschaftliches Engagement verfolgen, in der chinesischen Rechtswissenschaft bislang noch unzureichend geklärt. Ferner ist zum Beispiel zum einen der Gehalt des am 1. Januar 2006 in Kraft tretenden § 5 Abs. 1 chinKapGesG umstritten, zum anderen bedarf die Frage, inwiefern durch private Initiativen von Unternehmen formulierte CSR-Verhaltenskodizes, wie zum Beispiel Standard CSC9000T (s. o. unter 3.2) Rechtswirkungen entfalten können, noch weiterer Klärung. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

Ein besonderer Fokus wurde in diesem Aufsatz auf die sogenannte CSR-Berichterstattung von Unternehmen gelegt. Nachdem unterschiedliche CSR-Veröffentlichungspflichten vorgestellt wurden, wurde der Leitfaden zur CSR-Berichterstattung der CASS, CASS-CSR 1 beziehungsweise seit 2011 CASS-CSR 2.0, vorgestellt. Angesichts seines kurzen Bestehens ist die Fülle und Detailliertheit dieses Leitfadens ansehnlich. Da die Beachtung dieses Leitfadens jedoch nicht verpflichtend ist, geschweige denn eine allgemeine CSR-Veröffentlichungspflicht besteht, bleibt zu untersuchen, inwiefern das Instrument des *naming and shaming* durch die Veröffentlichung der CSR-Ergebnisse der Unter-

¹⁰⁸ CASS-CSR 1.0 (Fn. 31), S. 4.

¹⁰⁹ CASS-CSR 2.0 (Fn. 90), S. 3.

¹¹⁰ LIU Junhai (刘俊海), Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (公司的社会责任), S. 110 ff.

¹¹¹ LIU Junhai, (Fn. 106), S. 115.

¹¹² 企业社会责任.

nehmen auf den Webseiten der CASS ausreichend ist oder ob nicht die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zu einer bestimmten CSR-Veröffentlichung angezeigt ist. Ebenfalls ist zweifelhaft, ob die Ausarbeitung eines CASS-Leitfadens angesichts bereits bestehender CSR-Berichterstattungsleitfäden wie die *Global Reporting Initiative* tatsächlich vonnöten war. Denn die *Global Reporting Initiative* (GRI), welche 1997 von der *Coalition for Environmentally Responsible Economies* (Ceres) in Partnerschaft mit dem *United Nations Environmental Programme* entwickelt wurde, hat zum Ziel, die Vermittlung von Unternehmensinformationen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinheitlichen und damit nachvollziehbarer sowie vergleichbarer zu machen. Dabei hat sich die *Global Reporting Initiative* mittlerweile zu einem weltweit anerkannten Standard entwickelt.¹¹³

Ausgehend von der Überlegung, dass die CSR in der VR China womöglich einer rechtlichen Fortentwicklung bedarf, wird hier die rechtliche Förderung von Transparenz und Vergleichbarkeit einer CSR-Berichterstattung durch chinesische Unternehmen als eine Möglichkeit der Rechtsfortbildung vertreten. Denn die bisherige Transparenz und Vergleichbarkeit der CSR-Maßnahmen in der VR China ist kritisch. Typische Einrichtungen, die als Kontrollinstanz fungieren könnten, wie Nicht-Regierungsorganisationen und die Medien genießen in China trotz des offiziellen Bekenntnisses der KPCh zur CSR nicht genügend Freiheiten, um die CSR-Politik der einzelnen Unternehmen zu überprüfen.¹¹⁴ Die chinesische Öffentlichkeit, insbesondere Verbraucher und Arbeitnehmer, haben kaum die Möglichkeit, Unternehmen auf dem chinesischen Markt bezüglich ihrer sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortungsübernahme zu bewerten und gegebenenfalls durch verändertes Kaufverhalten oder durch eine veränderte Arbeitnehmerhaltung zu beeinflussen. Eine gesetzliche Pflicht zu einer transparenten und vergleichbaren CSR-Berichterstattung könnte die CSR-Politik chinesischer Unternehmen stärken. Wie eine solche jedoch konkret ausgestaltet sein muss, zum Beispiel in Form einer zwingenden Pflicht oder doch eher in Form einer sogenannten *comply-or-explain*-Klausel¹¹⁵ und ob die Orientierung am CASS-Leitfaden verpflichtend sein sollte, bleibt noch zu untersuchen. Dabei wird nicht übersehen, dass daneben andere Möglichkeiten einer rechtlichen Förderung von CSR existieren, wie zum

Beispiel die Setzung steuerlicher Anreize zu einem gesellschaftspolitischen Verhalten.¹¹⁶ Im Ergebnis wird nur ein Zusammenspiel mehrerer politischer und rechtlicher Maßnahmen für den Erfolg von CSR in China garantieren.

¹¹³ Anne Mirjam Schneuwly, Fn. 10, S. 57. Axel Haller/Jürgen Ernstberger, *Global Reporting Initiative - Internationale Leitlinien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten*, in: *Betriebs-Berater* 2006, S. 2516, 2517

¹¹⁴ *Jeremy Moon/Xi Shen* (Fn. 33), S. 616.

¹¹⁵ Hierunter versteht man eine Klausel, die dem Betroffenen auferlegt, sich für ein festgelegtes Verhalten zu entscheiden oder wenn nicht, zumindest seine Beweggründe hierzu anzugeben. Der bereits angesprochene § 161 Abs. 1 AktG sieht eine solche *comply-or-explain*-Klausel vor.

¹¹⁶ Siehe hierzu WANG Ai'ai (王媛媛), *Eine juristische Untersuchung von CSR (企业社会责任的法律研究)*, in: *Academy Frontier (学术前沿)* 2011, S. 274).

AQSIQ bittet um Rückruf – Der Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeuge in China

Yvonne Eulers, GUO Jiexin, Knut Benjamin Pißler¹

I. Einleitung

1. Hintergrund

Berichte über Probleme bei der Nahrungsmittel- und Produktsicherheit und den damit einhergehenden Rückruf fehlerhafter Produkte aus China finden sich in den internationalen Medien seit einiger Zeit immer wieder: Im Jahr 2007 veranlasste in China hergestelltes Kinderspielzeug, das bleihaltige Farbe aufwies, und an dem kleine Magneten unzureichend befestigt waren, so dass die Gefahr des Verschluckens durch Kleinkinder bestand, ein US-amerikanisches Unternehmen zum Rückruf von 19 Millionen Artikeln.² Als dann im selben Jahr in den USA Melamin in Tiernahrung aus China entdeckt wurde, kam es zu einem Schlagabtausch auf Ebene des chinesischen und des US-amerikanischen Handelsministeriums über die Produktsicherheit.³

In China führte dieselbe chemische Substanz in Babynahrung im darauffolgenden Jahr zu einer Vielzahl schwerwiegender Gesundheitsschäden und einigen Todesopfern.⁴ Der schwere Unfall eines chinesischen Hochgeschwindigkeitszuges im Sommer 2011 bei der Stadt Wenzhou, dem mehr als 40 Menschen zum Opfer fielen und der zur zeitweisen Stilllegung von 54 Zügen führte⁵, tat sein Übriges: Die Nahrungsmittel- und Produktsicherheit steht seitdem im Bewusstsein der chinesischen Bevölke-

rung, aber auch auf der Agenda der chinesischen Regierung ganz weit oben.⁶

Das neue Bewusstsein der chinesischen Bevölkerung für Produktsicherheit bekam die Automobilindustrie zu spüren, als sich 2012 eine beachtliche Zahl chinesischer Halter deutscher Oberklassewagen über angeblich gesundheitsschädliche Ausdünstungen aus den Bezügen der Sitze beschwerte.⁷ 2013 sah sich ein anderer deutscher Hersteller in China gezwungen, hunderttausende Kraftfahrzeuge wegen Problemen am Getriebe zurückzurufen.⁸ Gerade ausländische Hersteller, die den höheren Preis ihrer Kraftfahrzeuge bislang mit dem Versprechen entsprechender Qualität rechtfertigen konnten, wurden durch eine Reihe weiterer Rückrufe (und diesbezügliche Medienberichterstattung in China⁹) unter Zugzwang gesetzt.

Die am 1.1.2013 in Kraft getretene „Verordnung zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte“¹⁰ (Rückrufverordnung bzw. RVO) des Staatsrats veranlasst dazu, diesem Thema auch rechtlich größere Aufmerksamkeit zu schenken.¹¹ Grundlage für den Rückruf von Produkten des Warenherstellers ist § 46 Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten¹² (HaftungsG). Dieser sieht vor, dass Hersteller und Verkäufer unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen müssen, wenn entdeckt wurde, dass bei einem Produkt Fehler bestehen, nachdem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.¹³ Als Maßnahmen zur Abhilfe nennt das Gesetz Warnungen und Rückrufe.

¹ Yvonne Eulers ist Studentin der Asienwissenschaften und Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen (yvonne.eulers@stud.uni-goettingen.de). GUO Jiexin (郭捷欣) ist Master-Student der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin (greg.guo1990@gmail.com). Frau Eulers und Herr GUO absolvierten im März 2014 ein Praktikum im Chinareferat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Priv.-Doz. Dr. iur. Knut B. Pißler, M.A. (Sinologie), ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut (pissler@mpipriv.de). Die Verfasser sind Frau Dr. Stefanie Tetz, Clifford Chance, München, Herrn Dr. Bernd-Uwe Stucken und Herrn Philipp Senff, Pinsent Masons LLP, Shanghai, sowie Herrn Dr. Mario Feuerstein, Schulz Noack Bärwinkel, Shanghai, für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

² Associated Press in Beijing, „Toy recall due to US design flaws, not quality: Beijing“, in: South China Morning Post v. 27.8.2007.

³ Bill Savadove, „Beijing urged to act on product safety after huge pet-food recall“, in: South China Morning Post v. 24.5.2007; Reuters in Beijing „China and US spar over product safety“, in: South China Morning Post v. 11.12.2007.

⁴ Zu den Hintergründen des Melamin-Skandals siehe Josephine Ma, „An industry milked dry“, in: South China Morning Post v. 21.9.2008.

⁵ Stephen Chen, „High-speed trains recalled for fixes“, in: South China Morning Post v. 12.8.2011; Will Clem, „Modified bullet trains expected back on tracks“, in: South China Morning Post v. 15.11.2011.

⁶ Siehe etwa Stephen Chen, „Wen apologises to victims of tainted milk“, in: South China Morning Post v. 22.9.2008; HU Shuli, „Milk crisis: Spillover effects“, in: South China Morning Post v. 10.10.2008.

⁷ Sophie Yu, „Mainland China owners get more than they bargained for with trophy cars“, in: South China Morning Post v. 16.3.2013.

⁸ Associated Press in Beijing, „VW announces massive China recall for gearbox problem“, in: South China Morning Post v. 20.3.2013.

⁹ Ebenda. Die Getriebeprobleme von VW wurden am Weltverbraucherstag (15.3.) zum Anlass genommen, hierüber ausführliche im chinesischen Fernsehen zu berichten.

¹⁰ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 153.

¹¹ Zum Rückruf fehlerhafter Produkte in China allgemein siehe Jingzhou Tao, Product Recall in the People's Republic of China, in: Arundel McDougall/Prashant Papat, International product law manual, Alphen aan den Rijn, 2012, S. 797 ff. (dort auch zum Rückruf von Kinderspielzeug [S. 806 ff.], Nahrungsmitteln [S. 809 ff.] und Arzneimitteln [S. 815 ff.]).

¹² (中华人民共和国侵权责任法) vom 26.12.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

¹³ Eine ähnliche Pflicht bestand freilich bereits vor Inkrafttreten des Haftungsgesetzes. So sah etwa § 18 des Verbraucherschutzgesetzes

Die Verordnung aus 2013 regelt den Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeuge neu. Bislang war er in den „Bestimmungen zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte“¹⁴ (Rückrufbestimmungen bzw. RB) aus dem Jahr 2004 geregelt, die das Staatliche Hauptamt für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne (General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine, AQSIQ), die Staatliche Kommission für Entwicklung und Reform (National Development and Reform Commission, NDRC), das Handelsministerium und das Hauptzollamt gemeinsam erlassen hatten.

Bei den Rückrufbestimmungen handelt es sich um „Abteilungsregeln“¹⁵, die den „Verwaltungsrechtsworten“¹⁶ des Staatsrats (also der Rückrufverordnung) in der Normenhierarchie nachgeordnet sind.¹⁷ Da sie bislang nicht aufgehoben wurden¹⁸, gelten die Rückrufbestimmungen neben der Rückrufverordnung¹⁹, soweit sie nicht von dieser verdrängt werden.²⁰

Mit dem Erlass der Rückrufverordnung verfolgt der Staatsrat das Ziel, den Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeuge zu normieren, die staatliche Beaufsichtigung des Rückrufs zu stärken und die Sicherheit von Personen und Vermögen zu gewährleisten.²¹

(中华人民共和国消费者权益保护法) vom 31.10.1993 (deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR (Newsletter) 1996, S. 154 ff.) vor, dass Gewerbetreibende „Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren“ zu ergreifen haben, wenn sie entdecken, „dass die von ihnen gelieferten Waren oder Dienstleistungen schwerwiegende Fehler aufweisen, also dass selbst bei sachgerechtem Gebrauch der Ware und bei sachgerechter Inanspruchnahme der Dienstleistung immer noch die Sicherheit von Körper und Eigentum beeinträchtigt werden kann“. Diese Pflicht wurde bei der Revision des Verbraucherschutzgesetzes im Jahr 2013 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 69 ff.) konkretisiert. Nunmehr heißt es in § 19, dass Gewerbetreibende in einem solchen Fall den Vertrieb beenden, Waren zurückrufen, Waren unschädlich machen oder vernichten oder die Produktion oder Dienstleistungen einstellen müssen.

¹⁴ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 160.

¹⁵ Chin. „部门规章“.

¹⁶ Chin. „行政法规“.

¹⁷ Siehe § 79 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国立法法) vom 15.3.2000, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.00/2.

¹⁸ Bereits Mitte 2010 hatte AQSIQ ein Konsultationspapier für eine Revision der Rückrufbestimmungen bekannt gemacht, das jedoch nicht in den Erlass einer revidierten Fassung mündete. Siehe Guan Feng/Cui Jie, The recall system of defective automobiles, China Bulletin der Kanzlei King & Wood Mallesons, April 2012, abrufbar unter <<http://www.kingandwood.com/Bulletin/ChinaBulletinContent.aspx?id=aa782386-5499-4d5d-81ac-828ed3547a07>>, zuletzt eingesehen am 19.5.2014. Von Entwurfsarbeiten an einem „Produktückrufgesetz“ („Product Recall Law“), an dem seit April 2009 gearbeitet wird, und dessen Verabschiedung in 2010 zu erwarten sei, berichtet *Jingzhou Tao*, a.a.O. (Fn. 11), S. 799, 821 ff.

¹⁹ Für eine weitere Geltung spricht auch § 5 Abs. 2 RVO, der dem „Organ für die Technik des Rückrufs fehlerhafter Produkte“ der AQSIQ die Zuständigkeit für die konkrete technische Arbeit des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte „gemäß den Bestimmungen“ der AQSIQ überträgt. Mit den Bestimmungen sind offensichtlich die Rückrufbestimmungen gemeint.

²⁰ Vgl. ZHANG Yuqi (张玉琪), Untersuchung der Probleme des Rückrufsystems für Kraftfahrzeuge unseres Landes und Gegenmaßnahmen (我国汽车召回制度存在的问题及对策研究), in: Legal System and Society (法制与社会) 2014, Nr. 2, S. 55 f. (56).

²¹ § 1 RVO.

Anzumerken ist bereits an dieser Stelle, dass die Rückrufverordnung nicht nur den Rückruf von Kraftfahrzeugen, sondern auch allgemeine (und weitreichende) Pflichten der Produktbeobachtung und Informationssammlung regelt, die Hersteller, Händler und Werkstätten unabhängig vom Bestehen eines Fehlers vor dem eigentlichen Rückruf treffen.

Nach einem Blick auf statistische Befunde zur Entwicklung der Automobilindustrie in China und der Rückrufe fehlerhafter Kraftfahrzeuge, beschäftigt sich der Beitrag zunächst mit dem Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen der Rückrufverordnung (II). Anschließend wird aufgezeigt, welche Organe für die staatliche Beaufsichtigung der Pflichten im Zusammenhang mit Rückrufen in China zuständig sind (III). Hiernach geht der Beitrag auf die einzelnen Pflichten der am Rückruf beteiligten Akteure ein: Produktbeobachtungs- und Informationssammlungspflichten (IV) sowie Pflichten zur Informationsverarbeitung und Fehleruntersuchung (V). Darauf folgt eine Darstellung, wie das Rückrufverfahren in China vom Hersteller (autonomer Rückruf) auf der einen und vom Staat (angeordneter Rückruf) auf der anderen Seite eingeleitet wird (VI). Das Rückrufverfahren selbst wird im anschließenden Abschnitt behandelt (VII). Hieran schließt sich eine Betrachtung an, wie Pflichten im Zusammenhang mit dem Rückrufverfahren zivil- und verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden (VIII). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (IX).

2. Statistische Befunde

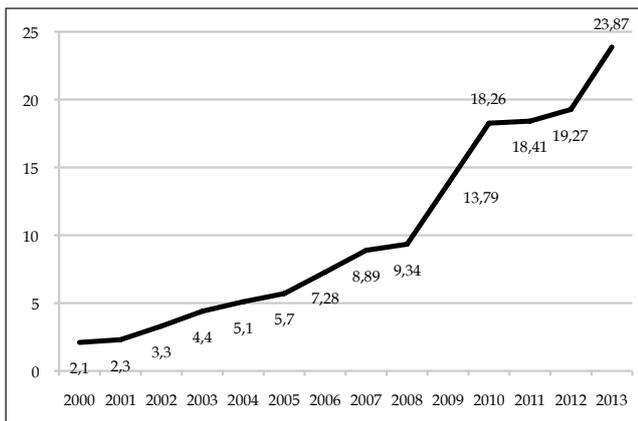
Die Automobilindustrie in der Volksrepublik China entwickelt sich seit Jahren gewaltig. Die erste zugängliche Statistik aus dem Jahr 1978 weist 150.000 produzierte Kraftfahrzeuge aus.²² Die Schwelle von einer Million produzierten Kraftfahrzeugen wurde im Jahr 1992 überschritten.²³ Wie aus Graphik 1 ersichtlich, stieg die Zahl der produzierten Kraftfahrzeuge seit dem Beitritt Chinas zur Welt handelsorganisation im Jahre 2001 bis 2007 kontinuierlich bis auf etwa 9 Millionen an und erreichte bis 2010 nahezu eine Verdoppelung der Zahl von 2007. Bereits im Jahr 2009 wurde die Volksrepublik China zum wichtigsten Absatzmarkt für Kraftfahrzeuge vor den USA.²⁴ Das Jahr 2013 erlebte einen weiteren Anstieg der in China produzierten Kraftfahrzeuge von fast 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

²² Siehe China Statistical Yearbook (中国统计年鉴) 2005, Rubrik „Quantität der Industrieprodukte“ (工业产品产量).

²³ Ebenda.

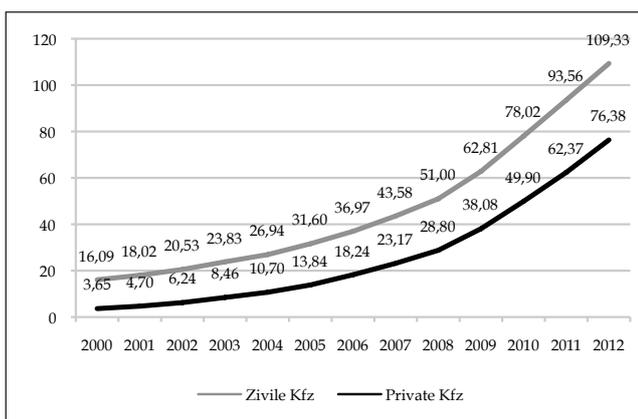
²⁴ ZHANG Yuqi, a.a.O. (Fn. 18), S. 55.

Graphik 1: Zahl der in der VR China produzierten Kfz in Millionen Einheiten²⁵



Die Zahl der zivilen und der privat gehaltenen Kraftfahrzeuge stieg im selben Zeitraum (2000 bis 2013) von 16 bzw. 4 Millionen auf 109 bzw. 76 Millionen an (Graphik 2). Die Begriffe „zivile Kraftfahrzeuge“ und „private Kraftfahrzeuge“ werden dabei nicht näher definiert. Der Begriff der „zivilen Kraftfahrzeuge“ dürfte als Abgrenzung zu Kraftfahrzeugen dienen, die von der Polizei, dem Militär oder der Regierung genutzt werden. „Private Kraftfahrzeuge“ sind Fahrzeuge im Gebrauch von Privatpersonen. Sie sind damit von Fahrzeugen zu unterscheiden, die von Arbeitseinheiten und Unternehmen genutzt werden. Das Verhältnis der „privaten Kraftfahrzeuge“ zu „zivilen Kraftfahrzeugen“ hat sich seit 2000 von 25 Prozent auf 70 Prozent in 2012 gesteigert. Dies lässt darauf schließen, dass es in China immer mehr Privatpersonen finanziell möglich ist, ein eigenes Fahrzeug zu halten.

Graphik 2: Zahl der zivilen und der privat gehaltenen Kfz in Millionen Einheiten²⁶



²⁵ Quelle der Zahlen: Für 2013 Internetseite der China Machinery Industry Federation (CMIF) <<http://view.mei.net.cn/meinews.asp?sid=541465>>, zuletzt eingesehen am 19.5.2014; für 2000-2012: China Statistical Yearbook, Jahrgänge 2013-2005, Rubrik „Quantität der Industrieprodukte“ (工业产品产量).

²⁶ Quelle der Zahlen: China Statistical Yearbook 2013, Rubriken „Quantität der zivilen Kraftfahrzeuge“ (民用汽车拥有量) und „Quantität der privaten Kraftfahrzeuge“ (私人汽车拥有量).

Informationen zu Rückrufen im Allgemeinen und zu Rückrufen von Kraftfahrzeugen im Besonderen stehen auf der Internetseite des AQSIQ seit 2004 zur Verfügung. Eine Auswertung dieser Informationen ergibt die Kraftfahrzeugrückrufe (insgesamt 469) und zurückgerufenen Kraftfahrzeuge (insgesamt 13,6 Mio.) von 2004 bis 2013 in Tabelle 1, die in zwei Graphiken (3 und 4) visualisiert werden.²⁷ Es zeigt sich, dass die Kraftfahrzeugrückrufe und die zurückgerufenen Kraftfahrzeuge in den Jahren bis 2013 ebenfalls angestiegen sind (Graphik 3). Die Spitzen bei der Zahl der Kraftfahrzeugrückrufe in den Jahren 2006, 2010 und 2013 korrelieren nur bedingt mit den Jahren, in denen die meisten Kraftfahrzeuge zurückgerufen wurden (Graphik 4). Hier stechen die letzten zwei Jahre (2012 und 2013) mit über 3 Millionen bzw. fast 5 Millionen Kraftfahrzeugen heraus. Eine genauere Analyse zeigt, dass zu einem ganz überwiegenden Teil ausländische Marken von Kraftfahrzeugen von Rückrufen betroffen waren (91,3 Prozent der Rückrufe, 92,6 Prozent der zurückgerufenen Kraftfahrzeuge).²⁸

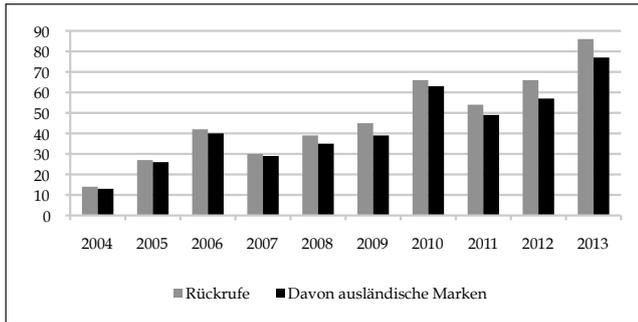
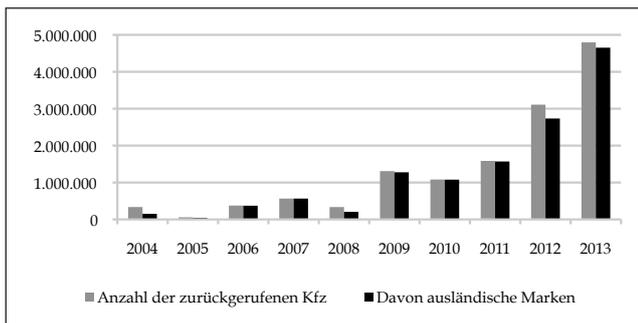
Tabelle 1: Zahl der Kfz-Rückrufe und zurückgerufenen Kfz 2004 bis 2013²⁹

Jahr	Rückrufe	Davon ausländische Marken	Zurückgerufene Kfz (Stück)	Davon ausländische Marken
2004	14	13	335.724	151.076
2005	27	26	57.825	38.801
2006	42	40	375.943	371.871
2007	30	29	565.411	565.278
2008	39	35	335.313	204.677
2009	45	39	1.309.044	1.277.168
2010	66	63	1.081.571	1.078.160
2011	54	49	1.585.210	1.569.730
2012	66	57	3.109.224	2.734.160
2013	86	77	4.796.393	4.653.113
Insgesamt	469	428	13.551.658	12.644.034

²⁷ Die folgende statistische Auswertung zu Rückrufen erfolgte durch die Autoren auf der Grundlage der Daten, die in den jeweils angegebenen Quellen einsehbar sind (Stand: April 2014). Im Internet gibt es eine Reihe anderer Statistiken, die zum Teil von den hier gefundenen Ergebnissen abweichen (siehe etwa *Guan Feng/Cui Jie*, a.a.O. [Fn. 16], S. 6). Dort sind jedoch keine Quellen zu Daten angeführt, so dass nicht nachvollziehbar ist, auf welche Gründe die Abweichungen zurückzuführen sind.

²⁸ Ohne Kenntnis darüber, welchen Anteil Kraftfahrzeuge ausländischer Marken an der Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge in China haben, ist es allerdings nicht möglich, eine Aussage dazu zu treffen, ob damit ausländische Marken überproportional häufig betroffen sind.

²⁹ Quelle der Zahlen: Bekanntmachungen auf der Internetseite „Auto-rückruf in China“ (中国汽车召回网) des Defective Product Administration Centre (DPAC), <<http://www.qiche365.org.cn>> (2004 bis 2007), und auf der Internetseite des AQSIQ, <<http://www.aqsiq.gov.cn>> (2008 bis 2013). Für die Jahre 2008, 2010 und 2012 ist bei jeweils einer Bekanntmachung von Rückrufen nicht angegeben, wie viele fehlerhafte Kraftfahrzeuge betroffen sind.

Graphik 3: Zahl der Rückrufe 2004–2013³⁰Graphik 4: Zahl der zurückgerufenen Kfz 2004 bis 2013³¹

In Tabelle 2 werden diejenigen Rückrufe angeführt, bei denen mehr als 100.000 Kraftfahrzeuge betroffen waren, es sich also um größere Rückrufe handelte. Insgesamt machen diese so verstandenen 27 „größeren Rückrufe“ 71,3 Prozent (9,7 Mio.) der Gesamtzahl der im hier zugrunde gelegten Zeitraum von 2004 bis 2013 zurückgerufenen Kraftfahrzeuge aus. Den größten Rückruf führte Ende 2013 Shanghai GM durch. Das Unternehmen rief fast 1,5 Millionen Fahrzeuge der Marke Chevrolet zurück. Die Tabelle macht deutlich, dass sich unter den größeren Rückrufen verhältnismäßig viele Unternehmen finden, an denen japanische Hersteller beteiligt sind, oder die japanische Kraftfahrzeugmodelle herstellen (15 oder 55,6 Prozent bzw. 17 oder 63 Prozent von 27 Rückrufen). Deutsche Hersteller waren in vier größeren Rückrufverfahren in den Jahren 2012 und 2013 beteiligt. Neben dem bereits erwähnten Rückruf durch VW in Shanghai war auch das Gemeinschaftsunternehmen von BMW in Shenyang betroffen. Chinesische Fahrzeughersteller ohne ausländische Beteiligung, die auch keine Modelle ausländischer Unternehmen herstellen, führten nur zwei größere Rückrufe durch: Haoqing Automotive³² in 2012, wo offenbar Modelle des Unternehmens Geely hergestellt werden, auf die sich der Rückruf bezog, und Anhui Jianghuai Automobile³³ in 2013.

Tabelle 2: Rückrufe mit mehr als 100.000 Kraftfahrzeugen 2004 bis 2013³⁴

Rückrufende Unternehmen ³⁵	Betroffene Modelle ³⁶	Datum ³⁷	Stückzahl
Shanghai General Motors Co. Ltd.	Chevrolet (雪佛兰)	27.12.2013	1.461.460
Guangzhou Toyota Motor Co. Ltd., Tianjin FAW Toyota Co. Ltd., Toyota Motor (China) Investment Co. Ltd.	Camry (凯美瑞), Yaris (雅力士), Highlander (汉兰达), Vios (威驰), Corolla (卡罗拉), Rav4, Rav	10.10.2012	1.395.796
Guangzhou Honda Automobile Co. Ltd, Dongfeng Honda Automobile Co. Ltd.	Accord (雅阁), Odyssey (奥德赛), Spior (思铂睿)	05.08.2011	760.515
Guangzhou Toyota Motor Co., Ltd. Tianjin FAW Toyota Co. Ltd.	Camry (凯美瑞), Yaris (雅力士), Vios (威驰), Corolla (卡罗拉)	23.08.2009	688.314
Volkswagen (China) Sales Co. Ltd., FAW-Volkswagen Automotive Co. Ltd., Shanghai Volkswagen Automotive Company Co. Ltd.	Scirocco (尚酷), Golf (高尔夫), New Beetle (甲壳虫), Bora (宝来), Sagitar (速腾), Magotan (迈腾), Audi (奥迪) A1 und A3, Touran (途安), Lavidia (朗逸), Škoda Superb (昊锐), Škoda Octavia (明锐), Passat (帕萨特), Polo (波罗)	14.11.2013	640.309
Dongfeng Honda Automobile Co. Ltd.	Civic (思域), CR-V (思威)	14.03.2012	459.962
Guangzhou Honda Automobile Co. Ltd.	Accord (雅阁)	16.03.2007	419.613
Dongfeng Honda Automobile Co. Ltd.	CR-V (思威)	27.08.2013	408.069
Chang'an Suzuki CO. Ltd.	Yuyan (雨燕) ³⁸ , Lingyang (羚羊) ³⁹ , Tianyu (天语) ⁴⁰	16.08.2013	365.506

³⁴ Quelle: Fn. 27.

³⁵ Mit der Bezeichnung in lateinischen Buchstaben und auf Englisch wie international üblich. In den Bekanntmachungen selbst steht nur die chinesische Bezeichnung, auf deren Wiedergabe hier verzichtet wird. Die in der Tabelle verwendeten Bezeichnungen beruhen auf Internetrecherchen.

³⁶ Die Bekanntmachungen sind insoweit nicht einheitlich: Zum Teil finden sich neben den chinesischen Bezeichnungen auch die Bezeichnungen in lateinischen Buchstaben; zum Teil werden aber nur die chinesischen Bezeichnungen angegeben. In der Tabelle angegeben werden die Bezeichnungen in lateinischen Buchstaben, soweit sich diese aus der Bekanntmachung ergeben sowie die chinesische Bezeichnung (in Klammern). In den Fußnoten steht die international gängige Bezeichnung, soweit diese nicht aus der Bekanntmachung selbst hervorgeht, aber im Internet recherchierbar ist.

³⁷ Datum der Veröffentlichung auf der betreffenden Internetseite.

³⁸ Suzuki Swift.

³⁹ Suzuki Antelope.

⁴⁰ Suzuki SX4.

³⁰ Quelle: Fn. 27.

³¹ Quelle: Fn. 27.

³² (浙江豪情汽车制造有限公司).

³³ (安徽江淮汽车股份有限公司).

Rückrufende Unternehmen	Betroffene Modelle	Datum	Stückzahl
Guangzhou Toyota Motor Co. Ltd.	Camry (凯美瑞)	24.04.2009	259.119
Haoqing Automotive Co. Ltd.	Jingang (金刚) ⁴¹ , Jinying (金鹰) ⁴²	16.11.2012	255.958
Dongfeng Honda Automobile Co. Ltd.	Fit (飞度), City (思迪), CR-V (思威)	05.09.2011	255.766
Chang'an Ford Mazda Automobile Co. Ltd.	Focus (福克斯)	31.05.2010	236.643
Volkswagen (China) Sales Co. Ltd., Shanghai Volkswagen Automotive Company Co. Ltd.	Tiguan (途威 bzw. 途观) ⁴³	13.11.2013	207.778
Shanghai General Motors Company Ltd.	Buick Lacrosse (别克君越)	08.06.2013	207.766
South East Motor Co. Ltd.	V3 Lingyue (V3菱悦) ⁴⁴	02.12.2013	171.093
Toyota Motor (China) Investment Co. Ltd., Tianjin FAW Toyota Co. Ltd.	RAV4	03.08.2012	160.784
Chang'an Suzuki CO. Ltd.	Alto (奥拓)	08.09.2004	157.480
Dongfeng Honda Automobile Co., Ltd.	Fit (飞度), City (思迪)	17.02.2011	156.302
Dongfeng Motor Group Co., Ltd.	Teana (天籁) ⁴⁵	14.05.2009	153.065
BMW Brilliance Automotive Ltd.	5er Reihe	05.08.2013	143.215
Tianjin FAW Toyota Co. Ltd.,	Reiz (皇冠) ⁴⁶ , Crown (锐志)	21.10.2010	134.234
Tianjin FAW Toyota Co. Ltd., Toyota Motor (China) Investment Co. Ltd.	Crown (锐志), Reiz (皇冠), Lexus (雷克萨斯)	25.12.2008	121.930
Beijing Hyundai Motor Co. Ltd.	ix 35	13.05.2013	121.835
BMW China Automotive Trading Ltd., BMW Brilliance Automotive Ltd.	5er und 6er Reihe	27.03.2012	120.246
Anhui Jianghuai Automobile Co., Ltd.	Tongyue (同悦) ⁴⁷	19.03.2013	117.072

Rückrufende Unternehmen	Betroffene Modelle	Datum	Stückzahl
Mazda Motor Corporation, Chang'an Ford Mazda Automobile Co., Ltd.	Mazda 3 (马自达3)	15.04.2010	109.282
Insgesamt			9.689.112

II. Anwendungsbereich und Definitionen

Der Anwendungsbereich der Rückrufverordnung erstreckt sich gemäß ihrem § 2 auf den Rückruf von Kraftfahrzeugen⁴⁸ und Kraftfahrzeuganhängern⁴⁹, die innerhalb des chinesischen Gebiets produziert oder⁵⁰ abgesetzt werden⁵¹, sowie auf die Überwachung und Verwaltung des Rückrufs. Wie bislang auch nach den Rückrufbestimmungen⁵² scheint damit der Rückruf von Kraftfahrzeugzubehör außerhalb des Anwendungsbereichs der Rückrufverordnung zu liegen.⁵³ Für Reifen, die an das Kraftfahrzeug im Zeitpunkt des Verlassens der Fabrik nicht montiert sind, gilt die Rückrufverordnung nach deren § 27 ebenfalls nicht: Hier ist der Hersteller der Reifen für den Rückruf zuständig.⁵⁴

In § 3 RVO werden zunächst die Begriffe „Fehler“⁵⁵ und „Rückruf“⁵⁶ definiert.

Der Fehlerbegriff war bereits im Produktqualitätsgesetz aus dem Jahr 1993 definiert worden.⁵⁷ Wie dort sind in § 3 Abs. 1 RVO zwei Kriterien für die Fehlerhaftigkeit vorgesehen⁵⁸: Erstens liegt ein Fehler vor, wenn ein Kraftfahrzeugprodukt nicht den Staats- und Branchennormen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder Vermögen entsprechen. Zweitens fallen auch Umstände, die „andere unangemessene Gefahren“⁵⁹ für die Sicherheit

⁴⁸ Chin. „汽车“.

⁴⁹ Chin. „汽车挂车“.

⁵⁰ Im chinesischen Text steht an dieser Stelle ein Aufzählungskomma, so dass es theoretisch auch „produziert und abgesetzt“ (生产、销售) heißen könnte. Da jedoch auch Importeure rückrufpflichtig sind (siehe hierzu sogleich im Text), wäre es widersinnig in § 2 RVO für die Anwendbarkeit kumulativ vorauszusetzen, dass die Kraftfahrzeuge in der Volksrepublik China produziert „und“ abgesetzt werden.

⁵¹ Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger werden zusammen als Kraftfahrzeugprodukte (汽车产品) bezeichnet. Vgl. die entsprechende Definition von Kraftfahrzeugprodukten in § 5 Abs. 1 RB.

⁵² Siehe *Guan Feng/Cui Jie*, S. 7.

⁵³ Im Konsultationspapier zur Revision der Rückrufbestimmungen war nach *Guan Feng/Cui Jie*, S. 7, vorgesehen, den Anwendungsbereich auf „wesentliches Kraftfahrzeugzubehör“ (important car accessories) zu erstrecken.

⁵⁴ Von zwei Fällen eines Rückrufs von Autoreifen (der Marken Kumho und Hankook) in 2011 berichten *Guan Feng/Cui Jie*, S. 7.

⁵⁵ Chin. „缺陷“.

⁵⁶ Chin. „召回“.

⁵⁷ § 46 Produktqualitätsgesetz der VR China (中华人民共和国产品质量法) vom 22.2.1993 in der Fassung vom 1.9.2000, deutsch in der Fassung vom 1.9.2000 mit Quellenangabe bei *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 22.2.93/1. Zum Verhältnis des (im Hinblick auf die Definitionen vorrangigen) Produktqualitätsgesetzes zum HaftungsG siehe *Jörg Binding*, *Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung*, 2012, S. 80.

⁵⁸ Vgl. *ZHANG Yuqi*, a.a.O. (Fn. 18), S. 56.

⁵⁹ Chin. „其他 [...] 不合理的危险“

⁴¹ Geely Kingkong.

⁴² Geely Cross.

⁴³ Der Rückruf bezieht sich auf importierte Fahrzeuge des Modells Tiguan, die offenbar unter der Bezeichnung „Tuwei“ (途威) in China vertrieben werden, als auch auf in China produzierte Tiguan, welche unter der Bezeichnung „Tuguan“ (途观) angeführt werden.

⁴⁴ Mitsubishi Lancer.

⁴⁵ Nissan Teana.

⁴⁶ Toyota Mark X.

⁴⁷ JAC Tojoy.

des menschlichen Körpers oder des Vermögens hervorrufen, unter die Fehlerdefinition.⁶⁰ Die Rückrufverordnung schränkt diesen Fehlerbegriff in § 3 Abs. 1 RVO jedoch weiter ein⁶¹, indem verlangt wird, dass „die Fehler bei Kraftfahrzeugprodukten derselben Charge, derselben Baureihe oder desselben Typen allgemein bestehen und aus Gründen wie etwa des Designs, der Herstellung oder der Kennzeichnung hervorgerufen werden.“ Klargestellt wird hiermit, dass nicht jeder (einzelne) Fehler zu einem Rückruf führt, sondern nur solche Fehler, die auf Grund der Planung des Kraftfahrzeugs (Design und Herstellung) oder der herstellerseitigen Benutzungshinweise bei einer Vielzahl von Kraftfahrzeugen (einer Charge, einer Baureihe, eines Typen) vorliegen.⁶²

In der Definition des Rückrufs in § 3 Abs. 2 RVO wird wie bereits in § 46 Haftungsgesetz die Verpflichtung betont, dass im Hinblick auf bereits verkaufte Kraftfahrzeugprodukte Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern zu ergreifen sind.⁶³

Die Definition des Begriffs des Herstellers findet sich in § 8 Abs. 2 RVO im Zusammenhang mit der Frage, wer rückrufpflichtig ist. Hersteller sind demnach innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China ansässige („nach dem Recht errichtete“) Unternehmen, die Kraftfahrzeugprodukte herstellen und in deren Namen Zertifikate über die Normgemäßheit von Produkten ausgestellt werden. Nach der Rückrufverordnung fallen außerdem auch Importeure⁶⁴ unter den Begriff des Herstellers mit der Folge, dass diese die Rückrufpflicht trifft, § 8 Abs. 3 RVO. Nicht mehr als (rückrufpflichtige) Hersteller gelten daher Hersteller, Zwischenhändler und Exporteure mit Sitz außerhalb der Volksrepublik China.⁶⁵

Ein weiterer Begriff, der in der Rückrufverordnung eingeführt wird, ist der des „Betreibers“⁶⁶.

Nach § 11 Abs. 1 RVO sind hiermit Händler⁶⁷, Vermieter⁶⁸ und solche Unternehmen gemeint, die Kraftfahrzeuge warten^{69,70}. In den Rückrufbestimmungen finden sich außerdem eine Definition des Begriffs des „Halters“⁷¹ von Kraftfahrzeugen als natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die nicht zum Zweck des Weiterverkaufs nach dem Recht Eigentum oder ein Gebrauchsrecht am Kraftfahrzeugprodukt genießen. Halter ist demnach nicht nur der Eigentümer, sondern beispielsweise auch der Mieter von Kraftfahrzeugen.

III. Staatliche Aufsichtsorgane

Zentralstaatlich zuständig für die Beaufsichtigung des Rückrufs ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO das AQSIQ.⁷² Teilzuständigkeiten kann das AQSIQ jedoch gemäß § 5 Abs. 1 RVO an die entsprechenden Organe der Volksregierungen auf Ebene der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte delegieren.⁷³

Innerhalb der AQSIQ ist nach § 5 Abs. 2 RVO für die „konkrete technische Arbeit des Rückrufs“⁷⁴ das Organ für die Technik des Rückrufs fehlerhafter Produkte, nämlich das Zentrum zur Verwaltung fehlerhafter Produkte (Defective Product Administration Centre, DPAC) zuständig.

Die Arbeit des DPAC ist ausführlicher in den Rückrufbestimmungen festgelegt: Insbesondere geht aus § 11 RB hervor, dass AQSIQ eine Expertenkommission bildet, die bestimmte Aufgaben bei der Informationssammlung und Fehleruntersuchung übernimmt.

IV. Produktbeobachtung und Informationssammlung

Pflichten zur Produktbeobachtung und zur Informationssammlung bestehen vor und unabhängig von einem Rückrufverfahren. Sie dienen viel-

⁶⁰ Damit besteht nach der Rückrufverordnung nicht das ansonsten aus dem chinesischen Produkthaftungsrecht bekannte Problem, ob ein Produkt als fehlerfrei anzusehen ist, wenn von ihm zwar eine unverünftige Gefahr ausgeht, es aber die Staats- und Branchennormen einhält. Zu diesem Problem siehe *Mario Feuerstein*, Grundlagen und Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China, 2000, S. 240 f. Anders auch noch in der Definition des Fehlerbegriffs in § 5 Abs. 2 RB.

⁶¹ Anders insoweit wohl *Bernd-Uwe Stucken/Philipp Senff*, die davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Fehlers in der Rückrufverordnung weit definiert wird (*Bernd-Uwe Stucken/Philipp Senff*, Risiken von Rückrufaktionen sicher managen, in: *Asia Bridge*, 2004, Nr. 4, AB-Special: China, S. XI).

⁶² Für „Qualitätsprobleme“ (质量问题), die nicht unter den Fehlerbegriff der Rückrufverordnung fallen, verweist § 28 Abs. 2 RVO auf die Befugnis des Kraftfahrzeughalters, gemäß dem Produktqualitätsgesetz (Fn. 57) und dem Verbraucherschutzgesetz (Fn. 13) sowie nach den vertraglichen Vereinbarungen Ansprüche auf Reparatur, Austausch, Wandelung und Schadenersatz geltend zu machen.

⁶³ Dies ergibt sich freilich bereits aus § 46 Haftungsg. Vgl. auch die Definition in § 5 Abs. 10 RB, in der die Rückrufpflicht des Importeurs betont wird.

⁶⁴ Der Begriff des Importeurs (wörtlich: importierender Händler [进口商]) wird in der Rückrufverordnung nicht mehr verwendet. Eine Definition des Begriffs findet sich in § 5 Abs. 4 Satz 1 RB. Diese waren nach § 5 Abs. 4 Satz 2 RB wie Hersteller zu behandeln.

⁶⁵ So aber noch nach § 5 Abs. 3 RB.

⁶⁶ Chin. „经营者“.

⁶⁷ Wörtlich: „Betreiber des Absatzes von Kraftfahrzeugprodukten“ (销售汽车产品的经营者), in der Terminologie der Rückrufbestimmungen wörtlich „absetzende Händler“ (销售商). Eine Definition dieses Begriffes findet sich in § 5 Abs. 5 RB.

⁶⁸ Wörtlich: „Betreiber der Vermietung von Kraftfahrzeugprodukten“ (租赁汽车产品的经营者), in der Terminologie der Rückrufbestimmungen wörtlich „vermietenden Händler“ (租赁商). Eine Definition dieses Begriffes findet sich in § 5 Abs. 6 RB.

⁶⁹ Wörtlich: „Betreiber der Wartung von Kraftfahrzeugprodukten“ (维修汽车产品的经营者), in der Terminologie der Rückrufbestimmungen wörtlich „reparierende Händler“ (修理商). Eine Definition dieses Begriffes findet sich in § 5 Abs. 7 RB.

⁷⁰ Vgl. § 5 Abs. 8 RB, wo unter dem Begriff des „Betreibers“ noch Hersteller, Händler, Vermieter und „reparierende Händler“ zusammengefasst waren.

⁷¹ Chin. „车主“.

⁷² Vgl. § 6 RB.

⁷³ Bislang waren diese lokalen Organe auch zuständig, ohne dass es einer entsprechenden Ermächtigung durch AQSIQ bedurfte, siehe § 6 Abs. 3 RB.

⁷⁴ Chin. „具体技术工作“.

mehr dazu, dem Hersteller die Einleitung eines Rückrufverfahrens in Eigenregie zu ermöglichen, wenn ein Fehler entdeckt wird. Zugleich wird auch die staatliche Aufsicht einbezogen, um gegebenenfalls einen Rückruf anzuordnen.

1. Durch den Hersteller

Eine Pflicht zur Produktbeobachtung ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlich normierten Rückrufpflicht, § 46 Haftungsg.⁷⁵ Diese ist nach § 7 RB zeitlich begrenzt: Sie beginnt mit der Übergabe des Kraftfahrzeugprodukts an den ersten Halter und endet bei Ablauf der vom Hersteller angegebenen „Zeit des sicheren Gebrauchs“⁷⁶. Gibt der Hersteller eine solche Zeit nicht an oder beträgt diese weniger als zehn Jahre, endet die Frist nach zehn Jahren.⁷⁷

Der Hersteller ist gemäß § 9 RVO außerdem verpflichtet, bestimmte Informationen zu sammeln und (zehn Jahre) aufzubewahren. Weitere Details sind in § 16 Abs. 1 bis 3 RB festgelegt.

§ 10 RVO zählt eine Reihe von Informationen auf, die der Hersteller an das AQSIQ zu übermitteln hat. Darunter auch Informationen zu technischen Eigenschaften des Kraftfahrzeugs, Informationen zum Ersterwerber des Kraftfahrzeugs, zu Reparaturen und Informationen über den Rückruf von Kraftfahrzeugen außerhalb der Volksrepublik China. Somit werden die Hersteller im Ausland an dieser Stelle doch zumindest indirekt involviert.⁷⁸ Dabei ist die Liste des § 10 RVO nicht abschließend. Das AQSIQ kann nach dessen Nr. 5 jederzeit zusätzliche Informationen fordern.

2. Durch Betreiber

Gemäß § 11 Abs. 1 RVO sind auch Betreiber verpflichtet, Aufzeichnungen mit Informationen aufzubauen und (fünf Jahre) aufzubewahren.

3. Durch den Staat

Informationen über fehlerhafte Kraftfahrzeuge werden außerdem vom Staat gesammelt. Dazu verpflichtet § 6 Abs. 2 RVO das AQSIQ, ein Verwaltungssystem zu errichten, in dem Informationen über fehlerhafte Kraftfahrzeuge gesammelt, zusammengefasst, analysiert und behandelt werden. Eine Reihe von weiteren staatlichen Behörden, wie etwa der Zoll oder die Polizei müssen gemäß § 6 Abs. 3 RVO einen „gemeinsam genutzten Mechanismus“⁷⁹

für Informationen errichten, die sie bei der Ausübung ihrer jeweiligen Amtspflichten erlangen. Genannt werden auch Informationen, die aufgrund der Beschwerden von Verbrauchern gesammelt werden.

Jedermann hat nach § 6 Abs. 1 RVO die Befugnis, bei AQSIQ (oder dessen Äquivalent auf Ebene der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte) Beschwerden über möglicherweise fehlerhafte Kraftfahrzeuge einzureichen. Das DPAC macht hierfür auf seiner Internetseite eine Telefonnummer, E-Mailadresse und Postanschrift für die Annahme von Beschwerden bekannt.

V. Informationsverarbeitung und Fehleruntersuchung

1. Durch den Hersteller

Erhält der Hersteller Kenntnis von der Möglichkeit, dass Fehler bestehen könnten, muss er gemäß § 12 Abs. 1 RVO sofort eine Untersuchung und Analyse einleiten. Zudem ist er verpflichtet, dem AQSIQ wahrheitsgemäß über die Untersuchungs- und Analyseergebnisse zu unterrichten.

Bestätigt sich, dass ein Fehler vorhanden ist, muss der Hersteller nach § 12 Abs. 2 RVO sofort die Produktion, den Absatz und den Import des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts beenden und einen Rückruf durchführen.

2. Durch Betreiber

Erlangen Betreiber Kenntnis von bestehenden Fehlern bei Kraftfahrzeugen, müssen sie gemäß § 11 Abs. 2 RVO den Verkauf, die Vermietung und den Gebrauch der Kraftfahrzeuge sofort beenden. Sie müssen die Informationen über die Fehler dem Hersteller sowie der AQSIQ mitteilen, § 11 Abs. 3 RVO.⁸⁰

3. Durch den Staat

Wenn der Staat Kenntnis davon erlangt, dass ein Fehler bestehen könnte, muss er nach § 13 Abs. 1 RVO dem Hersteller mitteilen, dass dieser sofort eine Untersuchung und Analyse einzuleiten hat. Kommt der Hersteller dieser Aufforderung nicht nach, muss das AQSIQ eine Fehleruntersuchung einleiten. Direkt kann das AQSIQ gemäß § 13 Abs. 2 RVO eine Fehleruntersuchung einleiten, wenn Fehler bestehen könnten, die „schwerwiegende Folgen“ verursachen könnten.⁸¹ Die Fehleruntersuchung

⁷⁵ Siehe hierzu auch Jörg Binding, a.a.O. (Fn. 55), S. 81 f.

⁷⁶ Chin. „安全使用期“.

⁷⁷ Für entsprechende Fristen im Hinblick auf Verschleißteile und Kraftfahrzeugreifen siehe § 7 Abs. 2 RB.

⁷⁸ Bernd-Uwe Stucken/Philipp Senff, a.a.O. (Fn. 59), S. XI.

⁷⁹ Chin. „共享机制“.

⁸⁰ Vgl. auch § 20 Abs. 2 RB.

⁸¹ §13 Abs. 2 RVO. Was unter „schwerwiegenden Folgen“ (严重后果) zu verstehen ist, bleibt dem Beurteilungsspielraum der AQSIQ überlassen. Denkbar ist, dass AQSIQ dann „schwerwiegende Folgen“ annehmen wird, wenn durch den Fehler Körperverletzungen eingetreten sind bzw. eintreten könnten. Dies lässt sich auch aus Normen anderer Rechtsgebiete

wird gemäß § 11 Satz 1 RB von der Expertenkommission der AQSII durchgeführt. Auf Vorschlag der Expertenkommission kann das AQSII eine staatlich lizenzierte Abteilung zur Inspektion der Produktqualität beauftragen, eine technische Prüfung des betreffenden fehlerhaften Produkts durchzuführen, § 11 Satz 2 RB.

Im Rahmen einer Fehleruntersuchung hat das AQSII gemäß § 14 Abs. 1 RVO die folgenden Befugnisse:

- Produktions- und Betriebsstätten von Herstellern und Betreibern zu betreten,
- Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen,
- entsprechende Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und zu kopieren und
- Personen zu befragen, um sich mit den Umständen des Fehlers vertraut zu machen.

Betreiber müssen bei der Fehleruntersuchung kooperieren und die für die Untersuchung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, § 14 Abs. 2 RVO.

Wenn das AQSII nach der Untersuchung der Ansicht ist, dass ein Fehler besteht⁸², muss es dem Hersteller gemäß § 15 Abs. 1 RVO sofort mitteilen, dass er einen Rückruf durchführen muss.

VI. Einleitung des Rückrufverfahrens

Das Rückrufverfahren sieht zwei Formen des Rückrufs vor, die als autonomer Rückruf⁸³ und angeordneter Rückruf⁸⁴ bezeichnet werden können.⁸⁵ Die Rückrufverordnung trennt diese beiden Verfahren regelungstechnisch nicht mehr so klar, wie dies noch in den Rückrufbestimmungen der Fall war. Es gilt jedoch nach § 8 Abs. 1 RVO, dass der Hersteller alle fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte zurückrufen muss. Kommt der Hersteller der Rückrufpflicht nicht nach, muss das AQSII ihren Rückruf anordnen. Insofern bleibt es bei den zwei Formen des Rückrufs auch nach der Rückrufverordnung. Aus Sicht des Verbrauchers ist dieser Unterschied freilich nicht erkennbar: Sofern der in Anspruch genommene Hersteller der Rückrufanordnung nachkommt, unterscheidet sich der behördlich „erzwungene“ Rückruf nach außen nicht von dem autonomen Rückruf. Dementsprechend kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, bei welchem Anteil der Rückrufe, die seit 2004 durchgeführt worden

sind, es sich um angeordnete Rückrufe handelt.⁸⁶ Es gibt Hinweise darauf, dass es in Vergangenheit zumindest „angeordnete autonome“ Rückrufe gegeben hat: AQSII teilt dem Hersteller mit, dass es einen Rückruf anordnen wird, wenn dieser den Rückruf nicht „autonom“ durchführt.⁸⁷

Ob eine Fehleruntersuchung durch den Staat oder durch den Hersteller durchgeführt wurde, ist dabei nicht entscheidend für das anschließende Rückrufverfahren, d.h. auch wenn eine staatliche Fehleruntersuchung stattgefunden hat, kann ein autonomer Rückruf durchgeführt werden. Umgekehrt kann auch dann ein Rückruf staatlich angeordnet werden, wenn die Fehleruntersuchung durch den Hersteller durchgeführt wurde.

Die Entscheidung darüber, welches Rückrufverfahren eingeleitet wird, ist in den Rückrufbestimmungen und in der RVO unterschiedlich geregelt. Die Rückrufbestimmungen sahen in den §§ 20 ff. ein mehrstufiges Entscheidungsverfahren vor.⁸⁸ Nunmehr ist die Entscheidung in § 12 RVO (autonomer Rückruf) bzw. in § 15 RVO geregelt. Obwohl die Rückrufbestimmungen formell noch Geltung beanspruchen, ist aufgrund der oben aufgezeigten Normenhierarchie⁸⁹ anzunehmen, dass seit Inkrafttreten der Rückrufverordnung das Entscheidungsverfahren nach dieser neueren Rechtsnorm durchgeführt wird.

Nach der Rückrufverordnung läuft die Einleitung des Rückrufverfahrens wie folgt ab (siehe auch Graphik 5 unten auf S. 144):

Kommt der Hersteller bei einer Fehleruntersuchung zu dem Ergebnis, dass ein Fehler vorliegt, leitet er nach § 12 Abs. 2 RVO das autonome Rückrufverfahren ein. Meint der Hersteller nach der Untersuchung, dass die Einleitung eines Rückrufverfahrens nicht erforderlich ist, gewährleistet die in § 12 Abs. 1 RVO normierte Berichtspflicht, dass das AQSII hiervon erfährt, um dann gegebenenfalls nach § 13 RVO eine eigene Fehleruntersuchung einzuleiten.

Ist das AQSII nach einer eigenen Fehleruntersuchung der Ansicht, dass ein Fehler besteht, hat sie – wie bereits erwähnt –, dem Hersteller gemäß § 15 Abs. 1 RVO sofort mitzuteilen, dass er einen Rückruf durchführen muss. Führt der Hersteller da-

te folgern, in denen dieser Begriff ebenfalls verwendet wird.

⁸² Zu den Kriterien für die Beurteilung, ob es sich um einen sicherheitsrelevanten Fehler handelt, der eine Rückrufpflicht auslöst, siehe § 8 RB.

⁸³ Chin. „主动召回“, wörtlich: „Rückruf in eigener Initiative“.

⁸⁴ Chin. „指令召回“.

⁸⁵ Siehe § 9 RB.

⁸⁶ Ähnlich auch *Guan Feng/Cui Jie*, a.a.O. (Fn. 16), S. 8 („There is no mandatory recall yet for the procedural reason that recalls implemented before receiving a mandatory recall notification from authorities are deemed as voluntary recalls.“)

⁸⁷ Siehe die Bekanntmachung der AQSII vom 16.3.2013: „AQSII teilt VW nach dem Recht mit, den Rückruf durchzuführen“ (质检总局依法通知大众公司实施召回) (Fn. 27).

⁸⁸ Zum Ablauf des autonomen und des angeordneten Rückrufverfahrens nach den Rückrufbestimmungen siehe *Guan Feng/Cui Jie*, S. 7 und *Jingzhou Tao*, a.a.O. (Fn. 11), S. 804 f.

⁸⁹ Siehe oben unter I 1.

raufhin den Rückruf durch, folgt der weitere Ablauf dem autonomen Rückrufverfahren.

Ist der Hersteller jedoch der Ansicht, dass kein Fehler vorliegt, kann er gemäß § 15 Abs. 1 RVO innerhalb von 15 Werktagen ab dem Tag des Erhalts der Mitteilung beim AQSISQ Einspruch erheben und Beweismaterial einreichen. Das AQSISQ muss dann gemäß § 15 Abs. 2 RVO mit vom Hersteller unabhängigen Experten Beweisaufnahmen und notwendigenfalls technische Prüfungen, Messungen oder Begutachtungen durchführen.

Erhebt der Hersteller keinen Einspruch oder bestätigen die Beweisaufnahmen und Tests, dass ein Fehler vorliegt, ordnet das AQSISQ gemäß § 15 Abs. 3 RVO die Durchführung des Rückrufs an.⁹⁰ Der Hersteller muss dann sofort die Produktion, den Absatz und den Import des fehlerhaften Kraftfahrzeugs beenden, und den (angeordneten) Rückruf durchführen.

Unklar ist, ob gegen diese Anordnung des Rückrufs die Rechtsmittel, die noch in § 31 Abs. 2 RB vorgesehen waren, nämlich Widerspruch und Verwaltungsklage ausgeschlossen sind, da diese in der Rückrufverordnung nicht mehr erwähnt werden.

VII. Durchführung des Rückrufs

Die neue Rückrufverordnung regelt die zwei Verfahren im Hinblick auf die Durchführung des Rückrufs nicht so ausführlich wie die Rückrufbestimmungen: Nach der aufgezeigten Weichenstellung in § 12 bzw. in den §§ 13 bis 15 RVO, ob der Rückruf autonom durchgeführt wird oder vom AQSISQ angeordnet werden muss, wird bei den weiteren Pflichten der §§ 16 ff. RVO nicht weiter unterschieden. Anders die Rückrufbestimmungen: Hier findet die Weichenstellung in den §§ 20 ff. statt und in den §§ 25 ff. und §§ 30 ff. werden jeweils gesonderte Regelungen zum autonomen und zum angeordneten Rückrufverfahren festgelegt. Da nicht auszuschließen ist, dass die Behörden in der Praxis auf die ausführlicheren Rückrufbestimmungen zurückgreifen werden (auch im Hinblick auf die dort im Anhang abgedruckten Formulare), werden im Folgenden zunächst die allgemeinen Pflichten im Rückrufverfahren dargestellt, um dann auf die besonderen Pflichten im autonomen und im angeordneten Rückrufverfahren einzugehen.

1. Allgemeine Pflichten im Rückrufverfahren

Beiden Verfahren gemeinsam ist, dass der Hersteller nach § 16 Abs. 1 RVO verpflichtet ist, einen

Rückrufplan zu erstellen, der dem AQSISQ (zumindest) zu den Akten zu melden ist (beim angeordneten Rückruf muss dieser genehmigt werden⁹¹). Der Mindestinhalt des Rückrufplans ist in § 25 RB geregelt: Der Hersteller muss in dem Plan darstellen, wie er ein weiteres Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts verhindert, wie er den Fehler beheben wird und wie er die Erfolgsaussichten des Rückrufs beurteilt.

Dieser Rückrufplan muss gemäß § 17 RVO auch den Händlern mitgeteilt werden, die den Absatz des fehlerhaften Kraftfahrzeugs daraufhin beenden müssen.

Der Rückruf wird dann gemäß dem Rückrufplan durchgeführt, § 16 Abs. 2 RVO.

Außerdem legt § 18 RVO allgemein Informations- und Bekanntmachungspflichten des Herstellers und des AQSISQ gegenüber den Haltern und der Öffentlichkeit fest, die von den Rückrufbestimmungen für das jeweilige Verfahren näher ausgestaltet werden.

Nach erfolgtem Rückruf ist der Hersteller gemäß § 19 Abs. 1 RVO verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Fehler zu ergreifen: Die Vorschrift nennt beispielhaft Korrekturen, zusätzliche Kennzeichnungen, Reparaturen, Austausch und Rücknahme der Ware.

Die Kosten für die Behebung von Fehlern und die notwendigen Kosten für die Anlieferung des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts müssen gemäß § 19 Abs. 2 RVO die Hersteller übernehmen.

Außerdem muss der Hersteller dem AQSISQ gemäß § 20 RVO Rückrufabschnittsberichte und einen Rückrufabschlussbericht vorlegen.

Das AQSISQ muss schließlich gemäß § 21 RVO die Umstände der Durchführung des Rückrufs überwachen, und mit vom Hersteller unabhängigen Experten eine Evaluation der Wirkung der Fehlerbeseitigung organisieren.

2. Besondere Pflichten im autonomen Rückrufverfahren

Die besonderen Pflichten im autonomen Rückrufverfahren sind in den §§ 25 ff. RB geregelt. § 25 RB bezieht sich dabei (über die Verweisung auf § 20 RB) auf die Berichtspflicht, die nun auch in § 12 Abs. 1 RVO geregelt wird, sieht hierfür aber eine Frist vor: Der Hersteller muss demnach innerhalb von fünf Werktagen schriftlich einen Bericht über das Bestehen des Fehler beim AQSISQ einreichen.⁹²

⁹⁰ Hierzu befindet sich in Anlage 6 der Rückrufbestimmungen ein Formular, in dem auch eine Frist für das Einreichen eines Rückrufplans vorgesehen ist.

⁹¹ Siehe unten unter VII 3.

⁹² Hierzu befindet sich in Anlage 2 der Rückrufbestimmungen ein Formular. AQSISQ prüft gemäß § 21 RB, ob der Bericht des Herstellers mit der Anlage 2 übereinstimmt.

§ 26 RB sieht Informationspflichten des Herstellers vor, die sich größtenteils⁹³ mit den allgemeinen Informations- und Bekanntmachungspflichten in § 18 RVO decken. Darüber hinaus muss der Hersteller nach § 26 Satz 2 RB eine Telefonhotline einrichten, um auf Erkundigungen zu antworten.

§ 27 RB legt – anders als die Rückrufverordnung – eine Frist für den Beginn des Rückrufs fest (ein Monat nach Einreichen des Berichts beim AQSII). Hierzu hat der Hersteller eine Rückrufmitteilung zu verfassen⁹⁴, die er Betreibern und Haltern zur Kenntnis bringen muss. In dieser Rückrufmitteilung bestimmt der Hersteller auch das Ende der Rückruffrist.⁹⁵

Nachdem der Hersteller den Rückruf des fehlerhaften Kraftfahrzeugs gemäß dem Plan abgeschlossen hat, muss er gemäß § 28 RB innerhalb eines Monats einen Rückrufabschlussbericht an das AQSII melden.⁹⁶

Das AQSII überwacht gemäß § 29 RB den autonom vom Hersteller durchgeführten Rückruf, evaluiert diesen und kann, wenn die erwarteten Wirkungen nicht erreicht wurden, anordnen, dass der Rückruf erneut durchgeführt wird, oder andere Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.

3. Besondere Pflichten im angeordneten Rückrufverfahren

Die besonderen Pflichten im angeordneten Rückrufverfahren werden in den §§ 30 ff. RB festgelegt.

Anders als die Rückrufverordnung legt § 30 Abs. 1 RB für den angeordneten Rückruf fest, dass die vorgeschriebene Lizenz für Kraftfahrzeugprodukte⁹⁷ vorläufig ausgesetzt oder zurückgenommen wird.⁹⁸ Handelt es sich um schwere Fehler und ist die Fehlerbehebung dringlich⁹⁹, meldet AQSII gemäß § 30 Abs. 2 RB der Öffentlichkeit sofort den

⁹³ Der Adressatenkreis der Informationspflichten in § 26 RB ist kleiner, da er die Öffentlichkeit nicht mit einbezieht, sondern nur gegenüber Importeuren, Absetzenden, Vermietern, Mechanikern und Haltern besteht.

⁹⁴ Hierzu befindet sich in Anlage 5 der Rückrufbestimmungen ein Formular.

⁹⁵ Siehe Anlage 5 der Rückrufbestimmungen.

⁹⁶ Hierzu befindet sich in Anlage 9 der Rückrufbestimmungen ein Formular.

⁹⁷ Siehe zu dieser Lizenzierungspflicht *Stefanie Tetz*, *Automobile Industry*, in: *Michael Moser* (Hrsg.), *Doing Business in China*, 1990 ff. (Loseblatt), Section V § 5. Zuständig ist insoweit die China Certification and Accreditation Administration (中国国家认证认可监督管理委员会). Von einer Zurücknahme der Importlizenz im Hinblick auf zwei Modelle des japanischen Herstellers Mitsubishi bereits im Jahr 2001 berichtet *Jingzhou Tao*, a.a.O. (Fn. 11), S. 802 f.

⁹⁸ Weitere Maßnahmen sind in § 30 Abs. 1 RB für Kraftfahrzeuge vorgesehen, die importiert werden.

⁹⁹ Wie bei der Frage im Zusammenhang mit der direkten Einleitung einer Fehleruntersuchung durch das AQSII gemäß § 13 Abs. 2 RVO („schwerwiegende Folgen“), siehe oben unter V 3, wird AQSII auch hier im Hinblick darauf, wann ein Fehler „schwer“ und eine Fehlerbehebung „dringlich“ ist, ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Fehler und Maßnahmen, um Schäden zu vermeiden.

Auch bei einem angeordneten Rückruf hat der Hersteller gemäß § 31 RB Informations- und Bekanntmachungspflichten und muss gemäß § 32 RB einen Rückrufplan bei AQSII einreichen. Für das Einreichen ist eine Frist von zehn Werktagen nach Erhalt der Anordnung des Rückrufs bestimmt. Diesen Rückrufplan muss das AQSII gemäß § 33 Abs. 1 RB innerhalb von fünf Werktagen prüfen und das Ergebnis dem Hersteller mitteilen. Gegebenenfalls muss der Rückrufplan vom Hersteller überarbeitet werden, bis das AQSII den Plan genehmigt, § 33 Abs. 3 RB.

Hat das AQSII den Rückrufplan genehmigt, muss der Hersteller innerhalb eines Monats die bereits im autonomen Rückrufverfahren erwähnte Rückrufmitteilung erstellen, sie an Betreiber und Halter übermitteln und dem AQSII zu den Akten melden, § 33 Abs. 2 Satz 1 RB. Die Rückrufmitteilung muss außerdem in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben eines durch das AQSII bestimmten Mediums veröffentlicht werden, § 33 Abs. 2 Satz 2 RB. Die in der Rückrufmitteilung festgelegte Rückruffrist muss dauerhaft auf einer durch das AQSII bestimmten Internetseite veröffentlicht werden, § 33 Abs. 2 Satz 3 RB.

Wie beim autonomen Rückruf, legt § 34 RB eine Frist für den Beginn des Rückrufs fest: Sie beginnt an dem Tag, an dem der Hersteller die Rückrufmitteilung herausgibt und endet in der im Rückrufplan vorgesehenen Frist. § 34 Abs. 2 RB sieht ausdrücklich vor, dass eine Fristverlängerung nach einem entsprechenden Antrag bei der AQSII zulässig ist.

In § 35 RB werden die in § 20 RVO erwähnten Rückrufabschnittsberichte näher konkretisiert: Nach dieser Vorschrift muss der Hersteller dem AQSII vom Tag der Herausgabe der Rückrufmitteilung an jeden dritten Monat einen Zwischenbericht einreichen.¹⁰⁰ Basierend auf den Zwischenberichten kann AQSII aufgrund der tatsächlichen Wirkungen des Rückrufs beschließen, ob der Hersteller wirkungsvollere Rückrufmaßnahmen ergreifen muss.

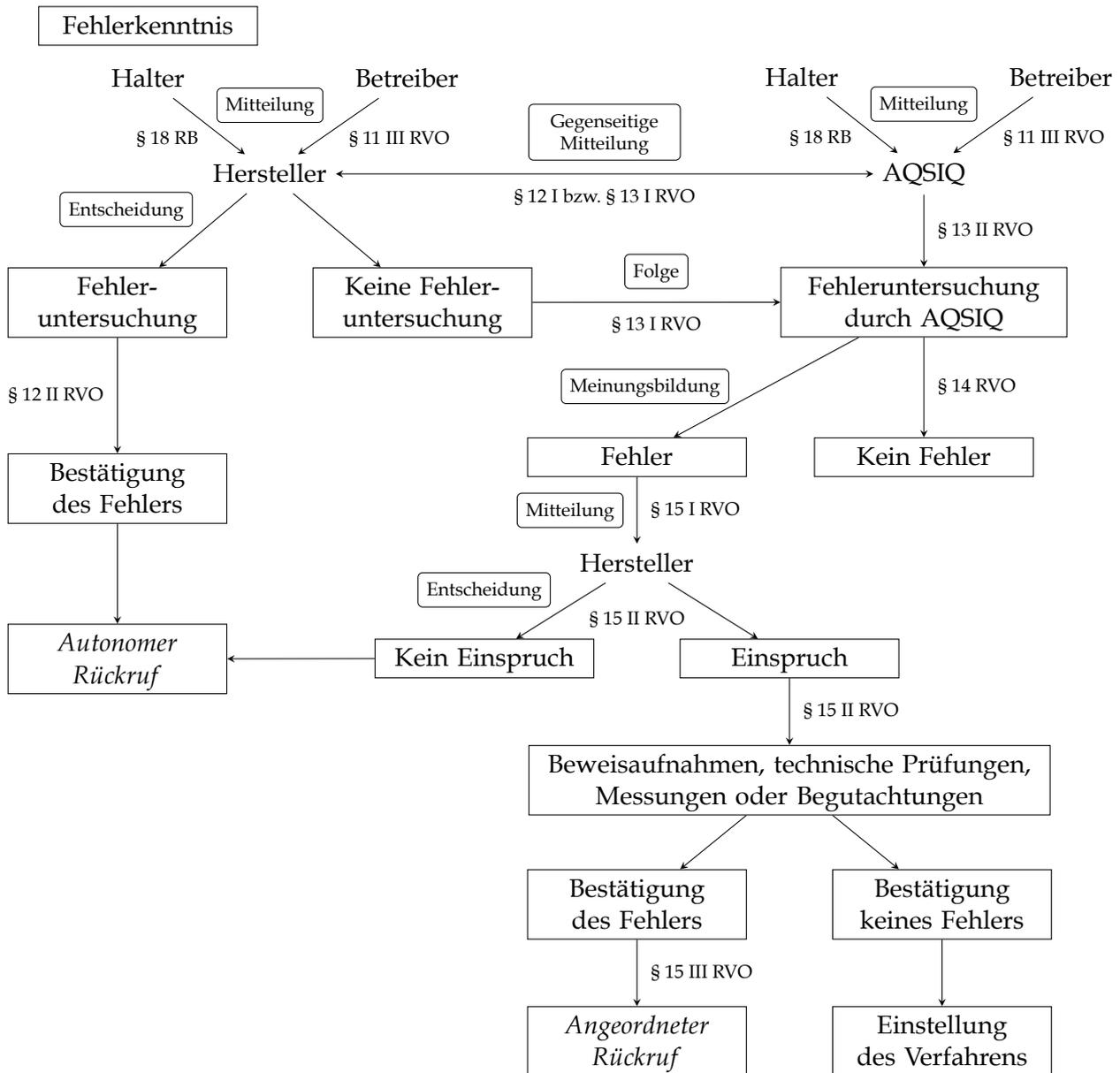
Hersteller sind nach § 36 RB verpflichtet, für jedes fehlerhafte Kraftfahrzeug, bei dem der Rückruf vollständig vollzogen wurde, einen individuellen Rückrufbericht anzufertigen und aufzubewahren.¹⁰¹

Wie beim autonomen Rückruf muss der Hersteller, nachdem er den angeordneten Rückruf plangemäß abgeschlossen hat, gemäß § 37 RB innerhalb

¹⁰⁰ Hierzu befindet sich in Anlage 7 der Rückrufbestimmungen ein Formular.

¹⁰¹ Hierzu befindet sich in Anlage 8 der Rückrufbestimmungen ein Formular.

Graphik 5: Ablauf des Rückrufoerfahrens



eines Monats den Rückrufabschlussbericht bei AQSII einreichen.

Das AQSII muss Rückrufabschlussberichte gemäß § 38 RB überprüfen und dem Hersteller innerhalb von 15 Werktagen das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mitteilen; das Überprüfungsergebnis muss öffentlich bekannt gemacht werden. Ist das AQSII der Ansicht, dass der Rückruf durch den Hersteller nicht die erwarteten Wirkungen erreicht hat, kann es nach § 38 Abs. 2 RB anordnen, dass der Hersteller Maßnahmen zur Abhilfe ergreift und erneut einen Rückruf durchführt. Gegen das Überprüfungsergebnis der AQSII kann der Hersteller Verwaltungswiderspruch oder Verwaltungsklage erheben, § 38 Abs. 3 RB.

Schließlich sieht § 39 RB für den angeordneten Rückruf eine allgemeine Offenlegungspflicht

des AQSII vor: Demnach muss es unverzüglich relevante Informationen (als Beispiel werden die Durchführung des Rückrufs und Ergebnisse der Überprüfung der Wirkung des Rückrufs genannt) veröffentlichen, und die betroffenen Unterlagen auf designierten Internetseiten für Informationssuchende anbieten.

VIII. Pflichtendurchsetzung

Zur Durchsetzung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Rückruf von Kraftfahrzeugen sind eine zivilrechtliche Haftung und verwaltungsrechtliche Sanktionen vorgesehen.

1. Zivilrechtliche Haftung

Grundlage für zivilrechtliche Ansprüche ist § 46 Haftungsgesetz, in dessen Satz 1 die Pflicht zum

Rückruf fehlerhafter Produkte als eine Maßnahme zur Abhilfe normiert ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift haften Hersteller und Händler für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass nicht unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden oder die Maßnahmen zur Abhilfe wirkungslos sind.¹⁰² Dass die bloße Durchführung eines Rückrufs den Hersteller nicht von einer zivilrechtlichen Haftung befreit, betont auch § 28 Abs. 1 RVO.¹⁰³

2. Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Die §§ 22 ff. RVO sehen für Verstöße gegen die in der Rückrufverordnung normierten Pflichten verwaltungsrechtliche Sanktionen vor.¹⁰⁴

Bei Verstößen des Herstellers gegen Aufbewahrungs-, Informations- oder Meldepflichten sieht § 22 RVO zunächst vor, dass das AQSISQ eine Korrektur anordnet. Verweigert der Hersteller die Korrektur, verhängt AQSISQ eine Geldbuße in Höhe von 50.000 Yuan bis 200.000 Yuan.

Verstoßen Hersteller oder Betreiber gegen ihre Mitwirkungspflichten, ordnet AQSISQ gemäß § 23 RVO ebenfalls zunächst eine Korrektur an. Wird diese verweigert, verhängt AQSISQ eine Geldbuße in Höhe von 500.000 Yuan bis eine Million Yuan. Gegebenenfalls werden rechtswidrige Einkünfte beschlagnahmt. In besonders schweren Fällen zieht die Genehmigungsbehörde die Genehmigung ein. Welche Genehmigung eingezogen werden kann, wird in der Rückrufverordnung nicht näher ausgeführt. Denkbar ist, dass die vorgeschriebene Lizenz für Kraftfahrzeugprodukte eingezogen wird, die nach den Rückrufbestimmungen im Rahmen des angeordneten Rückrufverfahrens vorläufig ausgesetzt oder zurückgenommen wird.¹⁰⁵

§ 24 RVO enthält Sanktionen für den Fall, dass (1) der Hersteller die Produktion, den Absatz oder Import des fehlerhaften Kraftfahrzeugs nicht beendet, (2) den Fehler verbirgt oder (3) den angeordneten Rückruf verweigert: Wie bei den anderen Verstößen wird auch hier eine Korrektur angeordnet; AQSISQ verhängt aber zugleich eine Geldbuße in Höhe von 1 Prozent bis 10 Prozent des Werts der fehlerhaften Kraftfahrzeuge.¹⁰⁶ Rechts-

widrige Einkünfte werden gegebenenfalls beschlagnahmt. In besonders schweren Fällen zieht die Genehmigungsbehörde die Genehmigung ein.

IX. Fazit

Eine gesetzliche Grundlage für den Rückruf von Produkten des Warenherstellers besteht seit seinem Inkrafttreten in 2010 nach § 46 Haftungsgesetz. Bereits in 2004 war allerdings mit den Rückrufbestimmungen eine „Abteilungsregel“ erlassen worden, um den in der Praxis überaus relevanten Rückruf von Kraftfahrzeugen einer Regelung zu unterwerfen. Da sie bislang nicht aufgehoben wurden, gelten die Rückrufbestimmungen neben der in 2012 erlassenen Rückrufverordnung des Staatsrates, soweit sie nicht von dieser verdrängt werden.

Das Nebeneinander der beiden Vorschriften führt insbesondere dann zu Anwendungsfragen, wenn in den Rückrufbestimmungen Regelungen enthalten sind, die nicht in die Rückrufverordnung aufgenommen wurden, dort aber auch keine Angabe dazu enthalten sind, was statt den Rückrufbestimmungen gelten soll. Dies ist insbesondere der Fall bei den Pflichten im autonomen und angeordneten Rückrufverfahren, die in den Rückrufbestimmungen viel ausführlicher geregelt sind als in der Rückrufverordnung¹⁰⁷, aber auch im Hinblick auf bestimmte Fristen (etwa zur Produktbeobachtungspflicht¹⁰⁸, zu Berichtspflichten¹⁰⁹, zum Beginn des Rückrufs¹¹⁰ und zum Rückrufabschlussbericht¹¹¹), die sich nur in den Rückrufbestimmungen finden. Sollten die Rückrufbestimmungen eines Tages aufgehoben werden, ist die (dann ausschließlich anwendbare) Rückrufverordnung im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Rückrufs flexibler: Vieles bleibt der Festlegung im Rückrufplan durch den Hersteller überlassen, so dass dieser (als der im optimalen Fall sachnähere Fachmann) je nach Erheblichkeit des festgestellten Fehlers und der davon ausgehenden Gefahr für Personen und Vermögen den Rückruf in seiner Form und zeitlichen Dimension arrangieren könnte.

Eine wesentliche Neuerung der Rückrufverordnung ist, dass Hersteller, Zwischenhändler und Exporteure mit Sitz außerhalb der Volksrepublik China nicht mehr als (rückrufpflichtige) Hersteller

¹⁰² Siehe zu dieser Haftungsgrundlage Jörg Binding, a.a.O. (Fn. 55), S. 81 f. Binding geht davon aus, dass Hersteller und Händler (Verkäufer) gesamtschuldnerisch und verschuldensunabhängig haften.

¹⁰³ So bereits § 44 RB.

¹⁰⁴ Die §§ 22 ff. RVO sehen vor, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen von den „Abteilungen zur Überwachung der Produktqualität“ verhängt werden, so dass hierfür neben der zentralstaatlichen AQSISQ auch die in § 5 Abs. 1 RVO genannten Organe der Volksregierungen auf Ebene der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte zuständig sind.

¹⁰⁵ Siehe oben unter VII 3.

¹⁰⁶ Die Untergrenze des Strafrahmens in § 24 RVO schließt 1 % des Werts der fehlerhaften Kraftfahrzeuge ein. Dies ergibt sich aus der Formulierung im chinesischen Text („mehr als 1 %“ [1% 以上]) i.V.m. § 155 All-

gemeine Grundsätze des Zivilrechts (中华人民共和国民法通则) vom 12.4.1986 (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1), wo explizit bestimmt ist, dass die betreffende Zahl eingeschlossen ist, wenn in chinesischen Rechtsakten die Formulierung „mehr als“ verwendet wird.

¹⁰⁷ Siehe hierzu oben unter VII.

¹⁰⁸ Siehe oben unter IV 1.

¹⁰⁹ Siehe oben unter VII 2.

¹¹⁰ Siehe oben unter VII 2 und 3.

¹¹¹ Siehe oben unter VII 2 und 3.

gelten¹¹², auch wenn diese durch die Informationspflicht über den Rückruf von Kraftfahrzeugen außerhalb der Volksrepublik China weiterhin indirekt involviert bleiben¹¹³. Angesichts der Probleme, die sich bei der Durchsetzung einer Rückrufpflicht gegenüber Unternehmen mit Sitz außerhalb der Volksrepublik China stellen, ist diese Änderung vor allem als Anpassung an die Rechtswirklichkeit zu werten.

Ein generelles Problem des vom chinesischen Normgeber gewählten Ansatzes ist, dass ein Rückruf staatlich angeordnet wird, soweit der Hersteller nicht selbst einen Rückruf durchführt. Hier stellt sich nämlich die Frage, welche Durchsetzungsinstrumente der Staat hat, um den angeordneten Rückruf durchzusetzen. Eine „Ersatzvornahme“ in dem Sinne, dass der Staat einen Rückruf ohne Beteiligung des Herstellers durchführen kann (indem etwa andere Hersteller oder Werkstätten mit der Behebung des Fehlers beauftragt und die Kosten hierfür dem betreffenden Hersteller in Rechnung gestellt werden), ist nicht vorgesehen. Dem Staat stehen daher als Instrument der Durchsetzung nur die Verwaltungssanktionen zur Verfügung. Diese Sanktionen wurden konsequenterweise in der neuen Rückrufverordnung im Vergleich zu den Rückrufbestimmungen verschärft: Die Höhe der Geldbußen wurden angehoben. Insbesondere wird die Höhe der Geldbußen nun bei einigen (schweren) Verstößen (wie etwa bei Verweigerung des Rückrufs) an den Gegenstandswert der Rückrufaktion (1 Prozent bis 10 Prozent des Werts der fehlerhaften Kraftfahrzeuge) geknüpft.¹¹⁴

Es spricht einiges dafür, dass das AQSIQ bislang nur wenige Rückrufe anordnen musste. Denn die Bekanntmachungspflichten (bislang: § 13 RB, nunmehr: § 18 RVO) und die damit verbundene Gefahr für die Reputation der Kraftfahrzeughersteller könnten (im Zusammenspiel mit den nun verschärften Verwaltungssanktionen) ein ausreichendes Druckmittel darstellen, damit Hersteller einen autonomen Rückruf durchführen.

Auch bei der Informationssammlung setzt der chinesische Normgeber auf die Öffentlichkeit, indem mögliche Fehler von jedem zur Anzeige gebracht werden können.¹¹⁵ Dies ist vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes sicher zu begrüßen, birgt jedoch ein gewisses Missbrauchsrisiko.¹¹⁶ Durch die auch in China überaus beliebten Formen der sozia-

len Netzwerke im Internet besteht die Gefahr, dass ein Hersteller ungerechtfertigt an den medialen Pranger gestellt wird, bevor AQSIQ einen Fehler bestätigt oder aber ausgeschlossen hat. Diese Gefahr beim Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeuge (die – wie die Statistiken belegen – in der Praxis ohnehin primär ausländische Hersteller betrifft) nimmt die chinesische Regierung jedoch in Kauf. Denn sie kämpft auch angesichts der in der Einleitung geschilderten Produktskandale der vergangenen Jahren um ihre Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung, dass sie die Fähigkeit besitzt, die Bevölkerung vor fehlerhaften Produkten zu schützen.

Ein Nebenprodukt der Informationspflichten des Herstellers gegenüber AQSIQ ist, dass das chinesische Aufsichtsorgan firmeninterne Informationen (etwa zu technischen Eigenschaften des Kraftfahrzeugs) erhält.¹¹⁷ Zwar normiert die Rückrufverordnung eine Geheimhaltungspflicht der staatlichen Aufsichtsorgane und seiner Mitarbeiter und sieht im Falle eines Verstoßes Disziplinarstrafen vor.¹¹⁸ Die Befürchtung, dass dennoch Geschäftsgeheimnisse auf diesem Weg zu Wettbewerbern abfließen, ist jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

¹¹² Siehe oben unter II.

¹¹³ Siehe oben unter IV 1.

¹¹⁴ Allerdings war im Konsultationspapier für eine Revision der Rückrufbestimmungen eine noch schärfere Sanktion vorgesehen: Hiernach sollten Geldbußen in Höhe von „20% to 50% of the products' value which are illegally produced, sold and imported“ verhängt werden können. Siehe *Guan Feng/Cui Jie*, S. 8.

¹¹⁵ Siehe oben unter IV 3.

¹¹⁶ So auch *Bernd-Uwe Stucken/Philipp Sentff*, a.a.O. (Fn. 59), S. XI.

¹¹⁷ Siehe oben unter IV 1.

¹¹⁸ §§ 7, 25 Nr. 2 RVO.

The Copyright Balancing Mechanism and Related Legislative Trends – From the Perspective of Network Environment Analysis

ZHANG Chu¹, WANG Xuan²

Abstract

The revisions of China's Copyright Law are always closely related to the development of technology. Before the first revision of China's Copyright Law 1991, the rise and extensive use of the internet has made copying and transferring data easier and easier, but problems stemming from private copying have also provoked a number of debates in China on issues related to the interpretation of fair use. As a result, in 2001, the right of network communication, provisions of technological measures and copyright collective management organizations were introduced into the amended Copyright Law. However, after a decade of practice, the previous provisions cannot meet the new situations in the network environment, thus many legal systems in the Copyright Law need to be reconsidered in order to rebalance the interest of each party. This paper attempts to discuss the balance of interests among creators, disseminators and users under revisions of Copyright Law in China and analyze the legislative trend of China's Copyright Law from the perspective of the network environment.

I. Introduction

The development of copyright systems is closely related to the progress of technology. As the rise of the printing industry made easier the copying of written materials, copyright was created in order to encourage authors to continue writing, and the right of reproduction became one of the most important rights in Copyright Law. The purpose of Copyright

Law is to encourage authors to create while promoting the dissemination of their works. In this way the public gains access to new works, thus achieving a balance of interests between creators and the public. Balancing interests is an important principle of Copyright Law and of civil law in general. Traditionally speaking, Copyright Laws pursue a balance of interests among content creators, disseminators and consumers. With technological developments upsetting the balance previously achieved by the copyright system, the Copyright Law is pressured to advance at the same constant pace as technology. This paper attempts to discuss the balance of interests among creators, disseminators and users under the ongoing revision of Copyright Law in China.

II. The first revision of Copyright Law and its copyright balance issue

China's first version of Copyright Law came into effect in 1991. A decade after its implementation, however, a number of provisions in Chinese Copyright Law lagged behind the social, political and economic realities. Even more importantly, in 2001, when China joined the World Trade Organization, the Chinese government committed itself to bringing its copyright system in line with the International Conventions on Intellectual Property laws. In this context, the Copyright Law of China was revised for the first time.

1. The right of network communication

In Article 10 of the revised Copyright Law, the exclusive right of communication of information on networks was added. Copyright holders were explicitly assigned the right to communicate to the public their works by wired or wireless means in such a way that members of the public may access these works from a place and at a time individually chosen by them, and the right to exclude others from doing so. Articles 37 and 41 extend this right to performers and producers of music and video.

¹ Professor of law and Ph.D. supervisor of the China University of Political Science & Law, director of the Center for Intellectual Property Rights Studies and the Office of Science and Technology at CUPL. LL.M. 1989, LL.D. 2000, China University of Political Science and Law, Visiting Scholar 1998, Columbia University. Many thanks to Prof. Frank A. Hammel of NNU for his very insightful comments and careful revision of an early draft of this paper and for his longtime support for the work of the Center for Intellectual Property Rights Studies of China University of Political Science & Law. This paper was initially presented in Seoul in 2013, and revised later.

² LL.M, China University of Political Science and Law.

The internet has made it very convenient for the public to upload and download information, accelerating the dissemination of creative works. As a result, it is quite necessary to grant the right of network communication to authors and neighboring rights holders. Nonetheless, there comes a point at which rights must be limited to some extent. Such was the case in 2006 when the State Council formulated the "Regulation on Protection of the Right to Network Dissemination of Information" (hereinafter referred to as "Regulations"), which clearly defined fair use and statutory licenses in Article 6 and Article 7.

Article 6 of the "Regulations" defines eight different kinds of fair use. Unlike the Copyright Law, "personal use"³, "free performance"⁴ and "use of the work on display in public places"⁵ were omitted on the basis that these three cases do not exist in the network context.

Article 7 of the "Regulations" provides that fair use on the networks is also applicable for libraries, archives and other institutions. During the commentary period before the "Regulations" were enacted, scholars in the field of library sciences called for statutory licenses for libraries to provide works to readers outside the library via networks, so that, after paying the corresponding royalty, the libraries could provide works without the consent of the copyright owner. Many people opposed this proposal because it would have had a negative impact on the market for newly published works, thus affecting the interests of publishers. As a result, after weighing the interests of all parties and considering the results of similar legislation abroad, the "Regulations" were published with a more limited range of acceptable use in libraries and comparable institutions⁶.

2. Protection of technological measures and rights management information

Article 47 of the revised Copyright Law provides that the destruction of technological measures and rights management information on copyright works and audio recordings is a violation of copyright. It is a revision based on the "WIPO Copyright Treaty" (WCT) and the "WIPO Performances and Phonograms Treaty" (WPPT).

³ Use of a published work for the purposes of the user's own private study, research or personal entertainment.

⁴ Free-of-charge live performance of a published work in which the organizers neither collect any fees from the members of the public nor pays remuneration to the performers.

⁵ Copying, drawing, photographing or video recording of an artistic work located or on display in an outdoor public place.

⁶ ZHANG Jianhua (张建华), Interpretation on the Ordinance of Information Network Transmission Right Protection (信息网络传播权保护条例释义), Beijing 2006 2006, pp. 33-34.

The use of technological measures are a kind of self-protection by authors on their copyright works, and include measures restricting others from appreciating and reading copyrighted works as well as measures preventing others from copying and disseminating such works. The destruction of technological measures preventing others from copying and disseminating works is legally considered a direct infringement on the copyright holder's exclusive right of reproduction, indicated that there is a basis in Copyright Law for measures to prevent others from copying and disseminating works. The protective measures restricting others to appreciate and read works were nonetheless disputed, and many believed that the protection limited fair use. Chinese Professor Wang Qian disputed this, saying that "protective measures restricting others to appreciate and read works are legitimate for the reason that the interests they protect are legitimate,"⁷ a convincing argument.

3. Provisions for copyright collective management organizations

Article 8 of the revised Copyright Law establishes the legal status of copyright collective management organizations, though the article is principally a provisional measure, with the specific implementation to be decided on independently by the State Council. Nonetheless, it provided a legal basis for collective copyright management organizations that in practice already existed in China. The purpose of the establishment of copyright collective management organizations is to help the disadvantaged copyright owners to negotiate with publishers, thereby balancing the interests of copyright holders and disseminators and increasing the convenience of licensing copyrighted works.

China's copyright collective management organizations started very late. In 1992, the Music Copyright Society of China was founded as the first copyright collective management organization in China. At present there are five established copyright collective management organizations in China, which were all set by the government. In 2005 the State Council promulgated the "Copyright Collective Management Regulations", clearly defining the specific provisions of collective management organizations.

A number of problems exist in the current system. The copyright management organizations function as a monopoly, making it difficult for them to truly represent the interests of copyright hold-

⁷ WANG Qian (王迁), The legitimacy of Technological measures in Copyright Protection (版权法保护技术措施的正当性), FaxueYanjiu 2011, No. 4, pp. 86-103.

ers. A number of copyright holders do not join the collective copyright management organizations because they do not trust the organizations on issues such as the pricing of license fees, making it difficult for these organizations to expand.

The internet has changed how works are created and transmitted. The authors can find more source materials on the internet, at the same time, more and more people who are not members of copyright collective management organization create and publish their works on the internet, which greatly limits a traditional copyright collective management organization's ability to fulfill its functions.⁸ In addition, the traditional model of copyright collective management makes it difficult for copyright owners to have a clear understanding of how their works are used. These factors have prompted the reconsideration of the collective management organization through the lens of "network environment" as a way of balancing the interests of all parties.

III. The third revision of the Copyright Law and its related issues

In the second revision of Copyright Law in 2010, only two parts were revised. The first part is Article 4, and the second is an increase of provision about copyright pledges. The revision was mainly due to the final WTO panel on Sino-US intellectual property disputes ruling that Article 4 of China's Copyright Law did not satisfy Article 5 of the Berne Convention and Article 9 of the TRIPs Agreement. As a result, the changes are minor and will not be discussed here.

More recently, the third revision of the Copyright Law has been initiated. Unlike the previous two revisions, which were driven by external forces, this revision is driven by practical experience with Copyright Law over the past twenty years, and is based on the sum of previous experiences and the identification of deficiencies in the current system. One of the major objectives of this revision is to reshape the previous balance of interests. While the revision has many different aspects, this paper will focus on analysis of a few key changes.

1. Secondary use of phonograms

Narrowly speaking, secondary use of so-called "phonograms" refers to live performances in commercial places, or made available to the public by wire or wireless means in such a way that members of the public may access them from a place and at a

time individually chosen by them after the phonogram has been published or sold.⁹ There has been debate on the issue of secondary remuneration of the producers and performers of phonograms during the distribution process, which is also a heatedly discussed issue in the "Rome International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organizations" (hereafter referred to as "the Rome Convention"). Article 12 of the "Rome Convention" provides performers and producers of phonograms' the right to remuneration for the secondary use of phonograms. The "WIPO Performances and Phonograms Treaty" (hereinafter referred to as WPPT) has similar provisions. Both treaties allow parties to submit reservations, however, and China submitted a reservation on this provision.

The debate on this issue is heated for the reason that it involves the interests of many parties. Today, the development of networks has changed the speed and methods of disseminating works. People prefer to listen to music online, rather than buy CDs, with dismal effects on the traditional recording industry. Some scholars believe that the increased value of works during the dissemination process is contributed to by performers and producers of phonograms, such that they should get paid for the secondary use.¹⁰ However, some scholars hold the opposite views that we cannot add the right to remuneration for secondary use solely for the reason of saving the record industry. Such scholars think that the main reason for the dismal state of the recording industry lies in the widespread illegal use of their copyrighted works on the internet, and the recording companies should take active steps to safeguard their rights, rather than pressing for an expansion of their rights in order to increase revenue.

This revision provided for the right of secondary remuneration to performers and producers of phonograms in both its first and second drafts. In the final manuscript, however, the right of secondary remuneration was only kept for producers. Manuscript Article 40 provides that "the producers of phonograms shall enjoy the right to remuneration for the following actions: (a) broadcast or rebroadcast of phonograms publicly by wireless or wired means, as well as the making available of phonogram broadcasts to the public through technical equipment; (b) the making available of phonograms to the public through technical equipment". This shows that China also learned

⁸ CAO Shihua (曹世华), On the Interaction of Technological Innovation and Copyright Collective Management System in Digital Era (论数字时代技术创新与著作权集体管理制度的互动), Faxue Pinglun 2006, No.1, pp. 38-46.

⁹ YAO Hongbing (姚泓冰), Improvement of Phonograms Producers Rights and Revitalization of the Music Industry - In the Perspective of "Secondary Use" (录音制作权的完善与音乐产业的振兴——以“二次使用”入法为视角), Zhongguo Zhengfa Xueyuan Xuebao, 2012, No.4, pp. 45-48.

¹⁰ WANG Chaozheng (王超政), On the right of Equitable Remuneration of Secondary Use of Phonograms (论录音制品二次使用中的合理报酬权), Faxue Pinglun 2013, No. 1, pp. 131-135.

from the regulations in other countries, and was consistent with international conventions during its revision. Some countries defined the right of secondary remuneration as an exclusive right capable under the right circumstances of preventing other parties from unauthorized use. Other countries identify it solely as a right to receive remuneration, as is the case in the Chinese manuscript.

This paper supports the view that legislators should remain neutral, and that the setting for intellectual property rights must be compatible with the legislative purpose of Copyright Law. Secondary use relates to phonogram producers and performers, both of which are the subject of “related rights” provisions. Copyright Law protects related rights because producers and performers contribute to the dissemination of works, even though their effort does not constitute the sort of originality associated with authorship. Considering the particularities of the digital network environment, granting performers and the producers of phonograms the right of secondary remuneration is in compliance with the principle of balancing interests. From the manuscript, we can see that legislators defined phonogram producers as subjects of the right of secondary remuneration, and defined that right as non-exclusive. The provisions of the manuscript are, however, mere principles, and there is neither clearly described category of phonograms, nor is the allocation of remuneration defined. Both of these points will need to be refined through further legislation.

2. The limitation of rights in the network environment

In a narrow sense, limitation of intellectual property rights refers to fair use, statutory licenses and compulsory licenses. In a broader sense, the limitation of rights also includes the nature of copyright itself, such as temporality, regionality and so on. The limitation of rights is important in the copyright system. It ensures the rights of authors while meeting the public’s need to use works freely. The civil law countries, including China, clearly and specifically enumerate the situations in which rights are so limited. This system is incapable of taking into account special cases in judicial practice, however, and will lag behind developments occurring in society. In contrast, U.S. Copyright Law does not list all specific circumstances of fair use, but instead provides a set of criteria.

a. Fair use

Section 1 of article 22 of China’s current Copyright Law defines “use of another’s published work for the user’s own private study, research or personal entertainment” as constituting fair use. However,

private copying under the network environment is becoming easier and easier, making free uploads and downloads more convenient. This raises a question worth pondering: is private copying a kind of fair use or of copyright infringement? If we understand the statute literally, as long as private copying is for the purpose of private study, research or appreciation, it is fair use. Since the vast majority of private copying from the network is for one of the above purposes, this will inevitably affect the copyright owner’s income in the long run. Over time, the creative passion of authors will certainly be affected, which is contrary to the purpose of Copyright Law. Fair use should therefore be confined to the purpose of learning, not of entertainment.¹¹ For this reason, the third revision of Copyright Law changes this section to read “use of published fragments of work for the user’s own private study and research”. The words “for the purpose of personal entertainment” were deleted. This legislative change brings China’s Copyright Law in line with the reality of the network environment.

b. Statutory licenses

The revision draft also made changes in statutory licenses. The manuscript on statutory licenses is illustrated in the following diagram:

Current Copyright Law	Manuscript
Suitable situation (a) Publishing textbooks for implementing the nine-year compulsory education and the national educational program (b) A newspaper or periodical publisher making editorial modifications and abridgements in a work (c) A producer of sound recordings or video recording making use of a work created by another person (d) A radio station or television station broadcasting a published work	Suitable situation (a) Publishing textbooks for implementing the nine-year compulsory education and the national educational program (with the addition of visual materials) (b) A newspaper or periodical publisher making editorial modifications and abridgements in a work (with certain exceptions) (c) A radio station or television station broadcasting a published work
	Use must be recorded with the copyright collective management organization prior to the first use
	Sources must be specified
Remuneration must be paid	Royalties must be paid
Responsibility 1. Civil responsibility	Responsibility 1. Civil responsibility 2. Administrative responsibility (violation of Article 50)

¹¹ ZHANG Jin/DU Jing (张今/杜晶), Fair use in the Digital Environment (数字环境下的合理使用制度论要), Zhishi Chanquan Yanjiu 2005, No. 3, pp. 14-23.

	<p>Article 51 Before the expiration of the copyright protection of the published works, users who try to find their rights holders to no avail can, under one of the following conditions, apply and deposit royalties in digital form to the copyright administration department designated by the State Council:</p> <p>(A) the copyright owner is unidentified; (B) the copyright owner can not be contacted</p>
--	---

As we can see from the above comparison, the revisions in the manuscript on statutory licenses are as follows: (a) removal of the statutory license for phonograms; (b) new focus on the functional role of copyright collective management organizations in statutory licenses; (c) increased provisions for orphan works. The statutory license for network reproduction that had been the topic of heated discussion was not reflected in the manuscript. That is because in practice, even the statutory license for reproduction by newspapers has met difficulties in determining the appropriate rights holders and paying remuneration, even without the complications inherent to the network environment.

c. Orphan works

The term “orphan works” refers to works whose copyright owner cannot be determined. Generally speaking, if someone wants to make use of a work, they must obtain authorization beforehand. Since users are unable to contact the rights holders of orphan works, they cannot use the work if legislative provisions are not made for such. This situation has a negative influence on the dissemination of works, and eventually damages the interests of copyright holders. What’s more, in the network environment it is very common that the rights holders cannot be reached, so adding provisions for orphan works into Copyright Law is currently a worldwide legislative trend. The Chinese manuscript on orphan works is designed according to Canada’s “quasi-statutory license plus escrow” mode.¹² It only allows the use of digital forms of orphan works. Specific provisions on escrow are to be provided in the future.

3. Extended collective management

In the first draft of the revised Copyright Law, general provisions for copyright collective management organizations were added, leaving the specific implementation of the content to the State Council

separately. In the current manuscript, a whole section was dedicated to the provisions for collective management organizations. There are many clear improvements, the most noteworthy of which are the efforts made regarding the extended collective management organizations.

The Copyright Collective Management System is an important symbol for measuring a country or region’s level of copyright protection, and it makes it more convenient for the public to use copyright works legally. Also an important way of addressing the issue of legitimate use of copyrighted works by the majority of users. Since many authors have not joined the corresponding collective management organizations, however, even though many users are willing to pay they are often unable find the copyright holder. To solve this problem, the legislators learned from the Nordic countries’ collective management of copyrights and created the general principles of an extended collective management system, that is, for a broadly representative copyright collective management organization which the copyright administration department allows to carry out non-members copyright collective management business.¹³

From the absence of restrictions on the types of works affected to the final manuscript’s “using self-VOD system to disseminate to the public a published musical or audiovisual works”,¹⁴ the scope of provisions about extended collective management has shrunken in each of the several drafts. The main reason for the change is that once the first draft came out, the right holders thought that the terms of extended collective management forced representation upon them, a proposition which seemed dubious in light of the poor performance of the current copyright collective management organizations. Taking this situation into consideration, a gradual application of extended collective management seems more suitable.

IV. Legislative trends reflected in the Copyright Law revision

1. The revision of Copyright Law is forward-looking

The copyright system is closely interrelated with the development of technology. Clearly many revisions of Copyright Law have directly resulted from changes in the use of digital technology. Such revisions serve many purposes, including re-balancing

¹² WANG Qian (王迁), On the Design of Orphan Work (“孤儿作品” 制度设计简论), *Zhongguo Banquan* 2013, No. 1, pp. 30-33.

¹³ Regarding the “PRC Copyright Law”(amendment draft) public request for comment. (关于《中华人民共和国著作权法》(修改草案)公开征求意见的通知), <<http://www.ncac.gov.cn/chinacopyright/contents/483/17745.html>> (visited April 21, 2014).

¹⁴ *Ibid.*

the interests of each parties, better achieving the primary goals of Copyright Law, and protecting legal bodies. The law operates with a lag, however, and even once it has overcome one problem, it has already fallen behind social reality in another area. This demands that legislators be forward-looking. Even though legislators may not be able to implement a mature system in a timely manner, they are more than capable of first designing a principle and then allowing the specific implementation to be formulated by the State Council according to future circumstances.

2. Legislators should remain neutral

Technology inevitably leads to some copyright holders' or disseminators' interests being damaged in the network environment. In the face of this, Copyright Law is able to maintain technological neutrality and then try to balance the interests of each party. In doing so, however, Copyright Law must avoid overcorrecting and deliberately favoring one party over another. In the third revision of the Copyright Law, for example, many people believe that the provision of secondary remuneration rights to phonogram producers was included to prevent the decline of the music industry. This view is biased, as has been explained above, but such voices of doubt show that legislators cannot take for granted their ability to provide special protection. Its use must be limited and well-founded.

Not all copyright issues should be addressed through Copyright Law. Changes in technology will certainly eliminate some industries, and what comes next should be innovation and the exploration of new business models, rather than the obstinacy of increased copyright protection. On this point, our legislators have taken a cautious stance.

3. Learning from foreign legislative design

Twenty years after the enactment of China's Copyright Law, there remains a large gap between China and other countries in the areas of effective implementation, public concepts of copyright and copyright systems. It is therefore quite necessary for us to learn from foreign legal systems in this regard. Such concepts as orphan works and punitive damages are positive examples of what can be learned from other countries' legislative systems.

V. Conclusion

Throughout the three revisions of Copyright Law and regardless of the specific reasons for the revisions, the goals of revision have been based on the basic principles of Copyright Law: to protect the interests of copyright holders, to encourage the cre-

ation of new works, to promote such works subsequent dissemination, to realize cultural prosperity among users, and to achieve a balance of interests among creators, disseminators and users alike. A well designed legal system is not enough. Related regulations are also necessary to ensure the smooth implementation of these systems so as to achieve the desired effect.

DOKUMENTATIONEN

Verordnung zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte

国务院令¹
(第626号)

《缺陷汽车产品召回管理条例》已经2012年10月10日国务院第219次常务会议通过，现予公布，自2013年1月1日起施行。

总理 温家宝
2012年10月22日

缺陷汽车产品召回管理条例

第一条 为了规范缺陷汽车产品召回，加强监督管理，保障人身、财产安全，制定本条例。

第二条 在中国境内生产、销售的汽车和汽车挂车（以下简称汽车产品）的召回及其监督管理，适用本条例。

第三条 本条例所称缺陷，是指由于设计、制造、标识等原因导致的在同一批次、型号或者类别的汽车产品中普遍存在的不符合保障人身、财产安全的国家标准、行业标准的情形或者其他危及人身、财产安全的不合理的危险。

本条例所称召回，是指汽车产品生产者对其已售出的汽车产品采取措施消除缺陷的活动。

Verordnung des Staatsrates
Nr. 626

Die „Verordnung zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte“ wurde auf der 219. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrates am 10.10.2012 verabschiedet, wird hiermit bekannt gemacht und vom 1.1.2013 an angewandt.

Premierminister WEN Jiabao
22.10.2012

Verordnung zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte

[1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften]

§ 1 [Zweck] Um den Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte zu normieren, die Überwachung und Verwaltung zu verstärken und die Sicherheit von Personen [und] Vermögen zu gewährleisten, wird diese Verordnung festgelegt.

§ 2 [Anwendungsbereich] Diese Verordnung wird angewendet auf den Rückruf von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (im Folgenden zusammengefasst Kraftfahrzeugprodukte), die innerhalb des chinesischen Gebiets produziert [oder] abgesetzt werden, sowie seine Überwachung und Verwaltung.

§ 3 [Definition „Fehler“ und „Rückruf“] Unter Fehlern im Sinne dieser Verordnung sind Umstände zu verstehen, die bei Kraftfahrzeugprodukten derselben Charge, derselben Baureihe oder desselben Typen allgemein bestehen, aus Gründen wie etwa des Designs, der Herstellung oder der Kennzeichnung hervorgerufen werden und nicht dem Staats- und Branchennormen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder Vermögen entsprechen, oder andere unangemessene Gefahren für die Sicherheit des menschlichen Körpers oder des Vermögens.

Unter Rückruf im Sinne dieser Verordnung sind Aktivitäten zu verstehen, mit denen der Hersteller von Kraftfahrzeugprodukten im Hinblick auf bereits verkaufte Kraftfahrzeugprodukte Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern ergreift.

¹ Abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2012, Nr. 31, S. ff.

[2. Abschnitt: Zuständigkeiten]

第四条 国务院产品质量监督部门负责全国缺陷汽车产品召回的监督管理工作。

国务院有关部门在各自职责范围内负责缺陷汽车产品召回的相关监督管理工作。

第五条 国务院产品质量监督部门根据工作需要，可以委托省、自治区、直辖市人民政府产品质量监督部门、进出口商品检验机构负责缺陷汽车产品召回监督管理的部分工作。

国务院产品质量监督部门缺陷产品召回技术机构按照国务院产品质量监督部门的规定，承担缺陷汽车产品召回的具体技术工作。

第六条 任何单位和个人有权向产品质量监督部门投诉汽车产品可能存在的缺陷，国务院产品质量监督部门应当以便于公众知晓的方式向社会公布受理投诉的电话、电子邮箱和通信地址。

国务院产品质量监督部门应当建立缺陷汽车产品召回信息管理系统，收集汇总、分析处理有关缺陷汽车产品信息。

产品质量监督部门、汽车产品主管部门、商务主管部门、海关、公安机关交通管理部门、交通运输主管部门、工商行政管理部门等有关部门应当建立汽车产品的生产、销售、进口、登记检验、维修、消费者投诉、召回等信息的共享机制。

§ 4 [Zentralstaatliche Zuständigkeit] Die Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität² ist für die landesweite Überwachung und Verwaltung des Rückrufs fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukte zuständig.

Die verschiedenen betroffenen Abteilungen des Staatsrates sind im Bereich ihrer jeweiligen Amtspflichten für die Überwachung und Verwaltung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte zuständig.

§ 5 [Ermächtigung zur Delegation von Teilzuständigkeiten; zuständiges Fachorgan innerhalb des Staatsrats] Die Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität kann entsprechend den Arbeitserfordernissen die Abteilungen zur Überwachung der Produktqualität und die Organe zur Inspektion im- und exportierter Waren der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte beauftragen, für einen Teil der Arbeit der Verwaltung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte zuständig zu sein.

Das Organ für die Technik des Rückrufs fehlerhafter Produkte der Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität³ übernimmt gemäß den Bestimmungen der Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität⁴ die konkrete technische Arbeit des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte.

§ 6 [Beschwerden; staatliche Sammlung und Bekanntmachung von Informationen] Alle Einheiten und Einzelpersonen haben die Befugnis, Beschwerden über möglicherweise bestehende Fehler bei Kraftfahrzeugprodukten an die Abteilungen zur Überwachung der Produktqualität zu richten; die Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität muss in der Gesellschaft Telefon, E-Mail und Postanschrift für die Annahme von Beschwerden in einer für die Öffentlichkeit einfachen Form bekannt machen.

Die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität muss ein Verwaltungssystem für Informationen zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte errichten, [in dem] Informationen über fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukte gesammelt und zusammengefasst, analysiert und behandelt werden.⁵

Die Abteilungen für die Überwachung der Produktqualität, die für Kraftfahrzeugprodukte zuständige Abteilungen, die für Handel zuständigen Abteilungen, der Zoll, die Abteilungen zur Verkehrslenkung der Organe für öffentliche Sicherheit [= Polizei], die für [Straßen-] Verkehrs Transporte zuständigen Abteilungen, die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel und andere zuständige Abteilungen müssen einen gemeinsam genutzten Mechanismus errichten für Informationen wie etwa die Produktion, den Absatz, den Import, die Inspektion und Registrierung, die Wartung, Beschwerden von Verbrauchern und den Rückruf von Kraftfahrzeugprodukten.

² Staatliches Hauptamt für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne [中华人民共和国国家质量监督检验检疫总局], englisch: General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine, abgekürzt: AQSIQ [国家质检总局], www.aqsiq.gov.cn.

³ Zentrum zur Verwaltung fehlerhafter Produkte der AQSIQ [国家质检总局缺陷产品管理中心], englisch: AQSIQ Defective Product Administration Centre, abgekürzt DPAC, www.dpac.gov.cn.

⁴ Siehe Bestimmungen zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukten [缺陷汽车产品召回管理规定] vom 12.3.2004; abgedruckt in diesem Heft, S. 160.

⁵ Siehe die auf der Internetseite des DPAC eingerichtete Staatliche Plattform für die umfassende Verwaltung von Informationen zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte [国家缺陷汽车产品召回综合管理信息平台], <http://www.dpac.gov.cn/xxba/qcba/>.

第七条 产品质量监督部门和有关部门、机构及其工作人员对履行本条例规定职责所知悉的商业秘密和个人信息，不得泄露。

第八条 对缺陷汽车产品，生产者应当依照本条例全部召回；生产者未实施召回的，国务院产品质量监督部门应当依照本条例责令其召回。

本条例所称生产者，是指在中国境内依法设立的生产汽车产品并以其名义颁发产品合格证的企业。

从中国境外进口汽车产品到境内销售的企业，视为前款所称的生产者。

第九条 生产者应当建立并保存汽车产品设计、制造、标识、检验等方面的信息记录以及汽车产品初次销售的车主信息记录，保存期不得少于10年。

第十条 生产者应当将下列信息报国务院产品质量监督部门备案：

(一) 生产者基本信息；

(二) 汽车产品技术参数和汽车产品初次销售的车主信息；

(三) 因汽车产品存在危及人身、财产安全的故障而发生修理、更换、退货的信息；

(四) 汽车产品在中国境外实施召回的信息；

(五) 国务院产品质量监督部门要求备案的其他信息。

第十一条 销售、租赁、维修汽车产品的经营者（以下统称经营者）应当按照国务院产品质量监督部门的规定建立并保存汽车产品相关信息记录，保存期不得少于5年。

[3. Abschnitt: Allgemeine Pflichten]

§ 7 [Geheimhaltungspflicht] Die Abteilungen für die Überwachung der Produktqualität und [andere] zuständige Abteilungen und deren Mitarbeiter dürfen Geschäftsgeheimnisse und persönliche Informationen, von denen sie bei der Erfüllung von Aufgaben nach den Bestimmungen dieser Verordnung Kenntnis erlangt haben, nicht weitergeben.

§ 8 [Rückruffpflichtiger; Begriff des Herstellers] Der Hersteller muss alle fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte gemäß dieser Verordnung zurückrufen; wenn der Hersteller den Rückruf nicht ausführt, muss die Abteilung des Staatsrats für die Überwachung der Produktqualität gemäß dieser Verordnung ihren Rückruf anordnen.

Unter Hersteller im Sinne dieser Verordnung sind innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China nach dem Recht errichtete Unternehmen zu verstehen, die Kraftfahrzeugprodukte herstellen und in deren Namen Zertifikate über die Normgemäßheit von Produkten ausgestellt werden.

Unternehmen, die Kraftfahrzeugprodukte von außerhalb des chinesischen Gebiets für den Absatz innerhalb des [chinesischen] Gebiets importieren, gelten als Hersteller nach dem vorherigen Absatz.

§ 9 [Pflicht zur Sammlung und Aufbewahrung von Informationen durch den Hersteller] Hersteller müssen Aufzeichnungen mit Informationen zu Aspekten wie etwa zum Design, zur Herstellung, zur Kennzeichnung [und] zur Inspektion sowie Aufzeichnungen mit Informationen zum Halter, der Ersterwerber des Kraftfahrzeugprodukts war⁶, aufbauen und aufbewahren; die Aufbewahrungsfrist beträgt nicht weniger als zehn Jahre.

§10 [Informationspflicht des Herstellers] Der Hersteller muss der Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität folgende Informationen zu den Akten melden:

(1) Basisinformationen über den Hersteller;

(2) Informationen zu technischen Eigenschaften⁷ des Kraftfahrzeugprodukts und zum Halter, der Ersterwerber des Kraftfahrzeugprodukts war;

(3) Informationen zu Reparaturen, Austauschen und Rücknahmen der Ware, die wegen Störungen am Kraftfahrzeugprodukt entstanden sind, welche die Sicherheit von Personen [oder] Vermögen gefährden;

(4) Informationen über den Rückruf von Kraftfahrzeugprodukten außerhalb des chinesischen Gebiets;

(5) zusätzliche Informationen, deren Meldung zu den Akten die Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität fordert.

§ 11 [Pflichten von Absatzmittlern und Werkstätten] Betreiber des Absatzes, der Vermietung und der Wartung von Kraftfahrzeugprodukten (im Folgenden zusammenfassend als Betreiber bezeichnet) müssen gemäß den Bestimmungen der Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität Aufzeichnungen mit Informationen aufbauen und aufbewahren; die Aufbewahrungsfrist beträgt nicht weniger als fünf Jahre.

⁶ Wörtlich: „Halter, dem das Kraftfahrzeugprodukt zum ersten Mal abgesetzt [wurde]“.

⁷ Wörtlich: „Parameter“.

经营者获知汽车产品存在缺陷的，应当立即停止销售、租赁、使用缺陷汽车产品，并协助生产者实施召回。

经营者应当向国务院产品质量监督部门报告和向生产者通报所获知的汽车产品可能存在缺陷的相关信息。

第十二条 生产者获知汽车产品可能存在缺陷的，应当立即组织调查分析，并如实向国务院产品质量监督部门报告调查分析结果。

生产者确认汽车产品存在缺陷的，应当立即停止生产、销售、进口缺陷汽车产品，并实施召回。

第十三条 国务院产品质量监督部门获知汽车产品可能存在缺陷的，应当立即通知生产者开展调查分析；生产者未按照通知开展调查分析的，国务院产品质量监督部门应当开展缺陷调查。

国务院产品质量监督部门认为汽车产品可能存在会造成严重后果的缺陷的，可以直接开展缺陷调查。

第十四条 国务院产品质量监督部门开展缺陷调查，可以进入生产者、经营者的生产经营场所进行现场调查，查阅、复制相关资料和记录，向相关单位和个人了解汽车产品可能存在缺陷的情况。

生产者应当配合缺陷调查，提供调查需要的有关资料、产品和专用设备。经营者应当配合缺陷调查，提供调查需要的有关资料。

国务院产品质量监督部门不得将生产者、经营者提供的资料、产品和专用设备用于缺陷调查所需的技术检测和鉴定以外的用途。

第十五条 国务院产品质量监督部门调查认为汽车产品存在

Wenn der Betreiber Kenntnis über bestehende Fehler bei Kraftfahrzeugprodukten erlangt, muss er den Absatz, die Vermietung und der Gebrauch sofort beendet werden; und er muss den Hersteller bei der Durchführung des Rückrufs unterstützen.

Der Betreiber muss der Abteilung des Staatsrats zur Überwachung der Produktqualität sowie dem Hersteller die Informationen mitteilen, die im Zusammenhang mit der Kenntnis stehen, dass an [seinem] Kraftfahrzeugprodukt Fehler bestehen könnten.

§ 12 [Pflichten des Herstellers bei Kenntnis von Produktfehlern] Wenn der Hersteller Kenntnis erlangt, dass Fehler bei Kraftfahrzeugprodukten bestehen könnten, muss er sofort eine Untersuchung und Analyse einleiten⁸ und wahrheitsgemäß die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität über die Untersuchungs- und Analyseergebnisse unterrichten.

Wenn der Hersteller bestätigt, dass das Kraftfahrzeugprodukt einen Fehler aufweist, muss er sofort die Produktion, den Absatz und den Import des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts beenden, und den Rückruf durchführen.

§ 13 [Pflicht des Staatsrats bei Kenntnis von Produktfehlern] Wenn die Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität Kenntnis erlangt, dass Fehler bei Kraftfahrzeugprodukten bestehen könnten, muss sie dem Hersteller sofort mitteilen, dass er eine Untersuchung und Analyse einleitet; wenn der Hersteller die Untersuchung und Analyse nicht gemäß der Mitteilung einleitet, muss die Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität eine Fehleruntersuchung des Fehlers einleiten.

Wenn die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität feststellt, dass bei Kraftfahrzeugprodukten Fehler bestehen könnten, die schwerwiegende Folgen verursachen könnten, so kann sie direkt eine Fehleruntersuchung einleiten.

[4. Abschnitt: Verfahrenseinleitung]

§ 14 [Durchführung der Fehleruntersuchung] Leitet die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität eine Fehleruntersuchung ein, kann sie Produktions- und Betriebsstätten von Herstellern und Betreibern betreten, Untersuchungen an Ort und Stelle durchführen, entsprechende Unterlagen und Aufzeichnungen einsehen und kopieren, [und] sich bei Einheiten und Einzelpersonen mit den Umständen des Fehlers vertraut machen, der bei den Kraftfahrzeugprodukten bestehen könnte.

Hersteller müssen bei der Fehleruntersuchung kooperieren [und] müssen die für die Untersuchung erforderlichen Unterlagen, Produkte und speziell genutzte Anlagen zur Verfügung stellen. Betreiber müssen bei der Fehleruntersuchung kooperieren [und] die für die Untersuchung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen

Die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität darf nicht die vom Hersteller [oder] Betreiber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Produkte und speziell genutzte Anlagen für Zwecke verwenden, außer für die zur Fehleruntersuchung erforderlichen technischen Prüfungen, Messungen und Begutachtungen.

§ 15 [Verfahren nach Durchführung der Fehleruntersuchung] Wenn die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Pro-

⁸ Wörtlich: „organisieren“.

defizienten, sollte den Produzenten die Umsetzung des Rückrufs mitgeteilt werden.

Produzenten, die ihre Kraftfahrzeugprodukte als fehlerfrei betrachten, können ab dem Tag der Bekanntgabe der Mitteilung an den Staatsrat für die Überwachung der Produktqualität Einspruch erheben [und] Beweismaterial einreichen. Die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität muss mit Experten, die mit dem Hersteller nicht in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, im Hinblick auf Beweismaterial Beweisaufnahmen⁹ organisieren; notwendigenfalls werden mit den Kraftfahrzeugprodukten technische Prüfungen, Messungen oder Begutachtungen durchgeführt.

Produzenten, die nicht die Umsetzung des Rückrufs innerhalb der in Artikel 2 dieses Paragraphen festgelegten Fristen beantragen, oder wenn die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen [nach] Organisation von Beweisaufnahmen, technischen Prüfungen, Messungen [oder] Begutachtungen bestätigt, dass bei Kraftfahrzeugprodukten ein Fehler besteht, muss die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität anordnen, dass der Hersteller einen Rückruf durchführt; der Hersteller muss sofort die Produktion, den Absatz und den Import des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts beenden, und den Rückruf durchführen.

Produktqualität [nach] Untersuchung der Ansicht ist, dass bei Kraftfahrzeugprodukten ein Fehler besteht, muss sie dem Hersteller sofort mitteilen, dass ein Rückruf durchgeführt wird.

Wenn der Hersteller der Ansicht ist, dass bei Kraftfahrzeugprodukten kein Fehler besteht, kann er innerhalb von 15 Werktagen ab dem Tag des Erhalts der Mitteilung bei der Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität Einspruch erheben [und] Beweismaterial einreichen. Die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität muss mit Experten, die mit dem Hersteller nicht in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, im Hinblick auf Beweismaterial Beweisaufnahmen⁹ organisieren; notwendigenfalls werden mit den Kraftfahrzeugprodukten technische Prüfungen, Messungen oder Begutachtungen durchgeführt.

Wenn der Hersteller weder gemäß der Mitteilung den Rückruf durchführt, noch innerhalb der nach Absatz 2 dieses Paragraphen Einspruch erhebt, oder wenn die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen [nach] Organisation von Beweisaufnahmen, technischen Prüfungen, Messungen [oder] Begutachtungen bestätigt, dass bei Kraftfahrzeugprodukten ein Fehler besteht, muss die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität anordnen, dass der Hersteller einen Rückruf durchführt; der Hersteller muss sofort die Produktion, den Absatz und den Import des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts beenden, und den Rückruf durchführen.

[5. Abschnitt: Rückrufverfahren]

Artikel 16 Produzenten, die den Rückruf durchführen, sollten gemäß den Bestimmungen der Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität einen Rückrufplan festlegen, und diesen der Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität zu den Akten melden. Eine Revision eines bereits zu den Akten gemeldeten Rückrufplans muss erneut zu den Akten gemeldet werden.

Produzenten sollten gemäß dem Rückrufplan den Rückruf durchführen.

Artikel 17 [Mitteilung an Kraftfahrzeughändler] Der Hersteller muss den bei der Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität zu den Akten gemeldeten Rückrufplan zugleich dem Absatzenden mitteilen; der Absatzende muss den Absatz des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts beenden.

Artikel 18 [Informations- und Mitwirkungspflichten] Bei der Durchführung des Rückrufs muss der Hersteller Informationen in einer für die Öffentlichkeit einfachen Form bekannt machen [und] den Halter über Angelegenheiten in Kenntnis setzen wie etwa über den beim Kraftfahrzeugprodukt bestehenden Fehler, über Notfall-Dispositions-Methoden zur Verhütung des Entstehens von Schäden und über Maßnahmen, die der Hersteller zur Behebung des Fehlers ergriffen hat.

Die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität muss unverzüglich in der Gesellschaft Informationen über die bereits bestätigten Fehler beim Kraftfahrzeugprodukt und im Zusammenhang mit der Durchführung des Rückrufs durch den Hersteller stehende Informationen bekannt machen.

Artikel 16 Produzenten, die den Rückruf durchführen, sollten gemäß den Bestimmungen der Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität einen Rückrufplan festlegen, und diesen der Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität zu den Akten melden. Eine Revision eines bereits zu den Akten gemeldeten Rückrufplans muss erneut zu den Akten gemeldet werden.

Der Hersteller muss gemäß dem Rückrufplan den Rückruf durchführen.

Artikel 17 [Mitteilung an Kraftfahrzeughändler] Der Hersteller muss den bei der Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität zu den Akten gemeldeten Rückrufplan zugleich dem Absatzenden mitteilen; der Absatzende muss den Absatz des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts beenden.

Artikel 18 [Informations- und Mitwirkungspflichten] Bei der Durchführung des Rückrufs muss der Hersteller Informationen in einer für die Öffentlichkeit einfachen Form bekannt machen [und] den Halter über Angelegenheiten in Kenntnis setzen wie etwa über den beim Kraftfahrzeugprodukt bestehenden Fehler, über Notfall-Dispositions-Methoden zur Verhütung des Entstehens von Schäden und über Maßnahmen, die der Hersteller zur Behebung des Fehlers ergriffen hat.

Die Abteilung des Staatsrates für die Überwachung der Produktqualität muss unverzüglich in der Gesellschaft Informationen über die bereits bestätigten Fehler beim Kraftfahrzeugprodukt und im Zusammenhang mit der Durchführung des Rückrufs durch den Hersteller stehende Informationen bekannt machen.

⁹ Wörtlich „Diskussion von Beweisen“.

车主应当配合生产者实施召回。

第十九条 对实施召回的缺陷汽车产品，生产者应当及时采取修正或者补充标识、修理、更换、退货等措施消除缺陷。

生产者应当承担消除缺陷的费用和必要的运送缺陷汽车产品的费用。

第二十条 生产者应当按照国务院产品质量监督部门的规定提交召回阶段性报告和召回总结报告。

第二十一条 国务院产品质量监督部门应当对召回实施情况进行监督，并组织与生产者无利害关系的专家对生产者消除缺陷的效果进行评估。

第二十二条 生产者违反本条例规定，有下列情形之一的，由产品质量监督部门责令改正；拒不改正的，处5万元以上20万元以下的罚款：

（一）未按照规定保存有关汽车产品、车主的信息记录；

（二）未按照规定备案有关信息、召回计划；

（三）未按照规定提交有关召回报告。

第二十三条 违反本条例规定，有下列情形之一的，由产品质量监督部门责令改正；拒不改正的，处50万元以上100万元以下的罚款；有违法所得的，并处没收违法所得；情节严重的，由许可机关吊销有关许可：

（一）生产者、经营者不配合产品质量监督部门缺陷调查；

（二）生产者未按照已备案的召回计划实施召回；

（三）生产者未将召回计划通报销售者。

第二十四条 生产者违反本条例规定，有下列情形之一的，由产品质量监督部门责令改正，处缺陷汽车产品货值金额1%以

Der Halter muss mit dem Hersteller bei der Durchführung des Rückrufs kooperieren.

§ 19 [Maßnahmen zur Behebung des Fehlers; Kostentragung] Im Hinblick auf fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukte, die zurückgerufen worden sind, muss der Hersteller unverzüglich Maßnahmen wie etwa Korrekturen oder zusätzliche Kennzeichnungen, Reparaturen, Austausch [und] Rücknahme der Ware zur Behebung der Fehler ergreifen.

Der Hersteller muss die Kosten für die Behebung von Fehlern und die notwendigen Kosten für die Anlieferung des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts übernehmen.

§ 20 [Informationspflichten des Herstellers] Der Hersteller muss gemäß den Bestimmungen der Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität Rückrufabschnittsberichte und einen Rückrufabschlussbericht vorlegen.

§ 21 [Überwachung und Evaluation] Die Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität muss die Umstände der Durchführung des Rückrufs überwachen, und mit Experten, die mit dem Hersteller nicht in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, eine Evaluation der Wirkung der Fehlerbeseitigung organisieren.

[6. Abschnitt: Verwaltungsstrafen]

§ 22 [Verstöße des Herstellers gegen Aufbewahrungs- und Informationspflichten] Wenn beim Hersteller unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung einer der folgenden Umstände vorliegt, ordnen die Abteilungen zur Überwachung der Produktqualität die Korrektur an; wird die Korrektur verweigert, wird eine Geldbuße in Höhe von 50.000 Yuan bis 200.000 Yuan verhängt:

(1) wenn nicht gemäß den Bestimmungen Aufzeichnungen mit Informationen über Kraftfahrzeugprodukte und Halter aufbewahrt werden;

(2) wenn nicht gemäß den Bestimmungen betreffende Informationen [und] der Rückrufplan zu den Akten gemeldet werden;

(3) wenn nicht gemäß den Bestimmungen betreffende Rückrufberichte eingereicht werden.

§ 23 [Verstoß gegen Mitwirkungspflichten] Wenn unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung einer der folgenden Umstände vorliegt, ordnen die Abteilungen zur Überwachung der Produktqualität die Korrektur an; wird die Korrektur verweigert, wird eine Geldbuße in Höhe von 500.000 Yuan bis eine Million Yuan verhängt; gibt es rechtswidrige Einkünfte, werden zugleich die rechtswidrigen Einkünfte beschlagnahmt; liegen schwerwiegende Umstände vor, wird von der Genehmigungsbehörde die Genehmigung eingezogen:

(1) wenn Hersteller [oder] Betreiber nicht bei der Fehleruntersuchung durch die Abteilungen zur Überwachung der Produktqualität kooperieren;

(2) wenn Hersteller nicht gemäß einem bereits zu den Akten gemeldeten Rückrufplan einen Rückruf durchführen;

(3) wenn der Hersteller dem Absetzenden nicht den Rückrufplan mitteilt.

§ 24 [Andere schwerwiegende Verstöße] Wenn beim Hersteller unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung einer der folgenden Umstände vorliegt, ordnen die Abteilungen zur Überwachung der Produktqualität die Korrektur an [und] es wird eine Geldbuße in

上10%以下的罚款；有违法所得的，并处没收违法所得；情节严重的，由许可机关吊销有关许可：

- (一) 未停止生产、销售或者进口缺陷汽车产品；
- (二) 隐瞒缺陷情况；
- (三) 经责令召回拒不召回。

第二十五条 违反本条例规定，从事缺陷汽车产品召回监督管理工作的人员有下列行为之一的，依法给予处分：

- (一) 将生产者、经营者提供的资料、产品和专用设备用于缺陷调查所需的技术检测和鉴定以外的用途；
- (二) 泄露当事人商业秘密或者个人信息；
- (三) 其他玩忽职守、徇私舞弊、滥用职权行为。

第二十六条 违反本条例规定，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第二十七条 汽车产品出厂时未随车装备的轮胎存在缺陷的，由轮胎的生产者负责召回。具体办法由国务院产品质量监督部门参照本条例制定。

第二十八条 生产者本条例召回缺陷汽车产品，不免除其依法应当承担的责任。

汽车产品存在本条例规定的缺陷以外的质量问题的，车主有权依照产品质量法、消费者权益保护法等法律、行政法规和国家有关规定以及合同约定，要求生产者、销售者承担修理、更换、退货、赔偿损失等相应的法律责任。

第二十九条 本条例自2013年1月1日起施行。

Höhe von 1 % bis 10 % des Betrags des Wertes des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts verhängt; gibt es rechtswidrige Einkünfte, werden zugleich die rechtswidrigen Einkünfte beschlagnahmt; liegen schwerwiegende Umstände vor, wird von der Genehmigungsbehörde die Genehmigung eingezogen:

- (1) wenn Produktion, Absatz oder Import des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts nicht beendet wird;
- (2) wenn Fehler verborgen werden;
- (3) wenn bereits der Rückruf angeordnet worden ist, aber nicht zurückgerufen wird.

§ 25 [Verstöße des staatlichen Aufsichtspersonals] Wenn bei Mitarbeitern, welche die Arbeit der Überwachung und Verwaltung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte tätigen, unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, einer der folgenden Umstände vorliegt, wird nach dem Recht eine [Disziplinar-]strafe verhängt:

- (1) wenn sie die vom Hersteller [oder] Betreiber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Produkte und speziell genutzte Anlagen für Zwecke verwenden, außer für die zur Fehleruntersuchung erforderlichen technischen Prüfungen, Messungen und Begutachtungen;
- (2) wenn sie Geschäftsgeheimnisse und persönliche Informationen der Beteiligten weitergeben;
- (3) andere Handlungen, bei denen sie Amtspflichten versäumen, mit unsauberen Mitteln ihren privaten Vorteil verfolgen oder [ihre] Amtsbefugnisse missbrauchen.

§ 26 [Strafrechtliche Verantwortung] Wenn Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung einen Straftatbestand erfüllen, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

[7. Abschnitt: Ergänzende Regelungen]

§ 27 [Unanwendbarkeit auf nichtmontierte Reifen] Wenn bei Reifen Fehler bestehen, die an das Kraftfahrzeugprodukt im Zeitpunkt des Verlassens der Fabrik nicht montiert sind, ist der Hersteller der Reifen für den Rückruf zuständig. Die konkrete Methode wird von der Abteilung des Staatsrates zur Überwachung der Produktqualität unter Berücksichtigung dieser Verordnung festgelegt.

§ 28 [Keine Haftungsbefreiung durch Rückruf; Haftung für andere Qualitätsmängel] Hersteller, die fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukte nach dieser Verordnung zurückrufen, sind nicht von der Haftung befreit, die sie nach dem Recht übernehmen müssen.

Wenn an Kraftfahrzeugprodukten Qualitätsprobleme außer den in dieser Verordnung bestimmten Fehler bestehen, hat der Halter die Befugnis nach Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und betreffenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen wie etwa dem Produktqualitätsgesetz und dem Verbraucherschutzgesetz sowie nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Hersteller [und] Absetzenden die Übernahme der entsprechenden gesetzlichen Haftung wie etwa Reparaturen, Austausch, Rücknahme der Ware und Schadenersatz zu verlangen.

§ 29 [Inkrafttreten] Diese Verordnung wird vom 1. Januar 2013 an angewandt.

Übersetzung von Yvonne Eulers; Abschnitts- und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler.

Bestimmungen zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte

国家质量监督检验检疫局、
国家发展和改革委员会、
商务部、海关总署令¹

(第60号)

《缺陷汽车产品召回管理规定》经2003年9月28日国家质量监督检验检疫总局局务会议、2004年1月15日国家发展和改革委员会委务会、2004年2月23日海关总署署务会和2004年3月12日商务部部务会审议通过，现予公布，自2004年10月1日起施行。本规定首先从M1类车辆（驾驶员座位在内，座位数不超过9座的载客车辆）开始实施，其他车辆的具体实施时间另行通知。

国家质量监督检验检疫总局
局长 李长江

国家发展和改革委员会
主任 马凯

商务部部长 薄熙来

海关总署署长 牟新生

二〇〇四年三月十二日

Erlass des Staatlichen Hauptamts für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne, der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform, des Handelsministeriums und des Hauptzollamts

(Nr. 60)

Die „Bestimmungen zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte“ sind am 28.9.2003 vom Exekutivrat des Staatlichen Hauptamts für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne, am 15.1.2004 von der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform, am 23.2.2004 vom Exekutivrat des Hauptzollamts und am 12.3.2004 vom Exekutivrat des Handelsministeriums beraten und verabschiedet worden; sie werden hiermit bekannt gemacht und vom 1.10.2004 an angewendet. Diese Bestimmungen werden zunächst auf Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge, bei denen sich der Sitz des Fahrzeugführers innen befindet [und] bei denen die Zahl der Passagiere nicht neun übersteigt) angewendet; der konkrete Zeitpunkt für die Anwendung auf andere Fahrzeuge wird anderweitig mitgeteilt.

LI Changjiang, Vorsitzender des Staatlichen Hauptamts
für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne

MA Kai, Vorsitzender der Staatlichen Kommission
für Entwicklung und Reform

BO Xilai, Minister des Handelsministeriums

NIU Xinsheng, Vorsitzender des Hauptzollamts

12.3.2004

缺陷汽车产品召回管理规定

第一章 总则

第一条 为加强对缺陷汽车产品召回事项的管理，消除缺陷汽车产品对使用者及公众人身、财产安全造成的危险，维护公共安全、公众利益和社会经济秩序，根据《中华人民共和国产品质量法》等法律制定本规定。

第二条 凡在中华人民共和国境内从事汽车产品生产、进口、销售、租赁、修理活动的，适用本规定。

Bestimmungen zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Zweck] Um die Verwaltung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte zu verstärken, Gefahren zu vermeiden, die fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukte für den Körper oder das Vermögen der Benutzer und der Öffentlichkeit verursachen, die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Interessen und die sozioökonomische Ordnung zu wahren, werden gemäß dem „Produktqualitätsgesetz der Volksrepublik China“ diese Bestimmungen festgelegt.

§ 2 [Anwendungsbereich] Auf alle Aktivitäten, bei denen im Gebiet der Volksrepublik China Kraftfahrzeugprodukte produziert, importiert, abgesetzt, vermietet [oder] repariert werden, werden diese Bestimmungen angewandt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2005, Nr. 5, S. 40 ff.

第三条 汽车产品的制造商（进口商）对其生产（进口）的缺陷汽车产品依本规定履行召回义务，并承担消除缺陷的费用和必要的运输费；汽车产品的销售商、租赁商、修理商应当协助制造商履行召回义务。

第四条 售出的汽车产品存在本规定所称缺陷时，制造商应按照本规定中主动召回或指令召回程序的要求，组织实施缺陷汽车产品的召回。

国家根据经济发展需要和汽车产业管理要求，按照汽车产品种类分步骤实施缺陷汽车产品召回制度。

国家鼓励汽车产品制造商参照本办法规定，对缺陷以外的其他汽车产品质量等问题，开展召回活动。

第五条 本规定所称汽车产品，指按照国家标准规定，用于载运人员、货物，由动力驱动或者被牵引的道路车辆。

本规定所称缺陷，是指由于设计、制造等方面的原因而在某一批次、型号或类别的汽车产品中普遍存在的具有同一性的危及人身、财产安全的不合理危险，或者不符合有关汽车安全的国家标准的情形。

本规定所称制造商，指在中国境内注册，制造、组装汽车产品并以其名义颁发产品合格证的企业，以及将制造、组装的汽车产品已经销售到中国境内的外国企业。

本规定所称进口商，指从境外进口汽车产品到中国境内的企业。进口商视同为汽车产品制造商。

本规定所称销售商，指销售汽车产品，并收取货款、开具发票的企业。

§ 3 [Rückrufflicht; Kostentragung; Kooperationspflicht] Hersteller² von Kraftfahrzeugprodukten (Importeure³), erfüllen gemäß diesen Bestimmungen gegenüber den von ihnen produzierten (importierten) fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukten die Rückrufflichten, und müssen die Kosten für die Beseitigung der Fehler und den notwendigen Transport übernehmen; die Absetzenden⁴, Vermieter⁵ und Mechaniker⁶ von Kraftfahrzeugprodukten müssen den Hersteller bei der Erfüllung der Rückrufflichten unterstützen.

§ 4 [Fehler, die zu einem Rückruf führen; Einführung eines Rückrufsystems; Rückruf bei Qualitätsproblemen] Bestehen bei verkauften Kraftfahrzeugprodukten Fehler, die gemäß diesen Bestimmungen geregelt werden, muss der Hersteller gemäß den [hier] bestimmten Anforderungen eines Verfahrens eines autonomen Rückrufs oder eines angeordneten Rückrufs den Rückruf der fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte organisieren und durchführen.

Der Staat führt auf Grund der Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Erfordernisse der Lenkung der Kraftfahrzeugindustrie gemäß den Arten der Kraftfahrzeugprodukte schrittweise das System des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte durch.

Der Staat fördert, dass Hersteller von Kraftfahrzeugprodukten unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen Rückrufaktivitäten bei anderen Problemen außer Fehlern wie etwa bei Qualitätsproblemen an Kraftfahrzeugprodukten entfalten.

§ 5 [Definitionen] Unter Kraftfahrzeugprodukten im Sinne dieser Bestimmungen sind motorgetriebene oder gezogene Straßenfahrzeuge gemäß staatlichen Standards zu verstehen, die genutzt werden, um Menschen und Sachen zu befördern.

Unter Fehlern im Sinne dieser Bestimmungen sind aus Gründen wie etwa des Designs [oder] der Herstellung bei einer Charge, einer Baureihe oder eines Typen eines Kraftfahrzeugproduktes hervorgerufene Umstände zu verstehen, bei denen gewöhnlich eine gleichartige Gefahr die Sicherheit von Personen oder Vermögen unangemessen gefährdet, oder die nicht den nationalen Standards der Sicherheit von Kraftfahrzeugprodukten entsprechen.

Unter Hersteller im Sinne dieser Bestimmungen sind innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China registrierte Unternehmen zu verstehen, die Kraftfahrzeugprodukte herstellen und montieren sowie [Unternehmen], in deren Namen Zertifikate über die Normgemäßheit von Produkten ausgestellt werden, sowie ausländische Unternehmen, die hergestellte und montierte Kraftfahrzeugprodukte innerhalb des chinesischen Gebiets absetzen.

Unter Importeur im Sinne dieser Bestimmungen sind Unternehmen zu verstehen, die von außerhalb des [chinesischen] Gebiets ins chinesische Gebiet Kraftfahrzeugprodukte importieren. Importeure werden wie Kraftfahrzeugprodukthersteller betrachtet.

Unter Absetzenden im Sinne dieser Bestimmungen sind Unternehmen zu verstehen, die Kraftfahrzeugprodukte absetzen, den Kaufpreis erhalten und den Zahlungsbeleg ausstellen.

² Wörtlich: „herstellende Händler“.

³ Wörtlich: „importierende Händler“.

⁴ Wörtlich: „importierende Händler“.

⁵ Wörtlich: „vermietende Händler“.

⁶ Wörtlich: „vermietende Händler“.

本规定所称租赁商，指提供汽车产品为他人使用，收取租金的自然人、法人或其他组织。

本规定所称修理商，指为汽车产品提供维护、修理服务的企业和个人。

本规定所称制造商、进口商、销售商、租赁商、修理商，统称经营者。

本规定所称车主，是指不以转售为目的，依法享有汽车产品所有权或者使用权的自然人、法人或其他组织。

本规定所称召回，指按照本规定要求的程序，由缺陷汽车产品制造商（包括进口商，下同）选择修理、更换、收回等方式消除其产品可能引起人身伤害、财产损失的过程。

第二章 缺陷汽车召回的管理

第六条 国家质量监督检验检疫总局（以下称主管部门）负责全国缺陷汽车召回的组织和管理工作。

国家发展改革委员会、商务部、海关总署等国务院有关部门在各自职责范围内，配合主管部门开展缺陷汽车召回的有关管理工作。

各省、自治区、直辖市质量技术监督部门和各直属检验检疫机构（以上称地方管理机构）负责组织本行政区域内缺陷汽车召回的监督工作。

第七条 缺陷汽车产品召回的期限，整车为自交付第一个车主起，至汽车制造商明示的安全使用期止；汽车制造商未明示安全使用期的，或明示的安全使用期不满10年的，自销售商将汽车产品交付第一个车主之日起10年止。

汽车产品安全性零部件中的易损件，明示的使用期限为其召回时限；汽车轮胎的召回期限为自交付第一个车主之日起3年止。

Unter Vermieter im Sinne dieser Bestimmungen sind natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Organisationen zu verstehen, die anderen Personen Kraftfahrzeugprodukte zum Gebrauch anbieten [und dafür] Mietzins erhalten.

Unter Mechaniker im Sinne dieser Bestimmungen, sind Unternehmen und Einzelpersonen zu verstehen, die für Kraftfahrzeugprodukte Wartungs- und Reparaturdienste anbieten.

Hersteller, Importeure, Absetzender, Vermieter und Mechaniker im Sinne dieser Bestimmungen werden [im Folgenden] als Betreiber zusammengefasst.

Unter Halter im Sinne dieser Bestimmungen sind natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Organisationen zu verstehen, die nicht zum Zweck des Weiterverkaufs nach dem Recht Eigentum oder ein Gebrauchsrecht am Kraftfahrzeugprodukt genießen.

Unter Rückruf im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Verfahren nach den Anforderungen dieser Bestimmungen zu verstehen, bei dem der Hersteller fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte (einschließlich des Importeurs, unten ebenso) Methoden wie etwa eine Reparatur, einen Austausch [oder] eine Rücknahme auswählt, [um] Fehler an seinem Produkt zu beseitigen, die zu Körperverletzungen oder Vermögensschäden führen könnten.

2. Kapitel: Verwaltung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte

§ 6 [Zuständigkeiten] Das staatliche Hauptamt für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne (im Folgenden als die zuständige Abteilung bezeichnet) ist für die landesweite Organisation und Verwaltung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte zuständig.

Die staatliche Kommission für Entwicklung und Reform, das Handelsministerium, das Hauptzollamt und [andere] betreffende Abteilungen des Staatsrats kooperieren im Bereich ihrer jeweiligen Amtspflichten mit der zuständigen Abteilung bei der Entfaltung der betreffenden Arbeit zur Verwaltung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte.

Die Abteilungen zur Überwachung der Produktqualität aller Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte und alle [ihnen] unmittelbar unterstehenden Organe für Inspektion und Quarantäne (im Folgenden als lokale Verwaltungsorgane bezeichnet), verantworten die Organisation der Arbeit der Überwachung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte innerhalb der jeweiligen Verwaltungsgebiete.

§ 7 [Frist für die Pflicht zum Rückruf] Die Frist für den Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte beginnt mit der Übergabe des Kraftfahrzeugprodukts an den ersten Halter [und] endet bei Ablauf der vom Hersteller des Kraftfahrzeugs angegebenen Zeit des sicheren Gebrauchs; wenn der Hersteller des Kraftfahrzeugs die Zeit des sicheren Gebrauchs nicht angegeben hat oder die angegebene Zeit des sicheren Gebrauchs weniger als zehn Jahre beträgt, endet die Zeit für den Rückruf nach zehn Jahren vom Tag der Übergabe des Kraftfahrzeugprodukts durch den Absetzenden an den ersten Halter.

Bei Verschleißteilen, die sicherheitsrelevante Einzelteile des Kraftfahrzeugproduktes sind, gilt die angegebene Gebrauchsfrist als Frist für den Rückruf; die Frist für den Rückruf von Kraftfahrzeugreifen endet drei Jahre ab dem Tag der Übergabe an den ersten Halter.

第八条 判断汽车产品的缺陷包括以下原则:

(一) 经检验机构检验安全性能存在不符合有关汽车安全的技术法规和国家标准;

(二) 因设计、制造上的缺陷已给车主或他人造成人身、财产损害的;

(三) 虽未造成车主或他人人身、财产损害,但经检测、实验和论证,在特定条件下缺陷仍可能引发人身或财产损害的。

第九条 缺陷汽车产品召回按照制造商主动召回和主管部门指令召回两种程序的规定进行。

制造商自行发现,或者通过企业内部的信息系统,或者通过销售商、修理商和车主等相关各方关于其汽车产品缺陷的报告和投诉,或者通过主管部门的有关通知等方式获知缺陷存在,可以将召回计划在主管部门备案后,按照本规定中主动召回程序的规定,实施缺陷汽车产品召回。

制造商获知缺陷存在而未采取主动召回行动的,或者制造商故意隐瞒产品缺陷的,或者以不当方式处理产品缺陷的,主管部门应当要求制造商按照指令召回程序的规定进行缺陷汽车产品召回。

第十条 主管部门会同国务院有关部门组织建立缺陷汽车产品信息系统,负责收集、分析与处理有关缺陷的信息。经营者应当向主管部门及其设立的信息系统报告与汽车产品缺陷有关的信息。

第十一条 主管部门应当聘请,并由专家委员会实施对汽车产品缺陷的调查和认定。根据专家委员会的建议,主管部门可以委托国家认可的汽车产品质量检验机构,实施有关汽车产品缺陷的技术检测。专家委员会对主管部门负责。

§ 8 [Beurteilung von Fehlern] Das Prinzip der Beurteilung von Fehlern an Kraftfahrzeugprodukten umfasst:

(1) wenn die Sicherheitsfunktion nach der Inspektion durch das Inspektionsorgan nicht den technischen Bestimmungen und staatlichen Standards für die Sicherheit von Kraftfahrzeugen entspricht;

(2) wenn aufgrund eines Fehlers beim Design [oder] bei der Herstellung ein Schaden von Körper [oder] Vermögen des Halters oder anderer Personen verursacht worden ist;

(3) wenn zwar kein Schaden von Körper [oder] Vermögen des Halters oder anderer Personen verursacht worden ist, aber nach Prüfungen, Tests und Beweisaufnahmen⁷ unter bestimmten Bedingungen weiterhin Schaden von Körper [oder] Vermögen herbeigeführt werden könnte.

§ 9 [Autonomes und angeordnetes Rückrufverfahren] Der Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte wird vom Hersteller gemäß den Bestimmungen in zwei Verfahren, [nämlich] des Rückrufs in eigener Initiative des Herstellers und des Rückrufs auf Anordnung durch die zuständige Abteilung durchgeführt.

Der Hersteller kann, wenn er in Formen wie etwa durch eigene Entdeckung, durch das unternehmensinterne Informationssystem, durch Berichte und Beschwerden von im Zusammenhang stehenden Personen wie etwa Absetzende, Mechaniker und Halter oder durch entsprechende Mitteilung von der zuständigen Abteilung Kenntnis von Fehlern an Kraftfahrzeugprodukten erlangt, nachdem er der zuständigen Abteilung den Rückrufplan zu den Akten gemeldet hat, gemäß den in diesen Bestimmungen geregelten Verfahren eines Rückrufs in eigener Initiative den Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte durchführen.

Wenn der Hersteller Kenntnis von bestehenden Fehlern erlangt, aber keine Handlungen für einen Rückruf in eigener Initiative ergreift, wenn der Hersteller vorsätzlich Produktfehler verbirgt, oder wenn er Produktfehler in unangemessener Weise behandelt, muss die zuständige Abteilung den Hersteller auffordern, den Rückruf der fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte gemäß den Bestimmungen des Verfahrens eines Rückrufs auf Anordnung durchzuführen.

§ 10 [Informationssystem über fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukte] Die zuständige Abteilung organisiert gemeinsam mit den betroffenen Abteilungen des Staatsrates ein System für Informationen über fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukte, baut dieses auf, verantwortet die Sammlung, Analyse und Behandlung der Informationen betreffender Fehler. Betreiber müssen der zuständigen Abteilung und dem von ihr errichteten System für Informationen Informationen im Zusammenhang mit fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukten melden.

§ 11 [Staatliche Fehleruntersuchung] Die zuständige Abteilung muss [Experten] einstellen, und eine Expertenkommission führt die Untersuchung und den Nachweis fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte durch. Aufgrund der Vorschläge der Expertenkommission kann die zuständige Abteilung eine staatlich gebilligte Abteilung zur Inspektion der Kraftfahrzeugproduktqualität beauftragen, eine technische Prüfung des betreffenden fehlerhaften Kraftfahrzeugproduktes durchzuführen. Die Expertenkommission ist gegenüber der zuständigen Abteilung verantwortlich.

⁷ Wörtlich „Diskussion von Beweisen“.

第十二条 主管部门应当对制造商进行的召回过程加以监督,并根据工作需要部署地方管理机构进行有关召回的监督工作。

第十三条 制造商或者主管部门对已经确认的汽车产品存在缺陷的信息及实施召回的有关信息,应当在主管部门指定的媒体上向社会公布。

第十四条 缺陷汽车产品信息系统和指定的媒体发布缺陷汽车产品召回信息,应当客观、公正、完整。

第十五条 从事缺陷汽车召回管理的主管部门及地方机构和专家委员会、检验机构及其工作人员,在调查、认定、检验等过程中应当遵守公正、客观、公平、合法的原则,保守相关企业的技术秘密及相关缺陷调查、检验的秘密;未经主管部门同意,不得擅自泄露相关信息。

第三章 经营者及相关各方的义务

第十六条 制造商应按照国家标准《道路车辆识别代号》(GB/T16735-16738)中的规定,在每辆出厂车辆上标注永久性车辆识别代码(VIN);应当建立、保存车辆及车主信息的有关记录档案。对上述资料应当随时在主管部门指定的机构备案(见附件1)。

制造商应当建立收集产品质量问题、分析产品缺陷的管理制度,保存有关记录。

制造商应当建立汽车产品技术服务信息通报制度,载明有关车辆故障排除方法,车辆维护、维修方法,服务于车主、销售商、租赁商、修理商。通报内容应当向主管部门指定机构备案。

制造商应当配合主管部门对其产品可能存在的缺陷进行的调查,提供调查所需的有关资料,协助进行必要的技术检测。

§ 12 [Staatliche Überwachung] Die zuständige Abteilung muss das vom Hersteller durchgeführte Verfahren des Rückrufs überwachen und entsprechend den Arbeitserfordernissen lokalen Verwaltungsorgane für die betreffende Arbeit der Überwachung des Rückrufs einsetzen.

§ 13 [Veröffentlichungspflicht] Hersteller oder die zuständige Abteilung müssen Informationen über bei Kraftfahrzeugen bestehende Fehler, die bereits bestätigt worden sind, und Informationen über die Durchführung des Rückrufs in einem von der zuständigen Abteilung designierten Medium in der Gesellschaft bekannt machen.

§ 14 [Prinzipien des Informationssystem über fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukte] Informationen über fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukte, die im Informationssystem und in einem designierten Medium bekannt gemacht werden, müssen objektiv, unparteiisch und vollständig sein.

§ 15 [Prinzipien bei der staatlichen Beaufsichtigung] Für den Rückruf der fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte zuständige Abteilungen, lokale Verwaltungsorgane, Expertenkommissionen, Organe zur Inspektion und deren Mitarbeiter müssen während des Verfahrens der Untersuchung, des Nachweises und der Inspektion die Prinzipien der Unparteilichkeit, Objektivität, Fairness und Rechtmäßigkeit einhalten, [und müssen] die technischen Geheimnisse des betreffenden Unternehmens und die entsprechenden Geheimnisse der Untersuchung und Inspektion der Fehler wahren; sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Abteilung nicht die betreffenden Informationen eigenmächtig weitergeben.

3. Kapitel: Pflichten der Betreiber und im Zusammenhang stehender Personen

§ 16 [Dokumentations-, Kooperations- und Meldepflichten des Herstellers] Der Hersteller muss gemäß den Regelungen des staatlichen Standards „Fahrzeug-Identifizierungsnummer“⁸ (GB/T16735-16738) jedes Fahrzeug mit einer dauerhaften Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN⁹) markieren; er muss eine Sammlung entsprechender Aufzeichnungen mit Informationen über Fahrzeuge und Halter aufbauen und aufbewahren. Die oben genannten Unterlagen müssen einem von der zuständigen Abteilung designierten Organ jederzeit zu den Akten gemeldet werden (siehe Anlage 1).

Der Hersteller muss eine Verwaltungsordnung zur Sammlung von Produktqualitätsproblemen und zur Analyse fehlerhafter Produkte errichten [und] die betreffenden Aufzeichnungen aufbewahren.

Der Hersteller muss eine Meldeordnung mit Informationen über technische Dienste bei Kraftfahrzeugprodukten errichten, in der Methoden zur Beseitigung von Störungen bei Fahrzeugen und Methoden für die Wartung und die Reparatur angegeben werden, die Haltern, Absetzenden, Vermietern und Mechanikern dient. [Der Hersteller] muss den Inhalt der Meldungen dem von der zuständigen Abteilung designierten Organ zu den Akten melden.

Der Hersteller muss bei der Untersuchung möglicherweise bestehender Fehler mit der zuständigen Abteilung kooperieren, muss die für die Fehleruntersuchung erforderlichen Unterlagen bereitstellen [und] muss bei notwendigen technischen Prüfungen unterstützen.

⁸ Wörtlich: „Straßenfahrzeugidentifikationsnummer“.

⁹ Für die englische Bezeichnung „vehicle identification number“.

制造商应当向主管部门报告其汽车产品存在的缺陷；不得以不当方式处理其汽车产品缺陷。

制造商应当向车主、销售商、租赁商提供本规定附件3和附件4规定的文件，便于其发现汽车产品存在缺陷后提出报告。

第十七条 销售商、租赁商、修理商应当向制造商和主管部门报告所发现的汽车产品可能存在的缺陷的相关信息，配合主管部门进行的相关调查，提供调查需要的有关资料，并配合制造商进行缺陷汽车产品的召回。

第十八条 车主有权向主管部门、有关经营者投诉或反映汽车产品存在的缺陷，并可向主管部门提出开展缺陷产品召回的相关调查的建议。

车主应当积极配合制造商进行缺陷汽车产品召回。

第十九条 任何单位和个人，均有权向主管部门和地方管理机构报告汽车产品可能存在的缺陷。

主管部门针对汽车产品可能存在的缺陷进行调查时，有关单位和个人应当予以配合。

第四章 汽车产品缺陷的报告、调查和确认

第二十条 制造商确认其汽车产品存在缺陷，应当在5个工作日内以书面形式向主管部门报告（书面报告格式见附件2）；制造商在提交上述报告的同时，应当在10个工作日内以有效方式通知销售商停止销售所涉及的缺陷汽车产品，并将报告内容通告销售商。境外制造商还应在10个工作日内以有效方式通知进口商停止进口缺陷汽车产品，并将报告内容报送商务部并通告进口商。

销售商、租赁商、修理商发现其经营的汽车产品可能存在缺陷，或者接到车主提出的汽车产品可能存在缺陷的投诉，应当及时向制造商和主管部门报告（书面报告格式见附件3）。

Der Hersteller muss der zuständigen Abteilung über das fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukt berichten; er darf nicht Kraftfahrzeugproduktfehler in unangemessener Weise behandeln.

Der Hersteller muss die Anlagen 3 und 4 dieser Bestimmungen dem Halter, dem Absetzenden und dem Vermieter zur Verfügung stellen, um ihnen zu erleichtern, dass sie nach der Entdeckung des Bestehens von Fehlern an Kraftfahrzeugprodukten Bericht erstatten.

§ 17 [Melde- und Kooperationspflicht der Absetzende, Vermieter und Mechaniker] Absetzende, Vermieter [und] Mechaniker müssen Herstellern und der zuständigen Abteilung Informationen über die Entdeckung möglicherweise bestehende Fehler an Kraftfahrzeugprodukten berichten, [müssen] bei der betreffenden Untersuchung durch die zuständige Abteilung kooperieren, die erforderlichen betreffenden Unterlagen zur Verfügung stellen, und mit dem Hersteller bei der Durchführung des Rückrufs kooperieren.

§ 18 [Rechte und Pflichten der Halter] Der Halter hat die Befugnis, Beschwerden oder Rückmeldungen zu Fehlern an Kraftfahrzeugprodukten an die zuständige Abteilung und die betroffenen Betreiber zu richten, und kann Vorschläge für die Entfaltung einer Untersuchung im Zusammenhang mit einem Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte einreichen.

Der Halter muss bei dem Rückruf des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts durch den Hersteller aktiv kooperieren.

§ 19 [Rechte und Pflichten anderer] Alle Einheiten und Einzelpersonen haben die Befugnis, der zuständigen Abteilung und den lokalen Verwaltungsorganen möglicherweise bestehende Fehler an Kraftfahrzeugprodukten zu berichten.

Wenn die zuständige Abteilung einen möglicherweise bestehenden Fehler an einem Kraftfahrzeugprodukt untersucht, müssen die betroffenen Einheiten und Einzelpersonen kooperieren.

4. Kapitel: Bericht, Untersuchung und Bestätigung des fehlerhaften Kraftfahrzeugproduktes.

§ 20 [Berichtspflichten nach Fehlererkennung] Nach der Bestätigung, dass ein Fehler am Kraftfahrzeugprodukt eines Herstellers besteht, muss dieser innerhalb von fünf Werktagen schriftlich einen Bericht an die zuständige Abteilung melden (zur Form des schriftlichen Berichts siehe Anlage 2); der Hersteller muss dem Absetzenden gleichzeitig mit dem genannten Bericht in einer wirkungsvollen Form¹⁰ innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, dass [dieser] den Verkauf des betroffenen fehlerhaften Kraftfahrzeugproduktes beendet; und er muss dem Absetzenden den Inhalt des Berichts bekannt geben. Hersteller außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen zudem dem Importeur in einer wirkungsvollen Form innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, dass [dieser] den Import des betroffenen fehlerhaften Kraftfahrzeugproduktes beendet; und er muss dem Handelsministerium den Inhalt des Berichts übermitteln und dem Importeur bekannt geben.

Wenn Absetzende, Vermieter und Mechaniker entdecken, dass bei einem von ihnen betriebenen Kraftfahrzeugprodukt ein Fehler bestehen könnte, oder wenn sie Beschwerden von Haltern über einen möglicherweise bestehenden Fehler beim Kraftfahrzeugprodukt erhalten, müssen sie [dies] unverzüglich dem Hersteller und der zuständigen

¹⁰ Wörtlich: „in einer wirksamen Form“.

车主发现汽车产品可能存在缺陷，可通过有效方式向销售商或主管部门投诉或报告（书面报告格式见附件4）。

其他单位和个人发现汽车产品可能存在缺陷应参照上述附件中的内容和格式向主管部门报告。

第二十一条 主管部门接到制造商关于汽车产品存在缺陷并符合附件2的报告后，按照第五章缺陷汽车产品召回程序处理。

第二十二条 主管部门根据其指定的信息系统提供的分析、处理报告及其建议，认为必要时，可将相关缺陷的信息以书面形式通知制造商，并要求制造商在指定的时间内确认其产品是否存在缺陷及是否需要进行召回。

第二十三条 制造商在接到主管部门依第二十二条规定发出的通知，并确认汽车产品存在缺陷后，应当在5个工作日内依附件2的书面报告格式向主管部门提交报告，并按照第五章缺陷汽车产品召回程序实施召回。

制造商能够证明其产品不需召回的，应向主管部门提供详实的论证报告，主管部门应当继续跟踪调查。

第二十四条 制造商在第二十三条所称论证报告中不能提供充分的证明材料或其提供的证明材料不足以证明其汽车产品不存在缺陷，又不主动实施召回的，主管部门应当组织专家委员会进行调查和鉴定，制造商可以派代表说明情况；

主管部门认为必要时，可委托国家认可的汽车质量检验机构对相关汽车产品进行检验。

主管部门根据专家委员会意见和检测结果确认其产品存在缺陷的，应当书面通知制造商实施主动召回，有关缺陷鉴定、检验等费用由制造商承担。如制造商仍拒绝主动召回，主管部门应责

Abteilung berichten (zur Form des schriftlichen Berichts siehe Anlage 3).

Wenn der Halter entdeckt, dass beim Kraftfahrzeugprodukt ein Fehler bestehen könnte, kann er in wirkungsvoller Form eine Beschwerde oder einen Bericht an den Absetzenden oder die zuständige Abteilung richten (zur Form des schriftlichen Berichts siehe Anlage 4).

Wenn andere Einheiten und Einzelpersonen entdecken, dass beim Kraftfahrzeugprodukt ein Fehler bestehen könnte, muss [dies] unter Berücksichtigung des Inhalts und der Form der oben genannten Anlagen an die zuständige Abteilung berichtet werden.

§ 21 [Autonome Einleitung eines autonomen Rückrufverfahrens] Nachdem die zuständige Abteilung den Bericht des Herstellers über einen beim Kraftfahrzeugprodukt bestehenden Fehler erhalten hat und [dieser Bericht] mit der der Anlage 2 übereinstimmt, wird [dies] gemäß dem Verfahren eines Rückrufs in eigener Initiative im 5. Kapitel behandelt.

§ 22 [Staatliche Einleitung eines autonomen Rückrufverfahrens] Wenn die zuständige Abteilung aufgrund der Analysen, Berichte über die Behandlung und Vorschläge, die das von ihr designierte Informationssystem zur Verfügung stellt, es für notwendig erachtet, kann sie dem Hersteller schriftlich die Informationen über den betreffenden Fehler mitteilen, und fordern, dass der Hersteller innerhalb einer festgesetzten Frist bestätigt, ob ein Fehler vorliegt und ob es erforderlich ist, einen Rückruf durchzuführen.

§ 23 [Entscheidung des Herstellers über die Einleitung eines autonomen Rückrufverfahrens] Wenn der Hersteller von der zuständigen Abteilung eine Mitteilung gemäß § 22 erhalten hat, und bestätigt, dass am Kraftfahrzeugprodukt ein Fehler besteht, muss er innerhalb von fünf Werktagen in schriftlicher Form gemäß Anlage 2 einen Bericht bei der zuständigen Abteilung einreichen, und gemäß dem Verfahren eines Rückrufs in eigener Initiative im 5. Kapitel einen Rückruf durchführen.

Wenn der Hersteller nachweisen kann, dass der Rückruf seines Produkts nicht erforderlich ist, muss bei der zuständigen Abteilung ein ausführlicher Bericht über die Beweisaufnahme eingereicht werden; die zuständige Abteilung muss Nachfolgeuntersuchungen durchführen.

§ 24 [Einleitung eines angeordneten Rückrufverfahrens] Wenn der Hersteller nicht vollumfänglich im Bericht über die Beweisaufnahme, der in § 23 genannt wird, Nachweismaterial einreichen kann, oder wenn das von ihm eingereichte Nachweismaterial nicht hinreichend beweist, dass an seinem Kraftfahrzeugprodukt kein Fehler besteht, und er kein Rückruf in eigener Initiative durchführt, muss die zuständige Abteilung organisieren, dass eine Expertenkommission eine Untersuchungen und Begutachtungen durchführt; der Hersteller kann einen Repräsentanten abordnen, der die Umstände erklärt.

Wenn die zuständige Abteilung es für notwendig hält, kann sie eine staatlich gebilligte Abteilung zur Inspektion der Kraftfahrzeugproduktqualität beauftragen, eine Untersuchung des betroffenen Kraftfahrzeugprodukts durchzuführen.

Wenn die zuständige Abteilung aufgrund der Ansicht und der Untersuchungsergebnisse der Expertenkommission bestätigt, dass beim Kraftfahrzeugprodukt ein Fehler besteht, muss sie dem Hersteller schriftlich mitteilen, dass er den Rückruf in eigener Initiative durch-

令制造商按照第六章的规定实施指令召回程序。

第五章 缺陷汽车产品主动召回程序

第二十五条 制造商确认其生产且已售出的汽车产品存在缺陷决定实施主动召回的，应当在按本规定第二十条或者第二十三条的要求向主管部门报告，并应当及时制定包括以下基本内容的召回计划，提交主管部门备案：

（一）有效停止缺陷汽车产品继续生产的措施；

（二）有效通知销售商停止批发和零售缺陷汽车产品的措施；

（三）有效通知相关车主有关缺陷的具体内容和处理缺陷的时间、地点和方法等；

（四）客观公正地预测召回效果。

境外制造商还应提交有效通知进口商停止缺陷汽车产品进口的措施。

第二十六条 制造商在向主管部门备案同时，应当立即将其汽车产品存在的缺陷、可能造成的损害及其预防措施、召回计划等，以有效方式通知有关进口商、销售商、租赁商、修理商和车主，并通知销售商停止销售有关汽车产品，进口商停止进口有关汽车产品。制造商须设置热线电话，解答各方询问，并在主管部门指定的网站上公布缺陷情况供公众查询。

第二十七条 制造商依第二十五条的规定提交附件2的报告之日起1个月内，制定召回通知书（见附件5），向主管部门备案，同时告知销售商、租赁商、修理商和车主，并开始实施召回计划。

第二十八条 制造商按计划完成缺陷汽车产品召回后，应在1

月内，向主管部门报告召回实施情况，并提交召回实施报告；召回实施报告应当包括召回计划执行情况、召回效果、召回费用承担情况等。召回实施报告应当作为召回计划附件一并提交。召回实施报告应当包括召回计划执行情况、召回效果、召回费用承担情况等。召回实施报告应当作为召回计划附件一并提交。

5. Kapitel: Verfahren des Rückrufs von Kraftfahrzeugprodukten in eigener Initiative

§ 25 [Mitteilungspflicht an zuständige Behörde; Rückrufplan] Wenn der Hersteller, nachdem er bestätigt hat, dass bei den von ihm hergestellten und bereits verkauften Kraftfahrzeugprodukten ein Fehler besteht, beschließt, einen Rückruf in eigener Initiative durchzuführen, muss er [dies] gemäß den Anforderungen in den §§ 20 oder 23 der zuständigen Abteilung berichten, und er muss unverzüglich einen Rückrufplan mit folgendem grundsätzlichem Inhalt erstellen [und] der zuständigen Abteilung zu den Akten melden:

(1) Maßnahmen, um die weitere Produktion der fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte wirkungsvoll zu beenden;

(2) Maßnahmen, um dem Absetzenden wirkungsvoll mitzuteilen, dass dieser den Absatz der fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte im Groß- und Einzelhandel beendet;

(3) [Maßnahmen], um den betroffenen Haltern den konkreten Fehler¹¹ und die Zeit, den Ort und die Methode zur Behandlung des Fehlers mitzuteilen;

(4) eine objektive und unparteiische Vorhersage der Wirkung des Rückrufs.

Hersteller außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen außerdem Maßnahmen einreichen, um dem Importeur wirkungsvoll mitzuteilen, dass er den Import der fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte beendet.

§ 26 [Informationspflichten; Einrichtung einer Hotline] Wenn der Hersteller der zuständigen Abteilung [den Rückruf] zu den Akten meldet, muss er gleichzeitig sofort an seinem Kraftfahrzeugprodukt bestehenden Fehler, Schäden, die dadurch verursacht werden könnten, Präventionsmaßnahmen, Rückrufplan und anderes in einer wirkungsvollen Weise Importeuren, Absetzenden, Vermietern, Mechanikern und Haltern mitteilen, und den Absetzenden mitteilen, dass diese den Absatz des Kraftfahrzeugprodukts beenden, und den Importeuren mitteilen, dass diese den Import des Kraftfahrzeugprodukts beenden. Der Hersteller hat eine Telefonhotline einzurichten, um auf Erkundigungen aller Parteien zu antworten, und er hat die Fehlerumstände auf der durch die zuständige Abteilung designierten Internetseite für Erkundigungen durch die Öffentlichkeit bekannt zu machen.

§ 27 [Frist für den Beginn der Durchführung des Rückrufs] Der Hersteller muss innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er den Bericht nach Anlage 2 gemäß § 25 eingereicht hat, eine schriftliche Rückrufmitteilung verfassen (siehe Anlage 5) [und diese] der zuständigen Abteilung zu den Akten melden; [er muss] gleichzeitig Absetzende, Vermieter, Mechaniker und Halter in Kenntnis setzen und beginnen, den Rückrufplan umzusetzen.

§ 28 [Rückrufabschlussbericht] Nachdem der Hersteller den Rückruf des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts gemäß dem Plan

¹¹ Wörtlich: „den konkreten Inhalt des Fehlers“.

个月内向主管部门提交召回总结报告（见附件9）。

第二十九条 主管部门应当对制造商采取的主动召回行动进行监督，对召回效果进行评估，并提出处理意见。

主管部门认为制造商所进行的召回未能取得预期效果，可通知制造商再次进行召回，或依法采取其他补救措施。

第六章 缺陷汽车产品召回程序

第三十条 主管部门依第二十四条规定经调查、检验、鉴定确认汽车产品存在缺陷，而制造商又拒不召回的，应当及时向制造商发出指令召回通知书（见附件6）。国家认证认可监督管理委员会责令认证机构暂停或收回汽车产品强制性认证证书。对境外生产的汽车产品，主管部门会同商务部和海关总署发布对缺陷汽车产品暂停进口的公告，海关停止办理缺陷汽车产品的进口报关手续。在缺陷汽车产品暂停进口公告发布前，已经运往我国尚在途中的，或业已到达我国尚未办结海关手续的缺陷汽车产品，应由进口商按海关有关规定办理退运手续。

主管部门根据缺陷的严重程度和消除缺陷的紧急程度，决定是否立即通报公众有关汽车产品存在的缺陷和避免发生损害的紧急处理方法及其他相关信息。

第三十一条 制造商应当在接到主管部门指令召回的通知书之日起5个工作日内，通知销售商停止销售该缺陷汽车产品，在10个工作日内向销售商、车主发出关于主管部门通知该汽车存在缺陷的信息。境外制造商还应在5个工作日内通知进口商停止进口该缺陷汽车产品。

制造商对主管部门的决定等具体行政行为有异议的，可依法申请行政复议或提起行政诉讼。在行政复议和行政诉讼期间，主管部门通知中关于制造商进行召

abgeschlossen hat, muss er innerhalb eines Monats einen Rückrufabschlussbericht an die zuständige Abteilung melden (siehe Anlage 9).

§ 29 [Abschluss des Verfahrens] Die zuständige Abteilung muss die Handlungen überwachen, die der Hersteller für einen Rückruf in eigener Initiative ergreift, muss die Wirkung des Rückrufs evaluieren und Behandlungsvorschläge einreichen.

Wenn die zuständige Abteilung der Ansicht ist, dass der Rückruf durch den Hersteller nicht die erwarteten Wirkungen erreicht hat, kann sie dem Hersteller mitteilen, erneut den Rückruf durchzuführen, oder nach dem Recht andere Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.

6. Kapitel: Verfahren eines Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte auf Anordnung

§ 30 [Anordnungen der staatlichen Organe] Wenn die zuständige Abteilung nach Untersuchung, Inspektion [und] Begutachtung gemäß § 24 bestätigt, dass ein Fehler an einem Kraftfahrzeugprodukt besteht, aber der Hersteller den Rückruf verweigert, muss die zuständige Abteilung unverzüglich eine Mitteilung zur Anordnung des Rückrufs an den Hersteller herausgeben (siehe Anlage 6). Die staatlichen Verwaltungsabteilungen für Zertifizierung, Billigung und Überwachung ordnen an, dass das zuständige Zertifizierungsorgan die für Kraftfahrzeugprodukte zwingenden Zertifikate vorläufig aussetzt oder zurücknimmt. Für die Kraftfahrzeugprodukte, die außerhalb des [chinesischen] Gebiets hergestellt werden, muss die zuständige Abteilung gemeinsam mit dem Handelsministerium und dem Hauptzollamt eine Bekanntmachung über die vorübergehende Aussetzung des Imports der fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte erlassen [und] der Zoll stellt die Bearbeitung der Zollanmeldeformalitäten für den Import fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte ein. Wenn vor dem Erlass der Bekanntmachung über die vorübergehende Aussetzung des Imports fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte [diese] noch nicht unser Land erreicht haben, [aber] sich bereits auf dem Weg befinden, oder unser Land bereits erreicht haben, aber die Zollformalitäten für die fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukte noch nicht erledigt worden sind, muss der Importeur die Formalien für den Rücktransport gemäß den betreffenden Zollbestimmungen erledigen.

Die zuständige Abteilung muss aufgrund des Schweregrads des Fehlers und des Grads der Dringlichkeit der Fehlerbehebung beschließen, ob es erforderlich ist, sofort der Öffentlichkeit Fehler, die bei dem betroffenen Kraftfahrzeugprodukt besteht, Maßnahmen, um Schäden zu vermeiden, und andere relevante Informationen zu melden.

§ 31 [Pflichten des Herstellers] Der Hersteller muss dem Absetzenden innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Mitteilung zur Anordnung des Rückrufs durch die zuständige Abteilung mitteilen, dass er den Absatz dieses fehlerhaften Kraftfahrzeugproduktes beendet, [und er muss] innerhalb von zehn Werktagen die von der zuständigen Abteilung mitgeteilten Informationen über den Fehler, der an diesem Kraftfahrzeugprodukt besteht, an Absetzende [und] Halter herausgeben. Hersteller außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen zudem innerhalb von fünf Werktagen dem Importeur mitteilen, dass der Import dieses fehlerhaften Kraftfahrzeugproduktes beendet wird.

Wenn der Hersteller Einspruch gegen konkrete Verwaltungsakte wie etwa den Beschluss der zuständigen Abteilung erhebt, kann er

回的内容暂不实施，但制造商仍须履行前款规定的义务。

第三十二条 制造商接到主管部门关于缺陷汽车产品召回指令之日起10个工作日内，应当向主管部门提交符合本规定第二十五条要求的有关文件。

第三十三条 主管部门应当在收到该缺陷汽车产品召回计划后5个工作日内将审查结果通知制造商。

主管部门批准召回计划的，制造商应当在接到批准通知之日起1个月内，依据批准的召回计划制定缺陷汽车产品召回通知书（见附件5），向销售商、租赁商、修理商和车主发出该召回通知书，并报主管部门备案。召回通知书应当在主管部门指定的报刊上连续刊登3期，召回期间在主管部门指定网站上持续发布。

主管部门未批准召回计划的，制造商应按主管部门提出的意见进行修改，并在接到通知之日起10个工作日内再次向主管部门递交修改后的召回计划，直至主管部门批准为止。

第三十四条 制造商应在发出召回通知书之日起，开始召回，并在召回计划时限内完成。

制造商有合理原因未能在此期限内完成召回的，应向主管部门提出延长期限的申请，主管部门可根据制造商申请适当延长召回期限。

第三十五条 制造商应自发出召回通知书之日起，每3个月向主管部门提交符合本规定要求（见附件7）的召回阶段性进展情况的报告；主管部门可根据召回的实际效果，决定制造商是否应采取更为有效的召回措施。

nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung beantragen¹² oder Verwaltungsklage¹³ erheben. Während des Zeitraums der erneuten Verwaltungsberatung und der Verwaltungsklage wird der Inhalt in der Mitteilung der zuständigen Abteilung über den durch den Hersteller durchgeführten Rückruf vorläufig nicht durchgeführt, aber der Hersteller hat weiterhin seine Verpflichtungen nach dem vorherigen Absatz zu erfüllen.

§ 32 [Mitteilungspflicht an zuständige Behörde; Rückrufplan] Der Hersteller muss innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung zur Anordnung des Rückrufs des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts durch die zuständige Abteilung der zuständigen Abteilung die betreffenden Dokumente einreichen, die mit den Anforderungen des § 25 übereinstimmen.

§ 33 [Prüfung und Genehmigung des Rückrufplans; Rückrufmitteilung] Die zuständige Abteilung muss innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des Plans über den Rückruf des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts das Prüfungsergebnis dem Hersteller mitteilen.

Wenn die zuständige Abteilung den Rückrufplan genehmigt hat, muss der Hersteller innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung der Genehmigung gemäß dem genehmigten Rückrufplan eine Mitteilung zum Rückruf des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts erstellen (siehe Anlage 5), diese Rückrufmitteilung an Absetzende, Vermieter, Mechaniker und Halter herausgeben, und der zuständigen Abteilung zu den Akten melden. Die Rückrufmitteilung muss in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben eines durch die zuständige Abteilung designierten Mediums veröffentlicht werden, die Rückrufrfrist muss dauerhaft auf einer durch die zuständige Abteilung designierten Internetseite veröffentlicht werden.

Wenn die zuständige Abteilung den Rückrufplan nicht genehmigt hat, muss der Hersteller gemäß der Ansicht der zuständigen Abteilung diesen überarbeiten und innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung den überarbeiteten Rückrufplan erneut an die zuständige Abteilung übermitteln; dies gilt bis die zuständige Abteilung die Genehmigung erteilt.

§ 34 [Beginn und Frist des Rückrufs; Fristverlängerung] Der Hersteller muss den Rückruf an dem Tag beginnen, an dem er die Rückrufmitteilung herausgibt und [er muss den Rückruf] innerhalb der Frist im Rückrufplan abschließen.

Wenn der Hersteller den Rückruf aus vertretbaren Gründen nicht innerhalb dieser Frist abschließen kann, muss er bei der zuständigen Abteilung eine Verlängerung der Frist beantragen; die zuständige Abteilung die Frist kann gemäß den Antrag des Herstellers um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

§ 35 [Berichtspflichten des Herstellers] Der Hersteller muss vom Tag der Herausgabe der Rückrufmitteilung an der zuständigen Abteilung jeden dritten Monat einen Bericht über die Umstände des phasenweisen Fortschritts des Rückrufs einreichen, der den Anforderungen dieser Bestimmungen entspricht (siehe Anlage 7); die zuständige Abteilung kann aufgrund der tatsächlichen Wirkungen des Rückrufs

¹² Nach dem Gesetz der Volksrepublik China über die erneute Verwaltungsberatung [中华人民共和国行政复议法] vom 29.4.1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.4.1999/1.

¹³ Nach dem Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国行政诉讼法] vom 4.4.1989; deutsch mit Quellenangabe in: Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003, S. 244 ff.

第三十六条 对每一辆完成召回的缺陷汽车，制造商应保存符合本规定要求（见附件8）的召回记录单。召回记录单一式两份，一份交车主保存，一份由制造商保存。

第三十七条 制造商按计划完成召回后，应在1个月内向主管部门提交召回总结报告（见附件9）。

第三十八条 主管部门应对制造商提交的召回总结报告进行审查，并在15个工作日内书面通知制造商审查结论。审查结论应向社会公布。

主管部门认为制造商所进行的召回未能取得预期的效果，可责令制造商采取补救措施，再次进行召回。

如制造商对审查结论有异议，可依法申请行政复议或提起行政诉讼。在行政复议或行政诉讼期间，主管部门的决定暂不执行。

第三十九条 主管部门应及时公布制造商在中国境内进行的缺陷汽车召回、召回效果审查结论等有关信息，通过指定网站公布，为查询者提供有关资料。

主管部门应向商务部和海关总署通报进口缺陷汽车的召回情况。

第七章 罚则

第四十条 制造商违反本规定第十六条第一、二、三、四款规定，不承担相应义务的，质量监督检验检疫部门应当责令其改正，并予以警告。

第四十一条 销售商、租赁商、修理商违反本规定第十七条有关规定，不承担相应义务的，质量监督检验检疫部门可以酌情处以警告、责令改正等处罚；情节严重的，处以1,000元以上5,000元以下罚款。

第四十二条 有下列情形之一的，主管部门可责令制造商重

beschließen, ob der Hersteller wirkungsvollere Rückrufmaßnahmen ergreifen muss.

§ 36 [Individueller Rückrufbericht] Der Hersteller muss in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen für jedes fehlerhafte Kraftfahrzeugprodukt, bei dem der Rückruf vollständig vollzogen wurde den Rückrufbericht aufbewahren (siehe Anlage 8). Der Bericht muss dupliziert werden, einer verbleibt beim Absetzenden, der Andere muss dem Halter übergeben werden.

§ 37 [Rückrufabschlussbericht] Nachdem der Hersteller den Rückruf gemäß dem Plan abgeschlossen hat, muss er innerhalb eines Monats einen Rückrufabschlussbericht (siehe Anlage 9) bei der zuständigen Abteilung einreichen.

§ 38 [Prüfung des Rückrufabschlussberichts; Anordnung weiterer Maßnahmen] Die zuständige Abteilung muss den vom Hersteller eingereichten Rückrufabschlussbericht überprüfen und dem Hersteller innerhalb von 15 Werktagen das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mitteilen. Das Überprüfungsergebnis muss in der Gesellschaft bekannt gemacht werden.

Wenn die zuständige Abteilung der Ansicht ist, dass der Rückruf durch den Hersteller nicht die erwarteten Wirkungen erreicht hat, kann anordnen, dass der Hersteller Maßnahmen zur Abhilfe ergreift [und] erneut einen Rückruf durchführt.

Wenn der Hersteller Einspruch gegen das Überprüfungsergebnis erhebt, kann er nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung beantragen oder Verwaltungsklage erheben. Während des Zeitraums der erneuten Verwaltungsberatung oder der Verwaltungsklage wird der Beschluss der zuständigen Abteilung vorläufig nicht durchgeführt.

§ 39 [Informationspflicht der zuständigen Abteilung] Die zuständige Abteilung muss unverzüglich relevante Informationen wie etwa über die Durchführung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeuge durch Hersteller innerhalb des [chinesischen] Gebiets und über Ergebnisse der Überprüfung der Wirkung des Rückrufs veröffentlichen, und die betroffenen Unterlagen auf designierten Internetseiten für Informationssuchende anbieten.

Die zuständige Abteilung muss die Umstände des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeuge, die importiert wurden, an das Handelsministerium und das Hauptzollamt melden.

7. Kapitel: Bestimmungen über die Bestrafung.

§ 40 [Verstoß gegen § 16] Wenn der Hersteller unter Verstoß gegen die Absätze 1 bis 4 des § 16 dieser Bestimmungen nicht die entsprechenden Pflichten übernimmt, muss die zuständige Abteilung für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne Korrekturen anordnen und eine Verwarnung erteilen.

§ 41 [Verstoß gegen § 17] Wenn Absetzende, Vermieter [oder] ein Mechaniker unter Verstoß gegen § 17 dieser Bestimmungen nicht die entsprechenden Pflichten übernimmt, kann die zuständige Abteilung für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne je nach Umständen Sanktionen verhängen wie etwa Verwarnungen oder Anordnung von Korrekturen; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 bis 5.000 Yuan verhängt.

§ 42 [Verstoß gegen andere Pflichten] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, kann die zuständige Abteilung anordnen, dass der

新召回，通报批评，并由质量监督检验检疫部门处以10,000元以上30,000元以下罚款：

（一）制造商故意隐瞒缺陷的严重性的；

（二）试图利用本规定的缺陷汽车产品主动召回程序，规避主管部门监督的；

（三）由于制造商的过错致使召回缺陷产品未达到预期目的，造成损害再度发生的。

第四十三条 从事缺陷汽车管理职能的管理机构及其工作人员，受其委托进行缺陷调查、检验和认定的工作人员，徇私舞弊，违反保密规定的，给予行政处分；直接责任人徇私舞弊，贪赃枉法，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

有关专家作伪证，检验人员出具虚假检验报告，或捏造散布虚假信息的，取消其相应资格，造成损害的，承担赔偿责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第八章 附则

第四十四条 制造商实施缺陷汽车产品召回，不免除车主及其他受害人因缺陷汽车产品所受损害，要求其承担的其他法律责任。

第四十五条 本规定由国家质量监督检验检疫总局、国家发展和改革委员会、商务部、海关总署在各自职责范围内负责解释。

第四十六条 本规定自2004年10月1日起实施。

Hersteller einen Rückruf erneut durchführt, [und den Sachverhalt] in einem Rundschreiben kritisieren, und von der zuständigen Abteilung für Qualitätssicherung, Inspektion und Quarantäne wird eine Geldstrafe von der in Höhe von 10.000 bis 30.000 Yuan verhängt:

(1) der Hersteller verbirgt vorsätzlich die Erheblichkeit des Fehlers;

(2) wenn versucht wird, durch Nutzung des Verfahren des Rückrufs in eigener Initiative dieser Bestimmungen die Überwachung durch die zuständige Abteilung zu umgehen;

(3) wenn Verschulden des Herstellers dazu führt, dass der Rückruf des fehlerhaften Produktes nicht das erwartete Ziel erreicht, [so dass] der Eintritt weiterer Schäden verursacht wird.

§ 43 [Sanktionen gegen staatliche Organe und Mitarbeiter] Wenn die Verwaltungsorgane, welche die Funktion der Verwaltung des Rückrufs fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte ausüben und deren Mitarbeiter [sowie] Mitarbeiter, die [von dem Verwaltungsorgan] beauftragt wurden, Fehler zu untersuchen, zu inspizieren und nachzuweisen, mit unsauberen Mitteln ihre privaten Vorteil verfolgen oder gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßen, werden Disziplinarmaßnahmen ergriffen; wenn die direkt verantwortliche Person mit unsauberen Mitteln ihre privaten Vorteil verfolgt, sich bestechen lässt oder das Recht beugt, so dass ein Straftatbestand erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Wenn die betreffenden Experten Falschaussagen machen [oder] Inspektoren falsche Inspektionsberichte ausstellen, oder falsche Informationen fabrizieren oder verbreiten, werden ihre entsprechenden Qualifikationen ausgesetzt; wird ein Schaden verursacht, übernehmen sie die Haftung für Schadensersatz; wenn ein Straftatbestand erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

8. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen.

§ 44 [Keine Haftungsbefreiung durch Rückruf] Dass der Hersteller den Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte durchgeführt hat, befreit ihn nicht davon, dass Halter und andere Geschädigte wegen Schäden, die sie aufgrund des fehlerhaften Kraftfahrzeugprodukts erlitten haben, fordern, dass [der Hersteller] eine andere rechtlichen Haftungen übernimmt.

§ 45 [Auslegung] Die vorliegenden Bestimmungen werden vom Staatlichen Hauptamt für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne, von der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission, vom Handelsministerium und vom Hauptzollamt im Bereich ihrer jeweiligen Amtspflichten ausgelegt.

§ 46 [Inkrafttreten] Diese Bestimmungen werden vom 1.10.2004 an angewendet.

Übersetzung von Yvonne Eulers und GUO Jiexin; Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2013

Knut Benjamin Pißler, Yvonne Eulers¹

This bibliography aims at providing an overview of journal articles, edited books and monographs on Chinese law with a focus on publications in English and German.² The structure of the bibliography follows the classification scheme of the leading German law bibliography „Karlsruher Juristische Bibliographie“.

Classification Scheme:

- I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)
- II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)
- III. Private Law (Privatrecht)
 1. In General (Allgemein)
 2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)
 3. Law of Obligations (Schuldrecht)
 4. Law of Property (Sachenrecht)
 5. Family Law (Familienrecht)
 6. Law of Succession (Erbrecht)
 7. Commercial Law (Handelsrecht)
 8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)
 9. Insurance (Privatversicherungsrecht)
 10. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)
 11. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)
 12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)
 13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)
- IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)
- V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)
- VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)
- VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

- VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)
- IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)
- X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)
- XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)
- XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)
- XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)
- XIV. Social Legislation (Sozialrecht)
- XV. Public International Law (Völkerrecht)³

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Ahl, Björn, Recht und Rechtswissenschaft. In: *Stefan Kramer* (ed.), *Sinologie und Chinastudien. Eine Einführung*, Narr: Tübingen 2013, pp. 137 et seq.

Ascher, Laura Emilia, Civil law vs. common law. Das Aufeinanderprallen zweier Rechtskulturen in China. In: *Kaminski, Gerd/Kreißl, Barbara* (eds.), *Mit der Dornenkrone und dem Schwert*. Wien: ÖGCF 2013, pp. 16 et seq.

Bahrij, John/Ko, Lily, An overview of English resources for Chinese legal research. In: *Legal Information Management*, Vol. 13 (2013), No. 1, pp. 25 et seq.

Balme, Stéphanie, Rule of law as a watermark: China's legal and judicial challenges. In: *The World Bank Legal Review*, Vol. 4 (2013), pp. 179 et seq.

Barresi, Paul A., The Chinese legal tradition as a cultural constraint on the westernization of Chinese environmental law and policy: Toward a Chinese environmental law and policy regime with more Chinese characteristics. In: *Pace Environmental Law Review*, Vol. 30 (2013), pp. 1156 et seq.

Bjornbak, Qiang/Blood, Kevin/Buxbaum, David C./He, Jing/Horrigan, Brenda/Huang, Jianwen/Pang, Wesley/Warren. Adria/Wu, Tracy, Regional

¹ Priv.-Doz. Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, Senior Research Fellow at the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law in Hamburg (Email: pissler@mpipriv.de). Yvonne Eulers studies law and sinology at the Georg-August-University Göttingen. She was an intern in the China unit of the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law in March 2014.

² Writings in other European languages could only partly be considered.

³ We admit that this bibliography does not comprehensively include all literature in western languages on Chinese law in the year 2013. Readers are explicitly encouraged to remind me of pieces we left unnoticed. We will include these in the next bibliography to be published in the second issue of this journal in the year 2015.

and Comparative Law China. In: *International Lawyer*, Vol. 47 (2013), pp. 563 et seq.

Foster, Lawrence C./Yajima, Tiffany/Lin, Yan (eds.), China law reader = Zhongguo falü duben. San Francisco, Calif.: Long River Press 2013.

Fu, Hualing, Embedded socio-legal activism in China: The case of Yirenping. In: *Yu, Guanghua (ed.)*, Rethinking law and development: The Chinese experience. London: Routledge 2013, pp. 159 et seq.

He, Xin, A tale of two Chinese courts: Economic development and contract enforcement. In: *Yu, Guanghua (ed.)*, Rethinking law and development: The Chinese experience. London: Routledge 2013, pp. 11 et seq.

Lee, Jootaek/Zhang, Xiaomeng/Okuhara, Keiko/Ma, Evelyn, Issues and trends in collection development for East Asian legal materials. In: *Law Library Journal* 2013, pp. 321 et seq.

Li, Zheng, Managing and using elements of legal information in legal practice. In: *Legal Information Management*, Vol. 13 (2013), No. 1, pp. 40 et seq.

Liu, Xiaonan, Chinese women in legal education. In: *Indiana Journal of Global Legal Studies*, Vol. 20 (2013), pp. 1311 et seq.

Ma, Evelyn, Scholarly Chinese legal works in the vernacular: A selective topical treatise finder (part II). In: *International Journal of Legal Information*, Vol. 41 (2013), pp. 162 et seq.

Maxin, Falko/Yang, Roumeng, Rule of law and Rule of 法 [fǎ]. In: *myops* 2013, pp. 56 et seq.

McIntyre, Stephen, Courtroom drama with Chinese characteristics: A comparative approach to legal process in Chinese cinema. In: *East Asia Law Review*, Vol. 8 (2013), pp. 1 et seq.

Minzner, Carl F., The rise and fall of Chinese legal education. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 36 (2013), pp. 334 et seq.

Peerenboom, Randall, The Arab Spring and social justice in China: Implications for institutional reforms. In: *Yu, Guanghua (ed.)*, Rethinking law and development: The Chinese experience. London: Routledge 2013, pp. 146 et seq.

Poon, Czarina, The nature of a communist-based legal system and the post-18th party congress implications. In: *Legal Information Management*, Vol. 13 (2013), No. 1, pp. 3 et seq.

Potter, Pitman B., China's legal system. Cambridge: Polity Press 2013.

Ren, Dapeng/Yuan, Peng, China. In: *Cracogna, Dante/Fici, Antonio/Henry, Hagen (eds.)*, Interna-

tional handbook of comparative law. Berlin: Heidelberg [etc.]: Springer 2013, pp. 339 et seq.

Ruskola, Teemu, Legal Orientalism. China, the United States, and modern law. Cambridge: Harvard Univ. Press 2013.

Schäfer, Dagmar, Peripheral matters: Selvage/Chef-de-piece inscriptions on Chinese silk textiles. In: *U.C. Davis Law Review*, Vol. 47 (2013), pp. 705 et seq.

Shan, Wenhua, Legal education in China: The new "Outstanding Legal Personnel Education Scheme" and its implications. In: *Legal Information Management*, Vol. 13 (2013), No. 1, pp. 10 et seq.

Shee, Amy Huey-Ling, In Search of a Modern Confucius for Effective Teaching in Law: A Trial Project to Promote Interactive Learning in Taiwan. In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 8 (2013), pp. 299 et seq.

Szto, Mary, Chinese ritual and the practice of law. In: *Touro Law Review*, Vol. 30 (2013), pp. 103 et seq.

Szto, Mary, Contract in my soup: Chinese contract formation and ritual eating and drunkenness. In: *Pace International Law Review*, Vol. 25 (2013), pp. 1 et seq.

Qu, Xinjiu, Die Unterscheidung zwischen einer erweiternden Auslegung und der analogen Anwendung aus seiner komparativen Perspektive zwischen Deutschland und China. In: *Hilgendorf, Eric (ed.)*, Das Gesetzmäßigkeitsprinzip im Strafrecht. Ein deutsch-chinesischer Vergleich. Tübingen: Mohr Siebeck 2013, pp. 235 et seq.

Wang, Chang/Madson, Nathan H., Inside China's legal system. Oxford: Chandos 2013.

Wang, Chenguang, Legal transplantation and legal development in transitional China. In: *The World Bank Legal Review*, Vol. 4 (2013), pp. 161 et seq.

Wang, Zhenmin/Tao, Yuan, Achieving development through innovative constitutionalism: A China story. In: *The World Bank Legal Review*, Vol. 4 (2013), pp. 201 et seq.

Yu, Guanghua (ed.), Rethinking law and development: The Chinese experience. London: Routledge 2013.

Zhang, Xiaomeng, John C.H. Wu and his comparative law pursuit. In: *International Journal Legal Information* 2013 pp. 196 et seq.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Dykstra, Maura, Beyond the shadow of the law: Firm insolvency, state-building, and the new poli-

cy bankruptcy reform in late Qing Chongqing. In: *Frontiers of History in China* 2013, pp. 406 et seq.

Fang, Anyu, Pacifying the peasant: Political instability, administrative law reform, and the re-centralization of state power in China during the 1990s and 2000s. In: *Quinnipiac Law Review*, Vol. 31 (2013), pp. 903 et seq.

Godinho, Jorge, A history of games of chance in Macau: Part 2 – The foundation of the Macau gaming industry. In: *Gaming Law Review and Economics*, Vol. 17 (2013), pp. 107 et seq.

Heuser, Robert, Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts. Baden-Baden: Nomos 2013.

Wang, Qiang, Eine rechtslinguistische, terminologische und funktional-inhaltliche Analyse des auf dem BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2013, pp. 13 et seq.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

Bu, Yuanshi, Chinese civil law. München: Beck/Baden-Baden: Nomos, 2013.

Zhang, Xiaoyang, Chinese civil law for business. Hong Kong: Open Univ. of Hong Kong 2013.

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Chen, Na, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im deutschen und chinesischen Recht: ein rechtsdogmatischer und rechtshistorischer Vergleich. Hamburg: Kovač 2013.

Zhen, Hui, General part. In: **Bu, Yuanshi** (ed.), Chinese civil law. München: Beck/Baden-Baden: Nomos, 2013, pp. 1 et seq.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Ascher, Laura Emilia, Strafschadenersatz in China. Entwicklung und offene Fragen. In: **Kaminski, Gerd/Kreißl, Barbara** (eds.), *Mit der Dornenkrone und dem Schwert*. Wien: ÖGCF 2013, pp. 155 et seq.

Binding, Jörg, Das Verbraucherrecht der VR China. In: *Verbraucher und Recht* 2012, pp. 12 et seq.

Binding, Jörg/Jiang, Long, Die Revision des chinesischen Verbraucherrechts – Beruhigungsspiel oder Drops gelutscht? In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2013, pp. 191 et seq.

Binding, Jörg/Kurz, Sophia, Formular Klauseln im chinesischen Zivilrecht. In: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2013, pp. 424 et seq.

Bu, Yuanshi, Tort. In: **Bu, Yuanshi** (ed.), Chinese civil law, München: Beck/Baden-Baden: Nomos, 2013, pp. 117 et seq.

Huang, Funing, Contract. In: **Bu, Yuanshi** (ed.), Chinese civil law, München: Beck/Baden-Baden: Nomos, 2013, pp. 33 et seq.

Joos, Beatrix, Der Werkvertrag im Recht der VR China. Hamburg: Kovač 2013.

Lichtenstein, Falk, Neue Auslegungsbestimmungen zum chinesischen Kaufrecht. In: *Internationales Handelsrecht* 2013, pp. 98 et seq.

Liu, Zhiyang, Haftung für Organisationsverschulden im chinesischen Krankenhaus im Vergleich zum deutschen Recht. Hamburg: Bachelor + Master Publ. 2013.

Qi, Chunyi, Rechtstransfer in Chinas Produktionsregime? Zur Kontrolle der allgemeinen Geschäftsbedingungen im deutschen und chinesischen Recht. Baden-Baden: Nomos 2013.

Rosen, Amy Lee, Chinese contract formation: The roles of Confucianism, communism, and international influences. In: *University of Miami International and Comparative Law Review*, Vol. 20 (2013), pp. 189 et seq.

Srivastava, D.K./Gu, Minkang, Tort Law in China. Commentary on the tort law of the People's Republic of China with insights from the common law. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2013.

Wang, Jianyi, Das chinesische Reisevertragsrecht: Ein Grundriss. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2013, pp. 217 et seq.

Wang, Zhu/Oliphant, Ken, Yangge Dance: The rhythm of liability for medical malpractice in the People's Republic of China. In: **Oliphant, Ken/Wright, Richard W.** (eds.), *Medical malpractice and compensation in a global perspective*. Berlin: De Gruyter 2013, pp. 97 et seq.

Wei, Shen/Yu, Kenny, Rethinking pre-contractual liability in China – One step beyond China's latest judicial interpretation. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 279 et seq.

Yang, Sophia Juan, Force majeure and hardship in Chinese contract law. The latest development in theory and practice. In: **Büchler, Andrea/Müller-Chen, Markus** (eds.), *Private law – Festschrift für Ingeborg Schwenzer zum 60. Geburtstag*, Bern: Stämpfli 2011, pp. 1809 et seq.

Zhang, Hang, Rechtsanwendungsprobleme beim Werklieferungsvertrag nach der Schuldrechtsreform und mögliche Konsequenzen für das chinesische Vertragsrecht. Göttingen: Sierke 2011.

Zhang, Hong, Schadensersatz bei Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung im deutschen und chinesischen Recht. Hamburg: Kovač 2013.

Zhang, Tietie, Standard form contracts. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Chinese civil law*, München: Beck/Baden-Baden: Nomos, 2013.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Piřler, Knut Benjamin, Wohnungseigentum in China. Darstellung und Rechtsgrundlagen. Tübingen: Mohr Siebeck 2012.

Upham, Frank K., What are property rights good for? Surprising lessons from the Chinese experience. In: *Yu, Guanghua* (ed.), *Rethinking law and development. The Chinese experience*. London: Routledge 2013, pp. 82 et seq.

Werthwein, Simon, Property. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Chinese civil law*, München: Beck/Baden-Baden: Nomos, 2013, pp. 185 et seq.

Zinser, Rebecka, Die chinesische Sachenrechtsordnung. In: *Jura* 2013, pp. 67 et seq.

5. Family Law (Familienrecht)

Chang, Valerie L., No gold diggers: China's protection of individual property rights in the new marital property regime. In: *George Washington International Law Review*, Vol. 45 (2013), pp. 149 et seq.

High, Anne Jane, China's orphan welfare system: laws, policies and filled gaps. In: *East Asia Law Review*, Vol. 8 (2013), pp. 127 et seq.

Huo, Zhengxin, The People's Republic of China. In: *Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul R.* (eds.), *International surrogacy arrangements. Legal regulation at the international level*. Oxford: Hart 2013, pp. 93 et seq.

Li, Na, Die Vervollkommnung des chinesischen ehelichen Güterrechts mit rechtsvergleichender Analyse. Berlin: Köster 2013.

Lin, Hsien-Diana, Lesbian parenting in Taiwan: Legal issues and the latest developments. In: *Asian-Pacific Law and Policy Journal*, Vol. 14 (2013), pp. 1 et seq.

Xu, Yishan/Ocker, Bailey L., Discrepancies in cross-cultural and cross-generational attitudes toward committed relationships in China and the United States. In: *Family Court Review*, Vol. 51 (2013), pp. 591 et seq.

Yu, Di, Marriage is between a man and a woman and ...: Latest evolution of marital residence regime in contemporary China. In: *Chicago-Kent Law Review*, Vol. 88 (2013), pp. 1013 et seq.

6. Law of Succession (Erbrecht)

Eberl-Borges, Christina, Erbrecht in China. In: *ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis* 2013, pp. 15 et seq.

Zhang, Shuhan, Das Testament in China. Geschichte, Gesetz und Gewohnheit. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2013, pp. 75 et seq.

7. Commercial Law (Handelsrecht)

Han, Zhuang (ed.), *Droit des affaires chinois*. Paris: Dalloz 2013.

Lin, Lin, The evolution of partnerships in China from the perspective of asset partitioning. In: *Stanford Journal of Law*, Vol. 18 (2013), pp. 215 et seq.

Shaddox, Samuel H., China's foreign invested partnership enterprise law: The lifeless or sleeping dragon? In: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 22 (2013), pp. 469 et seq.

Tai, Sik Kwan/Ng, Jim Mi Jimmy, Chinese maritime law update – 2013. In: *Journal of Maritime Law and Commerce*, Vol. 44 (2013), pp. 379 et seq.

8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Basch, Phillip/Wang, Lei, Die Organe einer Aktiengesellschaft nach chinesischem Recht. Ein Rechtsvergleich mit dem deutschen Recht. In: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2013, pp. 1169 et seq.

Blasek, Katrin, Forschung und Entwicklung (F&E) in China. In: *Jung, Peter/Lamprecht, Philipp/Blasek, Katrin* (eds.), *Einheit und Vielheit im Unternehmensrecht – Festschrift für Uwe Blaurock zum 70. Geburtstag*, Tübingen: Mohr Siebeck 2013, pp. 27 et seq.

Bu, Qingxiu, The Chinese reverse merger companies (RMCs) reassessed: promising but challenging? In: *Journal of International Business and Law*, Vol. 12 (2013), pp. 17 et seq.

Bu, Yuanshi, Einheit und Vielheit des chinesischen Unternehmensrechts. In: *Jung, Peter/Lamprecht, Philipp/Blasek, Katrin* (eds.), *Einheit und Vielheit im Unternehmensrecht – Festschrift für Uwe Blaurock zum 70. Geburtstag*, Tübingen: Mohr Siebeck 2013, pp. 75 et seq.

Cheng, Chun-yih, Taiwan. In: *Kawamura, Akira* (ed.), *Corporate governance. Jurisdictional comparisons*. London: Sweet & Maxwell 2013, pp. 359 et seq.

Chou, Cheng Fong, Are independent directors effective monitors in Taiwan? A theoretical analysis. In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 8 (2013), pp. 49 et seq.

Du, Julian/Li, Yi/Tao, Zhigang, Economic institutions and firm behavior and performance in China: Did institutions matter and how did they come into being? In: *Yu, Guanghua* (ed.), *Rethinking law and development: The Chinese experience*. London: Routledge 2013, pp. 35 et seq.

Ho, Virginia Harper, Beyond regulation: a comparative look at state-centric corporate social responsibility and the law in China. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 46 (2013), pp. 375 et seq.

Jordan, Cally, Cadbury twenty years on. Corporate governance codes abroad: China. In: *Xu, Yaoming/Tsuji, Yuichiro* (eds.), *International business law in the 21st century, challenges and issues in East Asia*. Taipei: National Chengchi Univ. 2013, pp. 60 et seq.

Lin, Li-Wen, State ownership and corporate governance in China: An executive career approach. In: *Columbia Business Law Review* 2013, pp. 743 et seq.

Lin, Yu-Hsin, Do social ties matter in corporate governance? The missing factor in Chinese corporate governance reform. In: *George Mason Journal of International Commercial Law*, Vol. 5 (2013), pp. 39 et seq.

Liu, Junhai/Piñler, Knut B., China: Corporate governance of business organizations. In: *Fleckner, Andreas M./Hopt, Klaus J.* (eds.), *Comparative corporate governance: A functional and international analysis*. Cambridge: Cambridge Univ. Press 2013, pp. 156 et seq.

Ping, Xu/Kao, Wei, China. In: *Kawamura, Akira* (ed.), *Corporate governance. Jurisdictional comparisons*. London: Sweet & Maxwell 2013, pp. 61 et seq.

Ribeiro, George A./Hui, Dominic W.L./Sun, Ricky W.K., Hong Kong. In: *Kawamura, Akira* (ed.), *Corporate governance. Jurisdictional comparisons*. London: Sweet & Maxwell 2013, pp. 109 et seq.

Wang, Wen-Yeu/Tseng, Wang-Ruu, Taiwan: corporate governance of publicly held companies. In: *Fleckner, Andreas M./Hopt, Klaus J.* (eds.), *Comparative corporate governance: A functional and international analysis*. Cambridge: Cambridge Univ. Press 2013, pp. 208 et seq.

Wolff, Lutz-Christian, Grenzüberschreitende Mergers & Aquisitions in China. Entwicklungstendenzen aus juristischer Sicht. In: *Kaminski, Gerd/Kreißl, Barbara* (eds.), *Mit der Dornenkrone und dem Schwert*. Wien: ÖGCF 2013, pp. 199 et seq.

Zhang, Kan, Corporate governance in China: how does the State influence its own enterprises? In: *Brigham Young University International Law & Management Review*, Vol. 9 (2013), pp. 111 et seq.

Zhang, Min/Liang, Xiaoyu, Advances among debates: research on and practice of corporate social responsibility from the legal perspective in China. In: *Fordham Environmental Law Review*, Vol. 25 (2013) pp. 191 et seq.

Zhang, Xian Chu, Upgrading corporate governance of listed companies in Hong Kong: Reforms and challenges. In: *Xu, Yaoming/Tsuji, Yuichiro* (eds.), *International business law in the 21st century, challenges and issues in East Asia*. Taipei: National Chengchi Univ. 2013, pp. 77 et seq.

Zhang, Zhong, Legal deterrence: The foundation of corporate governance. Evidence from China. In: *Kennedy, David/Stiglitz, Joseph E.* (ed.), *Law and Economics with Chinese Characteristics: Institutions for Promoting Development in the Twenty-First Century*. Oxford: Oxford University Press 2013, pp. 358 et seq.

9. Insurance (Privatversicherungsrecht)

–

10. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

Brodbeck, Vincent, Using the carrot, not the stick: Streaming media and curbing digital piracy in China. In: *Boston University Journal of Science and Technology Law*, Vol. 19 (2013), pp. 127 et seq.

Cheng, Huai-Chi/Ni, Kuei-Jung, The boundary of a WTO member's obligation to comply with Art. 31(f) of the TRIPS Agreement. A critical review of granting a compulsory license on Phillips CD-R patents by Taiwan. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law* 2012, pp. 885 et seq.

Dietz, Adolf, Nan, Xi: Die Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften in Deutschland und China. Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2013, pp. 291 et seq.

Jiang, Ye, Changing tides of collective licensing in China. In: *Michigan State International Law Review*, Vol. 21 (2013), pp. 729 et seq.

Lau, Timothy, Offensive use of prior art to invalidate patents in U.S. and Chinese patent litigation. In: *UCLA Pacific Basin Law Journal*, Vol. 30 (2013), pp. 201 et seq.

von Lewinski, Silke, Ein Happy-End nach vielen Anläufen. Der Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Internationaler Teil 2013, pp. 12 et seq.

Ma, David S. W., Right to integrity and the proposed resale royalty right and notification right in the PRC copyright law. In: Stanford Journal of International Law, Vol. 49 (2013), pp. 477 et seq.

Marcucci, Matthew A., Navigating unfamiliar terrain: reconciling conflicting impressions of China's intellectual property regime in an effort to aid foreign right holders. In: Fordham Intellectual Property, Media and Entertainment Law Journal, Vol. 23 (2013), pp. 1395 et seq.

Murphree, Michael/Breznitz, Dan, Innovation in China: fragmentation, structured uncertainty, and technology standards. In: Cardozo Law Review de novo 2013, pp. 196 et seq.

Murphy, William J./Orcutt, John L., Using valuation-based decision making to increase the efficiency of China's patent subsidy strategies. In: Cardozo Law Review de novo 2013, pp. 116 et seq.

Schreiner, Stephen T./Lerman, M., Using patents to protect financial process innovations in Europe, China, and India. In: Banking Law Journal, Vol. 130 (2013), pp. 496 et seq.

Shao, Ken, Zizhu Chuangxin and China's self-driven innovation: calling for a holistic perspective. In: Cardozo Law Review de novo 2013, pp. 168 et seq.

Shen, Chung-Lun, Reasonable royalties and the calculation of patent damages: Reflections and recommendations for a fair and adequate calculating basis of reasonable royalties in terms of harmonization of China-Taiwan regional patent laws. In: Chicago-Kent Journal of Intellectual Property, Vol. 12 (2013), pp. 156 et seq.

Wan, Yong, Safe harbors from copyright infringement liability in China (Part 1). In: Journal of the Copyright Society of the U.S.A., Vol. 60 (2013), pp. 635 et seq.

Wang, Chen/Sallet, Jon, Collaborative innovation and economic growth: a comment on China's innovation policies. In: Cardozo Law Review de novo 2013, pp. 148 et seq.

Wang, Jing/Liu, Weidong/Zhang, Lei/Han, Lei/Wang, Ningling/Lewis, Stacy/Gervasi, Christina N./Irving, Tom, Comparison of United States AIA [Leahy-Smith America Invents Act] first-inventor-to-file with Chinese first-to-file. In: University of Dayton Law Review, Vol. 38 (2013), pp. 251 et seq.

Yu, Peter K., Five oft-repeated questions about China's recent rise as a patent power. In: Cardozo Law Review de novo 2013, pp. 78 et seq.

Zhang, Chenguo, Volksrepublik China: Neue Interpretationsregeln des Obersten Volksgerichts über Patentstreitsachen. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Internationaler Teil 2013, p. 895.

Zheng, Zhong, Taking private use seriously. A critical evaluation of the legal treatment of private use under Chinese digital copyright law. Frankfurt am Main: PL Acad. Research 2013.

Zinser, Rebecka, [Conference report] Patent law and innovation (Nanjing, December 2–4, 2012). In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2013, pp. 63 et seq.

11. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)

Huang, Hui, The regulation of insider trading in China: law and enforcement. In: Bainbridge, Stephen M. (ed.), Research handbook on insider trading. Cheltenham: Elgar 2013, p. 303 et seq.

Huang, Robin Hui, Private enforcement of securities law in China: A ten-year retrospective and empirical assessment. In: American Journal of Comparative Law, Vol. 61 (2013), pp. 757 et seq.

Howson, Nicholas C., Punishing possession – China's all-embracing insider trading enforcement regime. In: Bainbridge, Stephen M. (ed.), Research handbook on insider trading. Cheltenham: Elgar 2013, p. 327 et seq.

12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

Berger, Dennis F./Tian, Xu, Strategie Markenmeldung Schweiz – China. In: Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht 2013, pp. 80 et seq.

Cengiz, Firat, The modernization of the EU competition law regime: institutional design lessons for China? In: Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu (eds.), The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 281 et seq.

Chen, Fuliang/Xu, Tao, A comparative study on welfare results of nonlinear and linear pricing: Based on asymmetric duopoly market. In: Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu (eds.), The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 218 et seq.

Chen, Shaoping, Merger control under China's Anti-Monopoly law. In: Chicago-Kent Journal of

International and Comparative Law, Vol. 13 (2013), pp. 177 et seq.

Deng, Fei/Leonard, Gregory K., The role of China's unique economic characteristics in antitrust enforcement. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 59 et seq.

Dodoo, Ninette/Bai, Yong, Chinese companies navigation of outbound investment. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: the first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 337 et seq.

Emch, Adrian /Stallibrass,David (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013.

Evrard, Sébastien/Zhang, Yizhe, Refusal to deal in China: A missed opportunity? In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 135 et seq.

Farmer, Susan Beth, Recent developments in regulation and competition policy in China: Trends in private civil litigation. In: *Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu* (eds.), *The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 15 et seq.

Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu (eds.), *The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence*. Cheltenham: Elgar 2013.

Faure, Michael/Zhang, Xinzhu, Towards an extraterritorial application of the Chinese anti-monopoly law that avoids trade conflicts. In: *George Washington International Law Review*, Vol. 45 (2013), pp. 501 et seq.

Fei, Lanfang, Liability for an online marketplace provider's trademark infringement. Practice and latest development of Chinese law. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law* 2013, pp. 569 et seq.

Feng, Yao/Sun, Zhaoqiu, Merger remedies in China: Substance and procedure. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 195 et seq.

Gao, Shiji/Wan, Yan, Market, regulation and state-building in China. In: *Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu* (eds.), *The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 167 et seq.

Hao, Qian, The multiple hands: institutional dynamics of China's competition regime. In: *Emch,*

Adrian/Stallibrass, David (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 15 et seq.

Huang, Yong/Li, Richean Zhiyan, An overview of Chinese competition policy: Between fragmentation and consolidation. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 3 et seq.

Kehoe, Emily, Combating the counterfeiting woes of the wine seller in China. In: *IDEA: The Intellectual Property Law Review*, Vol. 53 (2013), pp. 257 et seq.

Kossov, Paul, Chinese national well-known trademarks and local famous trademarks in light of the 2013 trademark law: Status, effect, and adequacy. In: *John Marshall Review of Intellectual Property Law*, Vol. 13 (2013), pp. 225 et seq.

Lam, Horace/Ebert-Weidenfeller, Andreas, Die Bändigung des Drachens. Erwerb von Markenrechten in China. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht* 2013, pp. 330 et seq.

Marquis, Mel, Abuse of administrative power to restrict competition in China: Four reflections, two ideas and a thought. In: *Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu* (eds.), *The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 73 et seq.

Meng, Yanbei, The uneasy relationship between antitrust enforcement and industry-specific regulation in China. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 259 et seq.

Neve, Brett M., China, Google, and the intersection of competition and intellectual property. In: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 38 (2013), pp. 1091 et seq.

Nevo, Hila, Market definition under attack: How relevant is the relevant market? In: *Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu* (eds.), *The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 301 et seq.

Ng, Tom/Cheung, Ka, Analysis Protection of Well-Known Trade Marks in Hong Kong: An Evaluation of the Usefulness of European Authorities. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 435 et seq.

Oded, Sharon, Leniency and compliance: towards an effective leniency policy in the Chinese anti-monopoly law. In: *Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu* (eds.), *The Chinese anti-monopoly law: New*

developments and empirical evidence. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 142 et seq.

Pfromm, René A., Das neue Kartellrecht in Hong-Kong. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2013, pp. 692 et seq.

Renard, Francois/Edwards, Michael, China merger control practice: A comparative analysis. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 167 et seq.

Ritzenhoff, Lukas, Ausländische Konzerne im Fokus des chinesischen Kartellrechts? In: *Wirtschaft und Wettbewerb* 2013, pp. 927

Sloane, Peter S./Ge, Yijun, Managing trademark investigations for nonuse in China. In: *Landslide*, Vol. 5 (2013), No.6, pp. 42 et seq.

Stallibrass, David, Enforcement Divergence and the Chinese economy. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 389 et seq.

Tsai, Chih-Hong (Henry), The trademark/domain name protection war: a comparative study of the U.S., UDRP and Taiwan law. In: *John Marshall Review of Intellectual Property Law*, Vol. 12 (2013), pp. 350 et seq.

Wang, Xiaoye, The China Telecom and China Unicom case and the future of Chinese antitrust. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 467 et seq.

Wong, Stanley, Effectiveness of technical assistance in capacity building on competition law and policy: The case of China. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 357 et seq.

Wu, Qianlan, Competition laws, globalisation and legal pluralism. China's experience. Oxford: Hart 2013.

Wu, Tao, Relevant product market definition of antitrust cases in the internet industry: Taking the Baidu cases as examples. In: *Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu* (eds.), *The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 262 et seq.

Wu, Zhenguang, Reviews and Prospects of Anti-Monopoly in China. In: *Competition Law International*, Vol. 9 (2013), No. 2, pp. 129 et seq.

Xue, Qiang/Yang, Xixi, Anti-Cartel law and enforcement in China: A survey. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The*

first five years. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 83 et seq.

Yu, Liangchun/Zhang, Wei, Research on the intensity and effect of industrial administrative monopoly in China. In: *Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu* (eds.), *The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 194 et seq.

Yu, Minning, Benefit of the doubt: Obstacles to discovery in claims against Chinese counterfeiters. In: *Fordham Law Review*, Vol. 81 (2013), pp. 2987 et seq.

Zhang, Xingxiang, Joint ventures under Chinese merger control rules. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 215 et seq.

Zheng, Shilin/Zhang, Xinzhu, The effect of the Chinese telecommunications reform on industrial growth: 1994–2007. In: *Faure, Michael G./Zhang, Xinzhu* (eds.), *The Chinese anti-monopoly law: New developments and empirical evidence*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 233 et seq.

Zhu, Li, Taking a close look at the Supreme People's Court's guidance for private antitrust litigation. In: *Emch, Adrian/Stallibrass, David* (eds.), *China's anti-monopoly law: The first five years*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2013, pp. 289 et seq.

13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Blumer, Maja, Chinese private international law – English translation of the Chinese law on the application of foreign-related civil relationships with an introduction. Stäfa (Zürich): Fajus 2013.

Chi, Manjiao, Conflict of Laws. In: *Bu, Yuanshi* (ed.), *Chinese civil law*, München: Beck/Baden-Baden: Nomos, 2013, pp. 235 et seq.

Conzatti, Andrea, The recognition of U.S. "Opt-Out" class actions in China. In: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 44 (2013), pp. 641 et seq.

Deißner, Susanne, Interregionales Privatrecht in China. Zugleich ein Beitrag zum chinesischen IPR. Tübingen: Mohr Siebeck, 2012.

Franzina, Pietro/Cavalieri, Renzo, The 2012 Interpretation of the Supreme People's Court of China regarding the 2010 act on private international law. In: *Diritto del commercio internazionale*, Vol. 27 (2013), pp. 891 et seq.

He, Qisheng, Reconstruction of *lex personalis* in China. In: *International and Comparative Law Quarterly*, Vol. 62 (2013), pp. 137 et seq.

He, Qisheng, Changes to habitual residence in China's lex personalis. In: Yearbook of Private International Law, Vol. 14 (2012/2013), pp. 323 et seq.

Hsu, Jason, Judgment unenforceability in China. In: Fordham Journal of Corporate and Financial Law, Vol. 19 (2013), pp. 201 et seq.

Huo, Zhengxin, Two steps forward, one step back: A commentary on the judicial interpretation on the Private International Law Act of China. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 43 (2013), pp. 685 et seq.

Leibkühler, Peter, Erste Interpretation des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das internationale Privatrecht in der VR China. In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2013, pp. 89 et seq.

Tai, Sik Kwan/Chan, Calvin Chu Fung Chan, Jurisdiction clauses in sea carriage contracts under Hong Kong law. In: Xu, Yaoming/Tsuji, Yuichiro (eds.), International business law in the 21st century, challenges and issues in East Asia. Taipei: National Chengchi Univ. 2013, pp. 161 et seq.

Tu, Guangjian, Arrangement on mutual recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters between China and Macau: Inherent problems, six years' experience and the way forward. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 43 (2013), pp. 349 et seq.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)

Balthasar, Stephan, Schiedsverfahren mit Bezug zu Brasilien, Russland, Indien und China. Bestandsaufnahme und praktische Hinweise für die Gestaltung von Schiedsklauseln. In: Binder, Kathrin/Eichel, Florian (eds.), Internationale Dimensionen des Wirtschaftsrechts. Baden-Baden: Nomos 2013, pp. 279 et seq.

Cai, Yanmin, Case Management in China's civil justice system. In: van Rhee, Cornelis H./Fu, Yulin (eds.), Civil litigation in China and Europe. Essays on the role of the judge and the parties. Dordrecht: Springer 2013, pp. 39 et seq.

Chan, Peter C.H./Chan, David/Lei, Chen, China: Hong Kong. Selective Adoption of the English Woolf Reforms. In: van Rhee, Cornelis H./Fu, Yulin (eds.), Civil litigation in China and Europe. Essays on the role of the judge and the parties. Dordrecht: Springer 2013, pp. 71 et seq.

Chi, Cliff Manjiao, Domestic arbitration in China: A comparative perspective. In: Moser, Michael J. (ed.), Dispute resolution in China. Huntington, NY: Juris 2012, pp. 45 et seq.

Fan, Kun, Arbitration in China: A legal and cultural analysis. Oxford [etc.]: Hart 2013.

Fehl, Elske, Auf dem Weg zu einem vorhersehbaren und geordneten Konkursverfahren in China. Die neue Interpretation des obersten Volksgerichts zum Konkursgesetz der VR China. In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2012, pp. 212 et seq.

Fei, Jia (Jessica)/Hill, Richard, Enforcement of arbitral awards in the PRC. In: Moser, Michael J. (ed.), Dispute resolution in China. Huntington, NY: Juris 2012, pp. 157 et seq.

Gan, Kingward, East meets West: an overview of how China's attorneys charge for their services. In: Hawaii Bar Journal, Vol. 17 (2013), pp. 24 et seq.

Green, Sven-Erik, Aufklärungspflichten und Auffangtatbestände. Die neue justizielle Interpretation des OVG zu den Befangenheitsregeln für Richter, Schöffen und Verteidiger in China. In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2012, pp. 217 et seq.

Gu, Weixia, Securities arbitration in China: a better alternative to retail shareholder protection. In: Northwestern Journal of International Law and Business, Vol. 33 (2013), pp. 283 et seq.

Hawes, Colin S./Kong, Shuyu, Primetime dispute resolution: Reality TV mediation shows in china's "harmonious society". In: Law and Society Review, Vol. 47 (2013), pp. 739 et seq.

He, Chao, Das chinesische und das deutsche Insolvenzverfahren im Vergleich. Hamburg: Kovač 2013.

He, Qisheng, Enforcement of foreign arbitral awards in China: Dominant role of the Supreme People's Court. In: World Arbitration & Mediation Review, Vol. 7 (2013), p. 573 et seq.

He, Qisheng, Public policy in enforcement of foreign arbitral awards in the Supreme People's Court of China. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 43 (2013), p. 1037 et seq.

He, Qisheng, The recognition and enforcement of foreign judgments between the United States and China: A study of Sanlian v. Robinson. In: Tsinghua China Law Review, Vol. 6 (2013), p. 23 et seq.

Jeikowski, Felix, Der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren der VR China. In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2013, pp. 334 et seq.

Ji, Weidong, The judicial reform in China: The status quo and future directions. In: Indiana Journal of Global Legal Studies, Vol. 20 (2013), pp. 185 et seq.

Johnson, Philip, Enforcing online arbitration agreements for cross-border consumer small claims in China and the United States. In: Hastings Interna-

tional and Comparative Law Review, Vol. 36 (2013), pp. 577 et seq.

Kun, Fan, Globalization of arbitration: transnational standards struggling with local norms through the lens of arbitration transplantation in China. In: Harvard Negotiation Law Review, Vol. 18 (2013), pp. 175 et seq.

Leung, William, Enforcement of arbitral award made by China's newly proclaimed foreign-related arbitration commissions – A tale of two cities. In: Dispute Resolution International, Vol. 7 (2013), No. 1, pp. 41 et seq.

Li, Li, Judicial strategies in Chinese group action cases: A realistic reaction to judicialisation. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 43 (2013), pp. 317 et seq.

Liebman, Benjamin L., Malpractice mobs: Medical dispute resolution in China. In: Columbia Law Review, Vol. 113 (2013), pp. 181 et seq.

Liu, Yang, Die zwangsweise Vermögensabgabe des Schuldners in der chinesischen Zwangsvollstreckung unter vergleichrechtlicher Berücksichtigung der deutschen zivilprozessualen Sachaufklärung. In: Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung 2013, pp. 25 et seq.

Meggitt, Gary, Class actions in Hong Kong: Yes, no, maybe. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 43 (2013), pp. 217 et seq.

Mitchard, Paul Q.C./Chan, Calvin, Negotiating and drafting dispute resolution clauses for China-related commercial contracts: Some legal and practical considerations. In: Moser, Michael J. (ed.), Dispute resolution in China. Huntington, NY: Juris 2012, pp. 313 et seq.

Moser, Michael J. (ed.), Dispute resolution in China. Huntington, NY: Juris 2012.

Moser, Michael J./Yeoh, Friven, Arbitrating China business disputes. In: Moser, Michael J. (ed.), Dispute resolution in China. Huntington, NY: Juris 2012, pp. 1 et seq.

Muir, Dana M./Liu, Junhai/Xu, Haiyan, The future of securities class actions against foreign companies: China and comity concerns. In: University of Michigan Journal of Law Reform, Vol. 46 (2013), pp. 1315 et seq.

Novaretti, Simona, La riforma della procedura civile della RPC e le "azioni nel pubblico interesse": Un balzo in avanti? Diritto con caratteristiche cinesi e società civile. In: Rivista di Diritto Civile 2013, pp. 343 et seq.

O'Brien, Roderick, Discipline for China's lawyers: Records from Beijing. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 43, pp. 377 et seq.

Öhlberger, Veit, Schiedsverfahren in China: Rechtliche Rahmenbedingungen, Besonderheiten und jüngste Neuerungen. In: Kaminski, Gerd/Kreißl, Barbara (eds.), Mit der Dornenkrone und dem Schwert. Wien: ÖGCF 2013, pp. 223 et seq.

Poon, Anthony/Shen, Peng, Civil Litigation. In: Moser, Michael J. (ed.), Dispute resolution in China. Huntington, NY: Juris 2012, pp. 93 et seq.

Ren, Zhong, Wahrheitspflicht und Kooperationsmaxime im Zivilprozess in Deutschland, Japan und China. Frankfurt am Main: PL Acad. Research 2013.

van Rhee, Cornelis H./Fu, Yulin (eds.), Civil litigation in China and Europe. Essays on the role of the judge and the parties. Dordrecht: Springer 2013.

van Rhee, Cornelis H./Fu, Yulin, The role of the judge and the parties in civil litigation in China and Europe: An introduction. In: van Rhee, Cornelis H./Fu, Yulin (eds.), Civil litigation in China and Europe. Essays on the role of the judge and the parties. Dordrecht: Springer 2013, pp. 1 et seq.

Song, Lianbin/Wu, Ka, Recent Developments of China's arbitration system after the implementation of the arbitration law 1994. In: Xu, Yaoming/Tsuji, Yuichiro (eds.), International business law in the 21st century, challenges and issues in East Asia. Taipei: National Chengchi Univ. 2013, pp. 117 et seq.

Stackpool-Moore, Ruth, Asian arbitration-positive developments in Hong Kong. In: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2013, pp. 279 et seq.

Tian, Mei, Neue Maßnahmen im chinesischen Zwangsvollstreckungsrecht: Einschränkungen im privaten und wirtschaftlichen Leben der Vollstreckungsschuldner. In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2013, pp. 343 et seq.

To, Christopher, Impact of civil justice reform on alternative dispute resolution: A Hong Kong perspective. In: van Rhee, Cornelis H./Fu, Yulin (eds.), Civil litigation in China and Europe. Essays on the role of the judge and the parties. Dordrecht: Springer 2013, pp. 127.

Tu, Guangjian/Li, Xiaolin, The second amendment to the PRC Civil Procedure Law: An international civil litigation perspective. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 43 (2013), pp. 633 et seq.

Utterback, Meg, Mediating disputes in China. In: Moser, Michael J. (ed.), Dispute resolution in China. Huntington, NY: Juris 2012, pp. 367 et seq.

Wang, Yaxin/Fu, Yulin, China: Mainland. Efficiency at the expense of quality. In: van Rhee, Cornelis H./Fu, Yulin (eds.), Civil litigation in China and Europe. Essays on the role of the judge and the parties. Dordrecht: Springer 2013, pp. 11 et seq.

Xi, Chao, Local courts as legislators? Judicial lawmaking by sub-national courts in China. In: *Statute Law Review*, Vol. 33 (2013), pp. 39 et seq.

Xu, Hang, Das chinesische Konkursrecht: Rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchungen. Berlin [etc.]: Lit Verlag 2013.

Yang, Fan, Attitudes of mainland Chinese judges toward mediation. In: *Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration*, Vol. 17 (2013), pp. 117 et seq.

Yuen, Peter/Choong, John, The enforcement of domestic and foreign court judgments in the PRC. In: *Moser, Michael J.* (ed.), *Dispute resolution in China*. Huntington, NY: Juris 2012, pp. 381 et seq.

Zhi, Zhang, Liberalisierung, Internationalisierung und Renationalisierung in den Rechtsreformen der Schiedsgerichtsbarkeit. Eine vergleichende Untersuchung der Novellierungen des Schiedsverfahrensrechts in Deutschland und der VR China vor dem Hintergrund des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Baden-Baden: Nomos 2012.

Zhang, Dahai/Stadler, Astrid, Kollektiver Rechtsschutz und Klagen im öffentlichen Interesse in China nach der jüngsten Reform im chinesischen Zivilprozessrecht. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2013, pp. 417 et seq.

Zhang, Tietie, Enforceability of ad hoc arbitration agreements in China: China's incomplete ad hoc arbitration system. In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 46 (2013), pp. 361 et seq.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Belkin, Ira, China's tortuous path toward ending torture in criminal investigations. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 91 et seq.

Biddulph, Sarah, Compulsory drug rehabilitation in China. In: *Crofts, Nick/Rahman, Fifa* (eds.), *Drug law reform in East and Southeast Asia*. New York: Lexington Books, pp. 233 et seq.

Biddulph, Sarah, Rights in the new regime for treatment of drug dependency. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 323 et seq.

Bricker, Cary/Vitiello, Michael, Chinese homicide law, irrationality, and incremental change. In: *Temple International and Comparative Law Journal*, Vol. 27 (2013), pp. 43 et seq.

Chen, Guangzhong, Issues in the reform of China's public prosecution system against the backdrop of new revisions to the Criminal Procedure Law. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 153 et seq.

Chen, Jianfu, Criminal law and criminal procedure law in the People's Republic of China: Commentary and legislation - Leiden [etc.]: Nijhoff, 2013.

Chen, Xing Liang, Die Bestimmtheitsproblematik im chinesischen Strafrecht - dargestellt am Beispiel des § 225 Nr. 4 chStGB. In: *Hilgendorf, Eric* (ed.), *Das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht. Ein deutsch-chinesischer Vergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2013, pp. 91 et seq.

Chen, Xingliang, Die Wiedergeburt der chinesischen Strafrechtswissenschaft. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2012, pp. 212 et seq.

Chen, Yu-Jie, Lawyers' activism and the expansion of the right to counsel in Taiwan. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 209 et seq.

Cohen, Jerome Alan/Lewis, Margaret K., Challenge to China: how Taiwan abolished its version of re-education through labor. Great Barrington, Mass.: Berkshire 2013.

Dobinson, Ian, The guilty plea: An Australian/Chinese comparison. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 187 et seq.

Fu, Hualing, The upward and downward spirals in China's anti-corruption enforcement. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 390 et seq.

Gintel, Samuel R., Fighting transnational bribery: China's gradual approach. In: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 31 (2013), pp. 1 et seq.

He, Jiahong/He, Ran, Wrongful convictions and tortured confessions: Empirical studies in mainland China. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 73 et seq.

Hilgendorf, Eric (ed.), *Das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht. Ein deutsch-chinesischer Vergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2013

Jiang, Na, The presumption of innocence and illegally obtained evidence: Lessons from wrongful convictions in China? In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 745 et seq.

Lan, Rongjie, Killing the lawyer as the last resort: The Li Zhuang case and its effects on criminal defence in China. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 304 et seq.

Li, Enshen, Crime control in China's pre-trial system: A political ideology? In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 8 (2013), pp. 141 et seq.

Li, Li, The defendants' language rights in criminal justice in China. In: *Rossi, Lucia Serena/Di Federico, Giacomo* (eds.), *Fundamental rights in Europe and China*. Napoli: Ed. Scientifica 2013, pp. 67 et seq.

Li, Wanping, The Amendment of China's criminal procedure law and constitutional rights. In: *Kaminski, Gerd/Kreißl, Barbara* (eds.), *Mit der Dornenkrone und dem Schwert*. Wien: ÖGCF 2013, pp. 139 et seq.

Liang, Genlin, Das gesetzgeberische Verständnis des Gesetzlichkeitsprinzips. Chinesischer Kommentar zu den Vorträgen von Prof. Xingliang Chen und Prof. Claus Roxin. In: *Hilgendorf, Eric* (ed.), *Das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht. Ein deutsch-chinesischer Vergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2013, pp. 141 et seq.

McConville, Mike, Comparative empirical coordinates and the dynamics of criminal justice in China and the West. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 13 et seq.

McConville, Michael/Pils, Eva (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013.

Meng, Qingli, Corruption in transitional China. A 33-year study. Oisterwijk: Wolf 2013.

Nesossi, Elisa, Compromising for "justice"? Criminal proceedings and the ethical quandaries of Chinese lawyers. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 256 et seq.

Pils, Eva, Disappearing China's human rights lawyers. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 411 et seq.

Rosenzweig, Joshua D., Disappearing justice: Public opinion, secret arrest and criminal procedure reform in China. In: *The China Journal*, Vol. 70 (2013), pp. 73 et seq.

Rosenzweig, Joshua D., Resolving the "endless narrative": Criminal defamation and expression rights in China. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 370 et seq.

Rosenzweig, Joshua D./Sapio, Flora/Jue, Jiang/Biao, Teng/Pils, Eva, Comments on the 2012 revision of the Chinese Criminal Procedure Law. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 455 et seq.

Schünemann, Bernd, Einführung in die deutsch-chinesische Strafrechtslehrrtagung über das „Gesetzlichkeitsprinzip im Kontext der Strafrechtsauslegung in China und Deutschland.“ In: *Hilgendorf, Eric* (ed.), *Das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht. Ein deutsch-chinesischer Vergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2013, pp. 1 et seq.

Schuster, Frank Peter, Umgang mit dem Gesetzlichkeitsprinzip in der chinesischen und deutschen Praxis. Deutscher Kommentar zu den Vorträgen von Prof. Ming-kai Zhang und Prof. Lothar Kuhlen. In: *Hilgendorf, Eric* (ed.), *Das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht. Ein deutsch-chinesischer Vergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2013, pp. 79 et seq.

Sprick, Daniel, Die Revision des Strafgesetzbuchs der Volksrepublik China. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2012, pp. 829 et seq.

Stutsman, Thomas, Experimental psychology and criminal justice reform. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.), *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 118 et seq.

Stotzer, Rebecca L./Lau, Holning, Sexual orientation-based violence in Hong Kong. In: *Asian-Pacific Law and Policy Journal*, Vol. 14 (2013), pp. 84 et seq.

Wang, Jaw-Perng, The codification of a judicially-made discretionary exclusionary rule. In: *IUS Gentium*, Vol. 20 (2013), pp. 355 et seq.

Wen, Shuangge, The Achilles heel that hobbles the Asian giant: The legal and cultural impediments to Antibribery initiatives in China. In: *American Business Law Journal*, Vol. 50 (2013), pp. 483 et seq.

Wu, Jiuan-Yih, Strafprozessuale Telekommunikationsüberwachung in Taiwan. Das neue Gesetz über den Schutz und die Überwachung der Kommunikation (GÜK) aus dem Jahr 2007. In: *Esser, Robert* (ed.), *Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag*. Heidelberg: C.F. Müller 2013, pp. 389 et seq.

Xiong, Qi, Die Probleme der Kausalität und objektiven Zurechnung in Bezug auf das Opferverhalten beim „Scalping“ im deutschen und chinesischen Kapitalmarktstrafrecht. In: *Binder, Kathrin/Eichel, Florian* (eds.), *Internationale Dimensionen des Wirtschaftsrechts – Beiträge aus Sicht verschiedener Rechtsdisziplinen und Rechtsordnungen; Tagungsband zum 13. Graduiertentreffen im Internationalen*

Wirtschaftsrecht in Linz und Passau 2012. Baden-Baden: Nomos 2013, pp. 89 et seq.

Yang, Yuguan, The individual's rights in criminal justice in China. In: *Rossi, Lucia Serena/Di Federico, Giacomo* (eds.), *Fundamental rights in Europe and China*. Napoli: Ed. Scientifica 2013, pp. 57 et seq.

Zhou, Guangquan, Das Gesetzlichkeitsprinzip in der chinesischen und deutschen Praxis. Chinesischer Kommentar zu den Vorträgen von Prof. Ming-kai Zhang und Prof. Lothar Kuhlen. In: *Hilgendorf, Eric* (ed.) *Das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht. Ein deutsch-chinesischer Vergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2013, pp. 67 et seq.

Zuo, Weimin/Ma, Jinghua, The role of criminal defence lawyers in China: An empirical study of D County, S Province. In: *McConville, Michael/Pils, Eva* (eds.) *Comparative perspectives on criminal justice in China*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 234 et seq.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Ahl, Björn, Der Machtwechsel und die Hoffnung auf Rechtsreformen. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2013, pp. 6 et seq.

Bader, Julia/Kästner, Antje, Das autokratiefördernde Potenzial russischer und chinesischer Außenpolitik. In: *Kailitz, Steffen/Köllner, Patrick* (eds.) *Autokratien im Vergleich*. Baden-Baden: Nomos 2013, pp. 564 et seq.

Bank, Dan, China's aid and poverty reduction in Africa. In: *Yu, Guanghua* (ed.), *Rethinking law and development: The Chinese experience*. London: Routledge 2013, pp. 215 et seq.

Bartow, Ann, Privacy laws and privacy levers: Online surveillance versus economic development in the People's Republic of China. In: *Ohio State Law Journal*, Vol. 74 (2013), pp. 853 et seq.

Boittin, Margaret L., New perspectives from the oldest profession: Abuse and the legal consciousness of sex workers in China. In: *Law and Society Review*, Vol. 47 (2013), pp. 245 et seq.

Ding, Sheng, Book review: Karla W. Simon: *Civil society in China: The legal framework from ancient times to the "new reform era"*. In: *Journal of Chinese Political Science*, Vol. 18 (2013), pp. 405 et seq.

Duguet, Anne Marie/Wu, Tao/Altavilla, Annagrazia/Man, Hongjie/Harris, Dean M., Ethics in research with vulnerable populations and emerging countries: The golden rice case. In: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 38 (2013), pp. 979 et seq.

Flaherty, Martin S., Hong Kong fifteen years after the handover: one country, which direction? In: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 51 (2013), pp. 275 et seq.

He, Xin/Ng, Kwai, Pragmatic discourse and gender inequality in China. In: *Law and Society Review*, Vol. 47 (2013), pp. 279 et seq.

Hildebrandt, Timothy, Social organizations and the authoritarian state in China. Cambridge: Cambridge Univ. Press 2013.

Huang, Kuo-Chang/Lin, Chang-Ching/Chen, Kong-Pin, Do rich and poor behave similarly in seeking legal advice? Lessons from Taiwan in comparative perspective. In: *Law and Society Review*, Vol. 48 (2013), pp. 193 et seq.

Köllner, Patrick, Informelle Institutionen in Autokratien: Konzeptionell-analytische Grundlagen und der Fall der Kommunistischen Partei Chinas. In: *Kailitz, Steffen/Köllner, Patrick* (eds.), *Autokratien im Vergleich*. Baden-Baden: Nomos 2013, pp. 272 et seq.

Krumbei, Frederic, Widerstandsformen in autoritären Regimen – Das Beispiel China. In: *Junk, Julian/Volk, Christian* (eds.) *Macht und Widerstand der globalen Politik*. Baden-Baden: Nomos 2013, pp. 106 et seq.

Darwazeh, Nadia, ICC arbitration in China or "to know the road ahead, ask those coming back". In: *Hammoud, Lara/von Wunschheim, Clarisse/Zen-Ruffinen, Marie-Noelle* (eds.), *Concerto arbitral en trois mouvements pour Pierre Tercier. Témoignage d'une jeunesse sous influence Tercierienne*, Genève etc.: Schulthess, 2013, pp. 99 et seq.

Jing, Wang, Der Einfluss der NGOs auf die Rechtsentwicklung in China. In: *Kaminski, Gerd/Kreißl, Barbara* (eds.), *Mit der Dornenkrone und dem Schwert*. Wien: ÖGCF 2013, pp. 121 et seq.

Lin, Li-Wen/Milhaupt, Curtis J., We are the (national) champions: Understanding the mechanisms of State Capitalism in China. In: *Stanford Law Review*, Vol. 65 (2013), pp. 697 et seq.

Martin, Jeffrey T., Legitimate force in a particularistic democracy: Street police and outlaw legislators in the Republic of China on Taiwan. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 38 (2013), pp. 615 et seq.

Mushkat, Roda, Economic development, environmental preservation and international policy learning in China: Venturing beyond transnational legal process theory. In: *Yu, Guanghua* (ed.), *Rethinking law and development: The Chinese experience*. London: Routledge 2013, pp. 187 et seq.

Otten, Marco, Die ersten vier Gruppen von Leitscheidungen des Obersten Volksgerichts. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2013, pp. 99 et seq.

Qiao, Shitong, Governing the post-socialist transitional commons: A case from rural China. In: Colorado Journal of International Environmental Law and Policy, Vol. 24 (2013), pp. 117 et seq.

Schick-Chen, Agnes, Chinesische Rechtskultur: Recht im Spannungsfeld zwischen Politik und Gesellschaft. In: Kaminski, Gerd/Kreißl, Barbara (eds.), Mit der Dornenkrone und dem Schwert. Wien: ÖGCF 2013, pp. 7 et seq.

Shieh, Shawn, Book review: Civil society in China: The legal framework from ancient times to the "new reform era". In: Alliance magazine, Vol. 18 (2013), No. 3, p. 62 et seq.

Simon, Karla W., Civil society in China. The legal framework from ancient times to the "new reform era". Oxford: Oxford Univ. Press 2013.

Song, Xin, Das neue chinesische Eigentumsgesetz zwischen sozialistischer Kontinuität und Wandel zur Weiterentwicklung des verfassungsrechtlichen Schutzes des Privateigentums in der VR China. Hamburg: Kovač 2013.

Stern, Rachel E., Environmental Litigation in China: A Study in Political Ambivalence. Cambridge: Cambridge University Press 2013.

Vorpeil, Klaus, Rechtsverfolgung in China. OGH zur Zumutbarkeitsgrenze hinsichtlich der Rechtsverfolgung in China. In: Außenwirtschaftliche Praxis 2013, pp. 262 et seq.

Yu, Jie/Yin, Le, An analytical comparison of various influential models of China's future greenhouse gas emissions and global role. In: Theoretical Inquiries in Law; Vol. 14 (2013), pp. 125 et seq.

Yuen, Mee-Yin Mary, Human rights in China: Examining the human rights values in Chinese Confucian ethics and Roman Catholic social teachings. In: Intercultural Human Rights Law Review, Vol. 8 (2013), pp. 281 et seq.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Brunozzi, Philippe/Dhouib, Sarhan/Pfannkuche, Walter (eds.), Transkulturalität der Menschenrechte: Arabische, chinesische und europäische Perspektiven (Welten der Philosophie). Freiburg i. Br.: Alber 2013.

Chen, Albert, Hong Kong's constitutional moment of 2014. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 43 (2013), pp. 791 et seq.

Ding, Chunyan, Patient privacy protection in China in the age of electronic health records. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 43 (2013), pp. 245 et seq.

Habicht, Jasper, Datenschutz im Cloud-Computing nach chinesischem Recht. In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2013, pp. 303 et seq.

Han, Yu, Foreigners' rights in China within the framework of Chinese citizenship rights. In: Rossi, Lucia Serena/Di Federico, Giacomo (eds.), Fundamental rights in Europe and China. Napoli: Ed. Scientifica 2013, pp. 93 et seq.

Jie, Zhou, The Right to economic initiative in China. In: Rossi, Lucia Serena/Di Federico, Giacomo (eds.), Fundamental rights in Europe and China. Napoli: Ed. Scientifica 2013, pp. 189 et seq.

Imperiale, Sara/Wang, Pian Pian, Waste incineration, community participation, and environmental justice: A comparative study of China and the United States In: Vermont Journal of Environmental Law, Vol. 14 (2013), pp. 435 et seq.

Ip, Eric C., The evolution of constitutional adjudication in the Chinese special administrative regions: Theory and evidence. In: American Journal of Comparative Law Fall, Vol. 61 (2013), pp. 799 et seq.

Kaminski, Gerd, Chinas langer Marsch zu den Menschenrechten. In: Kaminski, Gerd/Kreißl, Barbara (eds.), Mit der Dornenkrone und dem Schwert. Wien: ÖGCF 2013, pp. 32 et seq.

Kapai, Puja, The human rights of women in the Hong Kong Special Administrative Region. In: William and Mary Journal of Women and the Law, Vol. 19 (2013), pp. 255 et seq.

Lan, Wu, The Protection of private property in China. In: Rossi, Lucia Serena/Di Federico, Giacomo (eds.), Fundamental rights in Europe and China. Napoli: Ed. Scientifica 2013, pp. 145 et seq.

Lin, Feng, Rule of law under the communist Party of China. A study of local People's Congress elections. In: Wang, Guiguo/Yang, Fan/Cooray, Anton (eds.), The rule of law a comparative perspective. Festschrift for Anton M. J. Cooray on the occasion of his sixty-fifth birthday. Hong Kong: City Univ. of Hong Kong Press 2013, pp. 159 et seq.

Ling, Bing, The "confused topic" of Act of State under the Hong Kong Basic Law. In Chinese Journal of Comparative Law 2013, pp. 84 et seq.

Liu, Daoqian, Stellung und Funktion des Bundesverfassungsgerichts. Verfassungsgerichtsbarkeit und ihre Stellung in China. Frankfurt am Main: Peter Lang Academic Research 2013.

Petersen, Carole J., Sexual orientation and gender identity in Hong Kong: A case for the strategic use of human rights treaties and the international reporting process. In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 14 (2013), pp. 28 et seq.

Rossi, Lucia Serena/Di Federico, Giacomo (eds.), *Fundamental rights in Europe and China*. Napoli: Ed. Scientifica 2013.

Villalta Puig, Gonzalo, Fiscal constitutionalism and fiscal culture: A comparative study of the balanced-budget rule in the Spanish Constitution and the Hong Kong Basic Law. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 5 et seq.

Wang, Xiumei, The Legal System for protecting fundamental rights in China and the judicial remedies and problems reflected in practise: A comparative approach and a comment on the underlying value. In: *Rossi, Lucia Serena/Di Federico, Giacomo (eds.)*, *Fundamental rights in Europe and China*. Napoli: Ed. Scientifica 2013, pp. 41 et seq.

Xue, Li, Freedom of religion in China. In: *Rossi, Lucia Serena/Di Federico, Giacomo (eds.)*, *Fundamental rights in Europe and China*. Napoli: Ed. Scientifica 2013, pp. 133 et seq.

Zhu, Guobin, Weak courts, weak rights: Assessing the realisation of constitutional rights in PRC courts. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 713 et seq.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Ahl, Björn, Staatliche Eingriffe in den chinesischen Immobilienmarkt. Fragen der Rechtmäßigkeit und des Rechtsschutzes. In: *Kaminski, Gerd/Kreifl, Barbara (eds.)*, *Mit der Dornenkrone und dem Schwert*. Wien: ÖGCF 2013, pp. 173 et seq.

Li, Ji, Suing the leviathan – An empirical analysis of the changing rate of administrative litigation in China. In: *Journal of Empirical Legal Studies* 2013, pp. 815 et seq.

Liu, Chien-hung, Die Entwicklung des Widerspruchsverfahrens in Taiwan. In: *Heckmann, Dirk/Schenke, Ralf P./Sydow, Gernot (eds.)*, *Verfassungsstaatlichkeit im Wandel. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot 2013, pp. 533 et seq.

Ip, Eric C., The economic structure of Hong Kong administrative law: Efficiency and legality of government decision-making since China's resumption of sovereignty. In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 12 (2013), pp. 227 et seq.

IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Beuchel, Matz, Administration of agricultural resources: Land and water law in China. In: *European Food and Feed Law Review*, Vol. 8 (2013), pp. 25 et seq.

Bodolec, Caroline, The Chinese paper-cut: From local inventories to the UNESCO representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity. In: *Bendix, Regina F./Eggert, Aditya/Peselmann, Arnika (eds.)*, *Heritage regimes and the state*. Göttingen: Göttingen University Press 2012, pp. 249 et seq.

Chen, Chih-hsiung, Medicine: The case of traditional Chinese medicine in Taiwan. In: *East Asia Law Review*, Vol. 7 (2013), pp. 449 et seq.

Chen, Gengzhao/Hsu, Berry F.C., Law and policy in the sustainability of affordable housing: The case of China. In: *UCLA Pacific Basin Law Journal*, Vol. 30 (2013), pp. 259 et seq.

Chen, Jianlin, Challenges in designing public procurement linkages: a case study of SMES preference in China's government procurement. In: *UCLA Pacific Basin Law Journal*, Vol. 30 (2013), pp. 149 et seq.

Gao, Anton Ming-Zhi, Development of a Legal Framework for Climate Change in Taiwan: Lessons from Europe and Germany. In: *Carbon & Climate Law Review*, Vol. 7 (2013), pp. 54 et seq.

Huang, Qiwei, China from fingers to fist. China's new food supervision regime. In: *European Food and Feed Law Review*, Vol. 8 (2013), pp. 216 et seq.

Kong, Bo/Freeman, Carla, Making sense of carbon market development in China. In: *Carbon & Climate Law Review*, Vol. 7 (2013), pp. 194 et seq.

Lin, Shin-Rou, A costly illusion?: An empirical study of Taiwan's use of isolation to control tuberculosis transmission and its implications for public health law and policymaking. In: *Asian-Pacific Law and Policy Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 107 et seq.

Ma, Feng (Jason)/Lou, Nan, Chinese regulation of off-label use of drugs. In: *Food & Drug Law Journal*, Vol. 68 (2013), pp. 189 et seq.

Wang, Alex L., The search for sustainable legitimacy: Environmental law and bureaucracy in China. In: *Harvard Environmental Law Review*, Vol. 37 (2013), pp. 365 et seq.

Wu, Chuan-Feng, Can compulsory health insurance be justified? An examination of Taiwan's national health insurance. In: *Journal of Law and Health*, Vol. 26 (2013), pp. 51 et seq.

Zhang, Chenjian, PISA as a legitimacy tool during education reform. Case study of Shanghai. Bremen: Univ., Sonderforschungsbereich 597 Staatlichkeit im Wandel 2012.

Zhuang, Yu/Yu, Wenxuan, Improving the enforceability of the genetically modified food labeling law in China with lessons from the European Union. In: *Vermont Journal of Environmental Law*, Vol. 14 (2013), pp. 465 et seq.

X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)

Cheng, Tina, A cloudy forecast: divergence in the cloud computing laws of the United States, European Union, and China. In: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 41 (2013), pp. 481 et seq.

Chiang, Yao-Kuo Eric, Horizontal model for regulatory reform of communications – the layers model, reform in Malaysia and the UK, and proposals for Taiwan. In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 8 (2013), pp. 1 et seq.

Faden, Margalit, Improving cross-border investment regulation: A case study of China's largest and least known sovereign wealth fund. In: *East Asia Law Review*, Vol. 7 (2013), pp. 429 et seq.

Gereke, Sophie, Anleitung für die Offenlegung von Spendeninformationen in China – Medienwirksames Instrument ohne Wirkung? In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2012, pp. 206 et seq.

Hoffmann, Richard, Business in China – Insiderwissen aus erster Hand. Heidelberg (etc.): Springer, 2013.

Briscoe, Theodore W. III, To believe in black stars or red dragons? Comparing the foreign direct investment climates of Ghana and China. In: *William & Mary Business Law Review*, Vol. 4 (2013), pp. 717 et seq.

Haley, Usha C. V./Haley, George T. (eds.), Subsidies to Chinese industry. State capitalism, business strategy, and trade policy. Oxford: Oxford Univ. Press 2013.

Hamel Hartge, Cathleen, China's national security review: Motivations and the implications for investors. In: *Stanford Journal of International Law*, Vol. 49 (2013), pp. 239 et seq.

Heuser, Robert/Sprick, Daniel, Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens. Aspekte des Privaten und Öffentlichen Wirtschaftsrechts der VR China. Köln: Nomos 2013.

Jiang, Xiaoyi, Legal issues for implementing the clean development mechanism in China. Berlin: Springer 2013.

Lee, Jyh-An/Liu, Ching-Yi/Li, Weiping, Searching for internet freedom in China: a case study on Google's China experience. In: *Cardozo Arts and Entertainment Law Journal*, Vol. 31(2013), pp. 405 et seq.

Li, Jeffrey Chien-Fei, Internet control or Internet censorship? Comparing the control models of China, Singapore, and the United States to guide Taiwan's choice. In: *University of Pittsburgh Journal of Technology Law and Policy*, Vol. 14 (2013), pp. 1 et seq.

Liu, Yang, Electricity price regulation in the EU, Germany and China. München: Akademische Verlagsgemeinschaft, 2012.

Nan, Xi, Die Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften in Deutschland und China. Hamburg: Kovač 2013.

Ma, Mengwei, The perils and prospects of China's variable interest entities: Unraveling the murky rules and the institutional challenges posed. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 1061 et seq.

Mitterhoff, Daniel, Waiting for Leviathan: A note on Modern Wo'er trading co. ltd. v. Ministry of Finance of the People's Republic of China In: *Public Procurement Law Review*, Vol. 22 (2013), pp. 47 et seq.

Qin, Julia Ya, The China-Raw Materials Case and Its Impact (or Lack Thereof) on U.S. Downstream Industries. In: *American Society of International Law* (ed.), *Confronting complexity*, March 28–31, 2012, Washington, DC, Washington: American Society of International Law 2013, p. 278 et seq.

Remuta, Andreas, The Impact of country-specific rules on the WTO legal system using the example of the accession of the People's Republic of China – An attempt to reach harmony between the protocol on the accession of the People's Republic of China and the WTO legal system. Hamburg: Kovač, 2013.

Rizzi, Cristiano, E-commerce law in China – the functioning of e-commerce in China and the influence of the EU model. Alphen aan den Rijn: Kluwer 2013.

Wang, Jeffrey C.P., The business of doing business in China. In: *Orange County Lawyer*, Vol. 55 (2013), pp. 22 et seq.

Yan, Wei, Award of concessions on urban water supply in China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 659 et seq.

Ye, Ariel, A perspective from China. In: *Bienen, Derk/Brink, Gustav/Ciuriak, Dan* (eds.), *Guide to international anti-dumping practice*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat 2013, pp. 86 et seq.

Yu, Wenxuan/Czarnecki, Jason J., Challenges to China's natural resources conservation and biodiversity legislation. In: *Environmental Law*, Vol. 43 (2013), pp. 125 et seq.

Zhang, Ling, China's venture capital market: Current legal problems and prospective reforms. Witney: Chandos, 2013.

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

–

XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Arsenault, Steven J., A tale of two taxes: a comparative examination of the individual income tax in the United States and the People's Republic of China. In: *Richmond Journal of Global Law and Business*, Vol. 12 (2013), pp. 453 et seq.

Brown, Justin T., Dodging the draft (tax): How China's draft inheritance tax law turns a blind eye to the rich, a good eye to the masses, and how a reorientation can be realized. In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 12 (2013), pp. 161 et seq.

Chan, Christopher Chao-hung, Regulation of over-the-counter derivatives: A comparative study of proposals in Singapore and Hong Kong. In: *Xu, Yaoming/Tsuji, Yuichiro* (eds.), *International business law in the 21st century, challenges and issues in East Asia*. Taipei: National Chengchi Univ. 2013, pp. 221 et seq.

Chan, Gordon Y.M., Reforming the sponsor regulatory regime – A case of Hong Kong's response to the impact of Chinese listings. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 973 et seq.

Chang, Roberta/Dettmeier, Michael/Lane, Christine/Magidenko, Gene, A 360-degree look at secondment tax issues: China, United States, and Germany. In: *Federal Lawyer*, Vol. 60 (2013), pp. 22 et seq.

Han, Xiuli, Crisis prevention for China as a Sovereign Creditor and the UNCTAD principles. In: *Espósito, Carlos/Lin, Yuefen/Bohoslavsky, Juan Pablo* (eds.), *Sovereign financing and international law: The UNCTAD principles on responsible sovereign lending and borrowing*. Oxford: Oxford Univ. Press 2013, pp. 261 et seq.

Hopfenwieser-Molzer, Maria, Steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit Investitionen in China. In: *Kaminski, Gerd/Kreißl, Barbara* (eds.), *Mit der Dornenkrone und dem Schwert*. Wien: ÖGCF 2013, pp. 238 et seq.

Hsiao, Mark, Principles of Hong Kong banking law. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2013.

Hsiao, Mark, Finality orders in the clearing system and OTC derivatives regulation in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 139 et seq.

Huang, Meibo/Zhu, Dandan, China's governmental preferential loans and the performance of its lending responsibility. In: *Espósito, Carlos/Lin, Yuefen/Bohoslavsky, Juan Pablo* (eds.), *Sovereign financing and international law: the UNCTAD principles on responsible sovereign lending and borrowing*. Oxford: Oxford Univ. Press 2013, pp. 239 et seq.

Huang, Shiang-Bor, *Finanzaufsicht in Deutschland und der EU. Ein Rechtsvergleich mit Taiwan*. Frankfurt am Main: PL Arcad. Research 2013.

Laprès, Daniel Arthur, Is China guilty of illegally manipulating its currency? In: *DC Insight*, Vol. 19 (2013), No. 4, pp. 14 et seq.

Liang, Sun, *Internationale Standards über Finanzmarktkonglomerate und das chinesische Aufsichtsrecht*. Zürich: Schulthess 2013.

Ma, Gai-Mau, *Kostenumlageverträge in China: Aktuelle Regelungen und Praxis*. In: *Internationales Steuerrecht 2013*, pp. 459 et seq.

Prautzsch, Alexander/Chen, Michaela, *Chinas Pilotreform zur Umsatzsteuer – Chancen für ausländische Investoren*. In: *Internationales Steuerrecht 2012*, pp. 963 et seq.

Schiessl, Martin, *Das neue DBA mit Taiwan – Besonderheiten für grenzüberschreitende Investitionen*. In: *Internationales Steuerrecht 2013*, pp. 125 et seq.

Wei, Shen, The latest credit crunch in China's banking sector: short-term pain or long-term gain? In: *Banking Law Journal*, Vol. 130 (2013), pp. 928 et seq.

Yao, Chengxi, Market structure of the Chinese equity markets. In: *Fordham Journal of Corporate and Financial Law*, Vol. 19 (2013), pp. 109 et seq.

Zhen, Yong, *China's capital markets*. Oxford: Chandos 2013.

XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)

Cooney, Sean/Biddulph, Sarah/Zhu, Ying, *Law and Fair Work in China: Making and Enforcing Labour Standards in the PRC*. London: Routledge 2013.

Czoske, Pilar-Paz, Ein Überblick über die Arbeitnehmerüberlassung in der VR China im Spiegel der Revision des Arbeitsvertragsgesetzes 2012. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht 2013*, pp. 201 et seq.

Glofcheski, Rick, The sorry state of Hong Kong labour law. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 43 (2013), pp. 1 et seq.

He, Guojun/Perloff, Jeffrey M., Does customer auditing help Chinese workers? In: *Industrial & Labor Relations Review*, Vol. 66 (2013), pp. 511 et seq.

He, Xin/Wang, Lungang/Su, Yang, Above the roof, beneath the law: Perceived justice behind disruptive tactics of migrant wage claimants in China. In: *Law and Society Review*, Vol. 47 (2013), pp. 703 et seq.

Hurst, William, Book Review: Kuruvilla, Sarosh/Kwan Lee, Ching/Gallagher, Mary E. (eds.), *From iron rice bowl to informalization: Markets, workers,*

and the state in a changing China. In: *Industrial & Labor Relations Review*, Vol. 66, pp. 1235 et seq.

Jin, Jing, Kommentar und Einführung zur ersten Novelle des chinesischen Arbeitsvertragsgesetzes. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2013, pp. 212 et seq.

Josephs, Hillary K., Production Chains and workplace law violations: The case of Apple and Foxconn. In: *Global Business Law Review* 2013, pp. 211 et seq.

Laprès, Daniel Arthur, La République Populaire de Chine est-elle coupable de dumping social? In: *International Business Law Journal* 2013, pp. 587 et seq.

Liu, Mingwei, Book review: Recent books on Chinese labor and industrial relations. In: *Industrial & Labor Relations Review*, Vol. 66, pp. 1234 et seq.

Sandborg, David, Dispatch from Hong Kong. In: *Dispute Resolution Magazine*, Vol. 19 No. 3 (2013), pp. 45 et seq.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

Lin, Ku-Yen, Volkskrankenversicherung in Taiwan. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 2012, pp. 350 et seq.

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Anderson, James Clifford, WTO appellate body upholds U.S. safeguard measures on imported tires from China: Legal implications and ramifications to subsequent trade disputes and to other trade industries. In: *Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal*, Vol. 26 (2013), pp. 187 et seq.

Anonymous, A dual track approach to challenging Chinese censorship in the WTO: The (future) case of Google and Facebook. In: *Michigan Journal of International Law*, Vol. 34 (2013), pp. 857 et seq.

Au, Thomas H., Reconciling WTO general exceptions with China's accession protocol. In: *Tsinghua China Law Review* 2013, pp. 95 et seq.

von Bassewitz, Nadia, International climate change policy and legislation: where do we stand? 5: Rapidly industrialising developing states: China. In: *Ruppel, Oliver Christian/Ruppel-Schlichting, Katharina* (eds.), *Environmental law and policy in Namibia towards making Africa the tree of life*. Windhoek: Orumbonde Press 2013, pp. 347 et seq.

Beckman, Robert, The UN convention on the law of the sea and the maritime disputes in the South China Sea. In: *American Journal of International Law*, Vol. 107 (2013), pp. 142 et seq.

Beckman, Robert C./Townsend-Gault, Ian/Schofield, Clive/Davenport, Tara/Bernard, Leon-

ardo (eds.), *Beyond territorial disputes in the South China Sea: Legal frameworks for the joint development of hydrocarbon resources*. Cheltenham (etc.): Elgar, 2013.

Chircop, Aldo, Regional cooperation in marine environmental protection in the South China Sea: A reflection on new directions for marine conservation. In: *Rothwell, Donald* (ed.), *Law of the sea* 2013, pp. 568 et seq.

Chow, Daniel C. K., Why China opposes human rights in the World Trade Organization. In: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 35 (2013), pp. 61 et seq.

Chiu, Rong-Her, The effect of cabotage on the cross-strait sea transport agreement between China and Taiwan. In: *Journal of Maritime Law and Commerce*, Vol. 44 (2013), pp. 69 et seq.

Crook, John R., Mounting U.S. Government concern over attacks on private and government computer networks originating in China. In: *American Journal of International Law*, Vol. 107 (2013), pp. 669 et seq.

Czarnecki, Jason J./Lin, Yanmei/Field, Cameron F., Global environmental law: Food safety & China. In: *Georgetown International Environmental Law Review*, Vol. 25 (2013), pp. 261 et seq.

Delisle, Jaques, From economic development to what – and why? China's evolving legal and political engagement with international human rights norms. In: *Yu, Guanghua* (ed.), *Rethinking law and development: The Chinese experience*. London: Routledge 2013, pp. 107 et seq.

Dulac, Elodie, Chinese investment treaties: What protection for foreign investment in China? In: *Moser, Michael J.* (ed.), *Dispute resolution in China*. Huntington, NY: Juris 2012, pp. 237 et seq.

Dupuy, Florian/Dupuy, Pierre-Marie, A legal analysis of China's historic rights claim in the South China Sea. In: *American Journal of International Law*, Vol. 107 (2013), pp. 124 et seq.

Fallon, Christopher J., Can Google bomb China? Private sector self-help and the Neutrality Act. In: *Journal of Transnational Law & Policy*, Vol. 22 (2012–2013), pp. 123 et seq.

Farah, Paolo/Cima, Elena, L'energia nel contesto degli accordi dell'OMC: sovvenzioni per le energie rinnovabili e pratiche OPEC di controllo dei prezzi. In: *Rivista di Diritto del Commercio Internazionale* 2013, pp. 343 et seq.

Farah, Paolo/Cima, Elena, Energy trade and the WTO: Implications for renewable energy and

the OPEC cartel. In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 16 (2013), pp. 707 et seq.

Gao, Zhiguo/Jia, Bing Bing, The nine-dash line in the South China Sea: History, status, and implications. In: *American Journal of International Law*, Vol. 107 (2013), pp. 98 et seq.

Gathii, James Thuo, Beyond China's human rights exceptionalism in Africa: Leveraging science, technology and engineering for long-term growth. In: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 51 (2013), pp. 664 et seq.

Glaab, Andrea, Visaregelungen für Reisen in der Taiwan-Straße. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2013, pp. 45 et seq.

Hadley, Kate, Do China's BITs matter? Assessing the effect of China's investment agreements on foreign direct investment flows, investors' rights, and the rule of law. In: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 45 (2013), pp. 255 et seq.

Hauser, Janie, From sleeping giant to friendly giant: Rethinking the United States solar energy trade war with China. In: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 38 (2013), pp. 1061 et seq.

Kline, Robert T., The pen and the sword: the People's Republic of China's effort to redefine the exclusive economic zone through maritime lawfare and military enforcement. In: *Military Law Review*, Vol. 216 (2013), pp. 122 et seq.

Lin, Zhen, China's Efforts to fight Piracy at sea. In: *Mejia, Maximo Q./Kojima, Chie/Sawyer, Mark* (eds.), *Piracy at sea*. Berlin: Springer 2013, pp. 137 et seq.

Molsberger, Philipp, Grenzen und Chancen des Rechtsstaatsdialogs. Funde und Folgerungen in China. In: *Talmon, Stefan* (ed.), *Über Grenzen. Kolloquium zum 70. Geburtstag von Wolfgang Graf Vitzthum*. Berlin: Duncker & Humblot 2012, pp. 59 et seq.

Mushkat, Roda, Non-Democratic state learning of universal human rights: Reconfiguring Chinese patterns. In: *Temple International and Comparative Law Journal*, Vol. 27 (2013), pp. 63 et seq.

Ofodile, Uche Ewelukwa, Africa-China bilateral investment treaties: A critique. In: *Michigan Journal of International Law*, Vol. 35 (2013), pp. 131 et seq.

Pérez de las Heras, Beatriz, The European Union, the United States, and China dialogue on climate change: respective policies and mutual synergies for a world climate order. In: *Georgetown International Environmental Law Review*, Vol. 26 (2013), pp. 13 et seq.

Sakona, Shalia, Frankly, my dear America, we don't give a damn: Comparing Chinese and Euro-

pean trade barriers to American audiovisual works and the American response. In: *Boston College Law Review*, Vol. 54 (2013), pp. 1385 et seq.

Smith, Robert W., Maritime Delimitation in the South China Sea: Potentiality and Challenges. In: *Rothwell, Donald* (ed.), *Law of the sea*. Cheltenham: Elgar 2013, pp. 299 et seq.

Song, Yann-Huei, Conflicting outer continental shelf claims in the east and south China seas: proposals for cooperation and peaceful resolution. In: *University of Hawaii Law Review*, Vol. 35 (2013), pp. 485 et seq.

Suri, Manik V., Conceptualizing China within the Kantian peace. In: *Harvard International Law Journal*, Vol. 54 (2013), pp. 219 et seq.

Tang, Shaocheng, Die Entwicklung in Ostasien: Der Streit um die Diaoyutai-/Senkaku-Inseln. In: *Politische Studien* 2013, pp. 32 et seq.

Tso, Stephanie, Upgrading our electronics and downgrading their environment: How e-waste recycling has made China our backyard dumping ground. In: *Washington University Journal of Law & Policy*, Vol. 41 (2013), pp. 205 et seq.

Webster, Timothy, China's human rights footprint in Africa. In: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 51 (2013), pp. 626 et seq.

Yodogawa, Noriko/Peterson, Alexander M., An opportunity for progress: China, Central Asia, and the Energy Charter Treaty. In: *Texas Journal of Oil, Gas, and Energy Law*, Vol. 8 (2012-2013), pp. 111 et seq.

Young, Jean/Cho, Jeannie, Systemizing the fate of the stateless North Korean migrant: A legal guide to preventing the automatic repatriation of North Korean migrants in China. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 37 (2013), pp. 175 et seq.

Yu, Anthony, China's currency practices and "currency manipulation": The power of action in action. In: *Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal*, Vol. 26 (2013), pp. 577 et seq.

Yu, Yanning, Rethinking China's market economy status in trade remedy disputes after 2016: concerns and challenges. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 8 (2013), pp. 77 et seq.

TAGUNGSBERICHTE

Austauschprogramm und Fachkonferenz „Die deutsche juristische Methodenlehre und ihre Rezeption und Umsetzung in der VR China“ im Oktober 2013 in Beijing, China

Berrit Roth¹

Im Oktober 2013 fand der erste Teil eines Austauschprogrammes zwischen den juristischen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Qinghua-Universität Beijing statt. Dieses Austauschprogramm mit dem offiziellen Titel „Die deutsche juristische Methodenlehre und ihre Rezeption und Umsetzung in der VR China“ wurde vom Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien organisiert und durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) auf deutscher Seite und den Chinese Scholarship Council (CSC) auf chinesischer Seite gefördert. Ziel dieses im Oktober 2013 ins Leben gerufenen zweijährigen Austauschprogramms ist vor allem die Unterstützung der chinesischen Rechtswissenschaft bei der Einführung der juristischen Methodenlehre in die universitäre Ausbildung in der VR China und beim Aufbau einer eigenen Dogmatik im Bereich des Privatrechts. Insbesondere die beiden letzteren Ziele können durch eine Zusammenarbeit mit einer der renommiertesten Universitäten der VR China erreicht werden. Teilnehmer dieses Programmes sind neben interessierten Professoren und Studenten insbesondere auf deutscher Seite Herr Prof. Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner, Emeritus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, und Frau Prof. Dr. Yuanshi BU, LL.M. (Harvard), Professorin an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Leiterin des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien sowie auf chinesischer Seite Herr Prof. Dr. SHEN Weixing, der stellvertretende Dekan der juristischen Fakultät der Qinghua-Universität, und Herr Prof. Dr. WANG Hongliang von der Qinghua-Universität. Das Austauschprogramm ist so konzipiert, dass neben der Konferenz im Oktober 2013 die deutsche Delegation im Herbst 2014 zu einer weiteren Konferenz nach Beijing reisen wird. Die chinesische Delegation dagegen wird bereits für Sommer 2014 in Freiburg erwartet. Daneben wird ausgesuchten chinesischen Absolventen der juristischen Fakultät der Qinghua-Universität die Möglichkeit geboten, ein Promo-

tionsstudium in Deutschland aufzunehmen und insbesondere Vergleichsstudien zum Fallrecht in Deutschland und sogenannten anleitenden Fällen² in China anzufertigen.

Im Rahmen der Konferenz im Oktober 2013 referierten Prof. Stürner und Prof. Bu an der Qinghua-Universität zu den Themen der deutschen Zivilrechtswissenschaft. Frau Berrit Roth, MA (Sinologie), Promovendin zum deutschen und chinesischen Gesellschaftsrecht und ehemalige Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien, organisierte unter Mithilfe von Frau LI Li, Promovendin bei Prof. Stürner, für interessierte Jurastudenten der Qinghua-Universität eine Übung zum chinesischen Zivilrecht.

Der erste Teil der Konferenz im Oktober 2013 fand in den Räumlichkeiten der juristischen Fakultät der Qinghua-Universität im Nordwesten Beijings statt. Nach einer Begrüßung der Teilnehmer durch den stellvertretenden Dekan der juristischen Fakultät der Qinghua-Universität, Prof. SHEN Weixing, erfolgte eine kurze Vorstellung der zahlreich anwesenden Professoren und Lehrenden der Qinghua-Universität sowie weiterer Universitäten in Beijing. Mit dabei waren u. a. Herr Prof. CUI Jianyuan und Herr Prof. HAN Shiyuan, beide Professoren für Zivilrecht an der Qinghua-Universität, Herr Prof. WANG Yi, Professor für Zivilrecht an der Renmin-Universität, Herr Prof. XU Defeng, ebenfalls Professor für Zivilrecht an der Peking-Universität sowie Frau Prof. HUANG Hui, Professorin für Verfassungsrecht an der Universität für Luft- und Raumfahrt.

Anschließend trug Prof. Stürner zu dem Thema „Die deutsche Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik – Nützliche Schlüsse für China“ vor. Zunächst betonte er, dass Methoden der Rechtsanwendung und -fortbildung einer Rechtskultur auf andere fremde Systeme aufgrund der jeweils unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Kultur nur sehr eingeschränkt möglich sei. Nichtsdestotrotz sei die rechtsvergleichende Methodik sinnvoll und notwendig, da sie das Nachdenken über den eigenen Weg anrege. Im Folgenden führte er das Publikum in den gegenwärtigen Stand der heutigen deutschen Methodenlehre und die Rolle und Leistungsfähigkeit der Grundlagenwissenschaften, zu denen vor allem Geschichte, Kultur- und Rechtsvergleichung, Rechtsphilosophie, Soziologie, Politolo-

¹ Ref. Iur., MA (Sinologie). Die Autorin ist Promovendin zum deutschen und chinesischen Gesellschaftsrechts und ehemalige Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien.

² Siehe hierzu vertiefend Björn Ahl, Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China, ZChinR 2012, S. 1 ff.

gie, Psychologie und die Wirtschaftswissenschaften gehören, ein. Berücksichtigung im Recht erfahren diese Grundlagenwissenschaften, im Rahmen des Privatrechts in erster Linie die Rechtsgeschichte und die Wirtschaftswissenschaften, insbesondere durch die beiden Einbruchstellen der Gesetzgebung und der Grundprinzipien des Privatrechts. Im Zuge dessen komme es zunehmend zu einer von Prof. Stürner kritisierten „splendid isolation“ der rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer. Im zweiten Teil seines Vortrags ging Prof. Stürner auf die chinesische Entwicklung einer Zivilrechtswissenschaft und Methodik ein, wobei er versuchte, die Aufmerksamkeit der chinesischen Gastgeber nicht durch bestimmte Ratschläge zu gewinnen, sondern diese lediglich auf einige Gesichtspunkte zu lenken. Was die Herausbildung einer systematischen Rechtssetzung und Feindogmatik anbelangt, sieht Prof. Stürner die chinesische Rechtswissenschaft auf gutem Wege. Dabei seien die traditionellen Auslegungskriterien aufgrund ihrer vorrechtlichen Natur auch für die chinesische Rechtskultur mehr oder weniger unverzichtbar. Zuletzt äußerte Prof. Stürner die Hoffnung, dass dem in Deutschland begangenen Fehler der Vernachlässigung der Grundlagendiskussion und die in den letzten Jahren zu starke Ausrichtung des Rechts an der aus den USA stammenden *Law-and-Economics*-Bewegung in der VR China vorgebeugt werden kann. An den Vortrag von Prof. Stürner schloss sich eine lebhaft diskutierte Diskussion darüber an, inwiefern die chinesische Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik bislang eher von deutschen oder anglo-amerikanischen Vorbildern beeinflusst sind.

An einem der darauf folgenden Tage gestalteten Prof. BU und Frau Roth eine Veranstaltung, die in ihrer Art und Weise einer kleinen Übung zum Zivilrecht entsprach. Anhand von kurzen Fällen zum chinesischen Zivilrecht wurde mit den teilnehmenden chinesischen Jurastudenten die deutsche Herangehensweise an einen Rechtsfall und Rechtsprobleme geübt. Auffallend war, dass einige Studenten keine Gesetzestexte bei sich trugen.³ Bei der Lösung des Falles wies Prof. Bu auf die Notwendigkeit hin, nach einschlägigen Anspruchsgrundlagen zu suchen. Obwohl dieser Hinweis in der Regel beachtet wurde, war auffällig, wie stringent die chinesischen Studenten in ihren Falllösungen zunächst auf die Kernprobleme des Falles zustrebten. Aber schon bei den ersten Fällen zeigte sich, dass eine langsam voranschreitende Falllösungstechnik gerade in komplizierten Sachverhalten dazu beitragen kann, keine problematischen Rechtsfragen – und

scheinen sie *prima vista* noch so marginal zu sein – zu übersehen. Die hier beschriebene Herangehensweise chinesischer Jurastudenten ist nicht ungewöhnlich, da bislang in der VR China das Bestehen juristischer Prüfungen, auch der nationalen Justizprüfung⁴, überwiegend von der Beantwortung von Multiple-Choice-Fragen abhängt.⁵ Die Lösung von Beispielfällen kommt nur in einem kleinen Teil der nationalen Justizprüfung vor und ist auch nicht mit den in Deutschland üblichen Examensfällen, die in fünfständiger Bearbeitungszeit beantwortet werden, vergleichbar. In der VR China werden jedoch zunehmend sogenannte „legal clinics“⁶ nach anglo-amerikanischem Vorbild an den juristischen Fakultäten eingeführt, um die chinesischen Jurastudenten an die für eine spätere Richter- oder Anwaltstätigkeit praxisgerechtere Falllösungstechnik heranzuführen. An der Qinghua-Universität und der Chinese University for Politics and Law (CUPL)⁷ in Beijing existieren bereits solche „legal clinics“.⁸

Das von den juristischen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Qinghua-Universität Beijing ins Leben gerufene Austauschprogramm zur deutschen juristischen Methodenlehre und ihre Rezeption und Umsetzung in der VR China unternimmt den Versuch, bei der Reform der chinesischen Juristenausbildung Anregungen zu liefern. Durch diese enge Kooperation soll in einer der renommiertesten Universitäten der VR China die deutsche juristische Methodenlehre Wurzeln schlagen, sodass sie von dort in weitere chinesische Universitäten austreiben kann.

⁴ Das Bestehen der nationalen Justizprüfung (国家司法考试) ist notwendige Voraussetzung für die Berufsausübung als Anwalt, Richter oder Staatsanwalt. Wohingegen zuvor die Anwaltsprüfung von der Richter- und Staatsanwaltschaftsprüfung getrennt war, existiert seit dem Jahr 2002 eine einheitliche Staatsprüfung. Die Prüfung kann nicht nur von Jurastudenten, sondern auch von Bachelorabsolventen nichtjuristischer Fachrichtungen abgelegt werden. Jedoch werden bei der Einstellungspraxis von Richtern und Staatsanwälten Absolventen eines Jurastudiums bevorzugt (BU Yuanshi, Fn. 3, S. 783, 790 ff.).

⁵ BU Yuanshi, (Fn. 3), S. 793.

⁶ Der Begriff „legal clinic“ ist in den USA mehrdeutig belegt. Im Rahmen der universitären Ausbildung beschreibt er allgemein Praxisbezüge in der juristischen Lehre.

⁷ 中国政法大学. Das Chinesisch-Deutsche Institut für Rechtswissenschaft an der CUPL unterhält Partnerschaften zu den deutschen Universitäten von Freiburg, Frankfurt, München, Hamburg und Köln. Deutsche Direktorin ist Frau Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL. M.

⁸ An einer Unterrichtsstunde einer solchen „legal clinic“ an der CUPL konnte Frau Roth hospitieren. Dabei beeindruckte sie die Komplexität des Falles mit mehreren zu prüfenden Rechtsbeziehungen zwischen verschiedenen Personen und die Offenheit, mit welcher die chinesischen Studenten alle in Betracht Rechtsbeziehungen untersuchten. Bedauerlich war, dass es eine keinen eindeutigen Lösungsvorschlag von Seiten des Dozenten gab.

³ Dies mag auch dadurch zu erklären sein, dass in der chinesischen nationalen Justizprüfung die Benutzung von Gesetzestexten nicht erlaubt ist (BU Yuanshi, Juristische Ausbildung und Staatsexamen in Ostasien, ZEuP 2009, S. 793).



Georg-August-Universität
Göttingen

Deutsch-Chinesisches Institut
für Rechtswissenschaft

Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht

28.09.-02.10.2014

中
德
法
学
研
究
所

Chinese Business Law
(mehrteilige englischsprachige Vorlesung)
PD. Dr. Knut B. Pissler M.A.

Development, Challenges and Perspectives in
Human Rights Law in China
Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll

Recent Developments of Criminal Procedure Law
Zhou Zunyou LL.M.

Chinese Constitutional Law
Prof. Dr. Björn Ahl

Tort Liability Law - an Introduction
Dr. Laura Ascher

...und weitere Vorträge zu ausgewählten Themen des chinesischen Rechts.

Über die Teilnahme wird eine Bestätigung erteilt. Bei Bestehen der anschließenden Hausarbeit wird zudem ein Zeugnis ausgestellt, das für Studierende gleichzeitig als Nachweis der Teilnahme an einer fremdsprachlichen Lehrveranstaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 lit.d NJAG) gilt. Der Tagungsbeitrag beträgt 150,- EUR (für Studierende und Referendare 60,- EUR). Studierende der Universität Göttingen sind von der Entrichtung des Tagungsbeitrags befreit.

Anmeldeoptionen und weitere Details finden Sie unter:
<http://www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de/>

Kontakt:
ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de; Telefon: 0551 39 12436



In Kooperation mit:



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Mit freundlicher Unterstützung durch:

法 Deutsch-Chinesische
Juristenvereinigung e.V.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: andreas.lauffs@bakermckenzie.com,
christian.atzler@bakermckenzie.com

Ansprechpartner: *Dr. Anfreas Lauffs, Christian Atzler*

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处

国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京, 中化人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, No. 1, Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; E-Mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

百达律师事务所

嘉里中心南楼 31 层 3130 室
朝阳区光华路 1 号
100020 北京, 中华人民共和国

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

Tel.: 010 5869 5751; E-Mail: wigginghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

建外 SOHO 2 号楼 706 室

朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Clifford Chance LLP Beijing Office

Suite 3326, China World Tower 1
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; E-Mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

高伟绅律师事务所北京办事处

国贸大厦 1 座 3326 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Chang'an Ave., Dongcheng District
100738 Beijing, VR China

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; E-Mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

安永会计师事务所

安永大楼 (东三办公楼) 16 层
东城区东长安街 1 号东方广场
100738 北京, 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

Suite 3705, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; E-Mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

富而德律师事务所

国贸大厦 2 座 3705 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京, 中华人民共和国

Hogan Lovells

31st Floor, Tower 3, China Central Place
No. 77, Jianguo Road, Chaoyang District
100025 Beijing, VR China

Tel.: 010 6582 9488; Fax: 010 6582 9499; E-Mail: jun.wei@hoganlovells.com
Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

霍金路伟律师事务北京办事处

华贸中心 3 号写字楼 31 层
朝阳区建国路 77 号
100025 北京, 中华人民共和国

Linklaters

Unit 29, Level 25, China World Tower 1
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; E-Mail: wolfgang.sturm@linklaters.com
Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

年利达律师事务所北京代表处

国贸大厦 1 座 25 层 29 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Road
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; E-Mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com
Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

北京财富中心写字楼 A 座 3601 室
朝阳区东三环中路 7 号
100020 北京, 中华人民共和国

Pinsent Masons

10th Floor, Beijing China Resources Building
No. 8, Jianguo Men Bei Avenue
100005 Beijing, VR China

Tel.: 010 8519 0011; Fax: 010 8519 0022; E-Mail: bernd.stucken@pinsentmasons.com
Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

品诚梅森律师事务所

北京华润大厦 10 层
建国门北路 8 号
100005 北京, 中华人民共和国

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Road
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 6533 3203; Fax: 010 6533 8800; E-Mail: lea.gebhardt@cn.pwc.com
Ansprechpartnerin: *Lea Gebhardt*

普华永道

北京财富中心写字楼 A 座 26 楼
朝阳区东三环中路 7 号
100020 北京, 中华人民共和国

Taylor Wessing

Unit 2307, West Tower, Twin Towers
No. B-12, Jianguomenwai Ave., Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

Tel.: 010 6567 5886; Fax 010 65675857; E-Mail: c.hezel@taylorwessing.com
Ansprechpartner: *Christoph Hezel*

泰乐信律师事务所驻北京代表处

双子座大厦西塔 23 层 07 单元
朝阳区建国门外大街乙 12 号
100022 北京, 中华人民共和国

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Road
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132

瑞士文斐律师事务所

北京财富中心 A 座 706 楼
朝阳区东三环中路 7 号
100020 北京, 中华人民共和国

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; E-Mail: andreas.lauuffs@bakermckenzie.com,
christian.atzler@bakermckenzie.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauuffs, Christian Atzler*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处

金茂大厦 1601 室
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center
No. 288, Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; E-Mail: oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

百达律师事务所

创兴金融中心 10 层 1001~1002 室
南京西路 288 号
200003 上海, 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
No. 1376, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海, 中华人民共和国

CMS, China

Suite 2801-2812, Plaza 66, Tower 2
No. 1366, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; E-Mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

CMS 德和信律师事务所

恒隆广场 2 期 2801/2812 室
南京西路 1366 号
200040 上海, 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; E-Mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所

世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; E-Mail: heiner.braun@freshfields.com,
christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Hogan Lovells

18th Floor, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6122 3800; Fax: 021 6122 3899; E-Mail: andrew.mcGinty@hoganlovells.com

Ansprechpartner: *Andrew McGinty*

霍金路伟律师事务上海办事处

越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Linklaters

16th Floor, Citigroup Tower
No. 33, Huayuan Shiqiao Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; E-Mail: wolfgang.sturm@linklaters.com
Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

年利达律师事务所上海代表处

花旗集团大厦 16 楼
浦东新区花园石桥路 33 号
200120 上海, 中华人民共和国

Luther Law Offices

21/F ONE LUJIAZUI
No. 68, Jincheng Middle Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5010 6580; E-Mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com
Ansprechpartner: *Dr. Eva Drewes*

陆德律师事务所

时代金融中心 21 层
浦东新区银城中路 68 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
1601 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6321 1166; Fax: 021 6329 2696; E-Mail: bernd.stucken@pinsentmasons.com
Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

品诚梅森律师事务所

上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

PricewaterhouseCoopers

11/F PricewaterhouseCoopers Center
No. 202, Hubin Road
200021 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; E-Mail: ulrich.reuter@cn.pwc.com
Ansprechpartner: *Ulrich Reuter*

普华永道

普华永道中心 11 楼
湖滨路 202 号
200021 上海, 中华人民共和国

Rödl & Partner

31/F LJZ Plaza
No. 1600, Century Avenue
200122 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; E-Mail: alexander.fischer@roedl.pro, oliver.maaz@roedl.pro
Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

德国罗德律师事务所上海代表处

陆家嘴商务广场 31 楼
浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海, 中华人民共和国

Salans

Park Place Office Tower, 22nd Floor
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011

胜蓝律师事务所上海代表处

越洋广场 22 楼
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Schindhelm Rechtsanwälte

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Tower 1, 6/F, Suite 610-611, No. 88, Keyuan Road
Zhangjiang Hi-Tech Park
201203 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; E-Mail: raymond.kok@schindhelm.net,
burkhard.fassbach@schindhelm.net, bernhard.heringhaus@schindhelm.net
Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

德国申特海姆律师事务所上海代表处

1 幢 610~611 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处

国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; E-Mail: jm.scheil@snblaw.com
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

15/F, United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处

中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; E-Mail: r.koppitz@taylorwessing.com
Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park
No. 20, Chaling Road North
200032 Shanghai, VR China

瑞士文斐律师事务所

X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室
茶陵北路 20 号
200032 上海, 中华人民共和国

Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
No. 12, Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处

外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海, 中华人民共和国

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; E-Mail: jleary@whitecase.com
Ansprechpartner: *John Leary*

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处

大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; E-Mail: sebastian.wiendieck@roedl.pro
Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Die Universitäten Göttingen und Nanjing starten den neuen Doppelmasterstudiengang »Chinesisches Recht & Rechtsvergleichung«. Der neue Studiengang umfasst vier Semester, von denen zwei Semester in Göttingen und zwei Semester in Nanjing zu absolvieren sind. Der Studiengang soll Studierenden einen umfänglichen Einblick in das chinesische Recht geben.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienvverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN: 1613-5768

Schriftleitung
(执行编辑)

Dr. Rebecka Zinser
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing, VR China

南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京, 中华人民共和国

Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcir.nanjing@gmail.com
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)

Prof. Dr. Björn Ahl, Juniorprofessor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln

Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

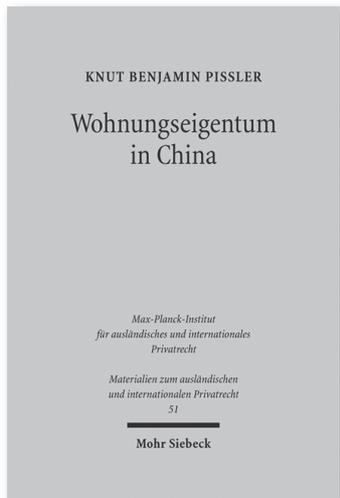
Gestaltung
(美术设计)

Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.



2012. XI, 210 Seiten
(Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht 51).
ISBN 978-3-16-152407-3
Leinen € 64,-
eBook

»Neben der verdienstvollen Übersetzungsarbeit ist insbesondere noch zu loben, dass das Buch nahezu alle wichtigen relevanten Rechtsfiguren und -institute vorstellt, die Themen sehr schön für die Leser sortiert und viele interessante Fragen aufgreift.«
Yuanshi Bu
RabelsZ 2013, 883 ff.

Knut Benjamin Pißler

Wohnungseigentum in China

Darstellung und Rechtsgrundlagen

Mit der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes in der Volksrepublik China in 2007 wurde auch das Recht des Wohnungseigentums auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dort ist dieser Rechtsbereich jedoch nur sehr knapp geregelt. Eine detailliertere Ausgestaltung bleibt damit untergesetzlichen Normen und justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts überlassen.

Knut Benjamin Pißler gibt deutschsprachigen Lesern einen Einblick in dieses Rechtsgebiet, das zugleich auch auf Fragen des Teileigentums an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes Anwendung findet. Dabei geht er nach einigen Begriffsbestimmungen auf die Begründung von Wohnungseigentum, die Gemeinschaft der Eigentümer und die Verwaltung des Wohnungseigentums ein. Zugleich werden alle wesentlichen Rechtsakte, die im chinesischen Wohnungseigentumsrecht einschlägig sind, erstmals in einer deutschen Übersetzung vorgelegt.

Inhaltsübersicht:

Teil 1: Darstellung des chinesischen Wohnungseigentumsrechts

- I. Einleitung
- II. Begriffsbestimmungen
- III. Begründung von Wohnungseigentum
- IV. Gemeinschaft der Hausherren
- V. Verwaltung
- VI. Fazit

Teil 2: Rechtsgrundlagen

- I. Sachenrechtsgesetz (SachenrechtsG)
- II. Immobilienverwaltungsverordnung (ImmoVwVO)
- III. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Teileigentum an Gebäuden (OVG-Teileigentümerläuterungen)
- IV. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Immobiliendienste (OVG-Immodiensterläuterungen)
- V. Regeln zur Anleitung der Hausherrenversammlung und des Hausherrenausschusses (Anleitungsregeln)
- VI. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden (Allgemeine-Rücklagen-Methode)
- VII. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden der zentralstaatlichen Behörden (Besondere-Rücklagen-Methode)
- VIII. Methode zur Verwaltung der Befähigung als Immobiliendienstunternehmen (ImmoVwM)
- IX. Ansichten zur Normierung der Gestattung und Verwaltung ausländischer Investitionen in den Immobilienmarkt (Ausländische-Immobilien-Investitionen-Ansichten)



Mohr Siebeck
Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de

Informationen zum eBook-Angebot: www.mohr.de/ebooks

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Rebecka Zinser
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@gmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892